R. BIBLIOTECA NAZIONALE CENTRALE V. E. II
1
35 1
23
ROMA

Geschichte

des

Völkerrechts im Alterthum.

Von

Mauritius Müller-Jochmus.

Leipzig.

Ernst Keil & Comp.

1848.

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
1
35 -I
23
ROMA

DAS

ALLGEMEINE VÖLKERRECHT.

VON

MAURITIUS MÜLLER-JOCHMUS.

ERSTER THEIL.

Leipzig.

Ernst Keil & Comp.

1848.

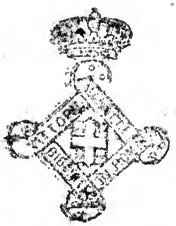

Geschichte

des

Völkerrechts im Alterthum.

Von

Mauritius Müller-Jochmus.

Leipzig.

Ernst Keil & Comp.

1848.

Vorwort.

Indem ich diesen völkerrechtlichen Versuch der Oeffentlichkeit übergebe, sehe ich voraus, dass er manchem Widerspruch begegnen wird. Die in ihm durchgeführte weitere Fassung des Begriffs „Völkerrecht" hat, nach den vorliegenden Arbeiten über diesen Gegenstand zu schliessen, bis jetzt bei den Rechtslehrern sich nicht einer besondern Aufnahme zu rühmen; denn sowohl die, sich für Systeme ausgebenden Lehrbücher, als die Schriften, welche nur eine bestimmte Seite von Systemen behandeln wollen, haben sich mit bemerkenswerther Uebereinstimmung in einen engern, als den hier gezogenen, Kreis völkerrechtlicher Verhältnisse eingeschränkt, und weisen, was ausserhalb desselben liegt, als nicht vor ihr Forum gehörig, zurück. Dieser engere Kreis ist das sogenannte Europäische Völkerrecht, das in Wahrheit kein ausschliesslich europäisches ist, weil es seine Wurzeln sowohl in, als ausser Europa hat. Gleichwohl soll es nach den meisten, besonders neueren, Bearbeitern dieser Materie ausser Europa kein Völkerrecht geben, selbst in dem letzteren

wird seine Existenz bis zum Westphälischen Frieden und der Einführung eines ordentlichen Gesandtschaftswesens bestritten. In der Consequenz liegt es allerdings, mit dem Völkerrecht der alten Welt auch das des Mittelalters zu negiren, da zwischen diesem und jenem ein wesentlicher Unterschied nicht gefunden werden möchte. Man kann darum in den Compendien, welche jetzt dem Unterricht in der Völkerrechtswissenschaft zu Grunde liegen, die Ansicht, dass nur durch die Weltanschauung des Christenthums ein Völkerrecht möglich, diese in den Kreuzzügen erwacht und mit der kirchlichen Reformation des XVI Jahrhunderts zum Durchbruch gekommen sei, consequent ausgesprochen finden. Schmelzing, Schmalz, v. Martens, Klüber, auch Oppenheim und wer sonst noch hierher gehört, sind im Einverständnisse darüber, dass durch das ganze Alterthum nur das Recht des Stärkeren gegolten habe, und jenes keine Materialien für ein Völkerrecht nach modernen Begriffen liefere. Heffter hat wenigstens nichts dagegen, dass man die „Gebräuche," welche die antiken Staaten für den friedlichen und kriegerischen Verkehr erzeugt haben, auch als ein Völkerrecht ansehe, und dieses Zugeständniss ist bei der umfassenden und glücklichen Beschäftigung Heffters mit dem griechischen und römischen Alterthume nicht unwichtig, wenn gleich die Resultate seines wissenschaftlichen Gegners Wachsmuth uns noch willkommner sind. Die Compendien bleiben indess bei der simplen Anführung stehen, dass die Alten, Griechen wie Römer, an den Orient gar nicht zu gedenken, ein Recht fremder Staaten deshalb nicht hätten anerkennen

können, weil sie alle, nicht ihrem Staatsverbande Angehörigen als Barbaren und natürliche Feinde betrachtet hätten. Erst das nähere Eingehen auf den Sinn dieser Bezeichnungen hat das Urtheil hierüber ändern können. Ein anderer Einwurf gegen die Existenz des Völkerrechts in vorchristlicher Zeit ist das gesetzliche Bestehen der Sclaverei in ihr. Freilich erkannte sie diese als ein Naturgesetz an, doch ist nicht einzusehen, warum nicht neben dieser, die individuelle Freiheit verkennenden Anschauung sich rechtliche Normen für den Verkehr zwischen einer und der andern Gesammtheit bilden konnten.

Es hat sich sonst bei den Völkerrechtslehrern weniger um die Voraussetzungen, als um das System gehandelt. Ist freilich viel damit gewonnen, dass die reiche Materie in die Ordnung eines Systems komme, so lässt sich doch nicht läugnen, dass ein System wenig Nutzen gewähren kann, wenn man unterlassen hat, das vorhandene Material kritisch zu durchdringen. In der geschichtlichen Forschung, die beim Völkerrechte, dessen Nerv die Geschichte ist, die erste Voraussetzung bildet, liegen vorzugsweise die Mängel, welche uns nur bedenklich von einem positiven und noch bedenklicher von einem allgemeinen Völkerrechte sprechen lassen. Wäre dasselbe aber nicht mindestens etwas positives, so würde es den Anspruch auf selbstständige wissenschaftliche Behandlung nicht haben, es würden die völkerrechtlichen Verhältnisse der Rechtsphilosophie subsumirt werden. Ich habe hierauf in einem Aufsatze „über die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts“ hingewiesen, der in den neuen Jahr-

büchern für Geschichte und Politik [Julih. 1847] abgedruckt ist. Es ist dort der Zustand unseres heutigen practischen Völkerrechts als ein keineswegs vollkommner hingestellt und besonders davor gewarnt worden, dasselbe als ein Conglomerat von Thatsachen und Verträgen anzusehen. Und in der That kann der Wunsch, dass die schriftstellerischen Vertreter des Völkerrechts von dem Einzelnen zum Ganzen übergehen und sich mehr der Erforschung des inneren Zusammenhanges der Geschichte, als dem unfruchtbaren Ausbeuten von Verträgen und andern Staatsacten, deren Unbeständigkeit und Unsicherheit uns auch die neueste Zeit klar genug vor Augen gestellt hat, hingeben mögen, nicht zu dringend ausgesprochen werden. Soll die Geschichte aber wirklich lehrreich für sie werden, so müssen sie bis an ihre Anfangspunkte gehen und das ganze Alterthum durchwandern, sonst werden wir immerfort mit Bruchstücken sowohl der Geschichte, als auch des Rechts uns behelfen müssen. Das Studium der Verfassungen und des innern Rechts der Staaten, mit dem das Völkerrecht noch in einen weit engeren Zusammenhang zu bringen ist, als es bisher wissenschaftlich geschehen, wird am ersten auf die rechten Spuren leiten. Wie könnte denn das in Europa übliche Völkerrecht, bei dem nunmehrigen Uebergreifen der Europäischen Macht und Intelligenz in andere Welttheile, dort den rechten Anknüpfpunkt finden, wenn wir fortwährend der egoistischen Meinung huldigen, jene Völker in anderen Erdtheilen, wohin unsere Sitte nicht gedrungen, seien gegen einander rechtlos? Werden wir nicht zu der natürli-

chen Folgerung verleitet werden, dass sie es auch gegen uns sind, und dass wir sie als Barbaren ansehen und behandeln dürfen? Im Grunde trifft den Europäischen Staat, der die Nichteuropäer, wenn sie nicht eben seine Rechtsansicht haben, überhaupt für rechtlos erklärt, doch wohl ein härterer Vorwurf, als der, welchen wir den Griechen und Römern machen können, weil sie ihre Maximen für vorzüglichere hielten, als die aller Andern. Wenn das politische Bewusstsein der Europäer nicht auf dem Standpunkte ist, die relativen Vorzüge des verschiedenen Rechtszustandes zu würdigen, so ist es auch noch nicht geschickt, sich die ausgedehnte Anerkennung zu verschaffen, welche die anderen Erdtheile in sittlicher und intellectueller Hinsicht mit ihm aussöhnen kann.

Zugegeben, dass die Europäer wirklich den ungebildeteren Völkern nur die Vortheile der Civilisation zuwenden wollen, so kann man doch nicht läugnen, dass diese Absicht häufig der ostensible Grund zur Unterdrückung derselben ist, und dass die Europäer in Asien und Afrika, und wo sie mit uncultivirten Völkern in Berührung kommen, eben so viele Rechtsverletzungen ausüben, als jene. Wird nicht vom Standpunkte dieser Völker schon die fast gewaltsame Bekehrung zum Christenthum, mit der namentlich England sie heimsucht, als eine Verletzung ihrer Rechte angesehen werden können? und ist es etwa vom Geschichtspunkte des strengen Rechts aus zu rechtfertigen, wenn die Engländer einem unabhängigen Barbarenhäuptlinge verbieten, seine Weiber zu schlachten? Wir abstrahiren vom strengen Recht und nehmen die Gesetze der Hu-

manität für sie in Anspruch, aber welche Lehre geht daraus, dass wir dies müssen, für uns hervor? dass wir auch das Verfahren der Nichteuropäer nicht nach dem Maassstabe unseres strengen Rechts allein, sondern nach dem Grade der sittlichen Ideen beurtheilen müssen, welche unter ihnen herrschend und für ihr politisches Leben nach Aussen hin bestimmend sind. Ohne Ideen von Recht und Sittlichkeit existirt kein Volk, und keines existirt, ohne mit anderen in einem Verkehr zu stehen, der wenngleich unvollkommen, doch immer in gewissem Sinne und nach erkennbaren Grundsätzen geregelt sein muss.

Die Wissenschaft, welche sich der Erforschung der Verhältnisse, durch die das öffentliche Leben der Völker sich bestimmt, hingiebt, welche die Staaten in ihrem Gesammtzusammenhange als Glieder einer grossen Familie, der civitas maxima, aufzufassen hat, darf über die geringsten Keime einer Entwickelung rechtlicher und sittlicher Verhältnisse nicht mit Geringschätzung hinweggehen; denn sie deuten eben sowohl auf den grossen Völkerzusammenhang, als die Regel des gebildeteren Bewusstseins. Hierneben muss sie die practischen Beziehungen in's Auge fassen, die freilich auf allen Seiten noch eine grosse Unvollkommenheit aufweisen. Selbst das Verfahren der Europäer in den von ihnen eroberten, oder zu erobernden transmarinen Ländertheilen kann ihnen noch nicht die Achtung jener Völker erwerben, welche sie von ihnen beanspruchen, und würde, in Europa zur Anwendung gebracht, vor der öffentlichen Meinung nicht bestehen. Dort aber wird Vieles mit der vorgeblichen, oft auch ernstlichen Absicht zu ci-

vilisiren, entschuldigt, zumal die Europäer allein die richtende öffentliche Meinung bilden. Ich erwähne ausserdem nur eines Falles, an dem sich herausstellt, wie das Völkerrecht europäischer Staaten von den Principien, zu welchen es nominell sich nicht bekennen will, factisch wenig abweicht. Die Juden nämlich, welche in der Zeit ihrer Macht ein unmenschliches Recht gegen die ihnen benachbarten Völker, aber nur, weil deren Verfolgung ihnen göttliches Gesetz war, übten, stehen jetzt unter dem Rechte der Christen d.h. der Europäer, die mitunter gewiss ohne Rücksicht auf Gottwohlgefälligkeit die grausamsten Tyranneien gegen die Juden, als ihre Erbfeinde ausgeübt haben. Und doch glauben sich die Christen im Rechte, während die Staaten zum Theil bis auf den heutigen Tag den Juden nicht gewähren, was ein auf sittlichen Grundsätzen beruhendes Völkerrecht vorschreibt.

Im Allgemeinen fehlt man darin, dass man der civilisirten Welt die höchste Entwickelung der Begriffe Freiheit, Recht, Humanität u. s. w. vindicirt und eine andere Auffassung, als die von ihr sanctionirte nicht zulässt. Ueberzeugt man sich aber aus der Geschichte, dass jene Begriffe, wenngleich in anderer Form, zu allen Zeiten existirt haben, dass jeder Staat, der in die Geschichte getreten, sich für rechtlich und frei gehalten hat, wie der moderne, so muss doch wohl das Interesse erwachen, sich die Begriffe auch unter jener Form nahe zu bringen, und sie für unser Bewusstsein aus derselben herauszuschälen. Eben so wenig, wie wir in ihrer Entwickelung zu einem bestimmten Abschluss gekommen sind, können wir ihnen in der Ge-

schichte willkührlich einen bestimmten Anfangspunkt geben. Wollen wir allein unsere Auffassung gelten lassen, so giebt es im Orient auch keinen Staat mit einem inneren Recht; denn auch das ist eine noch unentwickelte Stufe unseres Rechts, gerade wie das Aeussere.

Die Schuld davon, dass der bisherige Gewinn des Völkerrechts aus der Geschichte nicht reicher ist, als er ist, tragen die rechtsgelehrten Historiker selbst, indem ihre Ermittelungen meistens für unbestreitbar angenommen sind, und diese mit geringer Einschränkung dahin gehen, den Blick allein auf die Gegenwart und die letzten Jahrhunderte zu richten. Ward's Werk, das, obgleich es jetzt selten geworden, zu grossem Ansehen gekommen ist, hat wohl zuerst die Meinung bestärkt, dass ausserhalb des Christenthums sich nichts vorfinde, was man mit dem Namen des Völkerrechts belegen könne. Auf diesem Resultat hat es Anderen gefallen, weiter zu bauen. Ich nenne die weit jüngere Schrift von Wheaton, welche sich als histoire des progrès du droit des gens depuis la paix de Westphalie (Leipzig 1841) ankündigt, in Wahrheit aber nur eine Geschichte der neueren Europäischen Staatsverträge ist, und besonders an dem Fehler leidet, dass sie die Geschichte des Völkerrechts und seiner Bearbeitung zusammenwirft und verwechselt. Wen hätte ich nach diesen Beiden aber noch als Historiker des Völkerrechts anzuführen? Wenn ich hier das gelehrte Werk von Selden über das jüdische Natur- und Völkerrecht, die geringeren Arbeiten von Reland, Callenberg und Joh. v. Müller über das Völkerrecht

der Mohammedaner, die mit der bekannten Wissenschaftlichkeit verfasste Schrift des Philologen Schömann über das Staatsrecht der Griechen, und eine Darstellung des römischen Kriegs - und Friedensrechts von Osenbrüggen, weil nicht die geschichtliche Entwickelung, sondern die positive Gestaltung des Rechts unter einem einzelnen Volke Zweck ihrer Untersuchung ist, ausser Acht lasse, so haben wir nichts weiter aufzuweisen, als einen einzigen und zwar von Pütter ausgegangenen Versuch, seine „Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft." Auch diese Beiträge sind für das Alterthum nur kurze Grundzüge und beschäftigen sich vorzugsweise mit dem Völkerrecht des Mittelalters.

Nichts desto weniger deuten sie, wie denn auch sonst Prof. Pütter dem einmal angeregten Studium der Universalrechtsgeschichte weiteren Eingang verschaffen zu wollen scheint, auf das Bedürfniss hin, die geschichtliche Forschung im Völkerrecht über das Alterthum mit anszudehnen, und man kann sich solches Zeichens, wenn man unterwegs darauf stösst, wohl freuen.

Wenngleich ich bei dieser Dürftigkeit historischer Vorarbeiten mich nun zwar der Meinung überlassen kann, die völkerrechtlichen Momente des Alterthums mit grösserer Ausführlichkeit gesammelt zu haben, als dies bisher geschehen, und mich, was noch überhaupt nicht geschehen, bemüht zu haben, den inneren Zusammenhang des Rechts an den nach einander in die Geschichte tretenden Staaten nachzuweisen, so muss ich mir doch eingestehen, dass die Arbeit, wie sie ist, noch an grossen Mängeln leidet, die vielleicht eine

spätere Zeit erst heben lässt. Besonders ist, was die Staaten des Orients anlangt, unsere Kenntniss im Ganzen noch so gering, dass ja selbst über das Alter einzelner Völker noch gestritten wird, sowie darüber ob sie alle jene Vorzüge, welche ihnen beigelegt werden, wirklich besessen haben oder nicht. Die literarischen Arbeiten, durch welche man den Orient näher kennen lernen könnte, sind theils schwer zu beschaffen, theils liegen sie noch nicht in Uebersetzungen vor, die allgemeiner zugänglich sind. Man muss sich daher in Betreff Indiens und Chinas auf die vorhandenen religiösen Urkunden und Gesetzbücher, sowie auf die Berichte europäischer Reisender beschränken. Ueber das Judenthum fliessen die Quellen reichlicher, und es ist möglich, aus ihnen ein Ganzes zusammenzustellen, auch über Persien ist durch das Judenthum, und noch mehr durch Griechenland ein helleres Licht verbreitet.

Was nun den Plan der nachfolgenden Arbeit anbelangt, so ergiebt schon der Titel, unter dem sie sich einführt, dass sie für das System des Völkerrechts nur vorbereitende Momente bieten will. Sie hat das Recht der Staaten, die bereits zu den Todten gehören, mit möglichster Vollständigkeit, soweit es sich positiv, erkennbar und erkannt darstellt, zu sammeln, die rechtlichen Verhältnisse derjenigen aber, deren Entwickelung noch nicht abgeschlossen ist, wie Chinas, Indiens und des Mohammedanischen Staats nur in seinen Umrissen anzudeuten gesucht, um später den Faden weiter zu spinnen, besonders aber sich auf die Zeit beschränkt, in der die Berührung mit christlichen Völ-

kern dem ursprünglichen Rechte noch keine andere Färbung gegeben. Namentlich bemerke ich dies in Bezug auf die Türkei, deren heutiges Völkerrecht in der Praxis von dem früheren unendlich weit abweicht und abweichen musste, wenn ein Verkehr mit christlichen Staaten möglich werden sollte. Das überhebt uns aber nicht, das ursprüngliche und eigentliche Kriegs - und Friedensrecht der Mohammedaner kennen zu lernen.

Im Uebrigen ist die Darstellung einem zwar selbstgewählten Schema gefolgt, dies aber in der Voraussetzung, dass innerhalb der gezogenen Linien sich alle völkerrechtlichen Beziehungen bequem begrenzen lassen. Ist im Allgemeinen die in dem einzelnen Staate gebildete Rechtsansicht characterisirt, so scheint sich daran ganz natürlich die Besprechung der privaten Verhältnisse, als der primitiven zu knüpfen, welche sich zwischen ihm und anderen bilden, des Fremdenrechts, welches allmählig dazu übergeht, die Staaten als solche in Beziehung zu einander zu setzen, indem diese selbst in die Regulirung des Verkehrs eingreifen und dafür positive Anordnungen treffen. Diese führen zunächst auf das Gesandtschaftsrecht, ein Institut, welches die Staaten noch indifferent neben einander bestehen lässt, da es sowohl für den Frieden, als für den Krieg dient. Treten aber die Staaten endlich aus dem Zustande der Indifferenz in den der Differenz, so entsteht Krieg: an das Gesandtschaftsrecht schliesst sich folgerecht das Kriegsrecht, jenes ist immer die geschichtliche Voraussetzung von diesem. Das Kriegsrecht ist untrennbar vom Eroberungsrecht, das nur ein Theil und eine Consequenz von ihm ist, und nothwendig

auch nicht einer eigenen Bezeichnung bedarf. Hier ist die Scheidung nur der Uebersichtlichkeit halber erfolgt. Den Uebergang aus dem Kriege in den Zustand des Friedens bezeichnet das Vertragsrecht, mit welchem das sogenannte Friedensrecht identisch ist, insofern es nicht darüber hinaus greift.

Wenn ich einzelne Verhältnisse, welche bisher mit dem Völkerrecht nicht in nähere Verbindung gebracht worden, hier mit berührt habe, wie das Colonialwesen, so geschah es, weil ich darin allerdings eine völkerrechtliche Seite wahrnahm und von der Ansicht ausging, nichts unterlassen zu dürfen, um die schon hier und da aufgetauchte Ansicht, dass die Colonisationsbestrebungen ein sehr wichtiges Moment jedes Staats sind, und einen wesentlichen Antheil an der Entwickelung völkerrechtlicher Verhältnisse haben, zu unterstützen. Nachdrücklich hat der Frh. v. Gagern in seiner „Kritik des Völkerrechts," welche indess nichts weniger, als eine Kritik ist, auf die Wichtigkeit zeitgemässer Colonisations - Bestrebungen hingewiesen. Die Nothwendigkeit darf wohl für unbestritten gehalten werden.

Nun noch etwas über die Aufeinanderfolge, in der die einzelnen Staaten hier erscheinen, hinzuzufügen, halte ich für überflüssig, da es sich aus der Darstellung selbst ergeben muss, ob jene gerechtfertigt ist, oder nicht. Wenn der Ausgang des Staatslebens von der Familie und sein immer weiterer Abfall von deren exclusivem Princip historisch dargelegt werden soll, so schien ein anderer Weg unmöglich. Für das Völkerrecht ist aber gerade diese Betrachtung wichtig, wie die Staaten allmählich aus ihrer Besonderung zur All-

gemeinheit hervorgegangen sind, und das Bürgerthum mit dem Menschenthum vermittelt worden ist. Auch die Philosophie der Geschichte kann keinen anderen Gang nehmen, als den hier angedeuteten, wenngleich sie alle Staaten des Alterthums umfassen muss, während es hier zu genügen schien, die Darstellung blos an diejenigen anzuknüpfen, welche durch Intelligenz, namentlich aber durch äussere Macht den vorzüglichsten Antheil an der Entwickelung des politischen Lebens der alten Welt gehabt haben.—Der Mohammedanismus ist für die philosophische Geschichtsforschung ein störendes Bruchstück, er passt nicht in den Gedankenzusammenhang, welchen sie in gerader Linie herabziehen kann. Man weiss kaum mit Bestimmtheit die Stelle anzugeben, welche ihm gebührt, da er seinem Alter oder vielmehr seiner Jugend nach und wegen seiner sittlichen Lebensrichtung, wie wegen seiner Vermischung mit christlichen Elementen weder der alten Welt, noch wegen seiner entschieden orientalischen Form, deren breitester Repräsentant er heute ist, der christlichen Welt einverleibt werden kann. Man könnte ihn im christlichen Mittelalter unterbringen, wie es Hegel in seiner Philosophie der Geschichte gethan hat, aber man zerreisst dadurch den Faden des christlich-kirchlichen Bildungsganges, der, wenngleich er sich im Stadium seiner tiefsten Erniedrigung dem Mohammedanismus anzunähern scheint, doch immer noch ganz andere Kräfte und für die Folge noch andere Resultate zeigt, als Mohammed's Religion und Staatsverfassung. So habe ich das Mohammedanische Völkerrecht zwischen die antike und christliche Welt ge-

stellt, ohne dass es mir eben gelungen sein möchte, aus ihm ein wirkliches Uebergangsmoment zu deduciren. Man kann den Mohammedanismus nur als ein verspätetes Product orientalischer Geistesentwickelung betrachten, das aber durch seine Massenhaftigkeit imposant wurde und fortbesteht, ohne besondere Bildungsmomente zu enthalten.

Im neueren Europa angelangt wird die Darstellung, welche sich in einem zweiten Theile fortsetzen soll, sich an das römisch-christliche, an das germanische und an das slawische Völkerrecht anlehnen. Von dem letzteren ist in den vorhandenen Bearbeitungen selten Erwähnung geschehen, gleichwohl hat das slawische Element für Europa eine grosse Bedeutung schon gehabt, nach allen Zeichen wird es noch eine bedeutendere Zukunft haben. Seit fast einem Jahrhundert ist in Europa keine erhebliche Staatsfrage entschieden worden, ohne die repräsentirenden Mächte der slawischen Nation in Rücksicht zu nehmen. Und doch war das Slawenthum zersplittert, ohne das Bewusstsein der Einheit und Zusammengehörigkeit, physisch ohnmächtig und moralisch gedrückt, während es jetzt mit bewundernswerthem Eifer auf gegenseitige Annäherung und Ausgleichung hinstrebt und viel mehr als den blossen Schein für sich hat, dass es sich die ihm in der Geschichte gebührende Stelle erringen werde.

Das vorerst in der Literatur begonnene Consolidiren des Slaventhums muss in völkerrechtlicher Hinsicht immer als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden, da aus diesem frischen, bisher noch in geringem Maasse zur geschichtlichen Wirksamkeit gekom-

menen Leben noch eine reichhaltige Entwickelung zu erwarten steht. Die diesen Gedanken zwar hemmende Besorgniss, dass mit dieser Entwickelung das Slawische Volkselement seine natürlichen Grenzen überschreiten und im Weiterdringen andere, durch höhere Intelligenz berechtigte politische Organismen erdrücken werde, wird als unbegründet erkannt, wenn der slawische Geist, der seine wahre Intensität nur nach der Befreiung von allem Fremdartigen, das sich den Schein von Verwandtschaft und ursprünglicher Gemeinschaft mit ihm giebt, enthüllen kann, auf das Zeugniss der Geschichte hin nicht als der ausschliessende und kampfgeneigte, sondern als der auf die innere Gestaltung gerichtete genügsame und freiheitbedürftige Geist aufgefasst ist. Auch das ist eine Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, nicht nur das Recht der nationalen Gegensätze, sondern auch ihre Nothwendigkeit und ihre moralischen Vortheile zum Bewusstsein zu bringen, zu zeigen, dass die nebeneinander stehenden Staatenindividuen das gegenseitige Interesse freier und gedeihlicher Fortentwickelung haben, und dass allein die Absorption einer lebensfähigen Nationalität als Verlust zu betrachten ist. Auf dem Standpunkt der Civilisation ist die Verschiedenheit der Nationen nicht mehr trennend und stört die Sympathien der Völker nicht. Es gehört zu den politischen Pflichten eines intelligenten Volks, nationale Verschiedenheiten zu achten, und gilt für eine der schwersten Verletzungen des Rechts, das in Sprache und Sitte bestehende Eigenthümliche einer physisch unterdrückten Nation zu zerstören, da es so viel ist, als die Nation selbst vernichten. Die

„erobernde Civilisation“ kann nur dann segensreich sein, wenn sie allen geistigen Lebenskeimen nachforscht, an sie anknüpft und ihr Höheres unter den Gesichtspunkt, welchen das niedriger stehende nationale Bewusstsein einnimmt, zu bringen weiss, um auf diesem Wege eine geistige Vermittelung zwischen den Völkern herzustellen, welche die Grundlage des Rechts bildet. Die Völker haben gegen einander nicht bloss materielle, sondern edlere, sittliche Interessen; diese in den Vordergrund gestellt, knüpfen das Band fest, welches den gegenseitigen Barbarismus verbannt und den Patriotismus mit dem Rechtsgefühl identificiren lässt. Darum ist es der Völkerrechtswissenschaft so wichtig, den Grundcharacter jedes Volks und dessen Verhältniss zu den allgemeinen Sittlichkeitsideen, auf denen das Staatsleben beruht, festzustellen. Da diese Sittlichkeitsideen unter allen Verhältnissen entscheidend sind, und von der Geschichte aus aufbewahrt werden, so müssen deren Zeugnisse dem Völkerrechtslehrer zur Hand sein. Eine Einleitung in seine Wissenschaft scheint deshalb die bestimmte Aufgabe zu haben, das geschichtliche Material herbeizuschaffen, die Quellen, aus denen es fliesst, unter den Gesichtspunkt der Kritik zu bringen und aus dem Besonderen und Thatsächlichen das Begriffliche und Allgemeine zu finden. Wie weit der vorliegende Versuch diese Aufgabe erfüllt hat, will ich nicht selbst entscheiden. Sollte er auch nur der Ausgangspunkt für künftige tiefer eingehende Bearbeitungen sein, so wird er doch einstweilen vielleicht einem wesentlichen Mangel unserer juristischen Literatur abhelfen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

Erster Abschnitt. I. Kapitel.

§. 1. Der Begriff des Völkerrechts. 17
§. 2. Die Entstehung des Völkerrechts 20
§. 3. Umfang des Völkerrechts 21
§. 4. Der Name des Völkerrechts 24
§. 5. Die Quellen des Völkerrechts 26
§. 6. Die Eintheilung des Völkerrechts 28
§. 7. Die Entwickelung des Völkerrechts 30

Zweiter Abschnitt. Die alte Welt.

A. Der Orient.

§. 8. Ueberblick 33

II. Kapitel. Der chinesische Staat.

§. 9. Allgemeine Rechtsansicht 36
§. 10. Das Fremdenrecht 39
§. 11. Das Gesandtschaftsrecht 45
§. 12. Das Kriegsrecht 46
§. 13. Das Recht der Eroberung 51
§. 14. Vertrags- und Interventionsrecht 53
§. 15. Titulaturen 54
§. 16. Uebergang 55

III. Kapitel.

§. 17. Das Judenthum 58

Inhalt.

§. 18. Allgemeine Rechtsansicht 59
§. 19. Fremdenrecht 60
§. 20. Fortsetzung 62
§. 21. Fortsetzung 63
§. 22. Einige Anomalieen 65
§. 23. Der Cultus der Fremden 66
§. 24. Verbrechen der Fremden und das Asylrecht 68
§. 25. Gesandtschafts- und Durchzugsrecht 69
§. 26. Kriegsrecht 71
§. 27. Bündnissrecht 75
§. 28. Uebergang 76

IV. Kapitel.

§. 29. Indien 79
§. 30. Allgemeine Rechtsansicht 81
§. 31. Fremdenrecht 83
§. 32. Gesandtschaftsrecht 85
§. 33. Kriegsrecht 86
§. 34. Recht der Eroberung 88
§. 35. Bündniss, Intervention und Neutralität 89
§. 36. Uebergang 90

V. Kapitel.

§. 37. Persien 92
§. 38. Allgemeine Rechtsansicht 95
§. 39. Fremdenrecht 97
§. 40. Gesandtschaftsrecht 98
§. 41. Kriegsrecht 99
§. 42. Recht der Eroberung 99
§. 43. Bündniss und Intervention 100
§. 44. Uebergang 101

VI. Kapitel.

§. 45. Griechenland 103
§. 46. Allgemeine Rechtsansicht 104
§. 47. Fremdenrecht 107
§. 48. Fortsetzung 108
§. 49. Fortsetzung 110
§. 50. Fortsetzung 111

§. 51. Fortsetzung 113
§. 52. Fortsetzung 114
§. 53. Verhältniss zwischen Colonie und Mutterstaat . . . 115
§. 54. Gesandtschaftsrecht 117
§. 55. Kriegsrecht 119
§. 56. Recht der Eroberung 122
§. 57. Bündnissrecht 123
§. 58. Fortsetzung 125
§. 59. Fortsetzung 126
§. 60. Politisches Gleichgewicht 128
§. 61. Uebergang 128

VII. Kapitel.

§. 62. Rom 131
§. 63. Allgemeine Rechtsansicht 133
§. 64. Jus gentium 134
§. 65. Eremdenrecht 138
§. 66. Fortsetzung 141
§. 67. Fortsetzung 142
§. 68. Fortsetzung 145
§. 69. Fortsetzung 147
§. 70. Fortsetzung 148
§. 71. Gesandtschaftsrecht 150
§. 72. Kriegsrecht 156
§. 73. Fortsetzung 159
§. 74. Fortsetzung 163
§. 75. Fortsetzung 166
§. 76. Das Recht der Eroberung 168
§. 77. Fortsetzung 171
§. 78. Fortsetzung 173
§. 79. Fortsetzung 175
§. 80. Das Colonialsystem 178
§. 81. Das Vertragsrecht 181
§. 82. Fortsetzung 182
§. 83. Fortsetzung 184
§. 84. Fortsetzung 185
§. 85. Fortsetzung 187

Inhalt.

§. 86. Uebergang 189

VIII. Kapitel.

§. 87. Der muhammedanische Staat 192
§. 88. Allgemeine Rechtsansicht 197
§. 89. Das Fremdenrecht 198
§. 90. Das Kriegsrecht 202
§. 91. Fortsetzung 203
§. 92. Fortsetzung 206
§. 93. Fortsetzung 208
§. 94. Fortsetzung 210
§. 95. Fortsetzung 212
§. 96. Fortsetzung 215
§ 97. Fortsetzung 217
§. 98. Fortsetzung 219
§. 99. Weitere Entwickelung 221
§. 100. Grundzug des antiken Völkerrechts. Schluss. . . . 222

Anhang. Das Völkerseerecht des Alterthums.

§. 1. Einleitung 233
§. 2. Das Dominium maris 235
§. 3. Die Seeherrschaft Cyperns 236
§. 4. Die Rangordnung der griechischen Staaten 238
§. 5. Athen 240
§. 7. Fortsetzung 242
§. 7. Asien 244
§. 8. Karthago 245
§. 9. Fortsetzung 247
§. 10. Rhodus 249
§. 11. Rom 252
§. 12. Fortsetzung 556
§. 13. Fortsetzung 258
§. 14. Das Seecerimonial 260
§. 15. Rechte der Schiffbrüchigen 262
§. 16. Der Seekrieg 264

Erster Abschnitt.

I. Capitel.

§. 1. *Der Begriff des Völkerrechts.*

Jedes in bestimmter staatlicher Verbindung lebende Volk, das sich von einem anderen unterschieden weiss, tritt zu demselben in eine Beziehung, welche die Folge der Unterscheidung ist. Diese kann sowohl auf dem natürlichen Momente der Abstammung, als dem sittlichen der geschichtlichen Entwickelung und Gestaltung beruhen, in jenem Falle eine Nation, in diesem einen Staat bezeichnen. Nation und Staat unterscheiden sich so von einander, dass jene als ein unmittelbar gewordenes Naturganzes, dieser als ein mit Bewusstsein geschaffenes Gemeinwesen, das seinen Grund in geschichtlichen Ereignissen und Einrichtungen hat, auftritt. In beiden ist das Volk das lebendige Individuum, an welches die Existenz der Verbindung sich fortwährend knüpft und von dessen Willkühr die Form derselben abhängig ist. Das Volk einer Nation kann in ihr vermöge dieser Willkühr besondere Genossenschaften mit von einander abweichenden politischen Zwecken herstellen, ohne den nationalen Zusammenhang selbst, der ausserhalb des Bereichs der Willkühr liegt, dadurch zu zerstören. Die Gliederung einer Nation in mehrere Staaten-

verbindungen hebt ihren Character als Nation nicht auf, indem neben dem politischen Element das natürliche bestehen bleibt. Der Staat kann hiernach das Untergeordnete einer Nation sein, indem er als ein Theil von ihr erscheint, zugleich ist er aber auch das Höhere, indem er sich aus der todten Unmittelbarkeit zu bewusster und freier Form erhoben hat. Erst in dieser Form, in der Form des Staats, wohnt einem Volke das Vermögen bei, sich in Unterschied und Beziehung zu anderen Gemeinwesen zu setzen und sich der Reflection darüber hinzugeben. Die Folge dieser Reflection ist, dass ein Verhältniss angenommen wird, welches gegen das nicht zur Gemeinschaft gehörige Volk beobachtet werden soll. In diesem Verhältniss empfängt jener Unterschied seine wirkliche Bedeutung, in seiner Feststellung tritt der Staat erst als ein bestimmtes, nach Aussen abgeschlossenes Individuum auf.

Ohne diese äussere Abgrenzung hat der Staat als die organische Vereinigung, welche den zu ihr gehörenden Individuen Freiheit und Sicherheit zu verleihen verpflichtet ist, selbst keine sichere Existenz. Nach Innen schützt sie das Gesetz vor Gefährdung, nach Aussen aber kann der Staat nicht mit Gesetzen als solchen auftreten, da ihm die Unabhängigkeit anderer Staaten entgegensteht. Nichts destoweniger erfordert es seine Verpflichtung, nach Aussen hin Ansprüche zu richten und Verhältnisse herzustellen, welche er von andern Völkern als vernünftig geachtet wissen will! Die Grundsätze, auf welchen diese Verhältnisse beruhen, können entweder einseitig von einem Staate oder von ihm in Uebereinstimmung und unter Mitwirkung Anderer ausgebildet sein. Es ist ihnen nicht wesentlich, dass sie durch gegenseitigen Willen entstanden sind, vielmehr entwickelt jeder Staat ursprünglich aus seinem eigenen Leben heraus selbstständig die Principien des Verhältnisses zu anderen. Die einzelnen Systeme der Staaten, in denen diese Principien niedergelegt sind, verhalten sich zunächst, wie der innere Staatsorganismus, in der Verschiedenheit zu

einander und erlangen ihre Vermittelung und Ausgleichung erst durch die grössere Annäherung der Völker im Verkehr, welcher die Gegenseitigkeit erzeugt und den Ansprüchen Verbindlichkeiten entgegenstellt. So lange ein Anerkenntniss der von dem einzelnen Staate entwickelten Grundsätze für den friedlichen oder kriegerischen Verkehr mit anderen Staaten bei den Letzteren nicht vorausgesetzt wird, werden sie schlechthin auf eigne Verantwortung, selbst durch Gewalt, von ihm ausgeübt; denn er hält diese Grundsätze, gleichwie die, von denen seine innere Sicherheit abhängig ist, für sein Recht. Dem inneren Rechte des Staats tritt ein äusseres an die Seite, welches ein natürlicher Ausfluss von jenem und seine nothwendige Ergänzung ist. Es genügt dem Staate aber nicht, sich selbst im Besitze dieser bestimmten äusseren Rechte zu wissen und ihre Geltung allein von dem Nachdrucke der Gewalt abhängig zu machen, er verlangt seinem immanenten Rechtsinstincte gemäss dafür auch das bestimmte Anerkenntniss der ihm gegenüber stehenden Staaten, da es in der Natur des Rechts liegt, nach allgemeiner Anerkennung zu streben. In je weiterem Umfange es diese erlangt, desto mehr tritt das Recht aus seiner individuellen Besonderheit und gestaltet sich objectiv. Es giebt hiernach einen doppelten Begriff [2]) des Rechts, welches mit dem Namen Völkerrecht von uns belegt ist, indem es einmal sich darstellt als der Inbegriff der Regeln, welche der einzelne Staat für den Verkehr mit anderen Staaten aufgestellt hat, abgesehen von jedem Anerkenntniss seitens der Letzteren, sodann als die Summe derjenigen Verkehrsgrundsätze, welche auf dem Anerkenntniss ver-

---

1) Der Inbegriff der Befugnisse zur Ausübung der äusseren Hoheitsrechte. Falk, jurist. Encyclop. 3. Ausg. §. 46.

2) Die Begriffsbestimmungen der älteren Systeme finden sich zusammengestellt in Schunck's diss. de notione et existentia juris gent. Erlangae 1819; zum Theil in Wheaton's histoire des progrès du droit des gens. Leipzig 1841.

schiedener oder aller Staaten beruhen und allgemeine Geltung haben. Im ersten Falle ist es identisch mit dem äusseren Staatsrecht, im zweiten mit dem äusseren Staatenrecht. [3])

§. 2. *Entstehung des Völkerrechts.*

Die Entstehung des Völkerrechts beginnt zugleich mit dem Staate, und es ist schon vorhanden, ehe derselbe in Verkehr mit anderen Staaten tritt und es zur Anwendung bringt. Die sittlichen Begriffe, welche das innere Staatsleben constituiren, haben schon unabhängig von äusserer Einwirkung ihre Regeln erzeugt, welche nach Aussen hin zur Geltung kommen sollen. Ihre rechtliche Natur, die sie erweisen müssen, wenn sie in den Bereich der Rechtswissenschaft aufgenommen werden wollen, fliesst nicht aus der Anerkennung oder Annahme durch fremde Völker, sondern ist schon darin begründet, dass diese Regeln sich als der erkennbare Wille des Staats darstellen. Wird dieses nicht festgehalten, dass in den aufgestellten Regeln sich der Wille des bestimmten Staats manifestire, dass sie mithin seine Gesetze seien, so fehlt das Kriterium für ihre rechtliche Natur[4]) und es könnte überhaupt von einem Völkergesetz oder Völkerrecht nicht ohne Ungereimtheit geredet werden; denn sofern der einzelne Staat nicht Völkergesetze machen könnte, würden es auch die mehreren nicht können. Stellen sie ein Gesetz auf, so fliesst die Fähigkeit dazu allein

3) Heffter, das Europ. Völkerr. der Gegenwart. S. 1. Pölitz, Staatswissenschaften.

4) Das Völkerrecht beruht zwar auf der Moral aber es ist nicht diese selbst, indem es sowohl eine äussere Verbindlichkeit voraussetzt, ohne von seiner wirklichen Ausübung abzuhängen, als auch Materien in sich begreift, welche mit der Moral nichts gemein haben. S. Marheineke, theol. Moral. 237

aus ihrer Souverainetät, nicht aus der fremden Theilnahme, die für dasselbe nur formelle Bedeutung hat. Ursprünglich wird zwar die Regel, welche der einzelne Staat aufstellt, nur für ihn Gültigkeit haben, für die Regel oder das Gesetz als solches wird es gleichgültig sein, wie andere Staaten sich zu ihm verhalten, da die mehrseitige Ansübung im Wesen des Gesetzes nichts ändert; es kann ihnen aber entweder durch Uebermacht aufgedrungen werden oder sich ihnen durch seine Vernünftigkeit zur freiwilligen Annahme empfehlen, und das sind die beiden geschichtlichen Wege, auf denen das Völkerrecht sich zu einem Allgemeinen gebildet, sich das, was ursprünglich als Willkühr des einzelnen Staats erschien, als vernünftiger Wille der Staaten dargestellt hat.

§. 3. *Umfang des Völkerrechts.*

Es giebt keinen Staat ohne Völkerrecht, selbst in der rohesten Barbarei finden sich Spuren davon. Die uncultivirtesten Nationen können nicht ohne Beziehung zu einander existiren, sie führen gegen einander Kriege und schliessen Frieden, achten Verträge und rächen den Bruch derselben, unterstützen einander und treiben Verkehr, oder schliessen sich gegenseitig aus. Sie nehmen Fremde auf oder tödten sie, machen eroberte Städte dem Boden gleich, oder lassen ihnen das Bestehen und die Freiheit — alles in der Voraussetzung und dem Bewusstsein ihres Rechts.[5])

5] Montesquieu, espr. d. lois liv. I. chap. 3. „Alle Nationen haben ein Völkerrecht, selbst die Irokesen, die ihre Kriegsgefangenen verzehren. Sie schicken und empfangen Gesandte und kennen die Regeln des Kriegs und des Friedens; das Schlimme ist nur, dass dieses Völkerrecht auf nurichtige Principien gebaut ist.“ Im Ganzen wird die Allgemeinheit des Völkerr. von den älteren Juristen weniger bestritten, als von den neueren; Hugo Grotius entnahm seine völkerrechtlichen Belege aus allen Nationen und Zeiten, die ihm be-

Wenn unsere Völkerrechtslehrer den vorchristlichen Völkern die Ausbildung rechtlicher Verhältnisse unter einander absprechen, so übersehen sie, dass nur der Begriff des Rechts jener Völker von dem unsrigen verschieden war; [6]) den Willen, das Recht auszuüben, was sie als solches anerkannten, haben sie ebensowohl geäussert, als die civilisirten Völker Europas, deren Geschichte doch auch nicht frei von Rechtsverletzungen ist. Ist die Grundlage des Völkerrechts unstreitig die Anerkennung der Selbstständigkeit fremder Staaten, so kann nicht geläugnet werden, dass das Alterthum das Wesentliche des Völkerrechts selbst gefunden, also auch den Begriff desselben besessen, wenngleich es ihn nicht in gleicher Form, wie wir, ausgesprochen hat. Die Völker haben im Alterthum, wie heute, in der Barbarei, wie in der Civilisation, Verträge mit einander geschlossen, durch Abgeordnete mit einander unterhandelt, Kriege mit einander nur nach geforderter und verweigerter Genugthuung geführt u. s. w. alles Bezüge, aus denen auf die gegenseitige Anerkennung der selbstständigen Persönlichkeit wohl mit Grund geschlossen werden darf. Wenn eingewendet wird, dass nur das Vorhandensein eines Bündnisses gegenseitige Rechte der Staaten und ihrer Unterthanen begründet, so wird dieser Einwand durch die Aussagen der Geschichte entkräftet. Das Bündniss diente in der alten Welt eben so wenig, wie im heutigen Europa

---

kannt waren. Die Philosophen zeigen sich bereitwillig, der alten Welt und unvollkommen organisirten Staaten ein Völkerrecht zuzugestehen. Herder, Ideen zur Gesch. der Menschh. Th. 8. S. 280. Sieh. Hälschner, zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerr. Ztschr. für volksthüml. R. I. 26. —

6) Die Karthager hielten es z. B. für Recht, fremde Seefahrer, welche durch die Säulen des Herkules drangen, zu ertränken, die Scyten glaubten die Fremden der Diana opfern zu müssen; die Ostiaken rächen es als eine Beleidigung, wenn ein Fremder in ihrem Lande einen Baum beschädigt. Ueber die Verträge der Naturvölker. S. Rosenkranz, Relig. Systeme. des Orients.

dazu, unter den contrahirenden Subjecten überhaupt erst Rechte zu erzeugen, sondern es setzte dieselben voraus und schrieb nur eine bestimmte Form der Anwendung für bestimmte Fälle vor. Unter allen Umständen setzt der Abschluss eines Vertrags die gegenseitige Anerkennung freier Persönlichkeit voraus, und da es kein Volk geben möchte, das nicht mit anderen in Vertragsverhältnissen gestanden hätte, mithin die Anerkennung der Persönlichkeit, wenn auch in abweichender und oft sehr unklarer Form, durch alle staatliche Entwickelungsstufen geht, so folgert sich daraus leicht die Allgemeinheit des Völkerrechts selbst.

Das Völkerrecht ist nach Ort und Zeit allgemein. Die Entwickelung eines inneren Staatsrechts hat immer die des äusseren, das sein wahres Geschwister ist, zur Folge gehabt. Das Bestehen des einen ist immer, auf allen Bildungsstadien, von der Existenz des andern abhängig gewesen. Wird die Ausbildung des Völkerrechts an einen gewissen Zeitpunkt geknüpft, und etwa angenommen, es beginne mit dem Erscheinen des Christenthums oder mit dem Westphälischen Frieden oder mit dem Aachener Congress, oder sonst einem folgenreichen geschichtlichen Ereigniss, so ist dabei von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, dass die Ereignisse die Ideen und nicht die Ideen die Ereignisse schaffen. Was sich im Laufe der Jahrtausende zu geschichtlichen Thatsachen ausgebildet hat, das waren die ewigen, der Menschheit immanenten Ideen, welche der Nothwendigkeit unterliegen, ununterbrochen nach ihrer Verkörperung zu streben und nicht nach bestimmten Zeitlängen zu messen sind. So kann man auch nicht sagen, hier oder da beginnt das Völkerrecht, sondern etwa nur, an diesem Zeitpunkte beginnt es in der bestimmten Form, oder hat es seine wissenschaftliche Begründung erhalten; es liegt durch die ganze Geschichte zerstreut.

Das Recht an den Ort zu fesseln widerspricht der Natur desselben gleichfalls, welche eben die ist, allgemein

zu sein. Schlössen gewisse Besonderungen im Recht, welche einem einzelnen Staate oder Staatenverbande zukommen, das allgemeine Recht aus, so würden sie ihre eigene Grundlage negiren. Denn das Recht ist nicht für den Theil auf Kosten des Ganzen, sondern nur für den Theil, weil es für die Totalität ist. [7]) Die höhere Anschauung des Rechts geht eben dahin, den einzelnen Staat nicht ausser Verbindung der gesammten Menschheit zu stellen, sondern ihn als selbstständiges Glied eines grossen Organismus zu fassen, der eine nothwendige Stelle im ganzen Systeme einnimmt und der sich nicht blos selbst Zweck, sondern dem auch die Gesammtheit Zweck ist.

§. 4. *Der Name des Völkerrechts.*

In der Regel versteht man unter der Bezeichnung „Völkerrecht" nur die Verkehrsgrundsätze einer bestimmten Staatenverbindung, welche durch die Gemeinsamkeit religiöser oder moralischer Grundsätze entstanden ist, also etwas Particuläres. „Was gemeinhin das Völkerrecht genannt wird — sagt Ward[8]) — ist nicht das Recht aller Völker, sondern nur jener Sectionen oder Classen, welche durch gleichartige Religions- und Moralsysteme mit einander verbunden sind." Bei der richtigen Auffassung des sittlichen Zusammenhangs der Gesammtheit, welche in den Staaten sich individualisirt, ist dieser Begriff für den Namen zu eng; was nur eine Eigenthümlichkeit einzelner Völker ist, verdient die Benennung des Völkerrechts nicht, weil eine ausschliessende Besonderheit überhaupt nicht Recht sein kann.

---

7) Pinnheiro-Ferreira in den Anmerk. zu Martens Völkerrecht.

8) Ward in s. inquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans, to the age of H. Grotius, Lond. 1795. kennt nur ein Recht unter Staatsverbänden von gleichem Moralsystem.

Das Völkerrecht ist vielmehr das zwischen allen Staaten, welche eine selbstständige Existenz haben, bestehende Recht in seiner Mannigfaltigkeit und Einheit.

Indess ist der Name Völkerrecht an sich für den gemeinten Gegenstand nicht bezeichnend, da nur als Staat das Volk hier in Betracht hommt. Nationenrecht, ein Ausdruck, der hin und wieder gebraucht worden ist, trifft ebenso wenig den Begriff genau, da die Nation in Staaten auseinanderfallen, mithin sich als concretes Ganzes nicht mehr im Verkehr zeigen, aber aus sich mehrere selbstständige Individuen hervorgehen lassen kann, welche sich unabhängig von einander vertreten. Es giebt Staaten, die zugleich Nation und solche, welche Conglomerate aus verschiedenen nationalen Elementen, also nicht Nation, aber dennoch gleichberechtigte Individuen sind. An den Staat knüpft sich das Recht, nicht an die Nationalität als solche, deren freie Entwickelung über dem Rechte liegt.

Die jetzt noch trotz ihrer eingesehenen Ungenauigkeit allgemein gebräuchliche Benennung ist der römischen Jurisprudenz, welche, wie sich später zeigen wird, mit jus gentium etwas Umfassenderes, als unser übersetztes Wort, bezeichnet, durch ein Missverständniss entlehnt worden, das noch unter den Neuern viel Verwirrung erzeugt hat. Endlich ist nach Jeremy Bentham die Bezeichnung „internationales Recht“ (international law, droit international) in theilweisen Gebrauch gekommen, und sie scheint, da unter jus gentium nur das jus inter gentes [9]) verstanden werden soll, angemessener, als die ältere.[10])

---

9) Zouchaei, Juris et jud. fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Pars. I. sect. 1. Droit entre les gens von d' Agueseau benannt.

10) Gleichwohl ist sie ungenügend, da sie nicht den Staat, sondern die Nation hervortreten lässt; am besten bezeichnend ist: äusseres Staatenrecht. (Heffter a. a. O.) Hegel, Philosophie des Rechts. S. 424.

§. 5. *Die Quellen des Völkerrechts.*

Die erste Quelle des Völkerrechts ist das Religions- oder Sittengesetz des Staats, welches nicht nur seine inneren Lebensverhältnisse regelt, sondern auch in dem Bewusstsein des Volks die Grenzen zieht, innerhalb deren es sich in der Richtung zu andern Völkern bewegen soll. Wo die Religion besonders noch als Gesetz erscheint, wie im Orient, bleibt sie nicht dabei stehen, die allgemeinen Grundsätze, welche für den Verkehr mit Menschen maassgebend sind, aufzustellen, sie greift auch in das Staatliche und Nationale über, so dass an ihr das Völkerrecht seine Richtschnur nehmen kann.

Die zweite Quelle ist das innere Recht, privates oder öffentliches. Auf dem Boden der Religion und Sitte entstanden, gewährt es nur noch eine weitere Ausführung der Rechte des Staats an den Staat. Die Gesetzgebungen aller, auch sehr roher Völker, sind mit Bestimmungen über das Verhalten gegen auswärtige Staaten, wenigstens gegen deren Unterthanen versehen.

Die dritte Quelle ist die auf Religion und Recht beruhende Gewohnheit, welche sich erst ausspricht im anhaltenden Verkehre verschiedener Völker. Sie ist nicht mehr das schlechthin Einseitige, welches dieser Staat wie Religion und Sitte unabhängig von fremder Einwirkung entwickelt, sondern tritt durch den Verkehr mit anderen Staaten erst in ihr wirksames Dasein, und ist mithin schon durch diese bedingt. Dadurch wird sie geschickt, Sitte und Gesetz verschiedener Völker anzunähern, zu vermitteln, den bestehenden Besonderheiten die Spitze abzubrechen, das Recht des Staats zu einem Recht der Staaten umzubilden, und in diesen ein gemeinsames Bewusstsein zu setzen. Dieses unter gegenseitiger Influenz sich fortbildende Bewusstsein der Völker ist die reichste Quelle des Völker-

rechts, dessen positive Gesetze in seinen Aeusserungen liegen. Es hat selbst Macht über Gewohnheiten, die durch ihr Alter geweiht sind, und feierlich geschlossene Verträge zu brechen, wenn sie zu ihm im Widerspruche stehen.

Gewöhnlich werden, viertens, auch Verträge unter die Quellen des Völkerrechts aufgenommen, dieses lässt sich jedoch nicht unmittelbar aus ihnen schöpfen. Entweder können Verträge das bestehende Recht bestätigen oder aufheben oder auf der Grundlage des Bestehenden mit Anerkennung desselben zu einer Besonderung führen. Beruhen sie auf einem Gedanken, der für den Völkerverkehr allgemein als rechtlich recipirt ist, und sind aus ihnen solche Analogieen zu begründen, welche den dauernden Willen der Staaten erkennen lassen, so werden ihre Principien Beachtung finden müssen. Sind sie dem Rechte und dem jetzt oder später herrschenden Völkerbewusstsein entgegen, so hat die Wissenschaft sie als antiquirt zu betrachten, da sie davon ausgeht, dass alle Verträge nur für die Zeit, aus deren Ideeninhalt sie hervorgegangen, und mit der stillschweigenden Clausel „rebus sic stantibus" geschlossen sind. Sonst würden sie das Nationalbewusstsein in Fesseln schlagen.

Hat der Vertrag eine Besonderung zum Zweck, so gilt er als Quelle für das äussere Recht der bestimmten Staaten, welche sich ihm als Contrahenten oder sonst durch ausdrücklichen Consens unterworfen haben.[11]) An sich bedarf das Völkerrecht zu seiner Existenz der Verträge nicht, da es mittelst seiner absoluten Nothwendigkeit besteht. Seine Existenz lässt sich genugsam begründen in dem wirklichen Leben der Völker. „Dieses ist der beste Probstein

11) Rachel ist der Erste, welcher ein jus commune und proprium unterscheidet; das Letztere soll mindestens zwei freien Völkern gemeinsam sein. Das Völkerr. eines einzelnen Staats kennt er nicht, ihm musste demnach der Vertrag die erste Quelle des V. R. sein. De jure nat. et gent. §. 23.

des Völkerrechts, und das grosse Buch, in welchem der Rechtsgelehrte das Völkerrecht suchen und aus welchem er es in wissenschaftlicher Form entwickeln und daraus die Aeusserungen des Staatensystems zu einem System von Rechtswahrheiten erheben soll, ist die Geschichte."

§. 6. *Eintheilung des Völkerrechts.*

Die sonst gebräuchlichen Eintheilungen in natürliches und positives, reines und modificirtes Völkerrecht, welche von den alten Naturrechtslehrern eingeführt waren,[12]) haben durch die neue Rechtsphilosophie ihre Anwendbarkeit verloren. Positiv ist nicht das äusserlich Bestehende und Gesetzte im Gegensatz zu dem, welches der natürliche Sinn der Völker noch zu erschliessen hat, sondern das innerlich Nothwendige, welches ihnen die Wege für ihre Entwickelung, in der ihre Freiheit besteht, vorzeichnet. Das Vernünftige, wahrhaft Historische ist das Positive und die Forschung, welche den wahren historischen Sinn der Thatsachen an der Hand der Philosophie auszulegen weiss, die rechte Wissenschaft des Völkerrechts. Damit ist die in allen völkerrechtlichen Schriften aufgeworfene Frage nach der Positivität des Völkerrechts erledigt.

Eine Unterscheidung, welche zwar nur formeller Art ist, darf hier nicht übergangen werden, nämlich die eines allgemeinen und besonderen Völkerrechts. Bisher ist sie wenig versucht worden, da sie unverträglich mit der Annahme der Existenz eines andern Unterschiedes ist,

---

12) Diese Eintheilungen sind unfruchtbar, eben so wie die Unterscheidung eines willkührlichen und conventionellen V. R. Die letztere enthält eine bloss quantitative Bestimmung, auf welche es hier nicht ankommt. Hugo Grotius (de jure belli ac pacis prol. 12.) stellt das jus gentium voluntarium (divinum sive humanum) dem naturale entgegen, eine Unterscheidung, welche mit der oben angegebenen genau zusammenfällt.

nach dem das Völkerrecht in ein Europäisches und Aussereuropäisches zerfallen müsste. Unsere völkerrechtlichen Compendien sehen das Europäische als das Völkerrecht κατ' ἐξοχήν an, und es wäre ihm damit eigentlich der Character der Allgemeinheit zugestanden. Diese ist jedoch formell nicht vorhanden, da Europa sich vielmehr eines particulären Völkerrechts bedient, das mit seinen eigenthümlich begünstigten Verhältnissen zusammenhängt. Die Beschränkung „Europäisch" lässt indess einen Gegensatz vermuthen und auf ein aussereuropäisches Völkerrecht schliessen. Das Letztere giebt aber keinen Gegensatz des Europäischen, da es sowohl auf denselben Grundlagen, wie dieses, beruht, als auch das Europäische Völkerrecht in seiner gegenwärtigen Form nur eine Fortsetzung und höhere Potenz des aussereuropäischen darstellt. Denn das europäische Völkerrecht ist nicht dasjenige, welches ausschliesslich dem einen Erdtheil angehört und von ihm durchaus selbstständig erzeugt ist, es hatte seine Wurzeln unter den Nationen anderer Erdtheile, welche sich zu einer Art von Cultur erhoben hatten, geschlagen, noch ehe Europa das Uebergewicht des Geistes und die moralische Herrschaft über die Erde erlangt hatte. Auch greift es nun wieder in seiner Entwickelung in alle Erdtheile über und bestätigt mithin selbst, dass es über seine Particularität hinaus müsse und auf etwas Allgemeinem beruhe. Bestimmt sich die Eintheilung nach den Graden der Entwickelung, welche das Völkerrecht einnimmt, so kann allerdings das Europäische eine eigne Stelle erhalten, ihm ist dann aber, als einem Besonderen, nicht das Aussereuropäische, sondern das allgemeine Völkerrecht entgegenzustellen, das sich auch in ihm wiederfindet, so dass auch die Unterscheidung unwissenschaftlicher Weise nicht auf blos örtlicher Trennung beruht.

Es ist daran gedacht worden, ein christliches und ein nichtchristliches Völkerrecht anzunehmen, eine Eintheilung, mit welcher gar nicht auszukommen ist, da sowohl

nichtchristliche Elemente, namentlich aus dem römischen Rechte sich in das christliche Bewusstsein Eingang verschafft, als christliche Elemente wieder die heidnischen Staaten durchdrungen und sich ihren Ideen assimilirt haben. Es fehlt jedes Kriterium dieser Unterscheidung, und so bleibt nur die eines allgemeinen und besonderen Völkerrechts als die allein sachgemässe übrig. Unter den Begriff des besonderen Völkerrecht muss sowohl das äussere Recht mehrerer Staaten als auch des einzelnen Staats fallen, da wir es in letzterer Beziehung nicht mehr ungereimt finden, von dem Völkerrecht des einzelnen Staats, wie von dem Völkerrecht Athens, dem Seerecht Carthagos, Venedigs, in denen uns eigenthümliche Gestaltungen entgegentreten, zu sprechen.[13])

§. 7. *Die Entwickelung des Völkerrechts.*

Der Entwickelungsgang des Völkerrechts wird in der Geschichte erkannt, welche zeigt, wie Sitte, Gewohnheit und Vertrag sich gebildet und ihre Anwendung im Völkerleben gefunden haben. Sie ist die immer lebendig fliessende Quelle für die Auslegung des Sinns der Völker, und die wichtigste und anziehendste Seite des Rechts, das sie hervorgebracht, und das, sobald es zu seiner Vollziehung kommt, wieder in sie zurückfällt. Alle zerstreut liegenden recht-

---

13) In einem, den Vorlesungen des Prof. Gans nachgeschriebenen Hefte findet sich, wie in vielen Compendien, die bestimmte Versicherung: ein Völkerrecht des einzelnen Staats gebe es nicht, wohl aber eigenthümliche Völkergebräuche; diese seien kein Recht. Als ob nicht Alles, was ein freier Staat sich zur Regel macht, auch sein Gesetz ist, und dieses so lange bleibt, bis er sich davon losgesagt hat. Nimmt man die Gesetze, welche die Staaten in ihrer Einzelnheit aufstellen, hinweg, so fällt das ganze Völkerrecht, das nur auf der legislativen Macht aller Einzelnen seine Basis hat, in sich zusammen.

lichen Momente werden durch sie erhalten und zusammengetragen, alle losen Bruchstücke in ein festes Ganzes verschmolzen, und das Particuläre gereinigt und abgeschliffen, zum Gemeinsamen und Allgemeinen umgearbeitet. Um sich dieses Allgemeinen und Gemeinsamen zu versichern, muss der Geschichte an die Anfänge der Völkercultur gefolgt werden, dort lassen sich alle Keime der späteren Entwickelung entdecken, wenn sie auch noch wildere Pflanzen treiben, als unter der pflegenden Hand der gesitteten Welt. —

Die Religion ist die erste Erzeugerin eines Völkerrechts, und wer ihre Kinder verachtet, kann der sie selber ehren? Sie hat den Hass und den Fanatismus gepredigt, das Schwert in die Hand genommen, und die Völker haben unter ihrem Schwerte geseufzt, sie hat die grössten politischen Umwälzungen hervorgebracht, welche die Geschichte nachweis't. Wir mögen uns immerhin gegen solche Religion unempfänglich zeigen, aber ihre Existenz vermögen wir nicht zu läugnen, und so können wir auch die Existenz dessen nicht bestreiten, was sie zur positiven, ihr adäquaten, Einrichtung in der politischen Welt erhoben hat. Die völkerrechtlichen Begriffe, welche aus ihr fliessen, treten, so lange sie den ganzen Kreis des Lebens beherrscht, in ihrer Form auf, aber man erkennt in ihnen das Bestreben an, sich zu der freieren und allgemeineren Form zu erheben, sich als rechtlich auszuweisen, und hierin liegt das Interesse, welches sie für die geschichtliche Betrachtung gewähren.

Am grössten und noch unbedingt ist der Einfluss der Religion in den Staaten des Orients, wo sie die unmittelbare Einheit alles geistigen Lebens ist, geschwächt wird er in Griechenland und Rom, wo das Auseinandertreten der moralischen Kräfte neben der Individualisirung des Menschen anhebt und zum vollständigen Bruch ausgeht. Im Christen-

thum endlich hat die Religion als vermittelte Einheit aller moralischen Vermögen zwar ihre unbedingte Macht, aber nur dem Inhalt, nicht der Form nach; denn das Recht erscheint völlig frei, in seiner eigenen Form. Der Nachweis dieser Entwickelung soll nun durch die folgende geschichtliche Darstellung erreicht werden.—

Zweiter Abschnitt.

Die alte Welt.

A. Der Orient.

§. 8. *Ueberblick.*

Nachdem die Wissenschaft ihr schädliches Vorurtheil gegen die orientalischen Culturzustände abgelegt hatte, fehlte nicht viel, dass die in ihr geltenden Ansichten völlig umschlugen und in diesen ersten Staatenbildungen den höchsten Grad der Entwicklung fanden. Dieser Widerspruch in sich selbst enthielt gute Folgen für die geschichtliche Forschung und wandte dem Orient die anhaltende und gesteigerte Aufmerksamkeit der europäischen Gelehrten zu, durch welche nun wenigstens das festgestellt ist, dass die Völker des Orients zum Theil eine solche Höhe der intellectuellen Ausbildung erstiegen haben, welche sie in vielen Rücksichten allerdings in den Stand setzt, mit der neuen Welt in Vergleich zu kommen und ihr sittliche Momente zu bieten, welche für sie fruchtbar werden können.

Vor Allem sind es ihre Religionssysteme, welche uns mit hoher Achtung vor dem Geiste einzelner orientalischer Völkerschaften erfüllen. Wenngleich sie den Staat noch als die schwerbewegliche Masse eines Naturganzen bestehen lassen, so erzeugen sie innerhalb seiner doch gewisse Beziehungen zwischen Individuen und Ständen und wecken in ihnen den Gedanken des Rechts und der Pflicht. Zwar ist hier, wie in allem sittlichen Leben, das religiöse Bewusstsein nur die Quelle des rechtlichen, aber die beiden Triebe treten auf der Stufe des Naturstaates noch nicht in ihren Unterschied auseinander, sondern bleiben eng verschmolzen, als wären sie identisch. Das religiöse Gebot oder Verbot ist noch für alle Verhältnisse des privaten und öffentlichen Lebens ausreichend. Wie es den Staat im Innern gliedert, seine geistigen Potenzen in Bewegung setzt und darin erhält, den bestehenden Zuständen Sicherheit und Festigkeit, mit der Intention, dass diese Organisation für alle Zeiten unabänderlich sei, giebt, setzt es denselben gleichzeitig in Beziehung zu einer Welt, welche nicht unter dem Einflusse dieser geistigen Triebkraft steht, zu fremden Völkern. Es stellt dar, dass der göttliche Wille, als das einzig Geltende, die Welt Regierende, aus welchem es selber unmittelbar geflossen sei, die Verhältnisse der Völker geordnet und ihnen ihre natürlichen Grenzen angewiesen, dass er eine Unter- und Ueberordnung der Nationen und darnach bestimmte Regeln gesetzt habe, welche zwischen ihnen unverbrüchlich gewahrt werden müssen. An der Hand dieser Regeln bildet die Religion die weiteren Grundsätze aus,[1]) welche den Verkehr mit fremden Völkern leiten sollen, und legt durch sie die Fundamentallinien zu einem äussern Recht des Staats. —

Wie nicht alle Völker des Orients besondere Religionssysteme haben ausbilden können, sind sie auch nicht alle in der Lage gewesen, Rechtsbegriffe zu erzeugen, welche von wesentlichem Einflusse auf die alte Welt gewesen. Der äussere Umfang der Macht war in der Regel für den Be-

stand und die Bedeutung sittlicher Ideen das Entscheidende, die kleineren Völker verloren ihre Selbstständigkeit an die grösseren, welche, was jene an geistigem Inhalt erzeugt hatten, entweder mit in sich aufnahmen oder erdrückten. Für die Geschichtsforschung haben die staatlichen Bildungen, welche sich in ihrer Selbstständigkeit erhalten und durch sie einen weiteren Kreis des orientalischen Lebens beherrscht haben, das Hauptinteresse. Sie sind gewissermaassen die Repräsentanten orientalischer Sitte und orientalischen Rechts, mag ihr nationales Leben selbst heute im Strom neuer Schöpfungen begraben sein, oder nur in der alten Form erstarrt nach besserem Dasein ringen.

---

1) „Alle Nationen sind ausgegangen von einer Mutter, alle Menschen sind Brüder.“ Worte eines chinesischen Weisen. Lieu-chu-tsie-uen. B. 3. S. 12.

II. Capitel.

Der chinesische Staat.

§. 9. *Allgemeine Rechtsansicht.*

In China finden sich einige von den ewigen Gesetzen, welche die Welt regieren. Das Princip des rechtlichen Lebens ist hier das natürliche Band der Familie, deren unbeschränktes Haupt, der Kaiser, seine Person durch die Mandarinen vertreten und durch sie seinen Willen vollziehen lässt. 1) Von ihm, dem Sohne des Himmels, dessen Worte heilige Orakel sind, dem einzigen Herrn der Welt, strömt alles rechtliche Leben aus. An seine Person ist jeder Chinese durch die Bande des Bluts geknüpft, vor ihm jeder Unterthan dem anderen rechtlich gleich; es giebt keinen ständischen Unterschied, als etwa in Rücksicht der Verwaltung des Staats, deren Organe der Kaiser bestellt. Die Nachkommen des Kong-fu-tseu geniessen zwar den Vorzug einer grösseren Achtung, aber sonst sind die „Hundert Familien", aus denen das Reich besteht, vor dem Gesetz, wie die Kinder vor dem Vater, in gleicher Stellung. 2) Das öffentliche Beste ist das Privatwohl des Kaisers, sein Verhalten ist streng an die Sittenlehre gebunden, und er missbraucht seine Gewalt selten, weil sie niemals bestritten wird. 3) Die Chinesen selbst haben von ihrer Sittenlehre die höchste Vorstellung und glauben sich durch sie gegen

alle Ungerechtigkeit und Gewaltthat gesichert. „Wenn die Könige ihre Unterthanen — heisst einer ihrer Opfersprüche — mit Billigkeit beherrschen, so geschieht es, bewunderungswürdiger und vortrefflicher Kong-fu-tseu, nur mit Hülfe deiner Gesetze und deiner unvergleichlichen Lehren.“ Die Herrschaft ist „das Wahre, Rechte“. 4) Das echte Ideal eines Regierenden hat der grosse Weise selbst aufgestellt: „Sein Land — sagt er — mit Tugend und den nöthigen Fähigkeiten regieren, heisst dem Polarstern gleichen, der unbeweglich an seiner Stelle bleibt, während alle anderen Sterne ihn umkreisen und ihn zum Führer nehmen.“ 5) Mit vielleicht zu vertrauensvoller Begeisterung brach er in die Worte aus: „Wenn ich ein Königthum besässe, ich würde kein Menschenalter brauchen, um überall der Tugend, der Humanität die Herrschaft zu verschaffen.“ Moralische Vervollkommnung ist nach ihm das Ziel eines Jeden, besonders aber des Herrschenden. „Die innere Vollkommenheit mit der äusseren zu verbinden, ist die Regel der Pflicht.“ 7) „Der Vollkommene hört darum nie auf, das Gute zu thun, und an der Vervollkommnung Anderer zu arbeiten.“ 8) Der Herrscher hat „den schönen Beruf, das ganze Volk besser und glücklicher zu machen.“ — „Der Staat ist nur eine Familie.“ 9) — „Darum (Fürsten) liebet das Volk und ihr werdet kein Hinderniss in der Regierung finden.“ — „Welcher einen Raub an der Gerechtigkeit begeht, ist ein Tyrann.“10) „Muth ohne Gerechtigkeit hat keinen Werth; denn er führt nicht zur Harmonie und zum Frieden.“ „Der Friede herrscht nur dort, wo die Tugend wohnt, wo sie fehlt, ist Alles in Unordnung und Verwirrung, er wird nur erhalten durch humane und wohlwollende Fürsten, welche allein die Zuneigung des Volks besitzen.“11) Und das Volk ist eine grosse Macht: „denn, was das Volk will, das will der Himmel.“ — „Ein Fürst muss — so sind daher die Rathschläge des Ministers Kao-jao — die Menschen kennen und eine Union unter die Völker bringen.“ Auch die Fremden sind ihm nicht gleichgültig.12) Tsu-see empfiehlt sie

dem allgemeinen Wohlwollen, „denn das ganze Menschengeschlecht — sagt das Buch der Verse — ist vom Himmel erschaffen und mit der Fähigkeit begabt zu handeln und seine Handlungen zu regeln.“13)

Als Hauptregel für und gegen alle Menschen gilt der Ausspruch des Philosophen, der den Sinn des Wortes „chun“ auslegt: „was du nicht willst, dass dir geschehe, das thue auch keinem Anderen.“14) Dieser Grundsatz soll auch auf Fremde seine Anwendung finden, und Tschung-yung15) zählt daher unter die Pflichten des Fürsten auch die, den Fremden mit Wohlwollen zu behandeln und aufzunehmen.16) Eine Vorliebe aber wird den Chinesen für besonders gebildete Völker und Menschen empfohlen.17) „Da die entfernten Völker — sagt Lun-ja — nicht unterworfen sind, so übt eure Kenntniss und eure Tugend, um sie durch eure Verdienste zu euch zu führen. Einst, wenn sie zum Gehorsam gekommen sind, dann lasst sie des Friedens und der Ruhe geniessen.“18)

---

1) Le Comte Mem. sur les Chin. Tom. II. p. 44.

2) Hackgeest Gesandtschaftsreise an den Kaiser v. Ch. Th. I. S. 89; Staunton's Gesandschaftsr. Th. II. S. 604

3) Grosier Beschreib. des chin. R. Th. I. S. 230.

4) Lun-ju Kap. XII §. 17.

5) l. c. Kap. II §. 1,

6) l. c. Kap. XIII §. 12.

7) Tseu-sse, sect. XXV.

8) l. c. XXVI.

9) Meng-tseu I, 1.

10) l. c. I, 2.

11) Tseu-sse sect. III.

12) Panthier, Introduction des livres sacrés de l'orient.

13) Meng-tseu II, 5. 6.

14) Lun-ju XV, 23.

15) l. c. XX, 11.

16) Die Glosse versteht unter Fremden nicht nur Kaufleute, sondern auch andere Reisende. „Accueillir agréablement les hommes qui viennent de loin, les étrangers, et traiter avec amitié tous les

grands vassaux.“ Pauthier; der dies übersetzt, fügt hinzu: La Glose dit que ce sont les marchands étrangers (chang) les commerçants (kou) les hôtes ou visiteurs (pin) et les étrangers au pays (lin). Offenbar sind „grands vassaux“ fremde Mächte; denn die Functionairs, Minister, Magistratspersonen des Staats sind schon vorher erwähnt.

17) Chu-king, Tscheu-chu 3.

18) Lun-ju XVI, 1.

§. 10. *Das Fremdenrecht.*

Der Eintritt in das Chinesische Reich ist den Fremden nie untersagt gewesen. Mindestens hat weder das religiöse, noch das bürgerliche Gesetz den Verkehr mit andern Völkern gänzlich ausgeschlossen, wiewohl in der Praxis lange der Grundsatz festgehalten worden ist, die einheimischen Sitten durch das Eindringen von Fremden nicht umstürzen zu lassen. Nur darauf können Grosiers Angaben 1) gehen; hätte er mehr behauptet, so würde er sich am besten selbst damit widerlegt haben, dass er berichtet, wie schon in früher Zeit in China sich religiöse Secten aller Art, welche von ausserhalb eingewandert seien, namentlich auch Juden und später Muhammedaner vorgefunden haben. 2) Der Unterschied der Religion hatte von jeher in China keinen Einfluss auf den Genuss bürgerlicher Rechte, nur, wenn eine Secte dem Staate gefährlich wurde, konnte sie aus dem Lande gewiesen werden. Bei der Vertreibung der Bonzen wurden diese Rücksichten vom Kaiser ausdrücklich geltend gemacht. 3)

Früh standen die Chinesen mit unabhängigen Völkern in freier und offner Handelsverbindung; es waren bestimmte Orte, an welchen die gegenseitig zum Tausch ausgebotenen Waaren aufgestellt, durch Abgeordnete untersucht und bedungen wurden. War dies geschehen, so erfolgte von beiden Seiten die getreue Leistung. Diesen Handel, welcher besonders mit den Insulanern getrieben wurde, verbot der Kaiser Kang-hi, nicht weil er überhaupt den Verkehr beschränken

wollte, sondern um den daraus entstehenden Betrügereien der Mandarinen ein Ziel zu setzen. 4)

Wegen grosser Ausdehnung des Landes und enger Verbindung im Innern sind Handelsverhältnisse mit auswärtigen Völkern sehr erschwert. Der Staat sucht sie nicht; denn er hat, was er bedarf, selbst, und indem er um sich her nur Elend und Barbarei bemerkt, ist er von der eignen Grösse und Herrlichkeit eingenommen und von nationalem Stolze erfüllt. Er verbannt nicht einmal seine Verbrecher in's Ausland. 5)

Die Verbindung Chinas mit dem Abendlande begann erst, wie übereinstimmend angegeben wird, 6) mit dem Jahre 64 v. Chr. Es dauerte aber noch lange, bis die Fremden im himmlischen Reiche festen Fuss fassten, so dass erst im Jahre 800 die ersten Christen an der chinesischen Küste gelandet haben sollen. 7) Zu dieser Zeit eröffnete sich auch der Verkehr mit den Muhammedanern und andern Völkerschaften.

Als die Tartaren sich dem Reiche einverleibt hatten, und die alte Zähigkeit der Sitten etwas nachliess, begann ein lebhafterer Verkehr mit dem Auslande. Mit den Muhammedanern trat der Kaiser in eine engere Verbindung, trieb mit ihnen Handel und gestattete ihnen sogar, im chinesischen Reiche einen Kadi für ihren religiösen Cult zu bestellen, welcher zugleich das Richteramt unter ihnen verwaltete. 8) Aus einem Privilegium, durch welches der König von Tong-kin den Holländern die Handelsfreiheit in seinen Staaten bewilligt, geht hervor, wie gern wenigstens die Schutzländer Chinas auf auswärtige unschädliche Verbindungen, wenn sie dazu besonders veranlasst wurden, sich einliessen, und wie sie es durften. 9)

Die Beispiele massenhafter Einwanderungen von Fremden, mitunter ganzer Stämme, waren nichts Seltenes. Der Kaiser nahm sie, wenn er keine Bedenken gegen ihre Ehrlichkeit hatte, auf und wies ihnen Wohnsitze an. Einer der wichtigsten Fälle dieser Art betrifft die Torgots, einen

sibirischen Volksstamm. Die Grossen des Reichs machten dem Kaiser Vorstellungen gegen die Aufnahme dieses Volkes, weil sie einen mit Russland geschlossenen Vertrag verletze, in welchem ein Artikel positiv gegen die Aufnahme wechselseitiger Ueberläufer gerichtet sei. „Lasst Euch," erwiederte ihnen der Kaiser, dadurch nicht beunruhigen, Chereng war einst mein Unterthan, er empörte sich und ging zu den Russen, sie nahmen ihn bei sich auf. Mehr als einmal habe ich seine Auslieferung verlangt, sie haben dieselbe verweigert. Chereng kam, nachdem er sein Unrecht eingesehen hatte, von selbst zurück. Was ich hier sage, fährt der Kaiser fort, habe ich auch den Russen gesagt, und sie haben mir darauf nichts erwiedern können. Hätte ich wohl um solcher Rücksichten willen mich entschliessen können, so viele Menschen (80,000 Familien), die schon in der Nähe unserer Grenzen waren, halb todt in Hunger und Elend zu lassen! Aber, sagt man, sie haben auf ihrem Wege (im russischen Gebiet) sich Plünderung erlaubt. Es sei.[10]) Wie hätten sie leben wollen, wenn sie es nicht gethan? wer hätte ihnen etwas zum Lebensunterhalt gegeben? Sei so wachsam, sagt ein altes Sprüchwort, dass du nie überrascht werden kannst, sei so auf deiner Hut, dass volle Sicherheit selbst in deiner Wüste herrscht." (Ein Wink für die Russen.) Der Kaiser liess die Torgots mit Allem versehen, was sie bedurften und unter sie Ländereien vertheilen.[11])

Die Verhältnisse der Fremden waren in ältester Zeit hier nicht gesetzlich geordnet, weil kein Bedürfniss dazu obwaltete. Später als der Verkehr mit Auswärtigen sich steigerte, konnten die Aufgenommenen sich weder ganz als Unterthanen des Landes, noch als unabhängig von den bestehenden Gesetzen ansehen. Dies ist — sagt Staunton, eine nothwendige Folge der Art, wie sie behandelt wurden, eine Art, welche oft Verwirrung erzeugte.[12])

Jeder Ausländer, der im chinesischen Reiche ein Verbrechen beging, wurde nach den Landesgesetzen bestraft.[13])

Im Jahre 1743 erhielt dieses Gesetz eine formelle Declaration, nach der auf alle Fälle, wo Fremde absichtlich ein Verbrechen verüben, Strangulirung oder Enthauptung steht; der Magistrat des Districts, in welchem dasselbe verübt ist, instruirt den Beweis der That, und ist ihr Bestand ermittelt, so wird das Ergebniss dem Vice-Könige mitgetheilt, welcher die Untersuchung mit Genauigkeit erneuert. Erweis't die Entscheidung, welche die unteren Gerichtshöfe über die angeführten Thatsachen getroffen, und ihre Anwendung der Gesetze sich als zu Recht begründet, so wird der Magistrat des Districts, welcher die erste Untersuchung veranlasst hat, beauftragt, sich mit dem Chef der Nation des schuldigen Fremden in Verbindung zu setzen, um durch ihn das gesprochene Urtheil vollziehen zu lassen. „In allen anderen Fällen von Verbrechen — fährt der Kaiser Kien-Long fort, welche damit verübt sind, was die Gesetze Palliativumstände nennen, und welche deshalb nicht mit der Todesstrafe belegt werden, wird der Schuldige seinen Landsleuten übergeben, um ihn in seinem eigenen Lande zu strafen.“[14])

Die particulären Entscheidungen des lee-fan-yuen-Gerichts beruhen auf den Reglements, welche für die mongolischen Tribus gemacht sind. Dieser Gerichtshof kann als das Departement der äusseren Angelegenheiten betrachtet werden, wiewohl er vorzugsweise errichtet wurde für die Unterthanen der Tartarei und der Staaten, welche ihr tributpflichtig sind.[15])

Die Fremdengesetze kamen ehedem besonders in Canton und Macao zur Anwendung. Sie sind nie schärfer gewesen als gegen die Inländer, ja sie sind jenen, wie Staunton a. a. O. sagt,[16]) sogar immer günstig gewesen, obgleich von der anderen Seite sie dieselben in einer Lage erhielten, in welcher sie nur selten einige Artikel überschreiten konnten. Begegnete ihnen dieses, so geschah es nicht, ohne einige der Eingebornen in das Vergehen zu verwickeln,

welche dann meistens die Opfer der Rechtsverletzung wurden.[17])

Als der Handel mit dem Auslande ausgedehnter wurde, stellte der Staat in seinen Häfen Agenten an, welche die eingehenden Schiffe untersuchten, und ihre Waaren verzeichneten. Es wurden bei dieser Gelegenheit sogleich die Preise derselben amtlich festgestellt.

Kaufmännische, wissenschaftliche oder religiöse Zwecke, waren die, um welcher willen der chinesische Staat den Eintritt in sein Gebiet endlich ohne Besorgniss gestattete. Gegen politische Umtriebe der Fremden aber suchte er sich sicher zu stellen. Der Verrath von Staatsgeheimnissen an die Fremden wurde mit lebenslanger Verbannung bestraft.[18]) Verschwörer oder Spione — sind die Worte des Gesetzes, welche die Erfindungen oder Producte des Landes an's Ausland verrathen, oder Fremde, welche sich einschleichen, die Reichsangelegenheiten zu erkundschaften, sollen vor Gericht gestellt, und wenn sie der Verbrechen überführt sind, auch wie, dass sie haben auswandern oder zur Auswanderung verleiten wollen, oder Fremde heimlich eingeführt haben, bis zur Todesstrafe verurtheilt werden.“[19])

China ist gegenwärtig angefüllt mit Europäern, schon bis zum Jahre 1824 hatte es 46,287 Christen, auch Juden und Muhammedaner in grosser Zahl aufgenommen. Hier müssen die heutigen Verhältnisse der Fremden in China, sowie überhaupt die Beziehungen Chinas zur neuen Welt ausser Acht gelassen werden, da nur von dem China zu reden ist, welches noch nicht vom Europäischen Geiste so vielfach berührt worden ist und noch ganz der alten Welt angehört. —

1) Beschr. des chin. Reichs Th. I S. 230.
2) Ib. Th. II S. 209. 218. Gützlaff, Gesch. d. ch. R. S. 265.
3) Ib. Th. II S. 42.
4) Ib. Th. I S. 98.

5) Ta-tsing-leu-lee sect. CCII.

6) Hegel, Phil. der Geschichte, S. 118.

7) a. a. O.

8) La Religion des Moham. Oelsner. Paris 1810. Es wurden Ehen zwischen Eingebornen und Muhammed., auch Juden geschlossen. Grosier VI 272. de Guignes Voyages à Peking Paris 1808 II 180 Barrow Reise I 177. du Halde II 141. Gützlaff. S. 120. 210. 224. 240. 514.

9) Das Privilegium lautet: „Wir, die hohen Beamten des Königreichs Tonkin, allen Königreichen von Holland: erklären, dass wir zur Errichtung eines immerwährenden Friedens- und Handelstractats Folgendes verordnet haben. Der grosse König, in Gemässheit der Briefe, welche ihm von Seiten dieser Fremdlinge zugekommen sind, hat geschrieben.

Ich Long hing si tu ogao tien nan fong cheu Kuam yenti, grossmächtiger Kaiser, hundert tausend mal tapfrer, als die Bären, der sich offenbart gleich einem Blitz und schneller als der Donner, leichter als die Tiger, sehr furchtbar, der mehr Schrecken einflösst, als der Berg Puengan, der weiss seine Staaten im Zaume zu halten, im Auslande Frieden zu stiften, seine Verwandten und Freunde wohl zu regieren, dem es Freude macht, dass fremde Völker in sein Land kommen, allen Unterthanen meines berühmten Reichs u. s. w.“

Nachdem er die Fremden ihrer Geschenke wegen gerühmt, fährt er fort: „Es ist billig, dass man ihnen dafür eine Belohnung gebe, dass man sie ihres guten Herzens wegen unterstütze und mit ihnen eine Freundschaft von 4000 Jahren stifte. Wir haben beschlossen, dass man den vereinigten Staaten die Kaufmannsgüter überlassen soll, welche sie etwa erlangen könnten, dass man sie davon unterrichten und sie ihnen anzeigen soll. So ist unser Wille. Ich befehle, dass man sie ungehindert gehen und kommen lasse, dass man sie mit Achtung, mit Güte, mit Freundschaft behandle, dass man ihren Worten Glauben beimesse, damit beide Völker einander ihre Kaufmannsgüter abnehmen, damit sie mit einander handeln und gewinnen und Vertrauen auf einander setzen.“ Folgt die eidliche Betheuerung. Tongking ist bekanntlich ein zinspflichtiges Schutzland des chinesischen Kaisers.

10) Vor der Aufnahme hatte der Kaiser erst Erkundigungen über die Wahrheit der Anschuldigung, dass die Torgots Räubereien getrieben, angestellt, und von ihrem Führer Rechtfertigung verlangt. Le Comte Th. I S. 403.

11) Le Comte Th. I S. 403.

12) Staunton's Bemerk. zum chin. Strafgesetzb.

13) Ta-tsing-leu-lee Sect. XXXIV.

14) Code pénal de la Chine append. XI S. 424. Dieser Anhang enthält vier officielle Documente. Das erste vom J. 1805 betrifft einen Portugiesen in Macao, welcher einen Chinesen erschlagen hatte. (Schon sehr früh hatte Macao einen portugiesischen Gouverneur und unter ihm einen Mandarin. Der letztere führte den Oberbefehl. Die Portugiesen zahlten einen Tribut von 100,000 Dukaten für die Freiheit, ihre Magistratspersonen zu wählen, ihre Religion auszuüben und nach ihren eigenen Gesetzen zu leben (Gros. Th. I S. 94.) Dies musste vorausgeschickt werden, um die Stellung der Portugiesen in Macao zu kennen.) Der Mörder war entdeckt, es stand alles fest bis auf die Frage, welche Behörde das Verbrechen richten solle. Die Portugiesen setzten es durch, dass der Schuldige ihnen überlassen wurde.

Das zweite Document ist ein Edict, bei Gelegenheit des Versuchs der Russen, den Handel in Canton zu eröffnen, im J. 1806 erlassen. Der Kaiser ist unwillig darüber, dass der Vice-König Nadon-Go-Lo-Se die Erlaubniss zum Handel ertheilt hat; der Handel mit fremden Nationen, sagt er, müsse seine Grenzen haben. „Freilich haben, fährt er fort, die fremden Nationen, welche gewohnt sind, die Häfen von Kang-thon und Macao zu besuchen, auch die Freiheit, hier Handel zu treiben, aber man findet unter ihnen nicht den Namen der russischen.“

Als 1806 ein englisches Schiff an der chinesischen Küste gescheitert war, und die Chinesen es nachher noch beraubt hatten, wurden die Engländer klagbar, und gegen die Verdächtigen leitete die chines. Behörde sofort die sorgfältigste Untersuchung ein. Schreiben des Vice-Königs von Quang-Tuang und Quang-See vom 20. Septbr. 1806.

15) Staunton's Bemerkgg.

16) Append. XI des Criminalgesetzb.

17) A. a. O.

18) Ta-tsing-leu-lee, Sect. CCII.

19) I. a. W. Sect. CCXXIV.

§. 11. *Gesandtschaftsrecht.*

Dass China schon in sehr früher Zeit Gesandte an auswärtige Mächte entlassen und solche von ihnen angenommen habe, erleidet keinen Zweifel. Schon unter Tsching-uang, zweitem Kaiser der dritten Dynastie, kamen fremde Abgeordnete an den chinesischen Hof; es wurde

ihnen für die Rückkehr ein Führer beigegeben, damit sie sicher in die Heimath gelangten.[1]) Der chinesische Kaiser selbst soll im Jahre 64 v. Chr. seine erste Gesandtschaft nach dem Abendlande geschickt haben,[2]) es ist mehr, als wahrscheinlich, dass er solche schon früher an asiatische Staaten entlassen hat. Für gewöhnlich aber beschränkte sich der Gesandtschaftsgebrauch auf die Gebiete, welche mit dem Kaiserthum in specieller, politischer Verbindung standen, auf Schutz- und Zinsländer.[3])

---

1) Le Comte, Mem. Th. I. Gützlaff, S. 224. 284. 305. 329. 472.
2) Hegel, Philos. der Gesch. S. 118.
3) Gros. Th. I S. 225. 228. 271. 291. 293. Frevel an Gesandten sind nur von treulosen Vasallen verübt worden. Ibd.

§. 12. *Kriegsrecht.*

Der chinesische Staat liebt den Frieden, wie im Innern, so auch nach Aussen, und vermeidet sorglältig eine Verletzung der Rechte seiner Nachbaren. Erheben sie Ansprüche gegen ihn, so prüft er deren Legitimität[1]) und erfüllt das Gebot der Rechtlichkeit, welches die Sittenlehre so vorzüglich hervorhebt. Nie hat die chinesische Regierung auswärtigen Völkern absichtlich Veranlassung zum Kriege gegeben, sie hat selbst in ihren bürgerlichen Gesetzen gegen die Störungen der Nachbaren in ihren Rechtsverhältnissen Vorkehrungen getroffen. Das Strafgesetzbuch[2]) verordnet, dass jeder Commandeur von Truppen, sei es im Felde oder an einem Grenzorte, der seine Soldaten ermächtigt, die Bewohner des benachbarten Territoriums zu plündern, hundert Schläge erhalten, seines Amtes beraubt und zu ewiger Verbannung verurtheilt werden soll. Fallen bei solcher Gelegenheit Verletzungen an Menschen vor, so soll Todesstrafe eintreten.

Ferner ist verordnet, dass, wenn ein an der Grenze

aufgestelltes Truppencorps sich insurgire, die Offiziere ermächtigt seien, den Insurgenten mit ihrer Mannschaft zu folgen, um sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Plünderung selbst im eroberten Lande zieht Todesstrafe nach sich. [3])

Alle Anordnungen, welche der Kaiser in Beziehung auf den Krieg getroffen, laufen nur auf die Vertheidigung und die Erhaltung des status quo hinaus. Die Grenzen des Reichs sind, abgesehen von ihren natürlichen Vertheidigungsmitteln, in den Gegenden, wo die Einfalle wilder Horden zu besorgen sind, mit Militair besetzt. Lässt aber die Besorgniss nach, so wird dasselbe eingezogen, damit nicht der Schein eines Kriegsuzstandes erhalten werde. [4])

Gewöhnlich sind die Kriege nur gegen Rebellen gerichtet, welche den eingegangenen Verpflichtungen gegen den Kaiser nicht treu bleiben. [5]) Auch gegen jene wird nur im äussersten Falle die Kriegsmacht aufgeboten. Auf den Zweifel des Kaisers, ob er sich bei ausgebrochenen Unruhen des Reiches von Yan bemächtigen solle, entscheidet Meng-tseu [6]): „Wenn das Volk des Yan sich freut, Euch von diesem Staate Besitz nehmen zu sehen, so thut's, wenn nicht, so unterlasst es. Würdet ihr es schlechter behandeln, als es jetzt behandelt wird, es würde sich doch wieder frei machen;"—„denn die Gewalt der Waffen besiegt die Herzen nicht." [7]) „Nur der Tugend unterwerfen die Völker sich ohne Vorbehalt." „Der Kaiser muss die hülfsbedürftigen Völker unterstützen und die Tyrannen tödten;" [8]) — damit „die Schmachtenden sich sehnen nach der Unterwerfung."

Selbst die Art der Führung eines bereits begonnenen Krieges ist eine möglichst milde. Bezeichnend in dieser Rücksicht ist die Antwort, [9]) welche der kaiserliche General in dem Kriege gegen die Eleuthen denen giebt, welche in ihn dringen, das Land der Hasaks, welche Amursana, den Rebellen, aufgenommen hatten, zu besetzen: „Wir müssen — erwiederte er ihnen — den Krieg mit Ehren führen, die Hasaks haben uns die Auslieferung Amursana's

zugesagt, wozu sollen wir zur Unzeit Misstrauen gegen sie beweisen? Beträten wir gegen ihren Willen ihr Land, so erlangten sie einen Vorwand zur legitimen Vertheidigung. Sie sind unsere Freunde, wozu sollen wir unnöthiger Weise sie uns zu Feinden machen! Warten wir einige Tage, so erreichen wir das Ende und sparen Blut.“[10])

Den besiegten Völkern wird in der Regel nichts abverlangt, als das Versprechen des Gehorsams, es werden ihnen ihre Einrichtungen und Sitten gelassen, und Fürsten ihres Stammes über sie gesetzt.[11])

Dem Muhammedanischen Fürsten Hutchom, welcher gegen China feindlich aufgetreten und überwunden war, erklärt der chinesische General, nachdem jener in der Gefangenschaft Treue gelobt hatte: „Seid frei, geht dahin zurück, wo ihr geboren seid und Euern Hof gehalten habt, herrscht, wie früher über Eure Unterthanen. Sammlet Euré alten Muhammedaner in ihren alten Wohnstätten und lebt in Frieden unter dem mächtigen Schutze unseres grossen Reichs. Ihr seid ihm von nun an unterworfen, aber nicht als Sklaven, wie ihr es bei den Tchun-kan gewesen seid, sondern als treue Unterthanen, wenig verschieden von den Eingebornen. Ich werde den Kaiser von dem, was ich gethan habe, unterrichten, und Ihr dürft von seiner Seite die grössten Wohlthaten erwarten.“[12])

Als später dennoch die Brüder Hutchom sich wieder empörten, und die kleine Bucharei von Neuem erobert wurde, wird ausdrücklich von chinesischer Seite versprochen, dass man die Gewohnheiten der Muselmänner ehren, und ihnen „den Turban lassen werde.“ Der erobernde General verbot seinen Soldaten jeden Act der Feindseligkeit gegen das unbewaffnete Volk. Sie mussten Alles reichlich bezahlen, was sie von den Muhammedanern entnahmen. Der Einzug des chinesischen Generals erfolgte darum, wie es gewöhnlich war,[13]) unter grossem Jubel der Bevölkerung.

Nachdem der Sieger die Ordnung in Yerkim herge-

stellt hatte, ging er nach Hashar, welches sich auf Discretion ergab. „Es ging hier — erzählt Le Comte[14]) — Alles mit einer Decenz vor sich, die in der Geschichte beispiellos ist.“

Welches Verfahren gegen die unterworfenen Völkerschaften beobachtet wurde, geht am klarsten aus dem Bericht hervor, welchen der General an den Kaiser erstattete. „Die Bewohner von Hashar und Yerkim — heisst es darin — ergaben sich uns unter Ausbrüchen der Freude, welche uns ein Zeichen dafür sind, dass sie nichts mehr wünschen, als unter den Gesetzen Eurer Majestät zu leben, und der Güte Eures grossen Herzens theilhaftig zu werden, welches die ganze Erde umfasst.“

„Die fremden Kaufleute—fährt der General fort,— welche nach Hashar Handel treiben, geben nur $^1/_{30}$ ihres Gewinnes als Steuer. Dies ist der Gebrauch, ich habe ihn im Namen Eurer Majestät bestätigt.“ Hiernach erwähnt der Berichterstatter, dass die Bevölkerung gegenwärtig ärmer, als früher sei, dass die Steuern daher eine Ermässigung erfahren könnten. „Man würde — sagt er — das nicht mit Recht von ihnen verlangen können, was sie früher gezahlt haben. Sie wollen ihren Tribut in Waffen liefern. Ew. Majestät wird, hoffe ich, darein willigen.“ „Als unsere Armee vor Hashar ankam, war noch keine Erndte gemacht. Ich liess einen Jeden Herrn seines Eigenthums und verbot den Soldaten unter Androhung der härtesten Strafen, den geringsten Schaden zu verursachen.“ Nur die Privatländereien der treulosen Fürsten Hutchom confiscirte der General. Um die Ruhe zu erhalten, schlägt er vor, in die Städte eine Garnison zu legen. Die Lebensmittel für diese sollen die Muhammedaner aufbringen, aber den Ersatz des Werths derselben erhalten.

Bei der Wiederunterwerfung aufrührerischer Provinzen liess der Kaiser gewöhnlich eine allgemeine Amnestie publiciren, nur die rebellischen Häupter wurden mitunter, wenn sie besonders gefährlich waren, mit dem Tode be-

straft. Im Uebrigen galt der Satz, welchen der Kaiser in seine Denkschrift setzte: „der Himmel selbst straft früh oder spät die Verächter seiner Befehle, aber er belohnt die, welche nur die Wege der Tugend wandeln eben so sicher. Dies ist ein Grundsatz, der von allen Nationen angenommen ist.“

---

1) Le Comte, B. I, S. 342.

2) Ta-tsin-leu-lee, Sect. CCVIII.

3) A. a. O.

4) Characteristisch in dieser Hinsicht ist die Erklärung des Kaisers Kien-long in seiner Denkschrift über den Krieg mit den Eleuthen oder Zongoren um 1757. „Mit grossem Widerstreben - heisst es darin - habe ich mich entschlossen, meine Krieger zu bewaffnen, nur weil es unmöglich war, es zu vermeiden, habe ich sie gegen die Rebellen geschickt, um die Räuber, die nicht mehr im Zügel gehalten werden können, zu züchtigen, habe ich die Kraft so vieler Arme verwendet.“ Yong-tchong gab, als er sich Kien-long, seinen Sohn, zum Nachfolger in der Regierung wählte, ihm den Rath: „Ergreife nur dann die Waffen, wenn es keinen andern Weg mehr giebt. Die ausserhalb der Grenzen unseres Reichs zerstreut sind, werden von Zeit zu Zeit deinen gerechten Zorn erregen, gleich, wie sie es unter der Regierung meines Vaters gethan haben und unter der meinigen. Unternimm nichts gegen sie, als dass du sie zum Gehorsam zurückführst.“ In Uebereinstimmung hiermit erklärt Kien-long in der erwähnten Denkschrift: „Wir wollen in Frieden herrschen, damit die Ruhe meiner Unterthanen die süsse Frucht meiner Regierung sei. Die Tartaren, unsere Nachbaren, scheinen ihre alten Klagen vergessen und ihren alten Groll abgelegt zu haben, wir wollen das gute Einverständniss, welches bei ihnen herrscht, unterhalten. Der Si-tsang, welcher unseren Befehlen gänzlich unterworfen ist, scheint sein Glück von seiner Unterwerfung abhängig zu machen, wir wollen ihn zu überzeugen suchen, dass wir ohne Misstrauen sind, wollen ihm Beweise vollkommner Sicherheit geben. Die Truppen, welche unsere Grenzen bewachen, halten allerdings alle Mongolen der Umgegend in Respect, aber sie lassen den Gedanken des Kriegs aufkommen, und verhindern jene, die Waffen niederzulegen. Wir wollen daher unsere Krieger zurückberufen.“ Die Zurückberufung erfolgte wirklich und der Kaiser legte hierbei den Eleuthen nahe: „Er zweifle nicht an ihrer Treue, er lasse sie frei nach ihren Gesetzen und ihrem Willen leben:“ „Wenn ihr treu bleibt — sagte er ihnen — so

werde ich fortfahren, Euch meinen Schutz zu leihen und Euch mit Wohlthaten zu überhäufen, werdet ihr aber in der Euch eigenthümlichen Unbeständigkeit Euch wieder von Eurer Pflicht entfernen, wie ihr es so oft gethan habt, so seid sicher, dass die härteste Züchtigung Eurer Vergehen eintreten wird."

5) Lun-ju XVI, 2.

6) Kap. I, 2. 10.

7) Meng-tseu I, 3. 3.

8) Ib. I, 2. 11.

9) Le Comte, Th. I, S.340.

10) Amursana zog sich nach Sibirien zurück, wo er starb. Der Kaiser verlangte gegen den Rath der Grossen seine Auslieferung von den Russen. Diese verweigerten sie aber, indem sie erklärten: „Jede Nation hat ihre Gebräuche, welche ihr heilig sind, einer der heiligsten ist uns, die Ueberreste eines Unglücklichen, der sich in unser Land geflüchtet hat, nicht der Verachtung Preis zu geben. Euer Feind ist todt, wir haben Euch seinen Leichnam gezeigt, dies mag hinreichen." Le Comte a. a. O.)

11) Le Comte, Th. I, Denkschrift.

12) A. a. O. Bericht.

13) Grosier Th. I, S. 161.

14) Th. I, S. 385 flg.

§. 13. *Recht der Eroberung.*

Es muss aus der Geschichte des chinesischen Staats entnommen werden, dass er nicht durch Eroberungen, sondern durch freiwillige Unterwerfung der Völker, [1]) und zum Theil durch directe Einwanderung seine grosse Ausdehnung erhalten habe. Eroberung neuer Gebiete war nur die Folge feindlicher Angriffe von Seiten ihrer Bevölkerung. Schon aus dem Vorangehenden lässt sich ein Schluss auf die Lage unterworfener Stämme ziehen. Sie behielten ihre Sitten und Gebräuche und wurden von einem eingebornen Statthalter regiert, die Steuern, welche sie früher entrichtet hatten, wurden nicht erhöht, oft aber ermässigt. [2]) Die fernen Horden zahlten mitunter gar keinen Tribut. In der Denkschrift, welche die Transmigration der Torgots be-

trifft, erklärt der Kaiser: „Was die Völker von Autchiyn und Badakchan betrifft, so habe ich mich, da sie noch ferner wohnen (als die Hasaky=Kosaken?) entschlossen, es ihnen ganz frei zu geben, ob sie Tribut zahlen wollen oder nicht.“ [3])

Gewöhnlich bestand der Tribut in einem Theil der Producte des Landes, [4]) mitunter auch in goldnen und silbernen Statuen, [5]) welche die einheimischen Götzen darstellten. [6]) Zur Erhebung ernannte der Kaiser Mandarinen, und gab ihnen auch wohl Dolmetscher bei, durch welche sich die Kaiserlichen Beamten mit denen des tributären Landes verständigten.

Hatte eine Völkerschaft durch häufige Unruhen den Kaiser besonders gereizt und zu Aufopferungen genöthigt, so wurde sie nach ihrer Unterwerfung nur durch chinesische Beamten regiert. [7]) Ihr Loos konnte durch ihr eigenes Verhalten gemildert werden, denn das Wohl der eroberten Gebiete lag dem Kaiser eben so am Herzen, wie das der angestammten Lande. [8])

---

1) Grosier, Th. I, S. 281. Das Land Hami unterwarf sich 950 dem Kaiser durch eine Gesandtschaft und erbot sich zu einem Tribut an Säbeln. S. Gützlaff, S. 167.

2) Ib. S. 165.

3) Le Comte, Th. I, Denkschr.

4) Gros. Th. I, S. 284. 295. 197. 213.

5) Ib. 222.

6) Ib. 274.

7) Die Lage der Miao-tse, eines halb wilden Volkes, welches die Chinesen wegen unaufhörlicher Empörungen in seinen Gebirgsschluchten, wo es nicht zu erreichen war, hassten, war nach seiner theilweisen Unterwerfung härter, als die aller anderen Gebiete. Sie nahmen zum Theil chinesische Gebräuche an, wurden von Erbmandarinen regiert, welche Richter in erster Instanz in den Streitigkeiten ihrer Vasallen waren; sie hatten das Recht sie zu bestrafen, nur die Todesstrafe durften sie nicht verhängen. Es konnte

von ihrem Tribunal an den Tschi-fu (Gouverneur einer Stadt ersten Ranges) appellirt werden, denn ihre Gewalt war nicht grösser, als die eines Tschi-hioe (Gouverneur einer Stadt dritten Ranges.) Gros. Th. I, S. 184.

8) Als die Insel Formosa vom Sturme zerstört wurde, liess der Kaiser den ganzen Schaden durch seine Kosten decken. Ein Kaiser liess, um seine Sorgfalt für eine neu eroberte Provinz zu bezeugen, in ihr sogar Opfer zur Ehre der Wälder, Berge und Flüsse anstellen, jedoch scheint dieser Fall sehr selten gewesen zu sein.

§. 14. *Vertrags-und Interventions-Recht.*

Es lag in der Abgeschlossenheit des chinesischen Staats, dass Verträge mit auswärtigen Fürsten von ihm in frühester Zeit wohl nicht eingegangen wurden. Erst die spätern Berührungen mit mächtigen Gegnern nöthigten ihn, auch auf diesem Wege für seine äussere Sicherheit Bedacht zu nehmen. Mit Russland schloss der Kaiser i. J. 1689 einen Friedensvertrag ab. [1]) Seine Stipulationen hatten aber nicht den Zweck der Herstellung eines freundlichen Verkehrs, und haben die zwischen den beiden Nachbarstaaten herrschende Spannung nicht mindern können.

Am wirksamsten erwies sich der Unterwerfungsvertrag mit Völkerschaften, welche sich in den Schutz des Kaisers begaben. Er kam häufig vor und stellte sich nicht selten in der Form der Intervention dar. Der Kaiser intervenirte nicht zwischen zwei unabhängigen Völkern, sondern unterstützte eine unterdrückte Partei gegen die bedrückende nur, wenn jene sich völlig in seinen Schutz begab, Dadurch ward sie ihm für die Folge tributpflichtig, behielt aber ihre sonstigen Rechte und ihre Fürsten, welche der Kaiser mit Titeln ehrte. [2])

---

1) Grosier, Th. I, S. 420

2) Der Kaiser unterstützte 1688 die Kalkas, welche sich ihm unterwarfen, gegen den König der Eleuthen, (Gros. S. 155. vid. dessen histoire générale de la Chine, die Jahre 1753 — 1759.) auch 1714 die Kokonortartaren.

Ib. Le Comte, B. I, S. 344: „Ich der Sohn des Himmels, erklärt der Kaiser, in Bezug auf einen zur Auswanderung gezwungenen fremden Stamm könnte ich den unglücklichen Bittenden meine Hülfe versagen? Ich habe ihnen gestattet, sich in meinen Ländern niederzulassen."

§. 15. *Titulaturen.*

Dem Kaiser stand die Verleihung von Titeln und Würden an die zinspflichtigen Könige und Statthalter zu. Jeder, der von ihm ein Mardarinat annahm, erklärte sich dadurch für einen kaiserlichen Unterthan, so wurden die Tartaren durch Annahme der Titel Uang, Kung und Heu Vasallen des Reichs, [1]) die Bonzenfürsten von Thibet erhielten den Titel Grosslama oder Dalai-lama.

Die Prinzen zinspflichtiger Länder wurden durch kaiserliche Diplome zu Königen ernannt. Mit der Ertheilung dieses Titels wurden ihnen zugleich die Formen vorgeschrieben, welche sie gegen den Kaiser zu beobachten hatten. Eine Umgehung derselben wurde durch den Gerichtshof der Gebräuche mit Strafen belegt. [2]) Auch die Gattin des Königs bedurfte eines kaiserlichen Ernennungspatents, welches erbeten werden musste. Der Rang der Könige unter einander wurde durch den Kaiser festgesetzt, ihnen auch die Zeit der Huldigung und die Form der Ernennung eines Nachfolgers vorgeschrieben, [3]) mitunter auch die Anzahl der Personen ihres Gefolges bestimmt. Die Könige erhielten bei ihrer Bestätigung gewöhnlich ein goldenes Siegel, die erblichen und nicht erblichen Statthalter nur eine Staatsurkunde. Geschenke wurden aber solchen

feierlichen Urkunden immer beigefügt, wie ihrerseits die Belehnten vorher den Kaiser beschenkt hatten.

1) Le Comte, Mem. tom. I.
2) Grosier, tom. I, pag. 216. gewöhnlich Geldstrafen.
3) Ib. 284.

§. 16. *Uebergang.*

Es ist für das Völkerrecht von Interesse einen Gedanken zu verfolgen, welchen die Religion allen Nationen eingegeben und durch das ganze Alterthum fortgepflanzt hat: dass eine natürliche Ungleichheit zwischen sie gesetzt sei, welche sie in bestimmte Grenzen abschliesse. Hieraus entspringt der Glaube der Völker an ihre eigene Vorzüglichkeit, dessen Wirkungen auf Sitte und Recht übergehen, und der in allen Religionen des Orients reichliche Nahrung findet. Unter den Bewohnern des Reichs der Mitte finden sich indessen von ihm nur schwache Spuren. Die Sittenlehre der Chinesen enthält über das Verhältniss der Völker zu einander die erhabensten Anschauungen der alten Welt;[1]) sie stellt den Fremden zwar niedriger, als den Bewohner des himmlischen Reichs, aber sie fordert nicht zur Unterdrückung gegen ihn auf, weil ihr die Aussenwelt im Ganzen gleichgültig ist; die frühesten Kriege der Chinesen waren daher auch nicht gegen Fremde gerichtet, sondern sie waren eigentliche Familienkriege, welche der König Yu „gegen Räuber und Unruhestifter" unternehmen zu müssen glaubte. Was eigentlich das chinesische Reich zum „himmlischen" machte, war sein von der Natur so überaus begünstigter Zustand, welcher auf die Meinung führte, dieses gesegnete Land liege im Mittelpunkte der

Erde, und die anderen Reiche, deren Zahl auf zwei und siebzig angenommen wurde, wären wie kleine Inseln um dasselbe her gestreut, um wie Trabanten ihrem Planeten zum Schmucke zu dienen. [2]) Diese Vorzüge sind natürliche und bleiben dem Volke selbst äusserliche, während in anderen asiatischen Nationen die erhabenen Eigenschaften, welche die Tradition von ihnen aussagt, von Natur angestammte geistige sind, unmittelbar aus einer höheren Quelle fliessend. Am schärfsten ist der Glaube an die eigene Eminenz hervorgetreten im Judenthum, dem auserwählten Volke Gottes, dessen ganze politische Existenz aus diesem Dogma erklärt werden muss. Es liegt hier zwischen Judäa und dem chinesischen Staat zwar ein harter Gegensatz, aber nichts desto weniger ist die Verwandtschaft unverkennbar, welche sich in den bürgerlichen und sittlichen Zuständen dieser beiden Nationen ausdrückt. Der Staat beruht, wie in China, auch im Judenthum auf der Familie, die zwölf Tribus erinnern an die hundert chinesischen Namen, wie dort, ist hier der Ackerbau das Geschäft der Bevölkerung. Der religiöse Begriff aber hat eine höhere Stufe erstiegen, den Menschen von der Sinnlichkeit entfesselt und das natürliche Familienband durch ein sittliches, die Einheit im Gesetz, geläutert. Der irdische König ist nicht mehr das allmächtige Haupt der Familie, sondern ein unsichtbarer thront über seinem Volke, das ihn allein erkennt, weil er ihm allein sich geoffenbart hat. —

Dass das göttliche Gesetz, wie Spinoza meint, für die Juden eine Zuchtruthe geworden, liegt in ihrem historischen Schicksal, das sie um ein Vaterland kämpfen und untergehen und es doch nicht erreichen liess. Daher die Erbfeindschaft der Juden gegen die fremden Völker, welche in der kurzen Zeit der Macht ausgeübt wurde, um eine göttliche Rache zu vollstrecken. Diese Lage bringt den Unterschied zwischen den jüdischen und chinesischen Staat, dessen Leben unter dem Schutz einer grossartig gütigen Natur, friedlich wie ein

Wiesenbach dahinfliesst, und an seinen Ufern die Blüthen des Rechts und der Menschlichkeit sprossen lässt.

---

1) Das Wort Min dargestellt als ein nacktes Weib, deutet auf die gemeinsame Mutter aller Menschen. Nach dem Tode des Königs Jao kam der Name Pe-sing in Gebrauch, der die hundert Familien anzeigte, welche anfänglich den Kitcheu bewohnt haben sollen. Le Comte tom. I, p. 200.

2) Grosier, Th. I, S. 4.

III. Capitel.

Das Judenthum.

§. 17.

Das Princip der Familie pflanzt sich, wie angegeben, im Judenthume fort, der Staat knüpft sich an die Erzväter Abraham, Isaak und Jacob an und besteht aus einem Volk von Kindern, den „Kindern Israels.“ Alle Israeliten sind Söhne der Könige,[1]) welche von Gott gesalbt sind, der mit ihnen einen besonderen Bund geschlossen hat, aber das Höchste ist die Familie nicht, sondern der Wille Jehovas, dem Abraham den einzigen Sohn zu opfern sich entschliesst. Jehova ist der unmittelbare Gesetzgeber, welcher den Moses zu seinem Werkzeuge gemacht hat, er selbst rächt auch unmittelbar das Unrecht auf Erden durch Zerstörung, durch Fluth, Feuer und Pestilenz, oder bedient sich dazu des auserwählten Volks, das sein Gesetz bewahren und ihm Achtung verschaffen soll.

Einen eigentlichen Staatenverband gab es im Judenthume nicht, das Priesterthum herrschte, und die Stämme lebten, jeder nach seiner Weise der Beschäftigung mit dem Ackerbau und der Viehzucht, und erst bei eintretender Gefahr stellten sich Helden an ihre Spitze, welche sich

dann gewöhnlich eine unbeschränkte Gewalt anmaassten. Später wählte die Nation Könige, welche sich nicht begnügten, das erkämpfte Gebiet zu besitzen, sondern auf Eroberungen ausgingen und dem Lande seinen höchsten äusseren Glanz verschafften. Unter ihrer Herrschaft wurden die Vorschriften, welche Moses über das Verhältniss zu den benachbarten Völkern gegeben hatte, mit der grössten Härte ausgeführt und die Meinung von der ungeselligen Natur des jüdischen Volkes hervorgerufen. Sein Völkerrecht ist im Pentateuch, den Königen, wie in den Propheten, und auch in den Talmudisten zu suchen, es enthält genauere Bestimmungen, als irgend eine Gesetzgebung der alten Welt, doch gehört von ihnen vieles dem Privatrecht an, weshalb es hier ausser Acht bleibt.

---

1) Misna tit. Sabath cap. 14.

§. 18. *Allgemeine Rechtsansicht.*

Die Talmudisten berichten, dass Noe seinen Söhnen sieben Vorschriften gegeben habe und zwar 1., das Völkerrecht [1]) zu halten, 2., den Götzendienst zu fliehen, 3., sich der Blutschande und des verbotenen Beischlafs zu enthalten, 4., nicht zu tödten, 5., Gottes Namen nicht zu lästern, 6., nicht zu rauben, 7., ein lebendes Thier nicht zu verstümmeln. Das Bekenntniss zu diesen Geboten müsse, glaubten die Juden, allen Völkern der Welt gemeinsam sein, sonst sei eine Gemeinschaft mit ihnen nicht nur unmöglich und verabscheuungswürdig, sie müssten auch von dem Erdboden vertilgt werden, weil sie unter dem Zorne Gottes lebten. Ihre rechtliche Ansicht gründete sich auf dieses sittliche Princip, welches, je nachdem es die Völker ihnen näher oder ferner stellte, auch ihr po-

litisches Verhältniss zu ihnen modificirte. Besonders „ein Greuel“ war den Juden der Götzendienst, dem sie ewigen Hass geschworen hatten, weil er ihre Sitten verderben und das heilige Volk Jehova missfällig machen könnte, sie schlossen aus ihrem Staatswesen mit Strenge Alles aus, was an ihn erinnerte. Der Eintritt der Fremden in ihr Land, wie die Annahme ihrer Religion setzte das Bekenntniss der sieben Vorschriften Noe's, welche für alle Völker verbindlich waren, [2]) nothwendig voraus, wie überhaupt der Unterschied des religiösen Bekenntnisses für die bürgerlichen Rechte der Fremden, welche im jüdischen Lande sich aufhielten, allein bestimmend war. [3])

---

1) Balducius zum Job Kap. 23, 6.
2) Gemar. Sanhedr. cap. 7.
3) Seldeni de jure nat. et gent. lib. I, cap. 10.

§. 19. *Fremdenrecht.*

Die aufgenommenen Fremden zerfallen ihren Rechten nach in zwei Kathegorien, in solche, welche durch wirklichen Eintritt in den Israelitischen Bund den Einheimischen fast völlig gleichberechtigt sind, [1]) proselyti justitiae oder justi, und in solche, welche blosses Wohnungsrecht haben, proselyti inhabitantes, inquilini, pros. domicilii, *πάροικοι*.

Die echten Proselyten hatten sich der Beschneidung, der Ablution oder Taufe, und dem Opfer unterwerfen müssen, ehe sie in die göttliche Gemeinschaft treten konnten, [2]) die blossen Beisassen oder Hausgenossen hatten die mosaische Religion nicht förmlich angenommen, bekannten sich aber zu den sieben Satzungen der Söhne Noe's. Sie wurden in der Blüthezeit des jüdischen Landes unter Saul und David gar nicht zugelassen. Maimo-

nides [3]) bezeichnet sie, als „diejenigen Gentilen, welche sich des auswärtigen Cultus enthalten und das Uebrige beobachten, was in dem Rechte der Noachiden oder aller Menschen enthalten ist.“ — „Der Gentile — sagt er — wurde nicht beschnitten, noch getauft, aber man liess ihn zu als einen Frommen aus den Völkern der Welt, deshalb hiess er ein Beisasse oder ein Einwohner, weil es uns frei stand, ihm im israelitischen Gebiet unter uns einen Wohnsitz anzuweisen.“

Andere Fremde wurden gar nicht aufgenommen; [4]) in der Zeit, wo die Israeliten selbstständig waren, war nicht einmal der Durchzug durch ihr Land gestattet. „So oft die Israeliten,—sagt Maimonides—mächtig waren über die Völker der Welt, durften wir nicht gestatten, dass ein fremder Götzendiener auch nur zufällig bei uns war.“ Er behauptet, dass ein im Lande verweilender Gentile, welcher die sieben Gebote nicht hielt, mit der Todesstrafe belegt werden musste, dagegen sollte er zur Ablegung des Bekenntnisses nicht gezwungen werden.

---

1) Ein Gesetz, ein Recht soll euch und dem Fremdling sein, der bei euch wohnet. Num. 15, 15. 16; 9, 14; Exod. 12, 49. Levit. 24, 22.

2) Gemar. Babyl. Tit. Jabimoth Kap. 4, S. 46.

3) Halach Isuria c. 40.

4) Hugo Grotius ist anderer Meinung. „nec dubitandum — sagt er lib. I, cap. 4, §. 16. — quin fallantur Iodaeorum illi, qui existimant, etiam alienigenis, si salvi essevellent, subeundum fuisse legis Hebraicae jugum.“ und weiter: „quin inter ipsos Hebraeos vixerunt semper aliqui exteri homines *εὐσεβεῖς καὶ σεβόμενοι τὸν Θεόν*, qualis Syrophoenissa Matth. XV, 22, qualis ille Cornelius Actor. X, 2, *τῶν σεβομένων Ἑλλήνων* Actor. XVII, 4 Hebraice חסידי אומות=pii ex gentibus.

Hier waltet ein doppeltes Missverständniss ob; denn dass die Fremden, welche sich im jüdischen Gebiete aufhielten, zur Annahme des Bekenntnisses gezwungen werden sollten, behaupten die Juden nicht, das Gegentheil erklärt vielmehr Maimonid. Halach Melakim cap. 8. aber sie wurden entfernt, wie derselbe mit Bezug auf Exod.

23, 33. „Lass sie (die Götzendiener) nicht wohnen in deinem Lande“ (die Heviter, Cananiter und Hethiter sind hier nur beispielsweise genannt) anführt. Ferner sind die Beispiele, welche Grotius angiebt, gar nicht beweisend; denn das Kananäische Weib kam aus der Gegend von Tyrus und Sydon, hatte also seinen Wohnsitz gar nicht im jüdischen Gebiet (v. 21.) der Hauptmann von der Italischen Schaar, oder der Centurio der römischen Cohorte, welche in Cäsarea neben den Syrischen Landestruppen lag, war eben als römischer Befehlshaber dem jüdischen Gesetz nicht unterworfen. Seine Bekehrung fällt in die Zeit, in welcher das Christenthum an die Heiden überging. Uebrigens zeigt sich, dass wohl den äusseren Umständen mitunter Zugeständnisse gemacht, die alte Rechtsansicht aber nicht aufgegeben wurde.

§. 20. *Fortsetzung.*

Sklaven, welche dem Judenthum beitraten, waren entweder zur Friedenszeit von den Fremden gekauft oder auf andere Weise erworben, oder auch von einer heidnischen Sklavin im Lande geboren. Der minorenne Sklave musste auf Veranlassung seines Vaters oder Herrn sogleich nach der Aufnahme in's Land beschnitten werden, der volljährige hatte das Recht, sich selbst darüber zu erklären. Liess er sich in das Judenthum aufnehmen, so hatte er, wie ein Freier, sich der Beschneidung, der Taufe und dem Opfer zu unterwerfen, auch das Bekenntniss, wie jener, wenigstens vor drei Personen gleichen Geschlechts abzulegen. [1]) Erhielt er nicht zugleich die Freiheit, so wurde er im Namen der Knechtschaft getauft. Letzteren Falles — behaupten Einige — sei später bei der Freilassung noch eine zweite Taufe (nomine libertinitatis) vollzogen worden. Dies wird auch durch Maimonides [2]) bestätigt: „Wenn ein Israelit einen minderjährigen Gentilen gefangen genommen oder von den Heiden erhalten hatte, und ihn auf den Namen eines Pro-

selyten taufen liess, so wurde dieser ein Proselyt (justitiae), wenn auf den Namen eines Sklaven, so wurde er Sklav, wenn auf den Namen eines Freigelassenen, so wurde er Freigelassener."

Ein majorenner Sklav, welcher das Judenthum nicht annehmen wollte, musste den Gentilen zurückverkauft werden, [3]) vorausgesetzt jedoch, dass er während eines ganzen Jahres der Aufforderung zur Ablegung des Bekenntnisses widerstanden hatte. Nur in dem einen Falle, dass ihm beim Kaufe ausdrücklich zugegeben worden, er brauche sich der Beschneidung nicht zu unterwerfen, konnte er ohne dieselbe dienen.

---

1) Gem. Babyl. tit. Ab. Zara c. 5, fol. 64.
2) Halach Aibdim cap. 8.
3) Gem. Babyl. tit. Jabimoth c. 4, fol. 48.

§. 21. *Fortsetzung.*

Die Aufnahme eines Freien in das Judenthum hatte die Wirkung, dass der Proselyt einen jüdischen Namen erhielt, dass er, wie es hiess, eine Wiedergeburt erfuhr, bis auf geringe Einschränkungen die Theilnahme an den bürgerlichen Rechten erlangte, im Uebrigen aber den unauslöschlichen Character seiner Abstammung behielt und die Rechte seiner Nachkommen begründete. Von den Idumäern erwähnt Joseph [1]) „dass sie den Namen der Israeliten angenommen." In Bezug auf die frühere Verwandtschaft der beschnittenen Freien galt als Regel: „dass, wer dem Gentilen verwandt gewesen, es dem Proselyten nicht mehr sei."

Von seiner bürgerlichen Berechtigung ist schon vorhin (§. 19) Erwähnung geschehen: „Eine ewige Satzung soll das sein euern Nachkommen, dass vor dem Herrn der

Fremdling sei, wie ihr." [2]) Philo [3]) behauptet übereinstimmend mit den Talmudisten, dass diese Gleichheit aus dem Gesetze Mosis gefolgert und beobachtet worden sei. Die Einschränkungen erstreckten sich bloss darauf, dass die Proselyten an gewisse religiöse Förmlichkeiten nicht gebunden waren, [4]) dass eine Ehe zwischen der Proselytin und einen Priester nicht gestattet war, wogegen die Töchter von Priestern auch Proselyten heirathen durften, [5]) und dass Fremde von Aemtern ausgeschlossen blieben. [6])

Den Character seines Ursprungs behielt der Fremde als ein unvergängliches Merkmal, weshalb es Paulus sehr hervorhebt, [7]) dass er aus dem Geschlechte Israel „ein Hebräer von Hebräern" sei. Kinder, welche von Frauen, mit denen Proselyten eine Ehe eingehen durften, geboren waren, folgten dem Stande des Vaters, von einer Israelitin und einem echten Proselyten gezeugt, waren sie Juden optima lege. Der Sohn eines Proselyten von einer Gentilen war Gentile, wie von der Sklavin Sklav. Die Verheirathung mit Sklaven und Gentilen waren dem Proselyten gleichwie dem Israeliten untersagt. [8])

Der Freigelassene ist von dem prosel. justit. nur durch den Namen unterschieden. [9]) Sklaven aber gilt der Satz: „sie treten aus der Gemeinschaft der Heiden, doch nicht in die Gemeine Israels." [10]) Sie waren also ein Mittelding zwischen einem Gentilen und einem Juden, da sie „nur einen Theil des Proselytismus erlangten." — Die Beisassen, welche, wie die echten Proselyten, entweder als Freie, oder als Sklaven im Lande lebten, durften nicht in Jerusalem leben, sonst stand ihnen das ganze Land offen: „Zu Jerusalem durfte ihnen (den pros. dom.) kein Wohnort angewiesen werden." [11]) Ihre ursprünglichen Verwandtschaftsverhältnisse lös'ten sich nicht auf. Sie waren von der Ehe mit Juden, sowie von deren heiligen Gebräuchen, jedoch hier nur bis auf einen gewissen Punkt, ausgeschlossen. [12])

1) Originum lib. 13 cap. 17 vide übrigens Esther 8, 17.
2) Num. 15, 15.
3) De Monarchia.
4) Deuter. 26, 12; 14, 21.
5) Selden. lib V cap. 15.
6) Deuter. 16, 18; 17, 18. „Du kannst nicht irgend einen Fremden, der nicht dein Bruder ist, (Proselyt) über dich setzen."
7) Philipp. 3, 5.
8) Seld. Lib. II, cap. 5.
9) Loc. cit.
10) Gemar. Babyl. tit. Sanhedr. cap. 4, fol. 58.
11) Maimon. Halach a Rith habechira cap. 7. Die Proselyten beider Arten genossen das Armenrecht der Leviten. Deut. 14, nicht so der Gentile; im Handelsverkehr hatte der pros. dom. gleiche Rechte mit den Eingebornen (Maimon. hal. Ganiba c. 7) es durften aber Zinsen von ihm genommen werden; übrigens war er in seinem Eigenthum geschützt (Gazila Wabda cap. 1. Eine Veräusserung desselben an einen Isr. konnte nur vermittelst eines Syngrapha geschehen (Selden. lib. VI,c. 4.).
12) Josephus contr. Apion. I. 2.

§. 22. *Einige Anomalieen.*

Der jüdische Soldat hatte im Kriege das besondere Recht, eine Frau aus den Heiden mit sich zu führen, damit er sie heirathen konnte, musste sie aber echte Proselytin werden. [1])

Den Proselyten gewisser Völker ist die Ehe mit den Eingebornen ganz untersagt, und zwar entweder für beide Geschlechter, oder nur für Männer, bei anderen war das Verbot nur auf bestimmte Generationen ausgedehnt; mit den Männern, gegen deren Stämme keine Erbfeindschaft bestand, war die Ehe sogleich nach dem Uebertritt in's Judenthum möglich.

Die Völker, mit welchen die Israeliten gar keinen Ehebund schlossen, waren die sieben gehassten Nachbaren:

die Hethiter, die Girgesiter, die Amoriter, die Kananiter, die Pheresiter, die Heviter und die Jebusiter. [2])

Unter den Völkern der zweiten Gattung werden die Ammoniter und Moabiter verstanden, und den Worten des Moses [3]) dahin ihre Erklärung gegeben. [4])

Zu der dritten Art gehören die Edomiter und Aegypter. „Die Edomiter sollst du nicht für Greuel halten, denn er ist dein Bruder. Den Aegypter sollst du auch nicht für Greuel halten; denn du bist ein Fremdling in seinem Lande gewesen. Die Kinder, die ihnen im dritten Gliede geboren werden, mögen in die Gemeine des Herrn kommen.“ [5])

Proselyten beider Arten und Libertinen konnten mit einander ohne Ausnahme eine gültige Ehe schliessen. Bei Sklaven fremder Abkunft wird auf ihre Verwandschaft keine Rücksicht genommen, sie dürfen mit Mutter und Tochter den Beischlaf halten. [6])

---

1) Deuter. 21, 10 — 14.

2) Deuter, 7, 1 — 3. „Und sollst dich nicht befreunden (verheirathen) eure Töchter sollst du nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter sollst du nicht nehmen euren Söhnen.“

3) Deuter. 23, 3.

4) Selden loc. cit.

5) Deuter. 23, 8.

6) Gemar. Babyl. tit. Sanhedr. cap. 4. fol. 58 b.

§. 23. *Der Cultus der Fremden.*

Die Errichtung von Götzenbildern jeder Art war sowohl den Israeliten, als auch den Fremden im Lande unter Androhung der härtesten Strafen verboten. Moses gebietet die rücksichtslose Zerstörung heidnischer Cultusgegenstände in den eroberten Ländern: [1]) „ihre Altäre sollt ihr

umstürzen, und ihre Götzen zerbrechen und ihre Haine ausrotten.“ Maimonides [2]) erklärt das Gesetz dahin „dass es gebiete, den Götzendienst zu vertilgen aus dem ganzen jüdischen Lande—(dem verheissenen) „ausserhalb unseres Landes — sagt er — ihn zu verfolgen, ist uns nicht befohlen.“ Im Lande durften aber die Noachiden „nicht einmal des Zierraths wegen“ Standbilder errichten, oder Heine pflanzen. [3]) Auch die Magie gehörte zu dem verbotenen Götzendienst; [4]) gegen nichts aber waren die Juden auch in später Zeit so mit Abscheu erfüllt, als gegen alle Bildnissse, sie konnten, wie Josephus erzählt, nicht einmal die der römischen Kaiser leiden.—

Die echten Proselyten waren verbunden, den Sabbath zu feiern, nicht so die Beisassen. Den Gentilen traf sogar die Todesstrafe, wenn er es wagte, den mosaischen Sabbath mitzubegehen oder sich einen eigenen zu machen. [5]) Die Sabbathfeier berechtigte von selbst zur Theilnahme an dem Gottesdienste im Salomonischen Tempel, aber auch solche Fremde [6]) durften ihn betreten, „welche aus fernem Lande kamen um des Namens des Herrn willen, um zu beten vor diesem Hause.“ Sie waren deshalb nicht ausgeschlossen, weil schon Moses [7]) „den unter den Juden wohnenden Fremdlingen“ gestattet hatte, dem Herrn ein Opfer zu bringen. Allerdings musste vorausgesetzt werden, dass sie dem reinen Gottesdienste sich zugewe det und sich hierüber erklärt hatten. Indessen war die Befugniss der Proselyten zum Opfern beschränkt, [8]) auch durften die Beisassen nur einen bestimmten Raum des Tempels einnehmen. [9])

---

4) Exod. 34, 13. Deuter. 12, 2. 3.

2) Halach Aboda zara c. 7.

3) Deuter. 26, 1.

4) Exod. 22, 17; Levit. 20, 26; Deuter. 18, 10 — 11.

5) Gemara Babyl. Sanhedr. cap. 7, fol. 58. Uebrigens Selden. lib. III. cap. 12.

6) 1. Kön 8, 41.

7) Num. 15, 14.

8) Levit. 22, 25; Maimonid. II. Melak. c. 1. „wenn sie halbe Seckel opferten, durften sie nicht angenommen werden."

9) „Stabant tamen in loco peculiari ac separato a statione Israelitarum." Grot. lib. I, cap. 1. §. 16. Grotius ist der Meinung, dass jeder Fremde ohne Unterschied habe in den Tempel treten können: „extraneis etiam, qui aliunde advenirent neque institutis Hebraicis subjicerentur, in templo Hierosolimitano licuit Deum adorare et victimas offerre." Er beruft sich auf 1. Kön. 8, 41, Makkab. 3, 35, Johann. 12 20, Apostgsch. 8. 27. Aber die Fremden, welche (1.Kön. 8, 41.) in den Tempel dürfen, kommen um des Herrn willen, und sind erklärte Proselyten; in der angeführten Stelle der Makkabäer ist vom Könige Antiochus die Rede, welcher das Land unter die Heiden vertheilt, was soll die Stelle hier beweisen? Johannes 19, 20 spricht aber entweder von griechischen Juden, oder von Proselyten. Auch der in der Apostg. erwähnte Kämmerer aus Mohrenland war offenbar ein Proselyt, er las den Jesaias.

§. 24. *Verbrechen der Fremden und das Asylrecht.*

Gegen Verbrechen der Beisassen und Eingebornen verfuhr der Gerichtsgebrauch nicht immer nach den Grundsätzen völliger Gleichheit. Die Strafen, welche auf das schwerste Verbrechen, die Blasphemie, standen, waren indessen für diesen, wie für jenen, [1]) obgleich Moses selbst nicht anstand, seine Verachtung gegen fremde Götter auszudrücken, gleich hart. [2])

Anders verhielt sich's bei anderen Verbrechen. Hatte ein Jude einen Beisassen aus Fahrlässigkeit getödtet, so wurde er nach der Praxis nicht mit dem Tode bestraft, weil das Gesetz den Beweis der Absicht voraussetzte, [3]) noch geringer war die Strafe wegen fahrlässiger Tödtung eines Gentilen. [4]) Wenn dagegen ein Beisasse selbst ohne Absicht (aus

Irrthum oder durch Zufall) einen Israeliten tödtete, so erlitt er nach den Talmudisten die Strafe des Schwerts.

Ein Noachide, welcher einen Israeliten getödtet hatte, mochte es auch die Frucht im Leibe sein, musste sterben. Dasselbe galt, wenn er bei Ausübung der Nothwehr den Eingebornen tödtete, falls es zu seinem Schutze ausgereicht hätte, ihn zu verstümmeln. Besser war hier gleichfalls das Recht des Israeliten. Auch in Bezug auf die Zeugschaft war gegen diesen der Noachide im Nachtheil, da gegen ihn eine Zeugenaussage das Verbrechen constatirte.

Ferner konnte der Hebräer, welcher einen Beisassen oder einen Gentilen getödtet hatte, sich in ein Asyl begeben, während dies dem Gentilen niemals freistand, auch dann nicht, wenn er einen anderen Gentilen getödtet hatte. Wohl aber stand das Asyl dem Beisassen offen, wofern die Tödtung von ihm nicht an einem Hebräer oder einem Beschnittenen verübt war. [5])

---

1) Levit. 24, 11. Auch die Milderungsumstände dienten dem Proselyten. Die Talmudische Glosse erklärt in dieser Beziehung: „wenn der Name nicht aus seinem Munde gegangen, sondern er nur den gehörten geschmäht hat, ist er nicht des Todes schuldig. Tit. Sanhedr. fol. 55. Die eigentliche Lästerung galt dem Tetragramm oder dem Namen.

2) Deuter. 7, 26; 27, 15; 29, 16; 32, 16. 17.

3) Exod. 21, 14.

4) Maimonid. Halach Retzach cap. 2. Levit. 24. Num. 25.

5) Maim. Halach. cap. 10.

§. 25. *Gesandtschafts und Durchzugs-Recht.*

Der Gesandten bedienten sich sowohl Moses als die Könige, jedoch vorzugsweise nur bei den Unterhandlungen

mit nicht erbfeindlichen Stämmen. Der Gesetzgeber sendet sie [1]) an den König der Edomiter, wahrscheinlich Hadar, [2]) den er einen Bruder von Israel nennt, weil er vom Stamme Edom (Esau) ist, [3]) sowie an Andere, die ihm nicht stammverwandt sind. [4]) David und Salomo empfangen Gesandte von auswärtigen Königen und entsenden sie. [5]) Mit dem König Hiram von Tyrus stand Letzterer in fortdauerndem Gesandtschaftsverkehr, weil er ein Gottesfürchtiger aus den Heiden war. David sandte Botschafter „seine Knechte" zu den Ammonitern, um sein Beileid über den Tod ihres Königs zu bezeugen. Die Beschimpfung dieser Gesandtschaft rächte er durch einen Krieg, in dem er die Kinder Ammon, wie ihre Hülfsvölker schlug. [6])

Gesandte des Moses bitten den König der Edomiter um Bewilligung des Durchzugs durch sein Land: [7]) „Lass uns ziehen durch dein Land, wir wollen nicht durch Aecker noch Weinberge gehen, auch nicht Wasser umsonst aus den Brunnen trinken, die Landstrasse wollen wir ziehen, weder zur Rechten, noch zur Linken weichen, bis wir durch deine Grenzen kommen." [8]) Auch sendet Israel [9]) Gesandte an den König Sihon der Amoriter, er gestattete ihnen den Durchzug gleichfalls nicht, sondern sammelte Truppen und stritt wider Israel." Die Israeliten schlugen ihn also, weil er die Feindseligkeiten begonnen hatte, [10]) während sie das Gebiet der Edomiter nicht berührten. —

---

1) Num. 20, 14.
2) Genes. 36, 39.
3) A. d. O. v. 1.
4) Num. 20, 17.
5) 2. Sam. 8, 9.
6) 1. Kön. 5, 1 flg.
7) 2. Sam. 10, 1 flg.
8) Num. 20, 14.
9) A. d. O. 17; 21; 21.
10) Num. 21, 24.

§. 26. *Kriegsrecht.*

Die Israeliten führten den Krieg entweder auf göttlichen Befehl,[1]) nach dem Gebot: „du wirst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir geben wird. Dein Auge soll ihrer nicht schonen;[2]) du sollst das Gedächtniss der Amalekiter austilgen unter dem Himmel, das vergiss nicht;“[3]) und hielten sich zu demselben ohne äusseren Anlass für berechtigt,[4]) oder sie unternahmen ihn nach ihrem eigenen Belieben im blossen Interesse der Grenzerweiterung. Der Unterschied beider Arten ergiebt sich aus der Behandlung der Feinde.

In beiden Fällen ging dem Ausbruch des Krieges eine Declaration voraus;[5]) denn, „wenn du vor eine Stadt ziehest, sie zu bestreiten, so sollst du ihr den Frieden anbieten;“[6]) ausgenommen waren nur solche Fälle, wo (wie 2. Sam. 10, 3.) frisch verübte Feindseligkeiten zu rächen oder die Israeliten selbst die zuerst Angegriffenen waren.[7]) Gegen die sieben Erbfeinde und die Amalekiter sei — ist die allgemeine Meinung der Ausleger — nur bei willkührlichen Kriegen eine Einladung zum Frieden nöthig gewesen. Da aber die Israeliten mit ihnen keinen Bund schliessen durften, so konnte auch der angebotene Friede nichts zum Gegenstande haben, als das Zugeständniss eines freien Abzugs.[8])

Dreierlei Bedingungen enthielten die Friedensvorschläge, welche die Israeliten den Feinden zu machen pflegten, 1. dass sie die sieben Satzungen hielten,[9]) 2., dass sie einen Tribut versprachen[10]) und 3., dass sie einen servilen Cultus annehmen d. h. „dass sie unter den Israeliten nicht das Haupt erheben und ihrer Gewalt unterworfen blieben.“[11])

Nahmen die Feinde solche Friedensvorschläge an, so

waren auch die Israeliten so lange an dieselben gebunden, als jene die sieben Satzungen beobachteten; wurde das Bündniss aber abgelehnt, so begann der Krieg, falls Aussicht auf guten Erfolg vorhanden war; umgekehrt unterwarfen natürlich auch die Juden sich den Bedingungen der Stärkeren. Hatten die offenen Feindseligkeiten ihren Anfang genommen, so schonten die Israeliten das Eigenthum ihrer Feinde nicht. Josephus mildert ihre Verfahrungsart zu sehr, wenn er angiebt[12]): „dass das Land nicht mit Feuer verwüstet, fruchtbare Bäume nicht umgehauen, auch die Gefallenen nicht geplündert wurden, besonders aber an Frauen kein Unrecht verübt werden durfte." Die Feldfrüchte wurden nur unter Einschränkungen verschont;[13]) Plünderung stand, wie sich zeigen wird, durchweg frei, gleichwie gesetzlich der Raub der Weiber gestattet war.[14])

Die Stellung in der Schlacht wurde so gewählt, dass den Feinden ein Ort zur Flucht offen blieb;[15]) „wenn sie eine Stadt belagerten, welche sie einnehmen wollten, so wurde sie nicht von vier Seiten besetzt, sondern nur von Dreien, so dass ein Ort zur Flucht frei blieb, damit, wer wollte, sich retten konnte."

Anders wurde mitunter gegen die sieben Erbfeinde verfahren.[16]) die Verordnung des Moses über die Behandlung unterworfener Völker schreibt vor:[17]) „Erwürget Alles, was männlich ist unter den Kindern, und alle Weiber, die Männer erkannt und beigelegen haben, aber alle Kinder, die Weibsbilder sind, und nicht Männer erkannt noch beigelegen haben, die lasset für euch leben." Und in Bezug auf eroberte Städte bestimmt der Gesetzgeber:[18]) „Wenn sie der Herr d. G. in deine Hand giebt, so sollst du Alles, was männlich darin ist, mit des Schwertes Schärfe schlagen, ohne die Weiber, Kinder und Vieh; und Alles, was in der Stadt ist, allen ihren Raub sollst du unter dich austheilen, und sollst essen von der Ausbeute deiner Feinde, die dir der Herr d. G. gegeben hat. Also sollst du allen Städten thun, die sehr ferne von dir liegen und nicht

hier von den Städten sind dieser Völker. Aber in den Städten dieser Völker, die dir der Herr d.G. zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was den Oden hat; sondern sollst sie verbannen, nämlich die Hethiter, Amoriter, Kananiter, Pheresiter, Heviter und Jebusiter, wie dir der Herr dein Gott geboten hat.“[18])

Die Verordnung, welche von den fernen Völkern handelt, wird von einigen Auslegern so verstanden, dass alle getödtet werden sollten, welche nicht Proselyten wurden. Salomon Jarchius ist der Meinung, dass sie in's Judenthum auf ihr Verlangen, nur wenn sie Reue über ihr Unrecht äusserten, aufgenommen werden konnten. Die Ansicht hält auch Selden fest[19]) doch mit der Beschränkung auf einen willkührlichen Krieg. Das Gegentheil behauptet Maimonides,[20]) nach welchem die Feinde bei vorangegangener Ablehnung des Friedensbündnisses in jedem Falle zu tödten sind.

Von den durch Zufall in die Gewalt der Israeliten gekommenen Feinden sagt Josephus[21]) aus, dass sie nicht getödtet werden durften: „Seid ihr, schreibt er dagegen im vierten Buch der Alterthümer (Kap. 8), in der Schlacht Sieger geworden, so tödtet die, welche euch gegenüber standen, die übrigen lasst leben, damit sie euch Tribut zahlen, ausser die Kananiter; (die sieben Völkerschaften nebst den Amalekitern) denn diese müssen mit ihren ganzen Familien vernichtet werden.“

Trotz ihrer Grausamkeit gegen die Feinde verabsäumten die Israeliten nicht, die in der Schlacht Gefallenen zur Erde zu bestatten. „Die Feinde — sagt Josephus a. a. O. müssen begraben werden, damit kein Todter ausser der Erde liege, um mehr Strafe zu erleiden, als recht ist.“[22])

Die Gefangenen wurden als ein Theil der Beute weg geführt und zu Sklaven gemacht,[23]) Weiber, wie Männer,[24]) das eroberte Land aber wurde wie jüdisches Eigenthum behandelt,[25]) gleich dem, welches Josua eingenommen.

Die Feste der Israeliten unterbrachen den Kampf und

liessen es zu einem Waffenstillstand kommen.[26]) Dreimal des Jahres sollten die Feinde sich der Einfälle in's jüdische Land, wie Moses anordnete, enthalten. Die Möglichkeit dieses Waffenstillstandes ist nur aus der gleichen Sitte der anderen Völker, die jüdischen Feste zu feiern, erklärbar. Dass die Kananiter sie nicht hatten, nimmt Michaelis[27]) als Grund des Hasses an, welchen die Juden gegen sie hegten, wogegen dieser sich doch unmittelbar auf das göttliche Gebot gründete. In dem Kriege mit den Syrern und Römern zeigten sich die Nachtheile des mosaischen Gesetzes, welches von jenen nicht beachtet wurde, sehr empfindlich,[28]) und doch hielten die Israeliten so streng daran, dass sie selbst am Sabbath keinen Angriff zu unternehmen pflegten.[29])

---

1) Deuter. 7, 16.
2) das. 25, 19.
3) Maimonid. Halach Melakim cap. 5.
4) Seldeni lib. VI, cap. 13.
5) Deuter. 30, 10.
6) Maimonid. Hal. Melak. c. 6.
7) Jesaia 36.
8) Michaelis, mosaisches Recht. Th. I, c. 61.
9) Maimonid. Halach Melak. c. 2.
10) David Kimchi ad Jos. c. 9.

11) Maimonid. loc. cit. Unter Tribut wurde nicht allein Geld, sondern auch körperliche Leistungen verstanden, welche auf Befehl des Fürsten zum gemeinen Besten z. B. Tempelbau und Befestigung übernommen wurden. Ein arbeitender Tributpflichtiger wird Gen. 49, 15 ein Ackerbauer genannt; zinsbare Knechte Jos. 16, 10; 17, 13; 1. Kön. 5, 13. Paral. 22, 2; 1. Kön. 5, 13; 4, 7; 11, 28. Der Fürst setzte den Tribut nach Gutdünken fest. (Maimonid. Halach Melakim cap. 6.)

12) Lib 2 adv. Apion.

13) Deuter. 20, 19. 20. Moses' Kriegsgesetz: „wenn du vor einer Stadt lange liegen musst, wider die du streitest sie zu erobern, so sollst du ihre Bäume nicht verderben, dass du mit Aexten daran fahrest; denn du kannst davon essen, darum sollst du sie nicht

ausrotten. Welches aber Bäume sind, die du weisst, dass man davon nicht isset, die magst du verderben und ausrotten etc.“

14) Num. 31, 18.

15) Maim. l. c. cap. 6.

16) Josua 6, 3; 7.

17) Num. 31, 17 flg.

18) A. a. 18. Siehe noch Richter 7, 25; 1. Sam. 30, 17.

19) lib. VI, cap. 16.

20) Halach Melak. c. 5.

21) Archael. lib. 9, c. 2.

22) ἄναφον μὴ περιορᾶν lib. II, adv. Apion.

23) Deuter. 21, 10.

24) Num. 31, 26. „Nimm die Summe des Raubes an Menschen und Vieh; von dieser Beute gehörte ein Theil dem Könige, der andere wurde unter die sonst unbesoldeten Soldaten vertheilt. (Gem. Babyl. tit. Sanhedr. c. 20 fl. 21 a.) Unsere Rabbi berichten, dass die königl. Schätze dem Könige gehören, die Hälfte des Uebrigen gleichfalls dem Könige, die zweite Hälfte dem Volk, (welches die Waffen getragen) Maim. Hal. Mel. c. 4. Anders wurde die von den Midianitern gemachte Beute vertheilt. (Num. 31, 27 flg. Sam. 30, 24. 25.) Von Aeckern, Städten und Gegenden gehörte der 13. Theil dem Könige Maimonid. Hal. Melak. c. 4.

25) Maimon. Hal. Mel. cap. 5.

26) Exod. 34, 24.

27) Mos. Recht §. 64, Th. I.

28) Joseph. Ant. XII, c. 6. §. 2.

29) Ib. XIV, c. 4, § 3.

§. 27. *Bündnissrecht.*

Wie schon aus dem Vorstehenden hervorgeht, verbot das Gesetz den Juden nicht, mit den Noachiden Bündnisse zu schliessen. [1]) David und Salomo standen im Bündnisse mit dem König von Tyrus, Ersterer auch mit dem Könige von Hemath; [2]) der Letztere wahrscheinlich auch mit der Königin von Saba (Jemen). Es bestand dabei aber die Voraussetzung, dass die Verbündeten die Satzung der Söhne Noes anerkannten. [3]) Die Propheten tadeln nur solche Bündnisse, welche den Israeliten politische

Gefahr brachten, sowie Jesaias [4]) den Bund des Königs Hiskias mit Babylon, welcher den Keim zum Untergange des jüdischen Landes enthielt. Unerlaubt waren Bündnisse mit den Kanaanitern. [5]) Die Gibeoniter kommen durch List [6]) in den Bund der Israeliten, indem sie versprechen, ihnen Knechte sein zu wollen. Dass die Jebusiter in Jerusalem geduldet wurden, war nicht die Folge eines Vertrages, sondern des Unvermögens der Israeliten, sie daraus zu vertreiben. [7]) Es geschah endlich durch David; [8]) sein Nachfolger begnügte sich damit, die Völker, welche er nicht vertreiben konnte, sich frohnbar zu machen. [9]) Uebrigens verdankten diese das mildere Benehmen, welches gegen sie beobachtet wurde, zum Theil der Lossagung von ihren früheren Lastern.

---

1) Exod. 34, 12. dagegen Deut. 7, 2. „dass du keinen Bund mit ihnen machest, noch ihnen Gunst erzeigest. 23, 4—9. geht auf Götzendiener.

2) 2. Sam. 8, 9. 10.

3) Maimonid. Hal. Melak. c. 2.

4) Cap. 39.

5) Exod. 23, 32; 34, 12; Num. 31, 51 flg. Deuter. 7, 1 — 5; 22, 16; Num. 33, 35.

6) Josua Cap. 9.

7) Josua 15, 63; Richter 1, 21.

8) 2. Sam. 5.

9) 1. Kön. 9, 21.

§. 28. *Uebergang.*

In einem trüben Bilde der Zerrissenheit schreitet der Geist des jüdischen Volkes unter fortdauernder Selbstqual durch die Weltgeschichte. Getheilt zwischen einer göttlichen und einer andern Macht, welche ihm verderbt und feindlich erscheint, ringt er diese niedere zu vernichten für die höhere, welche er in der Welt nicht findet. Dieser Dualismus von Gottheit

und Menschheit, Himmel und Welt, welcher zerstörend durch das israelitische Leben geht, war das Grab der Nation, die sich eine besondere Sendung Gottes zuschrieb. Ihr Gesetz machte sie unfähig für ein ruhig dauerndes Staatsleben, weil es die Gottheit aus der andern Menschheit hinauswarf und auf deren Untergang hinwirkte. So geschah es durch die Schuld des Gesetzes, dass die jüdische Nation ihren Selbstmord längst beging, während der Jude selbst unvergänglich ist.

Ein anderes Volk Asiens, das indische, hat mit dem israelitischen die grossartige Resignation gemein, welche die Menschen dem religiösen Glauben opfert. Ein tiefer Zusammenhang des Geistes beider Völker ist hier gegeben. Brahm ist eben so der vernichtende Gegensatz der Welt, wie Jehova, sie muss sich ihm zum Opfer bringen, damit er Alles in Allem sei. Der Mensch ist sein zerbrechliches Werkzeug, das nur auf seine unmittelbare Berührung sich bewegt und handelt, es hat keinen Werth vor ihm. Nur der Unterschied ist zwischen Brahm und Jehova, dass jener die Selbsttödtung, dieser die Tödtung Anderer will.

Durch das mosaische Grundgesetz, wonach die Nation sich nicht mit Völkern vermischen soll, welche in die Theokratie nicht eingeschlossen sind, ist sie zur Isolirung bestimmt und auf „das menschenfeindliche Leben“ [1]) hingewiesen worden, welches sie aus der Welt verbannt hat. Sie war nicht erobernd und doch in unaufhörlichen Kampf gestellt, dieser Widerspruch vernichtete ihre besten Kräfte. Ihre Kriege gingen nicht blos nach Aussen, sondern auch gegen Stammgenossen und zerfleischten sie zugleich von Innen. Das Band der Familie, welches sie in ihrem Ursprunge umschloss, wurde durch die innern Zwiste zerstört. ihre Kämpfe nach Aussen führten die Sklaverei ein. So wurde die Reinheit des Stammes doch aufgehoben, es verschwand die durchgehende Gleichheit aus dem Leben, welche der Familienstaat erscheinen lässt. Das Judenthum

war mit sich zerfallen, aber es diente dazu, den natürlichen Uebergang aus dem Familienstaat in den Kastenstaat zu bilden. Die Persönlichkeit des Staats, in China repräsentirt durch den Sohn des Himmels, im Judenthum durch den Vater selbst, wird in Indien zersplittert zwischen verschiedene Stände, die in schroffer Absonderung zu einander stehen. So ist es naturgemäss, dass aus ihrer ursprünglichen Concentration die Persönlichkeit des Staats sich vertheilt in die Breite des Volkslebens.

---

1) *Μισόξενον βίον εἰσηγήσατο* sagt Diodor. Sic. von Moses Ecl. 40, 1. Adversus omnes hostile odium, separati epulis, discreti cubiculis etc. Tac. hist. 5, 5. auch Philostr. Apoll. 5, 33. *Ἰουδαῖοι μὲν πάλαι ἀφεστᾶσιν οὐ μόνον Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ πάντων ἀνθρώπων.* Von der Nation selbst sagt Diodor *μόνους ἁπάντων ἐθνων ἀκοινωνήτους εἶναι τῆς πρὸς ἄλλο ἔθνος ἐπιμιξίας καὶ πολεμίους ὑπολαμβάνειν πάντας* Ecl. 34, 1. Justin. 36, 2.

IV. Capitel.

Indien.

§. 29.

Die drei Staaten des Alterthums, welche gemeinhin als die frühesten angesehen werden, haben das mit einander gemeinsam, dass sie andern Völkern gegenüber eine isolirte Stellung einnehmen, jedoch jeder nach seiner Weise. China beschränkt sich zwar auf sich selber, aber es ist friedlicher und menschenfreundlicher Natur gegen Völker, welche sich in seinen Schutz begeben oder von ihm unterworfen sind. Es unterscheidet sie so wenig von den Eingebornen, dass es diese in die neu erworbene Gegend sendet, um sie durch Gesittung und Thätigkeit zur Aufnahme in die Staatsfamilie fähig zu machen. Die Israeliten behandeln die Fremden als Knechte und achten sie nur ihres Glaubens wegen. Indien hat nicht mehr den reinen Grund und Boden der Stammeseinheit, es ist ein Mischvolk, das keine Besonderheiten mehr zu schützen hat, und lebt in seine Stände abgeschlossen für sich, da es durch den Reichthum seiner Natur gefesselt ist, und seine Bedürfnisse und Wünsche über diese nicht hinausdringen können. Wie der Staat da ist, so ist er von Natur geschaffen, und so ist es seine Bestimmung zu bleiben, seine Organisation, die Kas-

teneintheilung rührt nicht von menschlicher Willkühr, sondern die Verschiedenheit des Daseins ist selbst ein Act der Schöpfung. [1]) Statt mit Personen, hat die Geschichte es hier mit Gattungen zu thun, von denen jede eine Seite des bürgerlichen Lebens darstellt, und in ihm seine besonderen Pflichten hat. Das Verhältniss nach Aussen repräsentirt die Kriegerkaste, welche an ihr specielles Gesetz gebunden ist. Da sie in Berührung mit fremden Völkern tritt und den andern Repräsentanten des Staats für ihr Handeln verantwortlich ist, so ist die Aufstellung eines besonderen Kriegergesetzes, aus dem sich ein Kriegsrecht herleiten lässt, unerlässlich. Dieser Theil des Völkerrechts ist im Kastenstaate zugleich inneres Recht. Die Kriegerkaste hat den Schutz der andern übernommen, sie übt das sogenannte äussere Hoheitsrecht des Staats aus, und wie sie es thun soll, schreibt ihr die Religion vor.

Von Indien aus sind keine Eroberungen versucht worden, nicht einmal in Handelsverbindungen mit Auswärtigen hat die Bevölkerung sich eingelassen; sie gefiel sich in der behaglichen Ruhe ihres poetischen Landes, und erzeugte mehr Stoff für die Poesie als für die Geschichtsschreiber, die Geschichtsbearbeitung für Indien ist im hohen Grade dürftig. [2]) Es ist um so schwieriger durch sie einen Weg zu finden, da Indien nie ein eigentliches Reich gewesen, sondern ein Complex von mehreren kleineren Staaten, welche fast eine lehnsmässige Organisation hatten.

Steter Kampf zwischen den indischen Fürsten lässt keine Gleichmässigkeit in die staatlichen Verhältnisse gegen einander und gegen fremde Völker kommen, leitende Gewohnheiten können unter ihm sich eben so wenig ausbilden, als durch Verträge ein fester Rechtszustand begründet wird. Es giebt daher für die Beurtheilung des indischen Völkerrechts keine andere Quelle, als das religiöse Gesetz, und die folgende Darstellung wird sich auf dieses beschränken müssen.

1) (Stuhr) der Untergang der Naturstaaten. Berlin, 1812.
2) Hegel, Phil. der Geschichte. S. 170.

§. 30. *Allgemeine Rechtsansicht.*

Die Geburt des Brahmanen ist die ewige Incarnation der Gerechtigkeit, der Brahmane nur zu ihrer Ausübung geboren, hat die Bestimmung sich mit Brahm zu identificiren. „Vermöge seiner Erstgeburt hat er das Recht auf alles Erschaffne; was Andere besitzen, verdanken sie nur ihm.“ [1]) „Der ganz sündenlose Brahmane verdiente allein diese ganze Erde zu besitzen,“ [2]) denn die Sittlichkeit und Reinheit ist das alleinige Kriterium des Rechts. Wie es ausgeübt werden soll, schreiben die Vedas vor, welche alle Lebensvorschriften vereinigt enthalten. [3])

Die Gerechtigkeit erfordert die Strafe. „Sie regiert das ganze Menschengeschlecht, der König ist ihr Vollzieher, aber auch er ist an das Gesetz gebunden, denn er ist der Bürge aller Rechte der Kasten.“ „Würde der König seiner Pflicht untreu, so würde die Strafe ihn mit seinem ganzen Geschlecht vernichten.“ [4])

„Gegen seine Feinde muss er streng sein, um mit den Freunden frei zu leben.“ [5]) „Mit seinen (vereideten) Ministern muss er über Krieg und Frieden berathen, [6]) in wichtigen Dingen auch mit einem Bramahnen.“ [7]) „Seine Truppen muss er fortwährend üben, um die ganze Welt in Furcht zu setzen, und Respect vor seiner Macht einzuflössen.“ [8]) „Zugleich darf er aber nie wider das Recht verfahren, nie seine Zuflucht zum Betruge nehmen, sondern muss auf seiner Hut bleiben, und die verrätherischen Anschläge des Feindes beobachten. [9])

„Jeden Fürsten muss der König als Feind ansehen, der sein unmittelbarer Nachbar ist, sowie auch den Verbündeten dieses Fürsten, als Freund aber den Nachbar

seines Feindes, und als neutral jeden, der sich nicht in einer von diesen beiden Lagen befindet.“[10])

„Ueber alle diese Fürsten muss er das Uebergewicht zu gewinnen suchen, durch Hülfe der Unterhandlung oder anderer Mittel, sie mögen einzeln oder vereinigt angewendet werden, vornehmlich aber durch seine Macht und seine Politik.“ „Ist er im Stande, Eroberungen zu machen, so muss er die Widerstrebenden seiner Gewalt unterwerfen durch Unterhandlungen oder die drei Mittel: Ausstreuung von Geschenken, Bereitung von Zwietracht und Gebrauch der Waffen.“[12]) „Gelingt die Eroberung durch diese drei Mittel nicht, so muss er die Feinde mit offener Gewalt angreifen und allmählig zur Unterwerfung zwingen.“[13]) „Von den vier Mitteln (zur Unterwerfung) halten wohlunterrichtete Leute immer die friedliche Verhandlung am höchsten, und den Krieg nur zum Vortheil des Staats für erforderlich.“[14])

„Der Fürst soll ohne Unterlass über die sechs Quellen nachdenken, welche sind: einen Friedensvertrag oder ein Bündniss zu machen, sich in Marsch zu setzen, sein Feld zu vertheidigen, seine Streitkräfte einzutheilen und sich unter den Schutz eines mächtigen Monarchen zu stellen.“[15])

„Der König muss Rücksicht nehmen auf das Verhalten eines fremden Fürsten, der nur mittelmässige Kräfte hat und der in der Nachbarschaft eines Feindes und eines Ehrgeizigen, nicht mächtig genug ist, ihnen zu widerstehen, wenn sie vereinigt sind, ihnen aber die Spitze bieten kann, wenn sie getheilt sind; er muss Rücksicht nehmen auf die Vorbereitungen eines eroberungssüchtigen Fürsten, und auf die Lage dessen, welcher neutral bleibt, der aber dem Feinde Widerstand leisten kann, sowie auch dem Eroberer und dem, welcher von mittelmässigen Kräften ist, vorausgesetzt, dass jene sich nicht vereinigen. Vor Allem aber muss er Rücksicht nehmen auf die Streitkräfte seines eigenen Feindes.“[16])

1) Menu's Gesetz Buch I, 101; die Uebersetzung ist nach Pauthier Les livres sacrés de l'orient. Paris, 1840.
2) B. I, 105.
3) B. I, 107.
4) B. VII, 28.
5) B. VII, 33.
6) B. VII, 56.
7) B. VII, 58.
8) B. VII, 101. 103.
9) B. VII, 104.
10) B. VII, 158.
11) B. VII, 159.
12) B. VII, 107.
13) B. VII, 108.
14) B. VII, 109.
15) B. VII, 160.
16) B. VII, 155. P. von Bohlen schildert in seinem lehrreichen Werke „das alte Indien" (Kgsbg. 1830) gegen die Ansicht Anderer, obwohl er mit Recht meint, der indische Volkscharacter lasse sich allgemein nicht auffassen, da keine Einheit in den politischen Verhältnissen der einzelnen Staaten herrsche, das Volk als durchweg von friedliebender Natur. Ein Muhammedaner, der uns unverdächtig erscheinen muss, wenn er zu Gunsten der ihm verhassten Indier spricht, Abulfadhl, der den grössten Theil Indiens zu dem Zwecke, seine Sitten zu studiren, durchreist hat, sagt von dem Volke: „es ist religiös, gesellig und heiter, und freundlich gegen Fremde." (Ayeen Akb III, p. 2.) Andere nennen die Liebe zum Frieden Schlaffheit, und bestreiten die Zuvorkommenheit gegen Fremde. (Papi Briefe S. 367.) Man kann mit Grunde vermuthen, dass diese Schlaffheit, wie die Zurückhaltung gegen Fremde erst in dem 900Jahre langen krampfhaften Todeskampfe der Nation eingetreten ist. Die Religion hat den Character zur Sanftmuth gestimmt, das Volk, namentlich in den Flächen beugte sich daher fast ohne Widerstreben unter ein fremdes Joch. Von mehr kriegerischer Natur waren die Bergvölker. S. von Bohlen, Th. I, S. 52 flg.

§. 31. *Fremdenrecht.*

Das Gesetz erwähnt nur des Gastrechts. Die Gastfreundschaft gilt, wie überhaupt im Alterthum selbst unter

rohen Völkern [1]) für eine hohe Tugend. Menu's Verordnungen schliessen an das Gebot der Ehrfurcht vor den Göttern gleich das, die Gäste zu ehren. „Wer nicht die Götter, die Gäste u. s. w. in Ehren hält, der lebt nicht, wenngleich er athmet.“ [2]) „Der Brahmane soll nach dem Opfer zuerst den Gast speisen.“ [3]) „Sobald der Gast sich zeigt, soll der Hausherr ihm einen Sitz geben und von der Nahrung das Beste, was er hat.“ [4]) „Das zur Aufnahme eines Fremden Nöthige darf im Hause ordentlicher Menschen nicht fehlen.“ [5]) Der Gesetzgeber begleitet dieses Gebot mit besonderen Verheissungen. [6]) Selbst die Waisia und die Sudra, wenn sie zu einem Brahmanen kommen müssen von ihm aufgenommen und mit seinen Dienern gespeist werden. [7])

Für die rechtliche Behandlung des Fremden im Verkehr kann es keine Erkenntnissquelle geben; denn in ausgedehntem Handel standen die Indier weder mit auswärtigen Völkern, [8]) denen sie lange ganz unbekannt waren, noch scheint im Innern zwischen den verschiedenen Königreichen ein geregelter Verkehr bestanden zu haben, da ein Handelsstand ganz vermisst wird. Fortwährende Kämpfe der Fürsten verhinderten das Aufkommen friedlicher und dauernder Verbindungen, und so ergiebt schon die natürliche Lage der Dinge, dass von einem Fremdenrecht, welches auf gleichmässigen Grundsätzen beruhete, die Rede hier nicht sein kann. Jedenfalls individualisirten die Verhältnisse sich nach den Verschiedenheiten der inneren Einrichtungen in den indischen Lehnsstaaten.

---

1) Diodor. Sicul. 5, 28. 34. Herod. 2, 94.
2) Menu's Gesetzbuch B. VII, 72.
3) B. VII, 94.
4) B. VII, 99.
5) B. VII, 105.
6) B. VII, 106.
7) B. VII, 110.

8) Was Bohlen a. a. O. Th. II, S. 124 über die Schifffahrt der a. I. sagt, stützt sich nur auf Vermuthungen.

§. 32. *Gesandtschaftsrecht.*

Dass die indischen Fürsten das Gesandtschaftsinstitut kannten, geht aus den Verordnungen Menu's hervor. „Es müssen zu Gesandten solche Personen gewählt werden, welche wegen ihrer Geburt und ihrer Tugenden geachtet und der Beredsamkeit besonders fähig sind.“ [1]) „Von dem Gesandten hängen Krieg und Frieden ab.“ [2]) Er hat eine grosse Bedeutung, denn „er ist's, welcher die Feinde heranzieht, er ist's, der die Verbündeten eintheilt. Er behandelt alle die Angelegenheiten, welche den Bruch oder das gute Vernehmen bestimmen.“ [3])

Seine allgemeinen Pflichten sind in den heiligen Gesetzen niedergelegt; „in den Verhandlungen mit einem auswärtigen Könige — heisst es darin — [4]) muss der Gesandte dessen Absichten errathen, sowohl selbst aus den Zeichen, die ihm gegeben werden, als durch geheime Emissaire, auch muss er sich mit den geizigen und unzufriedenen Räthen in Verbindung setzen.“ Die Abgeordneten müssen den König schnell von Allem unterrichten, was ihm nützlich oder schädlich sein kann. [5]) Sich der Spione zu bedienen, ist Pflicht des Königs. [6])

1) Menu's Gesetz B. VII, 63.
2) B. VII, 65.
3) B. VII, 66.
4) B. VII, 67.
5) B. VII, 68.
6) B. VII, 184. Zur Zeit der seleucidischen Könige geht Megasthenes als Gesandter an Sandrakottus. Niebuhr, Vorles. über die a. G. S. 467.

§. 33. *Kriegsrecht.*

Der Krieg ist für das Staatswohl erforderlich. „Gleichwie ein Landmann das schlechte Kraut ausrodet, um den guten Saamen zu erhalten, so muss ein König durch Vernichtung der Feinde sein Reich beschützen.“ [1]) Er darf jedoch den Krieg nicht zu jeder Zeit beginnen, sondern muss die Gunst der Umstände abwarten. „Wenn er sieht, dass alle Glieder des Staats in blühendster Lage sind, er selbst sich auf die höchste Stufe der Macht erhoben hat, dann mag er den Krieg unternehmen; und wenn er vollkommen sicher ist, dass sein Heer zufrieden und gut versorgt, bei seinem Feinde aber das Gegentheil der Fall ist, so soll er gegen ihn in's Feld rücken.“ [2]) „Ein König, der die Unterthanen sichert und die Feinde demüthigt, muss fortwährend geehrt werden als ein geistiger Meister (Guru). [3]) Um solcher Ehre theilhaft zu werden, muss er Alles so einrichten, dass seine Verbündeten, die Neutralen oder Feinde keinen Vortheil vor ihm voraus haben; das ist die Summa, die ganze Politik.“ [4])

„Die Herrscher, die in den Schlachten mit Muth und ohne das Haupt zu wenden, kämpfen, gehen nach ihrem Tode unmittelbar in den Himmel.“ [5]) Aber mit welchem Eifer auch der Krieg geführt werden muss, er bleibt doch an feste Regeln gebunden, welche weder der König, noch der gemeine Krieger umgehen darf.

„Ein Krieger—so verordnet Menu [6]) — darf in einer Unternehmung gegen die Feinde nie verrätherische Waffen brauchen, als z. B. Stöcke mit spitzen Dolchen, noch bärtige Pfeile, noch vergiftete, noch Feuerpfeile. [7]) Er darf weder einen Feind schlagen, der zu Fuss ist, während er selbst sich auf dem Wagen befindet, noch einen weibischen Menschen, noch Einen, der Gnade erflehend, die Hände ausstreckt, noch solchen, dem das Haar ausgerauft ist, noch

einen Sitzenden, noch den, der ihm sagt; „„Ich bin dein Gefangener.““ [8])

„Noch darf er einen Schlafenden angreifen, noch Einen, der ohne Cuiras ist, noch einen Nackten, noch einen Entwaffneten, noch Einen, der dem Kampfe zuschaut, ohne daran Theil zu nehmen, noch endlich einen solchen, der mit einem Anderen im Kampfe begriffen ist.“ [9]) Auch darf er den nicht angreifen „dessen Waffe zerbrochen ist, noch den durch Trauer Gebeugten, noch einen schwer Verwundeten, noch auch einen Feigen oder Flüchtigen: er möge sich der Pflicht braver Krieger bewusst werden.“ [10])

„Der König muss suchen, den Feind in die Enge zu treiben und einzuschliessen. Ist ihm dies gelungen, so muss er das Gebiet umher zerstören und ihm fortdauernd das Gras der Weiden, Mundvorräthe, Wasser und Holz abschneiden.“ [11]) „Zu dem Ende muss er die Wasserbehälter, wie auch die Verschanzungen und Gräben zerstören.“ [12])

---

1) Menu's Gesetz Buch VII, 110. Nichts desto weniger wird der Krieg für eine Pest des Landes erklärt. Die Macedonier aber bewundern die Tapferkeit des Volks. Arrian Exp. Al. V. 4. Plut. Alexand. 5963.

2) B. VII, 170.

3) B. VII, 171.

4) B. VII, 175.

5) B. VII, 180.

6) B. VII, 89.

7) B. VII, 90. Einige meinen, es sei eine Composition von Pulver gewesen, Panthier hält die traits enflammés für Sehnen, welche Feuer entluden. S. v. Bohlen über den Gebrauch des Pulvers bei den Indiern. Th. II, S. 62. Nach Diodor 17,103 hätten die Macedonier im Penjab vergiftete Pfeile dennoch als Kriegswaffen angetroffen.

8) B. VII, 91.

9) B. VII, 92.

10) B. VII, 93.

11) B. VII, 195.

12) Nach Suidas ist es Sitte der Indier gewesen, diejenigen gar nicht zu bekriegen, denen Unrecht geschehen. Die Kriegführung war eine durchaus menschliche. Es gab keine Plünderung, Tempel, Wohnungen

und Bäume wurden nicht versehrt, der Landbauer nicht gefährdet. v. Bohlen, Th. II, S. 61.

§. 34. *Recht der Eroberung.*

Es steht den Kriegern frei, Beute zu machen. „Die Wagen, die Pferde, die Elephanten, die Früchte, die Thiere, die Weiber, die Ingredienzien aller Art, die Metalle mit Ausnahme von Gold und Silber gehören dem von Rechts wegen, der sich ihrer bemächtigt hat.“ [1]) „Den kostbarsten Theil der Beute erhält der König. Das ist die Regel der Vedas. Der König aber muss unter alle Soldaten das vertheilen, was er sich nicht besonders erobert hat.“ [2])

„Wenn der König ein Land eingenommen, so muss er die Gottheiten ehren, welche man dort anbetet, und die tugendhaften Brahmanen; er muss Geschenke an das Volk austheilen und Proclamationen erlassen, die alle Furcht entfernen.“ [3])

„Hat er sich seiner Verfügung über alle Besiegten gewiss gemacht, so muss er ihrem Lande einen Fürsten des königlichen Stammes geben und ihm Bedingungen auferlegen.“ [4]) „Die Gesetze der unterworfenen Nation muss er beachten lassen, sowie sie veröffentlicht sind, dem Fürsten und seinen Höflingen kostbare Steine schenken.“ [5]) „Werthvolle Gegenstände wegzunehmen, wenn dadurch Hass erzeugt werden könnte, oder sie zu geben, wenn sie die Freundschaft begründen, kann löblich oder tadelnswerth sein, nach den Umständen.“ [6]) Uebrigens darf der König „aus Geiz nicht übermässigen Tribut fordern.“ [7])

Es ist dem Sieger auch freigestellt, „mit seinem Gegner Frieden zu schliessen und ihn [8]) zum Bundesgenossen zu nehmen, in Betracht, dass die drei Früchte einer Unternehmung sind ein Freund, Geld, oder eine Vermehrung der Ländereien. [9])

1) Menu's Gesetz, Buch VII, 96.
2) B. VII, 97.
3) B. VII, 201. Die Kriegsgefangenen erlitten dagegen entehrende Behandlung, namentlich wurde ihnen, wie in Rom, das Haar abgeschnitten. Alexand. ab Alexand. III, 5. p. 595.
4) B. VII, 202.
5) B. VII, 203.
6) B. VII, 204.
7) B. VII, 139.
8) B. VII, 206. „avec empressement."
9) Ibd. v. Bohlen geht über die Vorschrifteu Menu's aus dem unzureichenden Grunde hinweg, dass sie in den Dichtungen nicht ausgeführ sind.

§. 35. *Bündniss, Intervention und Neutralität.*

„Man muss — heisst es in Menu's Verordnungen [1]) — zwei Arten von Bündnissen anerkennen, welche, sei es sofort, sei es für die Folge, Vortheile zu verschaffen zum Zweck haben: eine Art, wonach zwei Fürsten übereinkommen, gemeinschaftlich zu handeln und zu marchiren, die andere Art, wonach sie getrennt von einander handeln." Die einseitige oder gemeinsame Operation wird durch die Umstände bestimmt, die Streitkräfte vereinigt oder getheilt nach der Anzahl der Feinde. Gefahr war fast die einzige Veranlassung zum Abschluss eines Bündnisses, [2]) es galt nur sie zu beseitigen. Gewöhnlich wird das Bündniss eines Mächtigeren gesucht, [3]) es ist in der Regel vorübergehend.

Eine Art von Intervention giebt sich darin zu erkennen, dass der eine Bundesgenosse die dem anderen widerfahrene Beleidigung aus eigenem Antriebe, und ohne ein eigenes Interesse für diesen Krieg zu haben rächt. [4]) Das Gesetz empfahl „Ergebenheit gegen die Freunde," die um so fester sein musste, wenn sie, „obgleich nicht mächtig, tugendhaft waren und das Glück ihrer Unterthanen beför-

derten.“ [5]) Der Neutralität erwähnt das Gesetz vielfach, [6]) doch nicht als einer vertragsmässigen; es setzt die Tugenden des neutralen Fürsten in „Menschenkenntniss, Kraft und unerschöpfliches Wohlwollen.“ [7])

1) Buch VII, 163.
2) B. VII, 168.
3) B. VII. 174. 160.
4) B. VII, 164.
5) B. VII, 209.
6) B. VII, 158.
7) B. VII, 211.

§. 36. *Uebergang.*

Der indische Staat ist hervorgegangen aus der Zusammenschmelzung mehrerer Familienstaaten, welche in einem bestimmt abgegrenzten Verhältniss zu einander stehen. Das religiöse Gesetz hat dieses Verhältniss fixirt, und ein Heraustreten aus der von der Natur geschaffnen Zusammensetzung des Staatslebens ist nicht möglich. Die Religion beherrscht das Leben noch so mächtig, dass sie alles individuelle Dasein abtödtet, und die Einzelnen in der Gattung untergehen, diese jedoch noch nicht zum Bewusstsein ihrer selbst kommen lässt. Aber die Persönlichkeit des Staats ist schon zerrissen, an vier Gattungen vertheilt, die Kasten. In ihnen steht das Edle dem Unedlen, das Reine dem Unreinen, das Gute dem Schlechten gegenüber, das Erkennen des Unterschiedes ist schon vorhanden, aber dieser selber ist noch ein fester und unmittelbarer, der seine Vermittlung erwartet. [1])

Flüssig wird er erst, wenn die Persönlichkeit des Staats noch mehr in die Breite tritt, oder, wenn in der Kluft, welche zwischen den Ständen liegt, sich Uebergangsstufen gebildet haben. Dies geschieht im persischen Volke.

Hier erscheinen statt vier Kasten ihrer schon zehn, oder drei mit zehn Nüancirungen, die Kriegerkaste mit drei, die ackerbauende gleichfalls mit drei und die Hirtenkaste mit vier Stämmen. So ist die Stammesreinheit und Einheit schon geschwächt, dass der Uebergang aus der einen Kaste in die andere nicht mehr den Tod verwirkt, und dass die eine nicht mehr, verachtet und der absoluten Willkühr Preis gegeben, neben der anderen steht. An der Spitze der Kasten steht nicht mehr, das Priesterthum, sondern die Kriegerkaste ist die Edelste, welche ihrer Natur nach nicht in der Abgeschlossenheit des heiligen Dienstes verharren kann, wie das Brahmanenthum. Sobald das Nomadenvolk ein eroberndes zu werden beginnt, hört es auf, eine Familie zu sein, und in Persien finden sich nur noch ihre Trümmer in dem Stamme der Pasargaden.

Der erobernde Staat tritt ganz aus der Besonderheit nach Aussen, nimmt die verschiedenartigsten Theile auf, und assimilirt dieselben seinem Leben, am gewöhnlichsten dieses dem Fremden. Der in sich gehende indische Staat schlägt in dem Streben, welches den persischen aus sich hinaustreibt, hier in sein gerades Gegentheil um, statt der Ruhe tritt die Bewegung ein, aber auch statt der Religion die Gewalt, der Staat selber in seiner Individualität aufgelöst tritt nur als eine lose Vereinigung von Völkern unter einem gemeinsamen Haupte auf, welche keinen andern Zusammenhang haben, als den Schrecken des Despotismus.

1) Die politisch-bürgerlichen Verhältnisse stützen sich auf das alte Gesetzbuch Dharmasastra, welches sich an die Vedas anschliesst. Durch den mongolischen und türkischen Despotismus sind die religiösen Gesetze antiquirt und es herrscht nun die wildeste Verwirrung. S. v. Bohlen. Th. I, S. 52 flg.

V. Capitel.

Persien.

§. 37.

Um die Rechtsverhältnisse des persischen Reichs nach aussen richtig zu fassen, muss zuvörderst ein Blick in die Geschichte desselben geworfen werden. So viel davon zuverlässig ist, lässt sich in wenig Worte zusammenziehen.

Die Perser sind vor Cyrus ein den Medern unterwürfiges Bergvolk in der Landschaft Parsis und führen, an ihrer Spitze den edlen Stamm der Pasargaden, zum grossen Theil ein Hirtenleben. Nach der Revolution, welche Cyrus, aus dem Geschlechte der Pasargaden, unter ihnen bewirkt, wählen alle Stämme ihn zum gemeinsamen Oberhaupt. Er gründet nach dem Sturze des medisch-bactrischen Reichs die persische Herrschaft und fährt lange mit Glück fort sie durch Eroberungen zu erweitern, bis eine unglückliche Unternehmung gegen die Steppenbewohner in Mittelasien seiner Thätigkeit ein Ziel setzt. Vorderasien, die griechischen Pflanzstädte, Babylon und Phönizien sind dem Perserreiche unterthan, Cyrus hatte ihm aber für diese Gestalt keine neuen Einrichtungen gegeben, sondern die bei den Besiegten bestehenden Verfassungen ruhig fortdauern lassen.

Religion und Sitten der Meder erlangen daher auf die Perser einen mächtigen Einfluss. Da tritt Zoroasters neue Lehre in Kampf mit der Staatsreligion der Magier, den Dewsanbetern, sie wird von den edleren Stämmen der Perser bereitwillig aufgenommen und wirkt vortheilhaft auf den Culturzustand ein.

Cyrus' Nachfolger, Cambyses, ist von keiner grossen Bedeutung für das Reich, er zeichnet sich nur durch Grausamkeit aus, desto wichtiger wird für dasselbe Darius, der Sohn des Hystasp (522 — 486) welcher die äusseren und inneren Verhältnisse des Reichs in eine neue Ordnung bringt. Während seiner ganzen Regierung beschäftigen ihn nach Aussen allgemeine Nationalunternehmungen, wie gegen die Scyten, Unterwerfung der Gebirgsländer am nördlichen Indus, Dämpfung des Aufstandes der kleinasiatischen Griechen, und die ersten Kämpfe mit den Griechen in Europa; nach Innen die Organisation des Landes, welches er in zwanzig Satrapieen theilt. Das Reich wird zum eigentlichen Heerstaat. Obgleich äusserlich durch viele Kriege geschwächt, hat es durch seine inneren Einrichtungen unter Darius I. doch seinen Höhepunkt erreicht, und die nun folgenden Kämpfe mit Griechenland, sowie unter den Satrapen selbst, sind für die Entwickelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr von wesentlichem Belange.

Persien zeigt die neue Seite des Völkerrechts auf, in welcher dasselbe mit dem inneren Staatsrechte sich mehr identificirt. Erobernde Völker haben fast immer ihr gesammtes Staatsrecht mit dem Völkerrechte verschmolzen. Es liegt in ihrer Natur, dass sie die Unabhängigkeit um sich her nicht leiden, und nicht in ihrer Macht, ein einheitliches Staatensystem der unterworfenen Völker zu begründen. Die Unterworfenen bleiben bestehen mit ihren alten Institutionen und ihrem eigenen Recht, sie haben ihre innere Selbsständigkeit und stehen nur unter einem gemeinsamen Oberhaupt, einem obersten Fürsten, der sich damit begnügt, von ihnen Tribut zu erhalten. Es giebt keinen in-

neren Zusammenhang zwischen dem Könige in Susa und den mächtigen Statthaltern in den Provinzen, selbst die meisten Kriege führt der König mit seinen eigenen Truppen, nur bei grossen Unternehmungen wird er von den Provinzen, wie von Hülfsvölkern, unterstützt, sie heissen Nationalunternehmungen, nicht weil sie die Nation, sondern weil sie die Nationen betreffen, welche unter dem Könige vereinigt sind.

So steht das persische Reich als eine völkerrechtliche Verbindung da, zu Stande gebracht durch ein Nomadenvolk, welches auf Kosten der Besiegten leben will. Darius selbst, der von Herodot sogenannte Krämer, durch Wahl auf den Thron erhoben, wie Cyrus, hat rechtlich keine andere Macht über die Satrapen, als dass sie die Eintreibung der Tribute geschehen lassen. Sie sind nicht seine Beamte, sie haben ihren eignen Hof, ihre Krongüter, sind Richter höchster Instanz für ihre Unterthanen und erhalten einen Theil der Abgaben. Um den Antheil für das Reich als solches d. h. für des Königs Privatkasse zu erheben, muss er seine besonderen Beamten in den Provinzen anstellen, [1]) welche von den Satrapen so unabhängig sind, wie diese von ihnen.

Die Perser, als das freie und auserlesene Volk genossen allein den Vortheil von Abgaben frei zu sein. Der Zustand der Unterworfenen war nicht ganz gleich; die phönicischen Städte behielten, da sie sich freiwillig unterworfen hatten, neben der alten Verfassung auch ihre alten einheimischen Fürstenfamilien, die griechischen Küstenstädte erhielten einen τύραννος; die Carier behielten eine Zeit lang ihre eigenen Könige, [2]) die Städte der Lycier standen mit einander ungestört in einem Bunde, nach Art des Achäischen. Sie hielten ihre Convente und hatten als gemeinsames Oberhaupt einen Lyciarchen. [3]) Für das Ganze ist nur zu bemerken, dass die Provinzen hier nicht die Bedeutung haben, wie die römischen, ihr Verhältniss bestand in einer blossen Abhängigkeit, [4]) die sich in der Tributleistung wesentlich

aussprach, so dass der Grundsatz galt: „Thut, was ihr wollt, und zahlt, was ihr sollt.“

---

1) Diese Einrichtung entspricht denen der Mongolen in Indien, wie sie von den Engländern vorgefunden ist, wahrscheinlich ist sie aus Persien hinüber verpflanzt, Darius war wohl ihr Erfinder. Niebuhr, Vorl. über die alte Gesch. S. 161.

2) Herodot, VIII, 87.

3) Strabo p. 980.

4) Niebuhr a. a. O.

§. 38. *Allgemeine Rechtsansicht.*

Die Perser hatten von den Rechtsbegriffen, welche Herodot unter den Medern gefunden, entweder wenig ererbt, oder die aufgenommenen waren von keiner praktischen Folge. Zwar hatten sie nach ihm [1]) die Meinung, sie seien das erste aller Völker der Welt, die übrigen aber in der Abstufung geringer und verächtlicher, je weiter sie von ihnen entfernt wohnten, indess, wie es scheint, bezieht diese Rangordnung sich nicht auf die äussere Entfernung der Völker, Der Erklärer des Zendavesta lässt die Nachricht auf die Verbindungsgrade gehen, welche in diesem Gesetzbuch bezeichnet sind, [2]) und das scheint dem Geiste desselben auch angemessen; denn Zoroaster, welchem Einigkeit und harmonischer Friede das Wesentlichste des Volkscharakters ist, eifert nur gegen die Magiker und Dewsanbeter, erkennt hingegen alle Verehrer des guten Schöpfers der Welt, sie mögen vor seiner Zeit gelebt haben, oder seine Zeitgenossen sein, und nahe oder auf entfernten Erdtheilen wohnen, für reine Menschen an.

Für die Verehrer des guten Gottes auf allen sieben Erdkeschwars bittet er und nennt sie Glieder der lebendigen Gemeinschaft Ormuzd's. Ueber die Feinde seines Ge-

setzes aber spricht er ein Wehe aus, weil er sie für offne Widersacher des Regierers der Lichtwelt und Diener Ahrimans ansieht, dessen Reich mit allen seinen Anhängern unterdrückt werden muss. Alle, die etwas vom Schöpfer der Welt wissen, und ihn nach Art Djemschids verehren, sind Zoroasters Freunde, die Uebrigen dagegen Magier.

Das Zendvolk ist nach ihm das heilige, reine, grosse Volk, [3]) das seine Reinheit bewahren und „Alles schlagen soll, was Feind ist, Dewsanbeter allzumal.“ Ein geringes Moment des Fanatismus lag wohl in dem Gesetze, und als Zoroaster zu Ansehen gekommen war, schürte er in der That einige Kriege an, aber die religiöse Gluth war vorübergehend, und im Interesse ihrer Religion haben die Perser keine erheblichen Eroberungen gemacht.

Es schien sich mehr politisch, als religiös die Ansicht festzustellen, dass der Perserkönig der Herr der Erde sei und ihm alles Land und alles Wasser gehöre, sowie das Recht der Könige zur Empfangnahme von Geschenken nur ihre eigene Fiction war. Sie nahmen, was sie bei ihren Reisen durch die Provinzen empfingen, nur unter dem Titel einer ihnen erwiesenen Aufmerksamkeit und von den Griechen fordern Darius und Xerxes Erde und Wasser, weil ihnen rechtlich auch das Land zukommt, auf welches sie nie den Fuss gesetzt haben. Dass diese Rechtsansicht im Verlaufe der geschichtlichen Begebenheiten sehr geschwächt wurde, ist ausser allem Zweifel.

---

1) Herod. I, 7.

2) Die höchste Verbindung ist die des Staats mit dem Könige, die zweite ist durch Religion und Unterricht, die dritte durch willkührliche Lebensverhältnisse, als Ehe u. dergl. begründet. Kleuker's Einltg. z. Z. a. V.

3) Z. a. V., Izeschne. S. 84.

§. 39. *Fremdenrecht.*

In dem Vorigen liegen die Gründe einer ausgedehnten Toleranz gegen die Fremden schon ausgesprochen. Als eigentliche Fremde in dem strengen Begriff der Alten konnten in Persien nur die Unterthanen der Länder gelten, welche mit dem persischen Reiche in offenbarer Feindschaft lebten. Die Juden hatten durch die Begünstigung des Cyrus freien Verkehr im Lande, [1]) die vornehmen aus Griechenland verbannten oder sonst vom Schicksal verfolgten Griechen begaben sich an den Hof nach Susa, wo sie Aufenthalt und Schutz erlangten. Sie dienten auch als Miethstruppen im persischen Heere. Der König Ahasverus, es ist nicht genau zu ermitteln, welcher? da die Schriften des alten Testaments drei Könige dieses Namens nennen, nimmt gegen das Gebot des Zendavesta, welches die Ehe mit fremden Stämmen verbietet, [2]) die Jüdin Esther zur Gattin und erhebt sie in den Rang der Königin, [3]) die Rechte der Juden wachsen nun um so mehr. [4])

In Vorderasien blühte ein lebhafter Verkehr mit Griechenland, in Lydien flossen Griechen, Phrygier und nomadische Völkerschaften zusammen, ihre Waaren auszutauschen. [5]) Die Lyder waren nach Herodot, [6]) wie sie die Erfinder des geprägten Geldes gewesen, auch die Ersten, welche öffentliche Gebäude zur Aufnahme von Fremden anlegten.

Die besonderen Rechte der Fremden in Persien festzustellen ist freilich eine Unmöglichkeit, nur dafür, dass sie überhaupt Sicherheit ihrer Person erwarben, zeugt schon Zoroasters Gebet um Vergebung der Sünden gegen die Fremden aus der Nachbarschaft. [7])

1) Die Bücher Esra und Nehemia.
2) Kleuker's Einltg in Zend. a. V. S. 69.
3) Buch Esther, Kap. 2.
4) A. a. O. Kap. 3. flg.
5) Heeren, Ideen über die Politik I,1. 143.
6) Herodot I, 94.
7) Irans Patet S. 125 u. 128.

§. 40. *Gesandtschaftsrecht.*

Für das Innere des Reichs bedienten die Könige sich gewöhnlich der Eilboten, welche ihre Befehle schriftlich überbrachten und wohl nicht mit dem besondern Character von Gesandten bekleidet waren. [1]) Die königlichen Boten dagegen, welche mit den auswärtigen Feinden unterhandelten, waren Beamte des Staats mit geheiligtem Charakter. [2])

Was Anyuetil Duperron [3]) über die persischen Gesandtschaffen meldet, gehört einer Zeit an, in der Persien seine politische Bedeutung bereits verloren hat und ausserhalb des Kreises dieser Darstellung liegt.

---

1) Esra 4, 17.

2) Die Behandlung, welche die pers. Ges. von den Lacedämoniern erfuhren, war eine von den Ursachen des Krieges, obgleich diese die That bereuten.

3) Er erwähnt in der Legislation orientale p. I, sect. 7. der Verbindungen, welche der persische König Schach Abas mit dem Grossen Khan, dem Grossherzog von Moscau, mit den Polen und mehreren anderen europäischen Staaten unterhält.

In Indien pflegte der Mogul Djehanguir eine vertraute Correspondenz durch Geschenke und Gesandtschaften mit dem Könige von Persien. (Chardin, Reise B. VI, S. 206.)

§. 41. *Kriegsrecht.*

Zoroasters Gesetz giebt keine besondern Vorschriften für die Kriegführung, und das Verfahren der persischen Eroberer ist von einer Ungleichheit, dass sich keine Regel dafür finden lässt. So viel zeigen Thatsachen, dass der Krieg regelmässig angekündigt und das Eigenthum der Feinde nach seinem Ausbruche nicht geschont wurde. [1]) Doch stehen des Cambyses Grausamkeit in Aegypten, (obgleich mehr gegen die Priester als gegen das Volk gerichtet,) die Vertilgung der Bewohner von Samos, die Einäscherung von Sardes, Milet und Athen, die Zerstörung von religiösen Heiligthümern nur als einzelne Beispiele da.

Der Satrap von Syrien, Megabyzus, capitulirt mit den Aegyptern, welche er in Byblus eingeschlossen hat, und Arabien wird von Darius mit grosser Milde behandelt. [2]) Im Ganzen ist das Verfahren der Könige und Satrapen durch die Dauer und Hartnäckigkeit des feindlichen Widerstandes bestimmt.

---

1) Herodot IV, 126. Bäume wurden nach der Sitte der Orientalen allgemein verschont. Für Bäume und Wasser ruft Zoroaster den Schutz des Ormuzd an. VIII Ha.

2) Niebuhr, Vorl. über die Gesch. der Alt. S. 163.

§. 42. *Recht der Eroberung.*

Die eroberten Gebiete werden zinspflichtig und nehmen ein Besatzungsheer auf, welches sie unterhalten müssen. Der Tribut besteht meistens in Naturalien, sonst auch in edlen Metallen, welche aber in rohem, (nicht gemünztem) Zustande überliefert werden.

Es fanden ausserdem noch periodische Visitationen des Reichs durch die Könige Statt, bei welchen sie Geschenke entgegen nahmen.

Eine häufig in Anwendung gebrachte Maassregel zur Behauptung der Herrschaft in dem eroberten Gebiet war die Verpflanzung der Einwohner. Es wird eine Colonie von 6000 Aegyptern nach Susiana versetzt.[1]) Aber in den Zustand der Unfreiheit wurden die Unterworfenen nicht gebracht; mitunter gab der König Befehle oder sorgte mindestens für Einrichtungen zu ihrer Entnervung. An Kriegsunternehmungen der Könige betheiligten sich die Tributvölker nur, wenn diese von besonderer Wichtigkeit waren.

1) Dagegen werden die Juden mit allen ihren Schätzen in die alte Heimath entlassen (Buch Esra.)

§. 43. *Bündniss und Intervention.*

Bündnisse schlossen die Perser fast nur mit den einzelnen Staaten Griechenlands. Ihre politischen Gründe sind daraus zu entnehmen; denn Griechenland konnte nur durch Entzweiung gewonnen werden.[1]) Mit Tyrus versuchte der Perserkönig sich gegen Karthago zu verbinden, was aber nicht gelang, im Jahre 483 dagegen ging er ein Bündniss mit Karthago ein, um die Sicilischen Griechen zu unterwerfen.[2])

Auf Anrufen eines von zwei streitenden Theilen, intervenirte der Perserkönig; den Syloson, Bruder des Polykrates setzte er, nachdem jener ihn um seinen Beistand gebeten, auf dem Wege der Intervention zum Fürsten der eroberten Insel Samos ein.[3])

1) Durch Tissaphernes 411.

2) Barbayrac, histoire des anciens traités.
3) Vergl. die Geschichte der Söhne des Pisistratus.

§. 44. *Uebergang.*

Das persische Reich liegt als eine grosse und rohe Masse der verschiedenartigsten Bestandtheile da. Alle Nationen, die es umfasst, bleiben in ihrer Individualität, geben ihrem politischen Leben seine selbstständige Richtung und beharren bei ihren Institutionen und Gebräuchen. Und nicht nur dies, sondern das persische Element, welches das verbindende und vermittelnde sein soll, überwogen von dem Fremdartigen, das an Entwickelung und Reife ihm voraus ist, wird indolent unter der erdrückenden Mannigfaltigkeit. Es ist keine Einheit in dem politischen und dem socialen Leben, als eine rein äusserliche, so dass der König nur das abstracte Eigenthum des grossen Ländergebietes hat, während die Völker den Genuss haben. In einem Theile herrscht noch die tiefste Barbarei des Nomadenlebens, wogegen im anderen Gewerbe, Handel und Gesittung blühen.

Die Religion selbst ist kein Band für die Völker; die alte Staatsreligion ist bekämpft, die neue Lehre nur von einigen Kasten angenommen, ihr stehen andere zur Seite, welche mit den Vorzügen tiefer Principien den Glanz ihres Alters verbinden. [1]) So ist das persische Reich überall mit sich in Zwiespalt, Ormuzd kämpft ewig gegen Ahriman, ohne seiner mächtig zu werden.

China und Indien sind von Natur, wie sie sind, aus der Stammeseinheit hervorgegangen, sie wachsen, wie eine Pflanze, die guten Boden hat und nicht eher abstirbt, als bis ihre Wurzel zerstört ist. Aber Persien hat diese Wurzel nicht, welche die fremden Stoffe ihm assimilirt. Es ist eine lockere Mischung von fremdartigen Theilen, durch kein natürliches oder sittliches Band mehr zusammengehal-

ten. In ihm sollte die Materie über die Materie herrschen, und solche Herrschaft konnte nicht von Dauer sein, selbst wenn sie von aussen her unangefochten blieb.

Ueber die Materie ist nur der Geist mächtig. Seine Thaten und Wunder zeigen sich in Griechenland. Auch hier ist die Bevölkerung aus den heterogensten Theilen zusammengesetzt, die verschiedensten Gegenden der Erde haben ihr Contingent geliefert, aber es ist nicht mehr die rohe Masse, welche hier durcheinander geworfen wird, sondern als ob die Nationen das Beste von ihrem Geiste zusammengetragen hätten, weil sie ihm hier eine gute Pflanzstätte wussten.

Durch seinen wunderbar mächtigen Geist überwand das kleine Griechenland die colossale persische Macht, welche es vordem zu verschlingen gesucht hatte, und zerstörte den grossen Bau fast eben so schnell, als er aufgeführt worden war.

---

1) Am Jaxartes die Abii mit dem Beinamen Friedensstifter und Botschafter δίκαιοι, Anhänger des ältesten asiatischen Relig. cultus bis auf Alex. d. G. Ritter, Erdk. II, 619.

VI. Capitel.

Griechenland.

§. 45.

Die Bewohner Griechenlands hatten in den ältesten Zeiten an Sitten und Gebräuchen wenig mit einander gemein. Erst nach einer Reihe innerer Kämpfe erkannten sie sich als ein Volk, aber ohne ihre Individualität zu vergessen; aus den zur Abwehr äusserer und innerer Gefahren gebildeten Waffenbrüderschaften entstanden endlich selbstständige Gemeinden, welche aus dem schwankenden Zustande der Heroenzeit heraustraten und sich politisch organisirten. In diese Epoche fällt wohl schon die Annahme des gemeinsamen Namens der Hellenen, obgleich die eigentliche Hellenenzeit erst mit der Einwanderung der Dorer in den Peloponnes beginnt. Von den griechischen Schriftstellern [1]) hat zuerst Hesiod den Namen Hellenen als Gesammtnamen der Griechen gebraucht, der kein blosses Philosophem ihrer Geschichte zu sein scheint. [2])

Durch ihre Besonderung traten die verschiedenen griechischen Gemeinden gegen einander in einen feindseligen Zustand, welchen die Abweichung in den Sitten und der politischen Verfassung fortdauernd erhalten. Vorzüglich ragen aber im hellenischen Leben zwei Gegensätze hervor,

an welche die folgende Betrachtung sich anlehnen wird, das dorische Element und das jonische, dieses vertreten durch Athen, jenes durch Sparta. An diesen beiden Staaten wird das Völkerrecht in der Entwickelung, welche es überhaupt in Griechenland erlangt hat, sich überschauen lassen.

---

1) Strabo VIII, p. 568. *Ἕλληνες* u. *Πανέλληνες*.
2) Herrmann, Lehrbuch der gr. Staats-Alterth. Heidelb. 1831.

§. 46. *Allgemeine Rechtsansicht.*

In Lacedämon war das Princip der natürlichen Abstammung noch geltend. [1]) Die ächten Spartaner, zu welchen nur die ursprünglichen Genossen der Herakliden gerechnet wurden, leiteten ihre Abkunft von den Heroen her. Die lykurgische Gesetzgebung stellte den Grundsatz der Gemeinschaft und Freundschaft der ursprünglichen Bewohner auf, schloss die Fremden als Feinde aus und wollte sie nicht unter die Bürger aufnehmen, erst ihr späterer Mangel konnte die Spartaner dazu bewegen. [2])

Die Athener hatten von Anfang an sich mit fremden Elementen vermischt und Auswärtige aller Gegenden unter sich aufgenommen. [3]) Die Solonische Gesetzgebung konnte daher die Rechte nicht mehr von der Abstammung und der damit verbundenen politischen Tugend abhängig machen, sondern musste den Begriff des Reichthums festhalten. [4]) Während früher nur freie Fremde das volle attische Bürgerrecht erhielten, erlangten es nach Klisthenes schon die Sklaven und alle Fremden ohne Rücksicht ihrer Abstammung, ja so viele maassten sich das Bürgerrecht an, dass, als unter Perikles ein Gesetz wegen Bestrafung derselben erschien, von 20,000 Einwohnern Athens 5,000 als Sklaven verkauft wurden. [5])

Als Folge der politischen Trennung der griechischen Staaten trat zwar zunächst die Idee auf, dass sie gegeneinander sich im fortwährenden Zustand der Feindseligkeit und Rechtlosigkeit befinden, [6]) aber bald ward diese Ansicht doch sehr gemildert und der Rechtsbegriff thatsächlich dahin erweitert, dass das Gesetz nicht blos die schütze, für die es gegeben, sondern Alle, welche demselben nicht zuwider handeln.

---

1) Die Bewohner des Landes bildeten eine Art von Kriegsadel, durch sie wurden alle Ehrenstellen besetzt. Die zweite Klasse bestand aus den Bewohnern der kleineren Ortschaften, *περίοικοι*; sie waren meistens achäischer Abkunft, hatten durch Tribut sich ihre Freiheit erworben und standen in einer Art unfreiwilliger Bundesgenossenschaft mit den Spartanern. Die dritte Klasse machten die Staatssclaven, später sogenannten Heloten aus. Plut. Lycurg. init.

2) Plutarch. Kleom. Agis 5. Lykurg 8. 10. 16. Aristot. polit. l. 2, c. 5. Plat. de leg. l. 4, 8. Xenoph. de rep. Laced. c. 1, 2. Thucyd. l. I, 132.

3) Thucyd. l. I, 2. Plut. Theseus 26. Strabo. VIII, p. 321. IX, p. 393. Herodot l. 5, c. 61.

4) Arist. polit. l. I, c. 6. l. III, c. 13. Plat. de rep. l. 8. De legg. l. 4, 6.

5) Plut. Pericl. c. 37.

6) In der frühesten Zeit führen allerdings Fremdlinge und Feinde den gleichen Namen *ξένιοι*. Thucyd. I, 4. doch das Wort *βάρβαρος* im Sinne der Klassiker ist Homer noch unbekannt: *διὰ τὸ μηδὲ Ἕλληνας πω ἀντίπαλον εἷς ἓν ὄνομα ἀποκέκρισθαι*. Thucyd. I, 3. Homer hat *βαρβαρόφωνοι* Il. B. 867. Erst spätere Unterscheidung in Hellenen und Barbaren. Plat. pol. p. 262 D. Strabo I, p. 116 A. so dass der Hellene nicht nur als geborner Feind, (Demosth. adv. Mid. c. 44; Plat. de rep. V, p. 470 C,) sondern auch als der geborne Herr der Barb. sich ansah. (Aristot. pol. I, 1. 5. *διό φασιν οἱ ποιηταὶ. βαρβάρων δ' Ἕλληνας ἄρχειν εἰκὸς ὡς ταὐτὸ φύσει βάρβαρον καὶ δοῦλον ὄν.* die Ansicht des Aristot. scheint es nicht mehr zu sein.

Bei. Plato ist (de legg. I, pag. 625 c. *ὅτι πόλεμος ἀεὶ πᾶσι διὰ βίου ξυνεχής ἐστι πρὸς ἁπάσας τὰς πόλεις* etc.) nur als die Meinung des sprechenden Cretensers anzusehen, nicht als die allgemein herrschende. Die Stelle wird also nicht dafür zeugen, dass die Griechen gar keinen internationalen Rechtszu stand gekannt haben, (wie Herr-

mann a. a. O. will.) Gewöhnlich wird von denen, welche die Existenz eines griechischen Völkerrechts bestreiten, angeführt, dass in Griechenland die Ansicht gegolten habe, es beruhe das Recht nur auf der Convention (Heffter de ant. jure gent. Bonnae 1823. Diese Ansicht herrschte allerdings in der Theorie (Isocr. adv. Callimachum p. 900.) ὥστε τὰ πλεῖστα τοῦ βίου καὶ τοῖς Ἕλλησι καὶ τοῖς βαρβάροις διὰ συνθηκῶν εἶναι, und Diogen. Laert. Epicur. lib. X, n XXXIV: Ὅσα τῶν ζώων μὴ ἠδύνατο συνθήκας ποιεῖσθαι τὰς ὑπὲρ τοῦ μὴ βλάπτειν ἄλληλα, μηδὲ βλάπτεσθαι, πρὸς ταῦτα οὐδὲν ἔστω οὐδὲ δίκαιον, οὔδε ἄδικον. ὡσαύτως δὲ καὶ τῶν ἐθνῶν ὅσα μὴ ἠδύνατο ἢ μὴ ἐβούλετο τὰς συνθήκας ποιεῖσθαι, τὰς ὑπὲρ τοῦ μὴ βλάπτειν ἀλλήλους, μήδε βλάπτεσθαι. Solche Ansichten zeugen aber nur dafür, dass die Griechen einen unklaren Rechtsbegriff hatten, wie sie ja auch von einem natürlichen Recht überhaupt nichts wissen wollten (z. B. Carneades Hugo Grotius de jure belli ac p. prol. VII.) nicht für die Nichtexistenz des Rechts als solchen. Die Philosophen definiren das Nützliche als das Rechte. (Diog. Laert. Epic. l. c. Τὸ τῆς φυσέως δίκαιον ἐστὶ σύμβολον τοῦ συμφέροντος εἰς τὸ μὴ βλάπτειν ἀλλήλους μήδε βλάπτεσθαι; auch Thucyd. lib. VI, c. 85. Ἀνδρὶ δὲ τυράννῳ ἢ πόλει ἀρχην ἐχούσῃ οὐδὲν ἄλογον, ὅτι ξύμφερον; ähnlich reden die Athener (lib. V.) die Bewohner von Melas an: ὅτι δίκαια μὲν ἐν τῷ ἀνθρωπείῳ λόγῳ ἀπὸ τῆς ἴσης ἀνάγκης κρίνεται. δυνατὰ δὲ οἱ δυνατοὶ πράσσουσι καὶ οἱ ἀσθενεῖς συγχωροῦσι. Einmal konnte die falsche Auffassung des Rechts nicht allein die äusseren Staatsverhältnisse, sondern musste auch die inneren betreffen, und dass die Staaten gesetzlos gelebt haben, wird dennoch Niemand behaupten, mithin kann sich auch aus den einzelnen Stellen der Schriftsteller noch nichts folgern lassen, was wider das Völkerrecht überhaupt spräche. Es lassen sich den eben angeführten Sätzen andere entgegenstellen, welche die Nützlichkeitstheorie verwerfen, und genugsam, wie es auch die Praxis thut, beweisen, dass auch den Griechen Gewalt nicht Recht gewesen. Λακεδαιμόνιοι φύσει φιλαρχοῦντες καὶ πολεμικοὶ ταῖς αἰρέσεσιν ὄντες, τὴν εἰρήνην ὥσπερ βαρὺ φόρτιον οὐχ ὑπέμενον, τὴν δὲ προγεγενημένην τῆς Ἑλλαδος δυναστείαν ἐπιποθοῦντες, μετέωροι ταῖς ὁρμαῖς ὑπῆρχον πρὸς καινοτομίαν — κατεδουλοῦντο τὸ μὲν πρῶτον τὰς ἀσθενεστέρας πόλεις, μετὰ δὲ ταῦτα καὶ τὰς ἀξιολογώτερας καταπολεμοῦντες ὑπηκόους ἐποίουν οὐδὲ δύο ἔτη φυλάξαντες τὰς κοινὰς σπονδάς. Wichtiger ist die Stelle bei Xenoph. V, 2. 32, wo Agesilaus sagt: εἰ μὲν βλαβαρὰ τῇ Λακεδαίμονι πεπραχὼς εἰη (Phöbidas) δίκαιον εἶναι ζημιοῦσθαι· εἰ δ' ἀγαθὰ, ἀρχαῖον εἶναι νόμιμον, ἐξεῖναι τὰ τοιαῦτα αὐτοσχεδιάζειν vergl. Plat. Agesil. c. 23. und Lysand. c. 7. Demosth. in Lept. c. 87. ἃ τῇ παῤ ἐκείνοις πολιτείᾳ ξυμφέρει, ταῦτ' ἐπαινεῖν ἀνάγκη καὶ ποιεῖν· Es wird ausser Zweifel sein, dass die Existenz des Rechts wesent-

lich von seiner Auffassung nicht abhängig ist, da diese sich nur mit seiner Form beschäftigt. In Griechenland tritt wie überall das Recht der Fremden zuerst in der Form der Religion und Sitte auf; das Bewusstsein davon spricht sich auch oft genug aus. Thucyd. III, 59. τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα u. cap. 58. νόμος πολέμου u. s. w.

§. 47. *Fremdenrecht.*

Die ξένιοι auch ξεῖνοι, [1]) welche in der frühesten Zeit zugleich als Fremde und Feinde galten, [2]) standen nach Homer's Ansicht noch rechtlos da (ἀτίμητος μετανάστης) aber sie waren unter dem Schutze des Zeus. [3]) Darum wurden sie, wenn sie die Gastfreundschaft in Anspruch nahmen, feierlich behandelt, [4]) und genossen völlige Sicherheit ihrer Person.

Es wurde bald nicht nur zwischen einzelnen Personen, sondern ganzen Staaten ein förmliches Gastrecht (σύμβολον) errichtet, [5]) welches auf die Nachkommen überging und dessen Existenz aus gewissen Zeichen erkannt wurde (δῶρα ξένικα) [6]).

Schon sehr früh waren in Kreta, wie in Vorderasien, öffentliche Gebäude zur Aufnahme von Fremden angelegt (κοιμητήρια), auch wird berichtet, dass Athen, Megara und Corinth für diesen Zweck bald darauf öffentliche Gebäude besessen haben (ξενοδοχεῖα, ξενῶνες, καταγωγαί, καταγωγία, καταλύματα). Der Mangel der Gastfreundschaft der Spartaner zog ihnen den Hass der andern Griechen zu, von welchen sie mit den Prädikaten δειροπόξενοι und ξενηλάται (Vertreiber der Fremden) belegt [7]) wurden. Die Humanität, durch die Religion genährt, hatte die alte Rechtsansicht fast ganz verdrängt; [8]) denn sie schützte nicht nur den freien Fremden, sondern selbst der Kriegsgefangene wurde, wenn er sich losgekauft hatte, δορύξενος, [9]) besonders aber waren die Schutzflehenden als von Zeus gesandt betrachtet und aufgenommen. [10])

Zur Beförderung des Verkehrs wurden in späterer Zeit von dem einen Staat in dem anderen sog. πρόξενοι, nachher

auch *παροχοί* genannt, bestellt, welche sich der Fremden in geeigneten Fällen anzunehmen hatten.[11])

---

1) Die Perser bei Herod. IX, 11. Plutarch. V. Arist. c. 10.

2) Thucyd. I, 1; Pollux I, 10; Herod. IX. 10. Dass *ἐχθρὸς* aber, wie Buttmann will, von *ἐκ* abgeleitet, jeden Auswärtigen bezeichne, ist mehr als zweifelhaft.

3) Eustat. Odyss. δ. 61 a; 170 γ; 69 ξ.

4) *Θεῖον ἄλα, ἱερὸν ἅλας.* Von dem, der die Vorschriften der Gastfreundschaft nicht beobachtete, sagte man *ἅλα καὶ τράπεζαν παραβαίνει* Lycophr. 434. Demosth. de fals. leg. Homer schildert die Aufnahme der Fremden mehrfach, u. a. Odyss. δ 60.

. . . . Aber nachdem ihr
euch am Mahle gelabt, dann fragen wir, welcherlei Männer
ihr doch seid.“ α, 170; γ, 70.

5) Plat. de legg. I, p. 780; Herod. I, 24.

6) Euripid. Medea 613.

7) Xenoph. de republ. Lacedaem.

8) Plato Criton p. 45 C. *εἰσὶν ἐμοὶ ἐκεῖ ξένοι, οἵ σε περὶ πολλοῦ ποιήσονται καὶ ἀσφάλειάν σοι παρέξονται, ὥστε σε μηδένα λυπεῖν.*

9) Valcken ad Ammon. p. 199 seq.

10 *Ἀλλ' ἱκέτας ξείνους Διὸς εἵνεκεν αἰδέσσασθε Ξεινίου ἱκεσίου τε· Διὸς δὲ ἄμφω ἱκέται τε καὶ ξεῖνοι· ὅ δέ που καὶ ἐπόψιος ἄμμι τέτυκται.* Apoll. Rhod. Argonaut. II, 1134. S. Wachsmuth, de jure gentium quale obtin. apud Graecos I, 1, pag. 79.

11) Pollux V, 4. Vom Handel waren nur wirkliche Feinde ausgeschlossen. Plat. Pericl. c. 29. Thucyd. I, 67. Miltitz, manuel des consuls p. 12. Böckh, Staatshaush. d. Ath. B. I. S. 64.

§. 47. *Fortsetzung.*

Die *πρόξενοι*, [1]) waren eine Art höchstprivilegirter Fremder, welche in dem Staate, für den sie bestellt waren, privatrechtliche (*ἔγκτησις*) und öffentliche Vorzüge (*ἀτέλεια, προεδρία*) genossen. Ihre Rechte waren ungefähr denen gleich, welche ein Ausländer in Athen, ohne Bürger zu sein, erwerben konnte. Es wurden dieselben nicht nur von Athen in fremden Staaten, sondern auch von diesen in Athen ernannt. [2])

Gewöhnlich waren zwischen den Staaten, welche gegenseitige Proxenen bestellt hatten, auch σύμβολα errichtet, [3]) welche auf Erleichterung des Verkehrs abzielten und die Wirkung hatten, dass dem fremden Bürger der volle Genuss der persönlichen Freiheit- und des Eigenthums gesichert war, [4]) so dass er sein Recht auch vor Gericht verfolgen konnte.

Ueber die Form, in welcher die Athener diese σύμβολα mit anderen Staaten abschlossen, wird von Pollux [5]) berichtet, dass dieselben von den Thesmotheten bestätigt worden seien, es mag aber wohl auch unter ihrem Vorsitz durch eine aus Heliasten bestehende Commission (δικαστήριον) geschehen sein, welche vom Volke dazu beauftragt wurde. [6]) Uebrigens stand das Recht der Confirmirung oder Abänderung den contrahirenden Theilen in gleichem Maasse zu, und nur die Uebermacht konnte hierbei den Vortheil auf eine Seite wenden. [7])

---

1) S. Spanheim z. Aristoph. Frösche 461; Beck z. Arist. Vögel 1022; Valkenaer z. Ammon. S. 201; z. Herod. VI, 57. Larcher z. Herod. VI, 57 not, 83.

2) Demosth. in Lept. 475. Ib. §. 49. εὐεργεσίαν, προξενίαν, ἀτέλειαν, obgleich er sagt: ἕτερον πρόξενόν ἐστιν εἶναι καὶ ἀτέλειαν εὐρῆσθαι. Sieh. übr. Demosth. adv. Calipp. p. 1237. 17. ἀξιῶ δή σε δεῖξαί μοι τὰ γράμματα, ἵν' εἰδῶ, εἴ τι καταλέλοιπεν ἀργύριον ἐξ ἀνάγκης γάρ μοι ἐστὶν ἁπάντων Ἡρακλεωτῶν ἐπιμελεῖσθαι.

3) Die Grammatiker beschränken das Wort auf Handelsverträge zw. Staaten: Harpocrat: σύμβολα τὰς συνθήκας, ἃς ἂν ἀλλήλαις αἱ πόλεις θέμεναι τάττωσι τοῖς πολίταις, ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια. s. Valesius p. 332 — 37. Allgem: σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν.

4) Andoc. g. Alcibiad. S. 121. καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις συντιθέμεδα μὴ ἐξεῖναι μήθ' εἴρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δέ τις παραβῇ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν.

5) VIII, 88.

6) Rede über Halonesus: ταῦτα (τὰ σύμβολα) κύρια εἶναι — ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παῤ ὑμῖν κυρωθῇ. Sieh. Meier und Schömann, attischer Prozess.

7) R. über Halones. 78, 26. wo Philipp den Beschluss der Commission seiner Prüfung unterworfen wissen will.

§. 49. *Fortsetzung.*

Athen hatte besondere Fremdengesetze; die reichen Bürger des Auslandes wurden vom Areopag gegen Erlegung eines jährlichen Tributs [1]) bereitwillig als *μέτοικοι* [2]) aufgegenommen und ihre Zahl war sehr beträchtlich. Schon im J. 309 v. Ch. waren in Athen 10,000 fremde Männer als Schutzverwandte ansässig. [3]) Soweit sie Geschäfte betrieben, waren sie zwar noch als Ausländer betrachtet, [4]) vom Erwerb eines Grundeigenthums ausgeschlossen [5]) und bedurften eines Patrons, den sie in einem Athenischen Bürger sich zu wählen hatten, [6]) damit er dem Staate gleichsam als Gewährsmann für sie diente und sie im öffentlichen, wie im privaten Verkehr vertrete, welcher sich in den Schranken und unter dem Schutz der Gesetze auf den Betrieb aller bürgerlichen Gewerbe ausdehnen durfte.

Wer gegen die Verpflichtung, sich einen *προστάτης* zu wählen fehlte (*ἀπροστασίου δίκη*) oder den Tribut nicht zahlte oder auch das volle Bürgerrecht sich anmaasste, [7]) verlor nicht nur die Begünstigung, welche ihm verliehen war, sondern auch seine Güter und wurde sogar als Sklave verkauft. [8])

Bei den öffentlichen Festen erschienen die Schutzverwandten als dienende Personen, die Weiber trugen Wassergefässe (*ὑορίας*) oder Sonnenschirme, (*σκιάδεια*) die Männer Schiffchen (*σκάφας*) zum Zeichen, dass sie Auswärtige seien. Uebrigens wurden sie gleich den Bürgern zur Leistung ausserordentlicher Abgaben, [9]) wie auch zum regulairen Kriegsdienste herangezogen. [10])

---

1) Der Tribut betrug 12 Drachmen jährlich. (Wolf ad Lept. 351)

für die Familie; Wittwen zahlten nur 6 Dr. Böckh's Staatsh. I, S. 353. Er hiess *μετοίκιον*, auch der Ausdruck *ξενικὰ τελεῖν* war gebräuchlich (Demosth. adv. Eubulid. p. 1315. 22. auch Xenoph. de Vectig. cap 2.

2) *Μέτοικός ἐστιν ὁ ἐξ ἑτέρας πόλεως μετοικῶν ἐν ἑτέρᾳ καὶ μὴ πρὸς ὀλίγον ὡς ξένος ἐπιδημῶν, ἀλλὰ τὴν οἴκησιν αὐτόθι κατακτησάμενος.* Harpocr. p. 197.

3) mit ihren Familien auf 45000 Seelen angeschlagen. Boeckh I. 454.

4) Platner's Beiträge. S. 107.

5) Boeckh, Staatshaush. I, S. 454.

6) *Ἱερεῖτο γὰρ ἕκαστος αὐτῶν ὃν ἤθελε τῶν πολιτῶν τινὰ προστάτην, τὸν ἐπιμελησόμενον καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων ὑπὲρ αὐτοῦ, ὥσπερ ἐγγυητὴν ὄντα.* Etymolog. M. p. 124. 50. *ἐπὶ προστάτου οἰκεῖν* Lysias adv. Philon. c. 9. Niebuhr röm. Gesch.

7) *εἰς πηδᾶν εἰς τοὺς δήμους* Demosth. adv. Eubulid. 1314.

8) *ἀπήγοντο πρὸς τοὺς πωλητάς* Desmosth. adv. Aristag. I, p. 787. Plutarch. Pericl. c. 37. s. §. 45, 5. oben.

9) *λειτουργίαι καὶ εἰσφόροι* Demosth. adv. Androtionem.

10) Thucyd. II,13, IV,90, Vollst. b. Böckh, Staatsh. B.II, S.74 flg.

§. 50. *Fortsetzuug.*

Die Schutzverwandten, welche sich besondere Verdienste um den athenischen Staat erwarben, wurden durch diesen von ihren früheren Belästigungen befreit, und sowohl in Ansehung ihrer privatrechtlichen Verhältnisse, als der Leistung an Abgaben den wirklichen Bürgern gleichgestellt; zum Unterschiede von ihrer früheren Stellung, traten sie nun in die Klasse der *ἰσοτελεῖς*. [1]) Auch war es nicht selten, dass Athen, wie andere griechische Staaten, nicht nur einzelnen Bürgern fremder Länder und Städte, sondern auch diesen ihrem ganzen Umfange nach sowohl für den Krieg, als für den Frieden Rechte ausdrücklich bewilligte, welche sie zum Eigenthumserwerb und zur Eingehung von Ehen u. s. w. zuliessen. [2])

Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass Athen mit mehreren anderen Staaten im Verhaltniss völliger Isopolitie ge-

standen habe, so dass die blosse Niederlassung des Fremden schon von selbst das Bürgerrecht einschloss, [3]) gewiss bestand ein solches Verhältniss aber mit den Platäensern, [4]) welche nach dem Verlust ihrer Selbstständigkeit dem athenischen Staat gewissermaassen einverleibt wurden. [5])

Die Aufnahme der Fremden in's volle attische Bürgerrecht, obwohl durch die Gesetze und lästige Förmlichkeiten sehr erschwert, [6]) geschah dennoch zu allen Zeiten, [7]) wenn die Verdienste der Einzelnen sie solcher Ehre würdig machten. Der Fremde musste für diese Auszeichnung vorgeschlagen und der Vorschlag in zwei auf einander folgenden Volksversammlungen wiederholt werden, in welchen mindestens 6,000 Bürger in geheimer Abstimmung sich für den Vorgeschlagenen erklären mussten. Der so zu Stande gekommene Volksbeschluss konnte dann noch im Laufe eines Jahres durch die *γραφὴ παρανόμων* angefochten werden.

Der unter dieser Form in's Bürgerrecht Aufgenommene (*δημοποίητος*) galt als der Adoptivsohn des Volks. [8]) Er wurde einer Phyle und einem Demos zugetheilt und genoss alle bürgerlichen und politischen Rechte mit Ausschluss derer, welche mit der ihm versagten Aufnahme in eine Phratrie zusammenhingen. [9])

---

1) Harpocr. Pollux III, 8. Ammonius *πάντα ἔχων τὰ αὐτὰ τοῖς πολίταις πλὴν τοῦ ἄρχειν*; ob er in der Volksversammlung erscheinen durfte, ist zweifelhaft. Böckh, Staatsh. II, S. 77 flg.

2) *ἐπιγαμίαν, ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν, καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης οὔσης, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν.* Böckh ad. C. Inscrip. I, p. 725, auch Zollfreiheit genossen Manche *ἀτέλεια.* Wolf ad. Demosth. Lept. p. 71 fl. Die Athener hatten auch auswärts dieses Privilegium, Demosth. in Lept. 466 vom König Leukos im Bosporus. *κατ' οὐδέτερον δ' αὐτῷ τὴν ἀτέλειαν ἔστ' ἔχειν ἐκ τούτου τοῦ νόμου.* Herod. IX. 73. Xenoph. Hellen. I. 2, 10.

3) Wachsmuth I, 1. S. 424. Böckh, ad c. Inscr. I, p. 732. Im Ganzen war dies Verhältniss selten, aber dass es vorkam, ist nach Corp. Inscript. n. 2554. 26. unzweifelhaft. S. Thucyd. III, 55.

4) Thucyd. III, 55; Diodor. XV, 46.

5) Demosth. adv. Neaeram p. 1377 — 81. Aristot. Frösche 706. καὶ Πλαταιᾶς εὐθὺς εἶναι κ' αντὶ δούλων δεσπότας.

6) μετὰ πολλῶν ἀναλυμάτων καὶ πραγματείας Demosth. adv. Neaer. p. 1349.

7) Andoc. de reditu c. 23. ὁρῶ δὲ ὑμᾶς πολλάκις καὶ δούλοις ἀνθρώποις καὶ ξένοις παντοδαποῖς πολιτείας δίδοντας. . . Wachsmuth II, 2. S. 351.

8) Lysias adv. Agorat. c. 91. τὸν δῆμον, ὃν αὐτός φησι πατέρα αὐτοῦ εἶναι κ. τ. λ. Arist. Panath. T. I, pag. 164. Der Aufgenommene hiess auch κατὰ ψήφισμα πολίτης Demosth. adv. Nicostr. p. 1252. 20.

Demosth. adv. Neaer. p. 1376, 15. ὅσους γὰρ ἂν ὁ δῆμος ποιήσηται ὁ Ἀθηναίων πολίτας, ὁ νόμος ἀπαγορεύει διαῤῥήδην, μὴ ἐξεῖναι αὐτοῖς τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι, μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμίας μετασχεῖν· τοῖς ἐκ τούτων μετέδωκεν ἤδη ὁ δῆμος ἁπάντων καὶ προσέθηκεν, ἐὰν ὦσιν ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον. und 1380 das ψήφισμα περὶ Πλαταιέων.

§. 51. *Fortsetzung.*

Eine Fremde zu heirathen war dem athenischen Bürger nicht gestattet, [1]) sie konnte ihm nur Buhlerin sein, die mit ihr erzeugten Kinder erlangten nicht die Rechte des Vaters. Jedem Athener stand es, wenn eine solche Ehe oder die eines Fremden mit einer Bürgerin [2]) (ἀστή) geschlossen wurde, frei, eine öffentliche Klage (γραφὴ ξενίας) bei den Thesmotheten anzubringen. [3]) Fiel die Entscheidung zum Nachtheil des Angeklagten aus, so wurde sein Vermögen confiscirt, er selbst aber als Sklave verkauft. War die Frau die Verurtheilte, so musste deren späterer Ehemann ausserdem 1000 Drachmen bezahlen; [4]) den dritten Theil der Strafsumme erhielt der Ankläger.

Gab Jemand eine Fremde unter der Simulation, sie sei seine nahe Verwandte, einem athenischen Bürger zur Frau, so ist er ἄτιμος und sein Vermögen gehörte dem Staate. Später ward das Gesetz durch die Praxis gemildert. [5])

1) Terent. Androc. Act. III sc. 1.

2) Demosth. in. Timocrat. 719.

3) D. in Neaeram.

4) Demosth. VI. p. 433. *λαμβάνει γυναῖκα ἄστὴν κατὰ τοὺς νόμους.* Im demosth. Zeitalter wurde auch die Fremde verkauft, welche einen Bürger geheirathet. Böckh, Staatsh. I, 424. Meursius, Themis attic. l. II, c. 14.

5) Das mehr erwähnte Ausschliessgsgesetz erneuert Plut. Pericl. c. 37. und Euclid. (Demosth. in Eubul. V 409 *τοὶς χρόνοις τοίνον οὕτω φαίνεται γεγονὼς ὥστε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν εἶναι πολίτην προσήκειν ἀντὸν γέγον γὰρ πρὸ Εὐκλείδου.*

§. 52. *Fortsetzung.*

Alle Fremden in Athen waren zur Anstellung von privaten und öffentlichen Klagen befugt, zu der letzteren jedoch nur wegen einer ihnen persönlich zugefügten Verletzung. Gegen Verletzungen, welche einen Andern, oder unmittelbar den Staat betrafen, konnte nur ein Bürger die Klage erheben. [1])

Die Isotelen konnten ihre Klagen selbst anbringen, die Metoiken bedurften dazu der Vermittelung des *προστάτης*, [2]) die sich nur zeitweilig aufhaltenden Fremden wandten sich wahrscheinlich an den *πρόξενος*. Was für die Bürger der Archon, war für die Fremden der Polemarch, [3]) welcher die Rechtsstreitigkeiten der Isotelen, wie der Schutzverwandten entschied. [4]) Gegen die Letzteren erhob er selbst die Klage bei unterlassener Annahme eines Patrons oder unbefugter Anmaassung des Bürgerrechts (*τῆς ξενίας*). Sie mussten bis zur Fällung der Sentenz im Gefängnisse bleiben, auch war es ihnen erlaubt, Bürgen zu stellen. Wurden sie schuldig befunden, so veranlasste das Gericht selbst den Verkauf. [5]) Bei der *δίκη ἀπροστασίου* wurden die Fremden zur Zeugschaft nicht zugelassen. [6])

In den *συμβόλοις* waren gewöhnlich die Normen zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten festgesetzt; [7]) die in jenen aufgestellten Rechtssätze waren oft nach dem eigenthümlichen Rechte der contrahirenden Staaten gewissen

Modificationen unterworfen; in Bezug auf das Anbringen der Klage war ebenfalls keine bestimmte Regel vorgeschrieben, so dass bald der Wohnort des Verklagten, bald der des Klägers, wenn der Beklagte im Lande war, den competenten Gerichtshof hatte. In Rücksicht der Appellation galt aber der Grundsatz allgemein, dass die Partei, welche vor dem fremden Gerichtshof unterlegen war, nun an den einheimischen die Berufung einlegen konnte, zweifelhaft dagegen ist, ob die Partei, gegen welche der Gerichtshof des eigenen Landes entschieden hatte, die Sache vor das Gericht des Fremden bringen durfte. [8])

In Athen waren die Thesmotheten die Appellationsbehörde. [9]) Bisweilen wurde die Sache auch wohl an eine Austrägalinstanz verwiesen (*πόλις ἔκκλητος*).[10])

Die Prozesse unterwürfiger Bundesgenossen *δίκαι νησιωτικαὶ* wurden immer in Athen entschieden.[11])

---

1) Die Worte des Gesetzes lauten daher nur auf die Athener *γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος.*

2) Böckh. Staatsh. II, S. 78, *δίκαι ἀπὸ συμβόλων.*

3) Harpocr. *Πολέμαρχος ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις, καὶ τἆλλα, ὅσα τοῖς πολίταις ... ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.*

4) *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων (ξένων;)* Pollux VIII, 91. Isocr. Trop. K. 7. *ἐγγυητὰς αἰτῶν.*

5) Demosth. in Timocr. p. 467.

6) Pollux VIII, 91.

7) Heffter, Athen. Gerichtsw. p. 89 — 93.

8) Oratio de Halones. wird gesagt, dass zwischen Athen und Macedonien keine *σύμβολα* bestehen und deshalb die Macedonier in Athen nach athen. Rechten beurtheilt werden. Dies lässt schliessen, dass die *σύμ.* das beiderseitige Recht modificirten.

9) Pollux VIII, 88.

10) Schol. Aeschin. adv. Timarch. c. 36, pag. 112. Hudtwalker über die Diäten. S. 123 — 127. Heffter S. 340.

11) Böckh, Staatsh. I, S. 434. Pollux VIII. 63. *ἀπὸ συμβόλων δὲ (δίκη ἦν) ὅτε οἱ σύμμαχοι ἐδικάζοντο.*

§. 53. *Das Verhältniss zwischen Mutterstaat und Colonie.*

Zwischen der Colonie und ihrer Metropole bestand das Verhältniss natürlicher Pietät. [1]) Der Einfluss der Mutter

auf die Tochter, obwohl hierdurch erhalten, war doch nicht so ausgedehnt, um die rechtliche Unabhängigkeit derselben zu alteriren; [2]) das bewirkte aber zunächst die zwischen beiden bestehende Blutsverwandtschaft, dass sie einander nicht bekriegen durften. [3])

Um sich der letzteren bewusst zu bleiben, wurde sie bei der Aussendung einer Colonie von dieser noch symbolisch dadurch angedeutet, dass sie nicht nur Feuer aus dem Prytaneum der Mutterstadt mit sich nahm, sondern auch die alten Gottheiten in den neuen Wohnsitz übertrug. [4]) Nicht minder wurden die Embleme der Mutterstadt auf Münzen u. s. w. angenommen, und die Anhänglichkeit an sie besonders durch Verehrung des Gründers der Colonie fortdauernd bethätigt. [5]) Auch nahm diese durch Gesandtschaften und Geschenke, welche sie der Mutterstadt brachte, an den Hauptfesten derselben Theil, und Gesandte oder Bürger aus diesen genossen in der Colonie besondere Auszeichnungen. [6])

Mit der gegenseitigen Unabhängigkeit der Mutter- und Tochterstadt vertrug sich die Einmischung eines Theiles in die innern Angelegenheiten des anderen nicht, und sie kam selbst von Seiten der Metropole nur als Ausnahmefall vor. Anders war natürlich die Lage der Colonieen, welche wider den Willen der Mutterstadt sich von ihr abgelös't und gebildet hatten. [7])

Schon vor den Perserkriegen pflegte Athen statt der Colonieen sogenannte Kleruchen in die neueroberten Gegenden zu senden: [8]) diese hörten, obgleich sie eine besondere Gemeinschaft bildeten, nicht auf, athenische Bürger zu sein, konnten daher auch zu jeder Zeit wieder in die Mutterstadt zurücktreten. [9]) Den Inseln waren sie nicht sehr bequem. [10])

---

4) Dionys. Hal. III, 7. ὅσης γὰρ ἀξιοῦσι τιμῆς τυγχάνειν οἱ πατέρες

παρὰ τῶν ἐγγόνων, τοσαύτης οἱ κτίσαντες τὰς πόλεις παρὰ τῶν ἀποίκων. Und ὡς γονεῦσι πρὸς τέκνα Polyb. XII. 10. 3.

2) οὐ γὰρ ἐπὶ τῷ δοῦλοι ἀλλ' ἐπὶ τῷ ὅμοιοι τοῖς λειπομένοις εἶναι ἐκπεμπόμεθα Thucyd. I, 34. S. auch Plato de legg. VI, p. 754 a ταύτῃ τῇ πόλει ἦν οἰκίζειν μέλλομεν, οἷον πατέρα καὶ μητέρα οὐκ εἶναι πλὴν τὴν κατοικίζουσαν αὐτὴν πόλιν. κ. τ. λ.

3) Herod. VIII, 22. ἄνδρες Ἴωνες, οὐ ποιέετε δίκαια, ἐπὶ τοὺς πατέρας στρατευόμενοι. Auch οὐδ' ἂν ἐπεστρατεύομεν εὐπρεπῶς, μὴ διαφερόντως τι ἀδικούμενοι Thucyd. I, 38.

4) Herod. I, 146.

5) Thucyd. V, 11.

6) Οὔτε γὰρ ἐν πανηγύρεσι ταῖς κοιναῖς διδόντες γέρα τὰ νομιζόμενα, οὔτε Κορινθίῳ ἀνδρὶ προκαταρχόμενοι τῶν ἱερῶν, ὥσπερ αἱ ἄλλαι ἀποικίαι. Thucyd. I, 25.

7) Serv. ad. Virgil. Aen. I, 12.

8) Κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς τρισχιλίους, τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροὺς ἐξεῖλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν, Thucyd. III, 50. Wachsmuth, I, 2. S. 36 und Böckh, Staatshaush. I, S. 455 flg.

9) Corp. Inscr. p. 297.

10) Diodor. XV, 29. ἐψηφίσαντο δὲ καὶ τὰς γενομένας κληρουχίας κ.τ.λ. Uebrigens s. hierüber de jure coloniarum in Schoemann, antiquitates Graecae.

§. 54. *Gesandtschaftsrecht.*

Die Herolde (κήρυκες) [1]) werden schon in den frühesten Anfängen der Geschichte als öffentliche Staatsbeamte angetroffen, deren die Staaten sich zur Erledigung ihrer gegenseitigen Verhandlungen zu bedienen pflegten. [2]) Ihre gewöhnlichen Verrichtungen bestanden, wenn hier von denen abgesehen wird, welche sie im täglichen Leben hatten, darin, Kriegserklärungen oder Friedensbedingungen an andere Staaten zu überbringen, wobei ihr Character sie ἄσυλοι machte, so dass jede Verletzung ihrer Person harte Rache nach sich zog. [3])

Wenn der von einem mächtigeren Feinde angegriffene Staat von einem befreundeten Hülfstruppen begehrte, so

waren es die Herolde, welche ihm von diesem Begehren Kenntniss gaben. [4]) Oft dienten sie dazu, die Verhältnisse eines feindlichen Staats auszukundschaften, wenn diese drohender Natur waren. [5]) Die Form, unter welcher die Herolde eine Kriegserklärung abgaben, war durch ein altes Gesetz dahin vorgeschrieben, dass sie ein Lamm über die Grenzen des feindlichen Gebiets treiben mussten. [6]) Später erlitt diese Form verschiedene Modificationen. [7])

Nach beendigter Schlacht wurden die Herolde zu den Feinden geschickt, um einen Waffenstillstand zur Beerdigung der Gefallenen, [8]) so wie Auslieferung der Gefangenen von ihnen zu fordern; [9]) oder auch neue Unterwerfungsanträge zu machen. [10]) Sie waren bei allen diesen Verrichtungen an bestimmte Vorschriften gebunden, deren Ueberschreitung streng geahndet wurde. [11]) Wer ohne die Ermächtigung des Staats oder Volks sich als Gesandter gerirte, sollte mit Todesstrafe belegt werden, die ordnungsmässig bestellten mussten dem Volke sogar ein Unterpfand ihrer Treue geben. [12])

---

1) Zwischen *κήρυξ* und *πρέσβυς* wird so unterschieden, dass jene für den Krieg, diese für den Frieden gebraucht werden, die Unterscheidung lässt sich aber nicht immer festhalten; *ἄγγελος* wurde jedenfalls promiscue gebraucht.

2) Schroederi disp. phil. de praeconibus, eorumque apud Graecos praecipue officiis.

3) Strabo Geogr. VIII, c. 33. *Ἄσυλον καὶ θεῖον ἦν τὸ γένος τῶν κηρύκων* Schol. zu Ilias α 334. *Κορίνθιοι προπέμψαντες κήρυκα πρότερον πόλεμον προεροῦντα Κερκυραίοις.* Thucyd. lib. I, 39.

4) Herod. Lib. I, c. 77. *ἔπεμπε κήρυκας κατὰ συμμαχίας, προσερέοντας ἐς πέμπτον μῆνα συλλέγεσθαι ἐς Σάρδις.* An einer anderen Stelle: *Τοῖσι Ἴωσι ἔδοξε, κοινῷ λόγῳ πέμπειν ἀγγέλους ἐς Σπάρτην δεησομένους Ἴωσι τιμωρέειν.*

5) Pausan. Attic. c. 3. Ueber ihre Autorität. Demosth. olynth. II, p. 26.

6) Diogenian. Centur. II, Proverb. 96. Meurs. them. att. l. I, c. 9.

7) Potterus, archaeol. III, c. 7. De praeconum apud Graecos officiis, Harles. *γῆν καὶ ὕδωρ αἰτεῖν* Lycurg. orat. adv. Leocrat cap. 17.

8) Lycurg. loc. cit. *Οἱ μὲν Ἀθηναῖοι κήρυκα πέμψαντες ἠξίουν δοῦναι τὸν βασιλέα θάψαι.*

9) Herodot. I. 212.

10) *Ἴωνες καὶ Αἰολέες, ὡς οἱ Ἀνδαὶ τάχιστα καταστράφατο ὑπὸ Περσέων, ἔπεμπον ἀγγέλους ἐς Σάρδις παρὰ Κῦρον ἐθέλοντες ἐπὶ τοῖς αὐτοῖσι εἶναι τοῖσι καὶ Κροίσῳ ἦσαν κατοίκε.*

11) Plat. de legg. XI. Demosth. u. Aschines *γραφὴ παραπρεσβείας.* Böckh, Staatsh. I, 412.

12) Fremden Gesandten ertheilte in Athen der Rath der 500 Audienz und führte sie in die Volksversammlung ein. Aeschin. de fals. leg. c. 16.

§. 55. *Kriegsrecht.*

Jeder Krieg musste durch Herolde angesagt werden, [1]) nur bei der grössten Erbitterung der Partheien war er *ἀκήρυκτος*; [2]) oft wurde, um ihn zu vermeiden, auf Entscheidung des streitigen Rechts durch einen Vergleich angetragen, [3]) (*δίκη διαλύεσθαι, διακρίνεσθαι*) oder bei gegenseitigem Uebereinkommen einem Einzelnen, [4]) oder einem ganzen Staate [5]) die Abgabe eines Gutachtens übertragen, oder eine feierliche Berufung auf das Orakel [6]) eingelegt. Bei der Erfolglosigkeit dieser Verhandlungen kam es, wenn die streitenden Staaten es nicht vorzogen, durch geheime Angriffe einander Nachtheile zuzufügen, [7]) zum offenen Kriege. Dieser gefahrdete in der frühesten Zeit *τὰ ἱερὰ πατρῷα καὶ τοὺς τῶν προγόνων τάφους.* Jedoch mit dem Wachsthum des zwischen den Staaten eingetretenen Verkehrs, und als die verschiedenen Localculte einzelner Städte in ein Göttersystem aufgegangen waren, veränderte sich auch allmählig die alte rohe Art der Kriegführung. Die religiösen Festversammlungen, von denen Isokrates [8]) sagt, dass die mit Recht gerühmt werden, welche sie angeordnet und die Sitte eingeführt hätten, dass die Griechen gleichsam als Verbündete mit Beiseitsetzung aller Feindseligkeiten zusammenkommen und sich durch gemeinschaftliche Gelübde und Opfer ihrer Verwandtschaft erinnern, übten einen wohlthätigen Einfluss auf die Milderung der Kriegsgrundsätze aus. Oft wurde für solche Nationalfeste ausdrücklich ein

eigener Götterfriede verkündigt und selbst offen ausgebrochenen Feindseligkeiten Einhalt gethan. [9])

Auch die Spartaner bekannten sich im Verlauf ihrer politischen Entwickelung zu milderen Grundsätzen, als anfangs. Schon Lykurg hatte ihnen ihre alten Grausamkeiten gegen die überwundenen Feinde untersagt. So beobachteten sie das Verbot, die Leichname der im Treffen gefallenen Feinde zu plündern,[10]) oder den Flichenden bis über die Grenze zu verfolgen.[11]) Solcher einzeln stehender Gesetze gab es mehrere im griechischen Kriegsrechte, so war zwischen den Chalcidäern und Eretriensern der Gebrauch gewisser Waffen ausgeschlossen.[12]) Ein allen gemeinsames Gesetz scheint aber gewesen zu sein, dass, wenn ein unterliegender feindlicher Kämpfer seinem Gegner die Hand reichte, er nicht getödtet, sondern als Gefangener behandelt wurde.[13]) Die Auswechselung der Gefangenen musste beiden Theilen in jedem Falle möglich gemacht werden,[14]) auch durften nur solche Gefangene getödtet werden, die sich nicht freiwillig als solche anerkennen und behandeln lassen wollten. In einzelnen Fällen wurde ein Loskaufpreis für die Gefangenen festgestellt,[15]) den sie entweder selbst, oder Andere für sie zu erlegen hatten, wenn sie nicht der Sklaverei verfallen wollten.[16])

Die Versagung der Bestattung gefallener Feinde galt für im hohen Grade schimpflich,[17]) es musste sowohl hierzu, wie zum Zugeständniss des Sieges ein eigener Waffenstillstand[18]) auf den Antrag der Partei, die sich als die überwundene zu erkennen gab, bewilligt werden. In Folge dessen errichtete der Sieger ein Siegeszeichen,[19]) welches von dem Gegner nicht verletzt werden durfte, selbst wenn dieser den Sieg für zweifelhaft hielt; es stand ihm in diesem Falle nur zu, seinerseits ein Siegeszeichen neben dem feindlichen zu errichten.[20])

---

4) Iliad. III, 205. V, 804. X, 286. Thucyd. I, 126. 139; *πόλεμον καταγγέλλειν*. Plut. Pyrrh. c. 26. Paus. IV, 5. bellum non decernebatur, nisi post deliberationem tridui. Meurs. them. attic. l. I, c. 11.

2) Harles, de praec. Graec. l. c. Thucyd. p. 555.

3) Thucyd. I, 145. Pausan. III, 9. 5. *δίκας δοῦναι* vom Gegenpart *δίκην δέχεται*. Thucyd. I, 28.

4) Thucyd. V, 41. Herod. V, 93. Plut. Themist. c. 24. *ἐπιτροπὴ εἰς ἰδιώτην*.

5) *ἐπιτροπὴ εἰς πόλιν*. sieh. *πόλις ἔκκλητος* oben. Thucyd. I, 1. *παρὰ πόλεσιν αἷς ἂν ἀμφότεροι ξυμβῶσιν* Herod. V, 28.

6) Pausan. IV, 5. 1. *Τῷ ἐν Δελφοῖς μαντείῳ ἐπιστρέψαι*.

7) Thucyd. V, 115. *σῦλα διδόναι*. *Λάφυρον ἐπικηρύττειν*. Polyb. IV, 53. Es ist hier auch der Sitte zu gedenken, nach der, wenn der Bürger eines Staates von denen des anderen ermordet war, und keine Genugthuung erfolgte, der beleidigte Staat sich dreier Bürger aus dem Gebiete des Mörders zu bemächtigen suchte und diese so lange festhielt, bis die geforderte Sühne erfolgte. *ἀνδροληψία*. Petit. Legg. Att. p. 622.

8) Panegyr. p. 49.

9) *ἱερομηνία* u. *ἐπεχείρια*, *σπονδαί* Thucyd. V, 49.

10 Aelian. lib. VI, c. 6. Meurs. Miscell. Loc. II, c. 1.

11) Thucyd. V, 41.

12) *τηλέβολοι* Strabo X, 1, p. 448. Polyb. XIII, 3.

13) Thucyd. III, 58.

14) Thucyd. II, 103. V, 3.

15) Thucyd. IV, 69. *ῥητὸν ἀργύριον*. Xenoph. Hellen. VI, 2. 36. Herod. VI, 79.

16) Arist. Polit. I, 2. 16.

17) Herod. IX, 79. Pausan. I, 32. 4. Anstith. or. Ulyx. T. VIII, p. 61. *τοὺς γὰρ νεκροὺς οὐ τοῖς οὐκ ἀναιρουμένοις αἰσχρὸν, ἀλλὰ τοῖς μὴ ἀποδιδοῦσι*. Tempelschänder durften dagegen kein Begräbniss erhalten. Diod. XVI, 25. weil die Heiligthümer nun auch im Kriege unverletzlich waren. Thucyd. IV, 97. Polyb. V, c. 9. Ihre Unverletzlichkeit gehörte zu den *πολέμου νόμοι* Polyb. V, 9. Auch Priester, die im Heere dienten, durften nicht getödtet werden. Plut. quaest. Graec. cap. 21.

18) Justin. VI, 6. Plut. Agesil. c. 19. Thucyd. IV, 72. Auch für Festlichkeiten musste ein Waffenstillstand bewilligt werden. Paus. III, 5. 8. Thucyd. V, 54.

19) Es bestand nur aus einem mit Waffen behängten Baume. Denkmähler von Erz oder Stein zu errichten, galt für unpassend. Diodor. XIII, 24. Das Denkmal war den Göttern heilig und unverletzlich. Die Cassius XLII, 48.

20) Thucyd. I, 54. Xenoph. Hellen. V, 4. 65.

§. 56. *Recht der Eroberung.*

Wenn auch in der Folge die früheren Vertilgungskriege [1]) zwischen den griechischen Staaten nicht wiederkehrten und der spätere Rechtssinn eine schonende Behandlung [2]) des Feindes forderte, so dass selbst die Lacedämonier [3]) den Forderungen der Humanität darin mehr entsprachen, so gab doch der Krieg dem Sieger ein unbedingtes Recht auf Alles, [4]) was auf feindlichem Boden in seine Hände fiel. Zunächst verlieh er ihm das Recht der Beute. [5]) Sie wurde, indem zu ihr alles gehörte, dessen die Eroberer sich bemächtigten, zwischen dem Feldherrn und den Soldaten, dem Staatsschatz und den Gottheiten getheilt, wiewohl die Letzteren nicht immer bedacht wurden. [6])

Im Uebrigen war die Behandlung der Unterworfenen verschieden, je nachdem sie Stammverwandte oder Bundesgenossen, [7]) oder beides nicht waren. Gewöhnlich wurden sie zur Leistung eines Tributs, oft auch zur Heeresfolge [8]) gezwungen, mitunter mussten sie eine Militairbesatzung aufnehmen, wie Athen nach dem lamischen Kriege, wo die Macedonier ihren Einfluss sogar auf die Volksversammlungen der Athener ausübten und die Auslieferung ihrer Redner verlangten. Cassander gab Athen alle seine früheren Einkünfte zurück, machte es zu seinem Bundesgenossen und setzte einen Statthalter ein, der den öffentlichen Angelegenheiten mit Besonnenheit und zur Zufriedenheit der Athener vorstand. Die Besetzung der öffentlichen Aemter übernahm gewöhnlich im unterworfenen Staate der Sieger.

In der Schlacht, oder vielmehr nach der Entscheidung des Sieges wurde dem schwächeren Theil freier Abzug gewährt, da nur die Unschädlichkeit der Feinde, nicht ihre Vernichtung der Zweck des Krieges war. [9])

1) Die Messenischen Kriege. S. Heyne, de bellis internecinis in Opusc. Tom. IV, p. 462. flg. Thucyd. II, 27. IV, 57; I, 117; III, 50. Herod. I, 77; Plut. vit. Pericl. c. 23.

2) Plato Republ. V, p. 470 A.

3) *Τὴν μὲν χώραν οὐκ ἐλυμαίνοντο, ἅτε δὴ νομίζοντες οἰκείαν, οὐδὲ δένδρα ἔκοπτον οὐδὲ οἰκήματα κατέβαλον· οἱ δὲ λείαν, εἰ περιτύχοιεν, ἤλαυνον, καὶ σῖτον καὶ τὸν ἄλλον καρπὸν ἀφηροῦντο.* Pausan. IV. 7. 4.

4) Xenoph. Cyrop. VII, 5. *νόμος γὰρ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις ἀΐδιός ἐστιν, ὅταν πολεμούντων πόλις ἁλῷ, τῶν ἑλόντων εἶναι καὶ τὰ σώματα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ τὰ χρήματα.*

Aristot. Polit. I. 2. 16. Doch ist es „*κατεστηκὸς ἱερῶν τῶν ἐνόντων ἀπέχεσθαι.* Thucyd. IV, 97.

5) Herod. IX, 81. Thucyd. III, 50. V, 74.

6) Noma Iliad. IX, 328.

7) *ἔνσπονδαι* oder *ἔκσπονδαι; πόλεμος ἄσπονδος* der auch zugleich *ἀκήρυκτος*, S. oben vorigen §.

8) Xenoph. Hellen. II. 2, 20. und V, 3, 26. *Τὸν αὐτὸν μὲν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίοις νομίζειν, ἀκολουθεῖν δὲ ὅποι ἂν ἡγῶνται, καὶ ξύμμαχοι εἶναι.* lib. VI, 3. 8.

9) Thucyd. lib. V, c. 73; Plutarch in Lycurg. u. Aphophtegm. Pausan. lib. IV, c. 8. Nach der Anordnung des Lykurg soll der König vor dem Beginn der Schlacht den Musen eine Ziege opfern (*περὶ ἀοργεσίας*) um die Wuth der Kämpfenden zu mildern. Plutarch im Lycurg.

§. 57. *Bündnisse.*

Der religiöse Cultus und die nationalen Festversammlungen führten das Bedürfniss von Bundesgenossenschaften nothwendig herbei; denn sie verlangten Sicherheit und friedliche Theilnahme. So entstand auf den Antrieb der Religion der Bund der Amphyctionen, welcher die benachbarten Städte, später auch andere ohne Rücksicht auf Stammesverschiedenheit mit einander nach bestimmten Grundsätzen vereinigte. Sein Hauptzweck war die Befriedigung nach Innen und die gemeinsame Festfeier, nichts desto weniger war er aber eine politische, nicht blos religiöse Verbindung, da er nach beiden Seiten seine Wirkungen

hatte, wenngleich er sich von den später geschlossenen Trutzbündnissen der Griechen wesentlich unterscheidet. [1]) Ist bei ihm von einem κοινὸν τῆς Ἑλλάδος συνέδριον die Rede, [2]) so konnte diese Bezeichnung nur a potiori gebraucht werden, da auch nichthellenische Völkerschaften, einzelne kleinasiatische Colonieen, zu ihm gehörten. [3])

Die Mitglieder des Bundes hatten bei ihrem Eintritt in denselben einen Eid zu leisten, welcher ihre gegenseitigen Verhältnisse characterisirt. Sie schwuren, keine von den vereinigten Städten je zu zerstören, die Götter und Tempel zu schützen und Verletzungen derselben zu ahnden. [4]) An der Spitze des Bundes stand ein Rath, der gebildet war aus den jährlich zweimal von allen Städten zusammengesandten Abgeordneten. Er entschied über die gemeinsamen Angelegenheiten in höchster Instanz, seine Hauptthätigkeit bestand aber in der Beaufsichtigung der Heiligthümer des Bundes und der Leitung der Festversammlungen. [5]) Die einzelnen Städte genossen völlige Unabhängigkeit von einander.

---

1) Barbeyrac, Histoire des anciens traités p. 1. St. Croix, des anciens gouvernem. féderatifs. tom. 1. 19.

2) Demosth. orat. de coron. p. 335.

3) Heeren, Ideen etc. Barbeyrac loc. cit. p. 2 behauptet ohne Grund das Gegentheil.

4) Die Eidesnorm ist aufbewahrt bei Aeschines de fals. legat. c. 31, und lautet: Ὅρκοι ἐν οἷς ἔνορκον ἦν τοῖς ἀρχαίοις. Μηδεμίαν πόλιν τῶν Ἀμφικτυονίδων ἀνάστατον ποιήσειν, μηδ' ὑδάτων ναματιαίων εἴρξειν, μήτ' ἐν πολέμῳ, μήτ' ἐν εἰρήνῃ, ἐὰν δέ τις ταῦτα παραβῇ, στρατεύειν ἐπὶ τοῦτον, καὶ τὰς πόλεις ἀναστήσειν· καὶ ἐάν τις ἢ συλᾷ τὰ τοῦ Θεοῦ, ἢ συνίδῃ τι ἢ βουλεύσῃ τι κατὰ τῶν ἐν τῷ Ἱερῷ, τιμωρήσειν καὶ ποδὶ, καὶ χειρὶ, καὶ φωνῇ, καὶ πάσῃ δυνάμει . . . . . Εἰ τις τάδε παραβαίνοι, ἢ πόλις, ἢ ἰδιώτης, ἢ ἔθνος, ἐναγὴς ἔστιν τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ Λητοῦς, καὶ Ἀθηνᾶς Προναίας· καὶ μηδὲ γῆν καρποὺς φέρειν, μήτε γυναῖκας τέκνα τίκτειν γονεῦσιν ἐοικότα, ἀλλὰ τέρατα μηδὲ βοσκήματα κατὰ φύσιν γονὰς ποιεῖσθαι· ἧτταν δὲ αὐτοῖς εἶναι πολέμου, καὶ δικῶν, καὶ ἀγορῶν· καὶ ἐξώλεις εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ οἰκίας, καὶ γένος τὸ ἐκείνων· καὶ μήποτε ὁσίως θύσαιεν τῷ

Ἀπόλλωνι, μηδὲ τῇ Ἀρτέμιδι, μηδὲ τῇ Λητοῖ, μήδ' Ἀθηνᾷ Προνοίᾳ, μηδὲ δέξαιτο αὐτοῖς τὰ ἱερά.

Dieser Eid ist die eigentliche Grundlage des griechischen Völkerrechts.

5) Pausan. X, 5. 5. Strabo, p. 643.

§. 58. *Fortsetzung.*

Die in der Folge unter den griechischen Städten geschlossenen Bündnisse hatten den Zweck, die Sicherheit nach Aussen hin zu befestigen. Die unter Vermittelung der Athener zu Stande gekommene Vereinigung machte diese zu *ἡγουμένους αὐτονόμων τῶν συμμάχων καὶ ἀπὸ κοινῶν ξυνόδων βουλευόντων* und beabsichtigte die Fortsetzung des Kriegs gegen die Perser. Es wurde zu diesem Behufe jährlich ein von Aristides bestimmter Geldbeitrag von den Bundesgenossen aufgebracht und in Delos niedergelegt, ausserdem waren die Bundesgenossen zur Bestellung von Schiffen und Mannschaft verpflichtet.

So lange des Aristides Grundsätze galten und Athen nicht eine zu grosse Uebermacht über die Bundesgenossen erlangt hatte, blieben diese in ihrer Unabhängigkeit. [1]) Aber sie wurde alterirt, als die Bundesgenossen, um dem Handel zu leben, den gemeinsamen Krieg nur mit Geld unterstützten, keinen thätigen Antheil daran nahmen und sich dadurch selber schwächten. Rückstand der Beiträge, Verweigerung der Kriegsdienste waren nun den Athenern bequeme Vorwände zu ihrer Unterdrückung. [2]) Die Besteuerung wurde willkührlich vermehrt, und die grossen Städte, wie Xenophon sagt, durch Furcht, die kleineren durch ihr Bedürfniss in Abhängigkeit erhalten. Nur Chios und Mytilene blieben unabhängig: „Wir beide, lässt Thucydides sie sagen, haben immer als uns selbst regierende und dem Namen nach freie Völker den Feldzügen beigewohnt.“ [3])

Nach ihrer grösseren oder geringeren Abhängigkeit

nennt Thucydides drei Klassen der Bundesgenossen. *Αὐτόνομοι οὐχ ὑποτελεῖς ὄντες φόρου, ναῦς δὲ παρέχοντες, ναυσὶ οὐ φορῷ ὑπήκοοι*, bilden die erste Klasse, zur zweiten gehören die *ὑποτελεῖς*, zur dritten die Besteuerten und Unterthänigen, *ὑπήκοοι καὶ φόρου ὑποτελεῖς*. [4])

Ihre innere Selbstständigkeit wurde den Bundesgenossen entrissen, [5]) die Athener liessen sogar durch besondere *ἐπίσκοποι*, wenngleich sie den Städten ihre eigene Municipalität nicht raubten, [6]) ihren Einfluss auf die innere Verwaltung zum Nachtheil der Bundesstaaten ausüben. [7]) Einige Inseln nahmen das Maass und Gewicht der Athener freiwillig an. [8])

---

1) Thucyd. I, 96. Böckh, Staatsh. I, 427 flg.

2) *Ἀθηναῖοι δὲ ναῦς τῶν πόλεων τῷ χρόνῳ παραλάβοντες, ἦρχον πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων καὶ χρήματα τοῖς πᾶσι τάξαντες φέρειν.* Thucyd. I, 19. Manso, über das Verhältniss zwischen den Athenern und ihren Bundesgenossen. Bresl. 1802.

3) Thucyd. III, 10.

4) *τὸ ὑπήκοον τῶν ξυμμάχων.* Thucyd. VI, 69; II, 9; III, 3.

5) Thucyd. VI, 76. *ἡγεμόνες γὰρ γενόμενοι ἑκόντων . . . ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρίᾳ, τοὺς μὲν λειποστρατίαν, τοὺς δὲ ἐπ' ἀλλήλους στρατεύειν, τοῖς δ' ὡς ἑκάστοις τινὰ εἶχον αἰτίαν εὐπρεπῆ ἐπενέγκοντες, κατεστρέψαντο.* Ueber die Entscheidung der Rechtshändel durch die Heliasten siehe oben §. 51, 11. Athenäus IX, 407 B. Hudtwalker von d. Diäten S. 123.

6) Thucyd. I, 56.

7) Aristoph. Aves 1023.

8) Ibd. 1041.

§. 59. *Fortsetzung.*

Die Staaten des Peloponnes hatten sich unter der Hegemonie Spartas so vereinigt, dass dieses den Oberbefehl im Kriege führte, und den Mittelpunkt bildete für die gemeinsamen Berathungen der Bundesgenossen. [1]) Es wurden in denselben die pecuniären Leistungen der Mitglieder,

so wie die Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mannschaft festgesetzt. Sparta gab den Truppen ihre Befehlshaber [2]) und hatte über die Vertheilung derselben zu bestimmen.

Der Bundesrath selbst aber entschied über Krieg und Frieden, alle Staaten mussten bei ihrer vollen Unabhängigkeit mit ihrer Stimme gehört werden; [3]) es waren ausser den Städten des Peloponnes auch einige nicht peloponnesische zu der Verbindung getreten, selbst Athen wurde endlich der Hegemonie der Spartaner unterworfen. Das Verhältniss der Unterworfenen war natürlich ein drückenderes, als das der freiwillig dem Bunde beigetretenen Staaten. [4]) Die Letzteren waren anfänglich so wenig beschränkt, dass sie selbst wieder zu einem engeren Bunde mit anderen Städten zusammentreten, [5]) oder Kriege gegen einander führen durften. [6])

Wie überall stand auch im Rathe Sparta an der Spitze, ihm zunächst wohl Corinth. [7]) Die Vertreter des Bundes sahen sich als Repräsentanten der griechischen Gesammtheit an und nannten sich *κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον*. [8]) Mit der Macht wuchs auch Spartas Uebermuth und seine Ungerechtigkeit gegen die Bundesgenossen. [9]) Uebrigens wurden die meisten Bündnisse auf Zeit geschlossen. [10])

---

1) *χρὴ γὰρ τοὺς ἡγεμόνας τὰ ἴδια ἐξ ἴσου νέμοντας τὰ κοινὰ προσκτᾶσθαι, ὥσπερ καὶ ἐν ἄλλοις ἐκ πάντων προτιμῶνται.* Thucyd. I, 120. Kortüm, hellen. Staatsverf. S. 31 flg. Müller, Dorier I, S. 178 flg.

2) Thucyd. II, 7. *ἀργύριον ᾑρητόν.* Und *τὰς δαπάνας τοῦ πολέμου κατὰ τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς μέρος ἀπῄτουν.* Diod. XIV, 17. S. Herrm. griechische Staats- Alterth.

3) *ξεναγούς* Thucyd. II, 75.

4) Xenoph. Hellen. II, 2. 20.

5) Ibd. III, 1. 23.

6) Ibd, V, 4. 37.

7) Herod. V, 91; Thucyd. I, 40.

8) Herrmann's Lehrbuch der griech. Staats - Alterth.

9) Xenoph. Hellen. VI, 3; V, 4, 1. V, 2. 32. Plat. de legg. p. 714 c.

10) Thucyd. lib. V, 79. in Rücksicht der Nachkommen Demosth. de f. leg. p. 358. Sanctionirt wurden die Verträge durch gegenseitige Opfer u. Eidesleistung. Thucyd. V, 47. Demosth. 1, 347. Böckh, II, 166.

§. 60. *Politisches Gleichgewicht.*

Die Gleichgewichtsfrage kam in Griechenland in Anregung, sobald einzelne Staaten ein gefürchtetes Uebergewicht über die Anderen zu erlangen anfingen, als ihre unmittelbare Folge trat die Bildung von Bundesgenossenschaften auf. Mögen auch die kleineren Staaten vorzüglich den Zweck der Sicherung ihrer Landesgrenzen und innerer Selbstständigkeit im Auge gehabt haben, so war das Bestreben der Inhaber der Hegemonie doch wesentlich auf die Erhaltung des Gleichgewichts, namentlich zwischen dem Peloponnes und den nichtpeloponnesischen Städten gerichtet. Ihr galten die blutigsten inneren Kriege, durch die denn endlich die Macht Aller gebrochen und das Gleichgewicht so gestört wurde, dass Philipp von Macedonien den letzten Schatten desselben entfernen konnte. [1])

1) Demosth. Philipp. IV, p. 145, 7: *ἔπειτα προστασίαι πολλαὶ καὶ πανταχόθεν γίγνονται καὶ τοῦ πρωτεύειν ἀντιποιοῦνται μὲν ἅπαντες, ἀφεστᾶσι δ' ἔνιοι καὶ φθονοῦσι καὶ ἀπιστοῦσιν ἑαυτοῖς, οὐχ ὡς ἔδει, καὶ γεγόνασι καθ' αὑτοὺς ἕκαστοι, Ἀργεῖοι, Θηβαῖοι, Κορινθίοι, Λακεδαιμόνιοι, Ἀρκάδες, ἡμεῖς.* Es ist natürlich hier vom Gleichgewicht nicht als einem Institut des Völkerr. sondern als einem zufälligen Garantiemittel desselben die Rede.

§. 61. *Uebergang.*

Die individuelle Entwickelung der einzelnen griechischen Staaten lässt das öffentliche Leben derselben in der

anziehenden Form der Mannigfaltigkeit und heiteren Beweglichkeit hinaustreten. Es sind die politischen Zustände kaum in einem einzelnen Zeitpunkte so zusammen getroffen, dass alle staatliche Formationen unter einen Gesichtspunkt gebracht werden könnten. Daher ist man gewöhnt, sich in der Betrachtung griechischer Verhältnisse an die Spitze des intellectuellen Volkslebens zu halten und den athenischen Staat als den Hauptrepräsentanten desselben anzusehen. Auch die Entwickelung des Völkerrechts knüpft sich wesentlich an diesen Staat, der den Verkehr nach Aussen suchte, erweiterte und belebte, während Sparta mit seinem Anhange, so lange es anging, sich nach Aussen hin abschloss und wenig zur Hervorbildung von Grundsätzen, welche den Völkerverkehr leiteten, mitwirkte. Von der ersten Staatenbildung herab beherrscht dieser Gegensatz das griechische Leben, die Gesetzgebung fixirte ihn, und es kam in keiner Zeit eine bemerkbare Gleichmässigkeit in die griechischen Verhältnisse. Erst in einem anderen Staate musste, was von Griechenland her an Rechts- und Sittlichkeitsbegriffen ererbt war, in eine Form gegossen und mit einander vollständig vermittelt werden. Diese Arbeit übernahm Rom. Es erfüllte sich in seiner Jugend mit dem griechischen Leben und erbaute seine eigene Begriffswelt auf den griechischen Trümmern, aber es verschmolz die überkommenen Elemente so ineinander, dass sein öffentliches Leben und insonderheit die Beziehungen, welche es gegen die Nichtrömer entwickelte, das Bild einer bei weitem grösseren Gleichmässigkeit [1]) und Stätigkeit darbieten. Das Juridische tritt bei ihm vor dem Religiösen und Moralischen sogleich in den Vorgrund, und da in ihm die Gegensätze erstarben, wurden sie durch die zähe Einförmigkeit ersetzt, welche überhaupt sich bald des römischen Lebens bemächtigte.

So hat, wer den Principien des Völkerrechts nachforscht, in Rom schon einen Boden gefunden, der weit sicherer ist, als der griechische, wiewohl auch dort die hi-

storische Entwickelung die politischen Verhältnisse, wie die Anschauungsweise im Einzelnen nicht unbedeutend veränderte. Tiefer angesehen ist das Bewusstsein des römischen Volks von der allgemeinen Berechtigung der Menschen doch um Vieles reiner gewesen, als man aus einzelnen historischen Thatsachen schliessen sollte. [2]) Es muss aber nicht nur eine Zeit von der anderen, sondern es müssen auch die Erscheinungen der Geschichte von dem sittlichen Bewusstsein, welches hinter ihnen im Volke lag, wohl unterschieden werden.

---

1) Ward, enquiry. T. I, 184.

2) Cicer. de finib. II, 34. Ad altiora et magnificentiora, mihi crede, Torquate, nati sumus, nec id ex animi solum partibus, in quibus inest memoria rerum innumerabilium, vitae quidem infinita — — inest conjectura consequentium non multum a divinatione differens, inest moderator cupiditatis pudor, inest ad humanam societatem justitiae fida custodia. Und in seiner Rede für den Balbus rechnet er es dem Pompejus zu hohem Ruhme an, dass er die Rechtsverhältnisse der Völker geschickt zu ordnen weiss: singularem quandam laudem ejus et praestabilem esse scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum exterarum nationum, in universo denique belli jure et pacis. (6) An einer anderen Stelle beklagt sich Cicero über die nachtheilige Veränderung der römischen Politik: Regum, populorum, nationum portus et refugium senatus. — Nostri autem magistratus imperatoresque ex hac una re maximam laudem capere studebant, si provincias, si socios aequitate et fide defendissent. Itaque illud patrocinium orbis terrae verius quam Imperium poterat nominari etc. Und bei Livius: juris praebendi repetendique commercium. 41, 29.

VII. Capitel.

Rom.

§. 62.

Obwohl der römische Staat aus einer Vereinigung mehrerer Völkerschaften hervorging, so hatte er doch nicht, wie andere Nationen, lange in sich mit feindlichen Gegensätzen zu kämpfen, sondern es zerschmolzen die Individualitäten, welche auch während ihrer politischen Trennung nicht ohne eine mit einander verwandte Lebensanschauung sein konnten, in Rom bald soweit, dass das Bewusstsein der Stammesverschiedenheit schon gänzlich verschwunden war, als Rom seine Triumpfe gegen auswärtige Völker zu feiern begann. Nur ein Gegensatz, von dem es nicht einmal ausgemacht ist, dass er auf nationalem Herkommen beruhte, blieb, ohne aber in sich etwas Feindseeliges zu bewahren, das sich nicht aufheben liess, nämlich der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern; auch er verschwand mit der rechtlichen Gleichstellung beider Parteien, nachdem er auf die Entwickelung des politischen Lebens einen heilsamen Einfluss geübt hatte. Bei dieser Ineinanderschmelzung bietet uns Rom das Bild einer gewissen Gleichförmigkeit, die sich auch in dem Verkehr nach Aussen und in dem rechtlichen Verhältniss, welches Rom gegen andere Staaten von Anfang her mit Bestimmtheit festsetzte

und einnahm, darstellt. In diesem Verhältniss war Rom schon wieder einen Schritt weiter gegangen, als Griechenland, seine Stellung nach Aussen war eine ihm vollkommen bewusste, die Regel dafür gefunden, sobald sich ein äusserer Verkehr entwickelte, während dieselbe in Griechenland erst allmälig mit dem Bedürfniss gebildet ward. Von dem Natürlich-substantiellen hat Rom sich schon freier gemacht, als Griechenland, sein politisches Leben basirt in keiner Hinsicht mehr auf der unmittelbaren religiösen Satzung, nicht einmal die Familie hält sich lange in ihrer alten substantiellen Form, das Individuelle kann sich hervorthun und geltend machen, es hat seine Grenze nur am Staate, der das höchste sittliche Interesse jedes Einzelnen ist. Er hat die bestimmte geschichtliche Aufgabe, die Welt zu consolidiren, [1]) eine Aufgabe, welche nicht durch eine ausschliessende Richtung des Staatslebens, sondern nur durch eine solche Stellung gegen fremde Völker, welche die Annäherung begünstigt und die Assimilirung erleichtert, erfüllt werden konnte. Das Ausschliessende war der politischen Natur der Römer nicht immanent, weil sie selbst keine abgeschlossene Nationalität nach der Weise der orientalischen Staaten, sondern vielmehr einen Complex verwandter Nationalitäten darstellten, dessen Specifisches das römische Leben absorbirte. Sie waren früh der anderen Völker bedürftig, mussten, da ihnen die unmittelbare Anschauung des Naturlebens fehlte, bei jenen Rath holen und selbst die gottesdienstlichen Formen, sowie Institutionen des Privatlebens von den Fremden entleihen. Es trat gleich bei der Bildung des Staats eine grosse Menge fremder Bestandtheile in denselben ein, oder er entstand vielmehr nur durch Consolidirung verschiedener Stoffe in eine compacte Masse, deren endliches Schicksal, weil sie kein eigenes, naturkräftiges Leben entwickeln und ihre Elemente nicht anders, als zur Erschlaffung vermitteln konnte, dahin führte, wieder auseinander zu fallen, als die alte

Mannestugend gestorben war und die Pfeiler des öffentlichen Rechts wankten.

1) E. Gans, das Erbr. in weltgeschtl. Entw. Th. II, S. 335.

§. 63. *Allgemeine Rechtsansicht.*

Im Gange der römischen Geschichte bildete sich die feste Ansicht aus, dass Rom, nachdem es glücklich die Nachbarvölker unterworfen hatte, und die Stadt für alle in Italien Wohnenden die communis patria geworden war, die Souverainetät der Welt gebühre; die Römer sahen sich factisch, wie de jure als Inhaber und Gebieter des Erdkreises an.

Wenigstens tritt diese Ansicht zur Zeit der Republick hervor; bei den dermaligen Schriftstellern heisst das römische Volk allgemein princeps orbis terrarum populus und die Erde der orbis Romanus, [1]) weil mit der Eitelkeit sich auch die geographische Unkunde verband, welche einzelne Schriftsteller wirklich glauben liess, dass Rom sich im Besitz der ganzen bewohnbaren Erde befinde. Die Feinde des Staats hiessen in jener Zeit nicht selten rebelles, [2]) der Angriff gegen die Stadt selbst aber galt für ein Majestätsverbrechen. [3]) Trotz dieser angemaassten Autorität lag doch der mit dem Besitze der Macht eingenommenen Stellung Roms der rechtfertigende Gedanke zu Grunde, dass die Herrschaft ihm zum Wohle und zur Befreiung der Völker anvertraut sei. [4]) Konnte es sich auch nicht immer im Ernste als den Hüter der rechtlichen Ordnung betrachten, so suchte es formell doch das Recht zu schützen, wenngleich, worüber Cicero [5]) klagt, in späterer Zeit oft die Gewalt der Willkühr unter dem Scheine des Rechts auftrat. Nur in Rücksicht auf diese Zeit gilt, was Hegel [6]) sagt, dass die Römer sich das Ansehen gaben, als seien sie zur

Eroberung der Welt gezwungen, und dass sie bei Kriegen und Unterdrückungen gleichsam advokatenmässig ihre Sache als die höchst gerechte darstellten. Die Gerechtigkeitsidee lag in ihren ältesten Institutionen so bestimmt ausgedrückt, dass ihre consequente Durchführung Rom vor allen Maassnahmen würde bewahrt haben, die ihm später den Ruf der Willkührherrschaft zuzogen. Das Völkerrecht wurde in Rom zum Gesetz, weil es unabhängig von der Religion, wenn auch anfangs mit ihr verbunden, in das Bewusstsein des Volks als ein an sich nothwendiges getreten war.

1) Lucan. VII, 424. Tibull. II, 5. 59. Sallust. bell. catil. p. 29. Virtus militaris populo Romano nomen, urbi aeternam gloriam peperit, orbem terrarum parere huic imperio coegit. Cic. pro Muraena. Petron. c. 79. Orbem jam totum victor Romanus habebat: Qua mare, qua tellus, qua sidus currit utrumque. Marcell. lib. XIX. p. 147. lib. XXIII, de Juliano.

2) Cnejus interim Magnus rebelles Asiae reliquias sequens per diversa gentium terrarumque volitabat.

3) Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur etc. und 48, 4 ad leg. Jul. Majest. cujus dolo malo factum erit, quo Rex exterae nationis populo Rom. minus obtemperet.

4) Sicut a Philippo Graeciam liberavit, ita et ab Antiocho Asiae urbes, quae Graji nominis sint, liberare in animo habet.

5) Sensim hanc consuetudinem (nämlich die fremde Freiheit zu schützen) et disciplinam jam antea minuebamus; post vero Sullae victoriam penitus amisimus. Desitum est enim videri quidquam in socios iniquum, cum extitisset in cives tanta crudelitas.

6) Hegel, Philos. d. Gesch. S. 306.

§. 64. *Jus gentium.*

Die Bezeichnung jus gentium war bei den Römern schon so früh gebräuchlich, dass Cicero [1]) ihrer als bei den

majores vorhanden gedenkt. Es ist längst ausgemacht, dass die Römer etwas anderes darunter verstanden, als wir mit dem Worte „Völkerrecht" bezeichnen wollen, indess irrten die Juristen noch oft darin, dass sie sich darunter etwas Abstractes und Doctrinelles vorstellten, es für identisch hielten mit dem Naturrecht unserer älteren Philosophen. Es entstand ihnen dabei zwar das Bedenken, dass das römische jus gentium mit dem Naturrechte in geraden Widerspruch treten konnte, [2]) sie halfen sich indessen damit, dass sie das Erstere dann für eine positive Ergänzung des Letzteren erklärten. Zu diesem Irrthum haben die sogenannten legalen Definitionen, von welchen man in der vorwissenschaftlichen Zeit, als das jus gentium in Rom bereits Aufnahme gefunden hatte, nichts wusste, den Anlass gegeben.

Es bildete sich nämlich allmälig in Rom eine doppelte Beziehung zu auswärtigen Nationen aus, einmal zu ihnen als solchen, dann aber zu den ihnen angehörigen Bürgern, welche mit den Einwohnern Roms in Privatverkehr standen. Dieser Verkehr hatte ein grosses Interesse für die Fremden, und sie suchten ihn auf jede Art zu erhalten. Er musste nothwendig auch neue Rechtsverhältnisse erzeugen, da die Fremden nach dem strengen jus civile der Römer nicht behandelt werden konnten. Das Material dieses Rechts, welches nun an die Seite dessen trat, das, wenn nicht seine Quelle, doch seinen Ausdruck in den XII Tafeln hatte, brachten die Fremden selbst mit sich nach Rom. Es wurde von den Römern aufgenommen, weil sie die Nothwendigkeit fühlten, über ihr jus civile hinauszugehen, wenn sie das Centrum der Welt werden wollten. Das fremde Recht wurde aber nicht unmittelbar so genommen, wie es geboten wurde, sondern es gestaltete sich erst aus seinen Momenten auf römischem Boden, je nachdem das practische Bedürfniss es brachte, ein neues Recht, welches nach der endlichen Aufhebung des jus civile trachtete, so dass nicht, wie Puchta [3]) meint, ein doppeltes Recht, sondern ein

vermitteltes entstand.* Seit Hugo ist die Annahme, das jus gentium habe diese blos factische Grundlage, fast allgemein.[4]) Nach der einen Seite ist also jus gentium das für den Privatverkehr gebildete Recht und stellt sich als allgemeines Perigrinenrecht dar.[5]) Die Römer verbanden aber noch eine weitere Bedeutung damit, als sein Einfluss auf das einheimische Recht einen solchen Umfang erreicht hatte, dass die cives selbst sich ihm unterwarfen,[6]) und ausdrücklich in der Gesetzgebung sich neben der civilis auch eine naturalis ratio geltend machte. In diesem Sinne ist jus gentium gewissermaassen das flüssige Moment des römischen Rechts, das Umbildende, welches den starren Theil überwand,[7]) und namentlich auf das prätorische Edict einwirkte.[8]) Einige bringen es mit der aequitas in Verbindung, um es auf diese Weise als das justum dem legitimum gegenüber zu stellen.[9]) Manches hat diese Entgegenstellung für sich, obgleich die aequitas nicht immer mit dem jus gentium, jedenfalls aber nicht ausschliesslich mit ihm zusammenfällt

Keine dieser beiden Bedeutungen erschöpft aber den Begriff des jus gentium, es wurde dieser Ausdruck auch auf die Beurtheilung solcher Verhältnisse übertragen, in welche Rom als Ganzes zu auswärtigen Staaten (gentes) als selbstständigen Ganzen trat. In dieser Bedeutung fällt jus gentium mit unserem Begriff des Völkerrechts zusammen, die oft wiederkehrenden Ausdrucksweisen jus belli, jus legatorum u. s. w. deuten mit Bestimmtheit darauf hin.[10]) Doch lässt sich nicht annehmen, dass die Römer den Begriff des Völkerrechts in seinem ganzen Umfange erfasst haben, indem sie dasselbe nur ganz äusserlich definiren,[11]) die einzelnen sublimen Aeusserungen bei Cicero und Seneca sind kein Beweis für die Tiefe der practischen Auffassung, wie anderseits auch die widersprechenden Erklärungen nicht gegen die Existenz des Völkerrechts zu zeugen vermögen.[12])

1) De offic. III, 17. S. Dirksen über die Eigenthümlichkeit des jus gentium nach den Vorstellungen der Römer. Vermischte Schriften Th. I., S. 200.

2) Jnst. lib. I, tit. II, 2. u. tit. VI.

3) Jnst. Th. I, S. 360. 2te Anfl.

4) Zimmern, Rechtsgesch. B. I, S. 48 erklärt das j. g. für ein universelles Civilrecht im Gegensatz zum nationalen.

5) Puchta, Jnst. Th. I, S. 357. Gaj. III, 93.

6) Quod civile non idem continuo gentium, quod autem gentium, id civile esse debet. Cic. de off. III, 17.

7) Gans, röm. Erbr. Th. II.

8) Zimmern a. a. O.

9) Hugo, Rechtsgesch. S. 433.

10) Cic. pro Rabir Post. 15. Val. Max. VI, 6. §. 9. S. Dirksen a. a. O. wo eine Reihe von Stellen des Liv. angegeben.

11) Isidor. Origg. lib. V, c. 4. Jus gentium est: sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitudes, postliminia, foedera pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita; et inde jus gentium, quod eo jure omnes fere gentes utantur.

12) Man kann überhaupt auf die einzelnen Aeusserungen der Schriftsteller oder Staatsmänner nicht das Gewicht legen, welches Grotius ihnen zugesteht, sie führen uns nur zu Widersprüchen. Den Jul. Cäsar lässt der Dichter beim Ueberschreiten des Rubico sagen: hic pacem temerataque jura relinquo (Lucan. I, 225). Ennius setzt das Recht dem Kriege entgegen, Marius erklärt, er höre vor dem Geräusch der Waffen den Klang des Gesetzes nicht, Pompejus ist verwundert, dass er bewaffnet an das Gesetz denken soll. (Plut. vit. Pomp. p. 623 D.) dagegen Seneca (de benef. cap. XVIII) empfiehlt die concordia generis humani; Cicero hält das Recht für die Bürgschaft aller Ordnung: omnia sunt incerta — sagt er — cum a jure discessum est. Epist. XI, 16. Pompejus, um seiner vorherigen Aeusserung eine andere entgegenzusetzen, nennt den Staat den glücklichsten, an dessen Grenzen die Gerechtigkeit Wache halte. Und die Aeusserung des Camillus (Plut. vit. Pomp. p. 134): für jeden braven Mann habe auch der Krieg seine Rechte. Er will nicht durch Tapferkeit allein, sondern auch durch Gerechtigkeit siegen. Scipio Africanus will den Krieg juste anfangen und endigen. Liv. V, 27. spricht von belli sicut et pacis jura. Appian. bell. civ lib. II. p. 460. Nicht zu übersehen ist übrigens die alte Formel: eas res puro pioque duello (bello) gerendas censeo. Liv. I, 32 und die Schilderung, welche Varro der Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit der kriegführenden alten Römer widmet.

§. 65. *Fremdenrecht.*

In der ältesten Zeit waren den Römern peregrinus (per — ager) und hostis gleichbedeutende Namen, beide bezeichneten einen Nichtrömer. Das Wort hostis hatte ein fast gleiches Schicksal, wie das griechische βάρβαρος; in der alten Sprache noch mit einem Sinn verbunden, der zwar einen Gegensatz, aber keinen feindlichen enthielt, nahm es in der Folge in der klassischen Sprache eine der früheren ganz widersprechende Bedeutung an. Die Verwandtschaft mit hospes [1]) bestätigt dasselbe, was auch etymologisch feststeht, dass das Wort, von hostire = aequare abgeleitet, ursprünglich im Gegensatz zu der späteren Bedeutung auf die Gleichheit hinwies, welche zwischen dem Fremden und dem Römer bestehen sollte. [2]) Im Verlauf der Kriege mit auswärtigen Völkern bildete sich der Sprachgebrauch dahin aus, dass unter hostis jeder Einwohner desjenigen Staats verstanden wurde, mit welchem die Römer in offnem Kriege begriffen waren. [3]) Die Bezeichnung erhielt durch das Gesetz einen wirklich technischen Sinn. [4]) Aus der missverstandenen Bedeutung dieses Wortes hat sonst ein Schluss auf die ungünstige Gesinnung gezogen werden sollen, welche die Römer gegen das Ausland gehabt hätten, man hat den Muth besessen zu folgern, dass, weil die Griechen die Ausländer als βάρβαροι, die Römer sie als hostes betrachtet hätten, sie ein Rechtsverhältniss zu ihnen gar nicht haben anerkennen können; diese Folgerung, welche merkwürdiger Weise sich noch durch die neuesten Werke über das Völkerrecht zieht, ist eben so voreilig, als wäre sie auf die Aeusserung irgend eines grossen Römers gebaut, der einmal in dem Falle ist zu erklären, dass er ein fremdes Recht nicht achten wolle oder könne. Solche Einzelnheiten werden, den Resultaten, wel-

che die Geschichte uns liefert, gegenübergestellt, von gar keinem Gewichte sein. Eine feindselige Gesinnung der Römer gegen die Fremden ergiebt sich weder aus den Worten, noch, wie sich herausstellen wird, aus den Thatsachen. Die Zuvorkommenheit und Gastfreundschaft gegen dieselben bei ihrer Anwesenheit im römischen Gebiete, das ihnen immer offen stand, gehörten zu den vornehmsten Tugenden der römischen Politik. Zum Zweck eines freundlichen Verkehrs waren zwischen Rom und den Staaten, welche ihm benachbart waren, schon in frühester Zeit sogenannte hospitia nach Art der griechischen Proxenien errichtet. [7]) Wenn sich indess bei den römischen Bürgern keine grosse Neigung zeigte, im Interesse des Handels Reisen in's Ausland zu unternehmen und die Gastfreundschaft der Fremden zu benützen, so drängten diese desto mehr nach Rom, wo ihnen die Handelsgeschäfte, welchen die Römer älterer Zeit sich hinzugeben verschmähten, bereitwillig überlassen wurden. Die gesetzlichen Beschränkungen, welchen jene im Verkehr unterlagen, waren, wie sich im Folgenden zeigen wird, unbedeutend, vornehme Fremde standen bei den Bürgern sogar in besonderen Ehren. Ueberhaupt befand sich nach der religiösen Tradition, welche in den ersten Jahrhunderten Roms auf die Humanität gegen die Peregrinen vortheilhaft wirkte, jeder Fremde, besonders aber, wie in Griechenland, die Hülfe Suchenden, [8]) unter göttlichem Schutz. Jupiter, der Schutzgott der Fremden, wurde deshalb auch als hospitalis verehrt. So galt die Verletzung des Gastrechts zugleich als ein Bruch religiöser Pflicht, für ein Verbrechen, welches bei der öffentlichen Meinung sehr schwer wog. [9]) Alle hostes wurden in ältester Zeit den Gastfreunden im weiteren Sinne beigezählt, [5]) und nur zur Ueberscheidung vom civis Rom. mit einem besonderen Namen belegt; [6]) unter den Kaisern verlor auch das Wort peregrinus seine ursprüngliche Bedeutung, weil es im römischen Reiche, das alle

bekannten Länder umfasste, keine Fremden mehr geben konnte.

---

1) Hugo, Römische Rechtsgesch. S. 113. Das gr. ὄσπις äolisch ὄστις = peregrinus. Becmann v. hospes. S. Festus: ab antiquis hostes appellabantur, quod erant pari jure cum pop. Rom. atque hostire ponebatur pro aequare. Boecleri und Schilteri diss. de jure hospitis init.

2) Varro de ling. lat. IV, 1. Multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant: ut hostis. Nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tunc dicebant perduellem. Und Cicer. de offic. I, 12. Equidem illud etiam animadverto, quod qui proprio nomine perduellis esset, is hostis vocaretur, lenitate verbi tristitiam mitigante: hostis enim apud majores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus: indicant XII tabulae. Aut status dies cum hoste. Itemque adversus hostem aeterna auctoritas." S. Puchta. civilist. Abhandlungen nr. I.

3) Cicer. Fin. V, 20. Quotiescunque dicetur male de se quis mereri, sibique esse inimicus atque hostis. Später hiessen alle Ausländer barbari u. gentiles, mit Ausnahme der Griechen.

4) Ulpian. lib. I. Jnstit. Hostes sunt, quibus libellum publice populus Rom. decrevit, vel ipsi populo Rom.; caeteri latrunculi vel praedones appellantur; und Digest. lib. XLIX, tit. 16. 7. Si cum gente aliqua neque amititiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum habemus: hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit, et eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat.

Auch die vom Staate Abgefallenen heissen hostes. Cicer. Phil. III, 6. Suet. Ner. c. 49. 2.

5) Terent. And. IV, 5. 14.

— — — nunc me hospitem
Lites sequi, quam hic mihi sit facile atque utile
Aliorum exempla commonent.

Cicer. Acad. I, 3. Nam nos in nostra urbe peregrinantes atque errantes tanquam hospites etc. Attic. VI, 3. Unterschied von advena Cicer. Agrar. II, 34.

6) Valerius Flacc. IV, 159.

Hostis an externis fato delapsus ab oris.

Bei Plautus der Gegensatz zw. civis und hostis häufig. Uebrigens Cic. de offic. I, 34. Peregrini et incolae officium est. — Die deportati hiessen peregrini, weil sie das Bürgerrecht verloren hatten. Ulpian l. sed si condit. §. solemus ff. de Lhered. inst.

7) Livius V, 28. Hospitium cum eo Scto factum est donaque publice data. u. XXXVII, 54. Cicer. Verr. IV, 65. Bei Privatleuten tesserae hospitales.

8) Horat. Sat. I, 4. 86 u. II, 2. Cicer. de off. II, 18. Recte etiam a Theophrasto est laudata hospitalitas; est enim, ut mihi quidem videtur, valde decorum, patere domos hominum illustrium illustribus hospitibus, idque etiam est Reip. ornamento homines externos hoc liberalitatis genere in Urbe nostra non egere.

9) Cic. Verr. V, 42.

§. 66. *Fortsetzung.*

Bei diesem wohlwollenden Verhalten der Römer gegen die Fremden trat die nothwendige Folge ein, dass das römische Gebiet mit dem Aufblühen seiner Macht der Sammelplatz [1]) von Einwohnern aller Länder wurde, welche zu Rom in irgend einer Beziehung standen. Ein Theil der Fremden kam eines nur vorübergehenden Aufenthalts wegen in öffentlichen oder Privatangelegenheiten, ein anderer nahm seinen dauernden Wohnsitz in der Stadt. So entstand ausser dem vorgenannten Gegensatz noch der zwischen incola und civis. Es fanden nicht nur ganze Stämme mit ihren Häuptern, [2]) sondern auch fremde Sklaven [3]) Aufnahme in den römischen Staatsverband; denn es schien nothwendig, die Stadt reich zu bevölkern, [4]) und ihr von Aussen nicht nur die materielle Macht, sondern auch die Intelligenz zuzuführen, vermittelst deren sie ihren Einfluss auf Italien gewinnen konnte. Als der Umfang der Stadt für alle Bewohner nicht mehr ausreichte, wurden für die Fremden in einem besonderen Theile die castra peregrina errichtet, welche zu ihrer Niederlassung dienten.

Sie waren von Hause aus nicht im Besitze bürgerlicher Rechte, genossen aber doch den Schutz der Gesetze für ihre Person und ihr Eigenthum und fanden diesen Zustand oft so befriedigend, dass sie nach der sonst häufig vorkommenden Ertheilung des Bürgerrechts gar kein Verlangen

trugen. Denn mit dem Verzicht auf diese Auszeichnung entgingen sie einer Menge von Lasten, welche dem römischen Bürger oblagen, namentlich der Besteuerung. Mit unter geschah es, dass ganze Völkerschaften, wahrscheinlich aus Sorge vor der Einmischung des römischen Staats in ihre inneren Angelegenheiten sich die Aufnahme Einzelner ihrer Angehörigen in's römische Bürgerrecht verbaten. [5])

Oft wurde dagegen die Ehre, die römische Civität zu erlangen, sehr hoch angeschlagen und eifrig gesucht. [6])

---

1) Senec. ad Helv. c. 8. Aspice agedum — ex toto denique orbe terrarum confluxerunt.

2) Tac. ann. IV, 65. Dux gentis Etruscae sedem eam acceperat. u. Sueton. Tib. I. Romam recens conditam cum magna clientum manu commigravit.

3) Liv. II, 1. Illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis sub tutela inviolati templi aut libertatem aut impunitatem adepta.

4) etiam hostibus recipiendis augeri civitatem. Cic. pro Balbo c. 13. Spanhem exercit. I, 19.

5) Cic. pro Balbo c. 14. At enim quaedam foedera extant, ut Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Japidum nonnullorum item ex Gallia barbarorum. quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur. Val. Max. V, 2. 8. cf. c. 8.

6) Inveniebantur tamen, quibus tantus amor nostri nominis inesset, ut Romanam civitatem, non modo vicesimae sed etiam affinitatum damno bene compensari putarent. Plin. Panegyr. c. 37. u. 5.

§. 67. *Fortsetzung.*

Jeder mit der Civität Bekleidete, mithin freie Mann besass mindestens alle Privatrechte, [1]) deren Verleihung im Namen des Volks später vom Fürsten geschah. Die neuen cives traten, wie es in der Natur der Sache lag, von Anfang in keine Familien- und Gentilitätsverhältnisse.

gleichwie die athenischen Naturalisirten nicht in die Phratrie, ein, wenn nicht etwa der Kaiser die Aufnahme in dieselben gestattete. [2]) Besondere Verdienste um den römischen Staat gewährten den Anspruch auf das volle Bürgerrecht, durch Privilegium konnte das jus commercii und connubii, sowie auch das jus honorum verliehen werden. [3]) In jedem Falle durfte die römische Civität mit einer fremden gewechselt werden, oder umgekehrt, dagegen durfte Niemand zu gleicher Zeit römischer civis und civis eines anderen Staats sein. [4]) Wurde Jemand römischer Bürger, so hatte er ein doppeltes Vaterland, einmal nach der Abstammung die patria naturae, [5]) dann nach seinem gegenwärtigen status die patria juris oder civitatis. [6])

Der religiöse Glaube war den Fremden in der Erlangung der Civität kein Hinderniss. Schon zu Augustus' Zeit gab es in Rom eine beträchtliche Zahl jüdischer Bürger, zumal die jüdische Superstition gesetzlich geduldet war. [7]) Juden gelangten sogar in den Besitz öffentlicher Aemter, [8]) wie überhaupt später Fremde die höchsten Ehrenstellen erstiegen.

Oft wird gegen die Ansicht, dass Rom die Ansiedelung der Fremden innerhalb seines Gebietes begünstigt habe, die wiederholte allgemeine Vertreibung der Perregrinen, welche namentlich im Jahre 688 auf den Antrag des Tribuns C. Papius erfolgte, angeführt, man muss aber nicht bei der blossen Thatsache stehen bleiben, sondern auf ihre Gründe gehen, die in der durch Mangel und Uebertheuerung der Lebensmittel entstandenen höchsten Volksnoth zu suchen sind. [9]) An den Kornvertheilungen nahmen die Peregrinen niemals Theil,[10]) es war dies ein Vorzug der Civität. Dass man sich im Einzelnen, wie Hugo meint, über die Rechte der Fremden, namentlich bei Erbschaften in der ersten Periode völlig weggesetzt habe, ist eine blosse Vermuthung, welche nichts für sich hat, es konnte dies höchstens dann geschehen, wenn zwischen Rom und

dem Staate des betreffenden Peregrinen keinerlei freundliche Beziehungen obwalteten.

Wer die Civität verlor, wurde Peregrine, wer sich fälschlich als Bürger gerirte, war peregrinitatis reus.[11])

Die Peregrinität hatte verschiedene Abstufungen, auf der Letzten standen die dediticii. welche sich weder in Rom, noch innerhalb des 100sten Meilensteins von der Stadt aufhalten durften,[12]) sie erlangten nie das römische Bürgerrecht.[13]) Es lässt sich hier auf die verschiedenen Klassen der Peregrinen nicht eingehen, da die Darstellung ihrer Unterschiede dem inneren Staatsrechte angehört.[14])

---

1) Zimmern B. II, 2. 441. Trekell, I, 4. p. 98. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. B. I, S. 22.

Quinctil. I, Ut sit civis quis, aut natus sit oportet aut factus. Trektell. I, 3.

2) Plin. paneg. c. 38 seq. Spanhem. exercit. I, 19.

3) Ulp. XX, 14. Cic. pro Archia c. 5.

4) Cic. pro Balbo c. 13. Jura praeclara atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus nostris comparata: ne quis nostrum plus, quam unius civitatis esse possit, ne quis invitus civitate mutetur, neve in civitate maneat invitus. Cic. pro Caec. c. 34. Spanhem, I, 5. n. 6.

5) Cic. legg. II, 1.

6) Spanhem, I, c. 6. Trekell p. 50.

7) L. 3 §. D. de decur. (50, 2.) L. 21 C. de haeret. (1, 5.) L. 8. C. de Ind. (1, 9.) Liv. XXI. Das Edict des Praetor Atilius v. 541.

8) Gans, vermischte Schriften.

9) Themistocl. orat. 6. Mitunter geschah die Ausweisung zu Gunsten der entvölkerten latinischen Städte. Liv. XXXIX, 3. XLI. 9. Cic. de off. III, 11, pro Archia 5. Dio-Cassius, XXXVII, 9.

10) Petisc. antiquit. v. peregr.

11) Suet. Claud. c. 15. n. 6. Civitatem peregrinus usurpans veneat. Pauper accusatos peregrinitatis venit, emit eum dives.

12) Gaj. comm. I, §. 27.

13) Gaj. I, §. 25. III, §. 75.

§. 68. *Fortsetzung.*

Zum Schutze der Sicherheit des Verkehrs mit Fremden wurde das Institut der Recuperatoren (re—cis—parare) geschaffen, welches, wenn es den Privatverkehr zur Absicht hatte, oft für die Dauer eingeführt wurde, wie durch das Bündniss mit Carthago im Jahre 245. [1]) Es konnten vermittelst dieser Einrichtung die Bürger des einen Staats ihre Rechte in dem anderen ungestört verfolgen. Bestand die Recuperatio nur für einen einzelnen Fall, so betraf sie wohl nur öffentliche Angelegenheiten, und dann war das Collegium der Recuperatoren mitunter aus Bürgern beider unterhandelnder Staaten gebildet. [2]) Am gewöhnlichsten aber gingen die Bündnisse, als deren Folge jene Gerichte auftraten, auf die Begünstigung des Privatverkehrs, [3]) über den sie häufig genaue Bestimmungen enthielten; [4]) sie dienten besonders zur Abkürzung des Verfahrens. Die Recuperatoren in Rom waren immer cives Romani, welche so lange nach ihrem subjectiven Ermessen richteten, bis sich ein festes Herkommen gebildet hatte. Gajus [5]) giebt indessen auch die Möglichkeit zu, dass ein Peregrine die Stelle eines Recuperator erhalten konnte. Alle Fremden in Rom waren dem römischen Richter unterworfen, sowie auch die Römer in fremden Ländern, welche ihre Selbstständigkeit hatten, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen hatten. Die Provinzen genossen mitunter das Privilegium, von Peregrinenrichtern gerichtet zu werden. [6])

Für legis actiones waren die Peregrinen nicht fähig, es wurde deshalb für sie von jeher das Verfahren angewendet, welches nachher durch die lex Aebutia ganz allgemein wurde. Seit dem 6. Jahrhundert ordnete der praetor peregrinus ihre Rechtsverhältnisse, dessen Amt durch die grosse Ausdehnung des Verkehrs der Römer mit dem Ausland entstanden war. [7]) Dieser zweite Prätor, welcher

neben dem urbanus stand, wird als der Beamte bezeichnet, qui inter cives et peregrinos oder schlechtweg inter peregrinos jus dicit. [8] Hugo nimmt an, dass er anfangs wohl nicht in Rom selbst, sondern auswärts, etwa durch ganz Italien, dann aber nur inter peregrinos Recht gesprochen habe und stützt sich namentlich auf die Inschrift von Heraclea (I, 8. u. 11) und die lex Rubria (Col. I, l. 24.) sowie auf des Pomponius Worte (§. 27.) plerumque inter peregrinos jus dicebat, unter römischen Bürgern habe er nicht gerichtet. Zimmern [9] hat diese Ansicht widerlegt. Jedenfalls hatte der prätor peregrinus eine Jurisdiction über Bürger, wenn der urbanus, was zulässig war, ihm dieselbe mandirte.[10]

Indem Italien später als das erweiterte Rom angesehen wurde, mussten alle Bewohner sich der römischen Gerichtsbarkeit unterwerfen, die römischen Magistrate waren die des ganzen Volks.[11] Ob der civis rom. eben so gewiss vor dem urbanus, wie der Fremde vor dem peregrinus belangt werden musste, war nicht gewiss, so lange der Grundsatz actor rei forum sequitur sich noch nicht ausgebildet hatte.[12] Nur vermittelst eines Privilegiums konnte der Fremde in seiner Heimath zu Rechte stehen.[13]

---

1) Polyb. III, 22. cf. Puchta, Inst. I, 234. I, 351.

2) Liv. XXXVIII, 38. Rhodiorum sociorumve qnae aedes aedificiaque inter fines regni Antiochi sunt, quo jure ante bellum fuerunt, ea Rhodiorum sociorumve sunto. Si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi, repetendique jus item esto rel. Ferner, controversias inter se jure ac judicio disceptanto, aut si utrisque placebit, bello. Festus giebt folgende Erklärung der reciperatio: Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, cum inter populum et Reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur. Zimmern, Gesch. des römisch. Privatr. B. III, S. 46. Heffter, Institt. S. 52

3) Die Ausdrücke in dem Bündnisse waren mitunter Befehlsweise S. Puchta Instit. Th. I, 251 flg.

4) Das oben erwähnte Bündniss mit Karthago enthielt die Bestimmung, dass römische Kaufleute in Sardinien und Afrika ihre Geschäfte nur mit Zuziehung einer öffentlichen Person, eines Ausrufers oder Notars abschliessen durften; wurde diese Form beobachtet, so garantirte der Staat die Zahlung. In Sicilien wurden dem Römer gleiche Rechte, wie dem Carthager zugestanden. S. indess Polyb. III, 24.

5) Comm. IV, 105. cf. L. 3. D. de off. praet. (1, 14.)

9) Cic. ad. Att. VI, 1. Graeci vero exsultant, quod peregrinis judicibus utantur. Nugatoribus quidem inquies. Quid refert? Tamen se *αὐτονομίαν* adeptos putant.

7) Marche de prael. peregr. Lips. 1732. L. 2 §. 28. de or. jur. (1, 2.) Theoph. I, 2 §. 7. Als Anfang der 2ten Prätur wird gewöhnlich das Jahr 507 oder 510 angenommen. Liv. epit. lib. 19. u. Gell. X, 6. doch geht L. 2 §. 28. auf eine frühere Zeit.

8) L. 2 §. 28 cit. Theoph. I, 2 §. 7. Tac. ann. I, 75. Liv. VI, 42; XXII, 35. und viele andere Stellen.

9) Rechtsgesch. I, S. 48 Anm. 13.

10) Cic. ad Fratr. ep. 1. u. Liv. 24, 44. 25, 3. 37, 50.

11) Zimmern, A. a. O. Ascon. über das forum rei in der Rede contra competitores, Marche p. 29.

13) Dirksen, observ. ad l. Gall. Cisalp. p. 56 — 60.

§ 69. *Fortsetzung.*

Der sich nur zeitweilig in Rom aufhaltende Peregrine suchte sich dort einen Gastfreund, den er leicht fand und dem die Pflicht oblag, ihm in allen Rechtsstreitigkeiten Beistand zu leisten. [1]) Fand der Fremde keinen Gastfreund oder wollte er sich seiner vor Gericht nicht bedienen, so musste er sich an den Patron seines Landes oder seiner Stadt wenden, der, wie der griechische Proxenos seine Landsleute zu vertreten hatte. Wer seinen dauernden Aufenthalt in Rom nahm, begab sich in die Clientel eines römischen civis, der ihn dann jure applicationis unterstützen musste. [2]) Ursprünglich kam dieses Verhältniss dem rö-

mischen Pratronat gleich, es schwand aber mit dem siebenten Jahrhundert seine ganze Bedeutung und es erhielt sich nur noch als ein blosses Schutzverhältniss, ohne andere rechtliche Folgen, namentlich ohne Erbrecht. [3])

Da die Peregrinen für die legis actiones nicht fähig waren, [4]) so konnte bei ihnen das jus civile nicht in Anwendung kommen, und es mussten eigne Rechtsnormen für sie geschaffen werden. Diese wurden vorzüglich durch den praetor peregrinus und sein Edict ausgebildet und durchdrangen vielfach das römische Recht. Zu Hadrian's Zeit hörte indess die zweite Prätur ganz auf, [5]) weil die römische Civität bereits auf fast alle Bewohner des römischen Reichs übergegangen war. [6])

---

4) Gell. V, 18.

5) Cic. de orat. I, 39.

3) Puchta, Instit. Th. I, S. 356.

4) Durch die Worte der XII Tafeln adv. hostem aeterna auctoritas Cic. off. I, 12, glaubt Puchta mit Recht, sei nur die Unfähigkeit des Peregrinen für jedes römische Rechtsverhältniss ausgesprochen. S. Zimmern S. 449, Th. I. Marche, S. 29. Mit der Anerkennung des jus gentium wurde der Satz unwirksam.

5) Marche. S. 30.

6) Seneca de morte Claudii cap. 2. Hos pauculos, qui supersunt, civitate donari. Constituerat enim Gallos Sauromatos et si qui ultra glacialem boream incolunt barbari, togatos videre. Sed quoniam placet aliquot (peregrinos) in semen relinqui etc. Spanhem orb. Rom. lib. II.

§. 70. *Fortsetzung.*

Zwischen einem römischen Bürger und einer Fremden, wie umgekehrt, zwischen einem Fremden und einer römischen civis konnten nicht justae nuptiae geschlossen werden, [1]) sie erhielten diese Eigenschaft nur in Folge besonderen Privilegiums. [2]) Dass auch einer civis Romana die Concession, einen Fremden zu heirathen, gemacht werden

konnte, ist zwar bestritten worden,[3]) es stehen den vorgebrachten Gründen aber Livius[4]) und Gajus[5]) entgegen. Die von einem peregrinus pater und einer römischen Bürgerin gezeugten Kinder wurden, wenn connubium vorhanden war,[6]) Peregrinen, war es nicht vorhanden, so folgten sie dem status der Mutter. Die lex Mensia[7]) liess, es mochte Vater oder Mutter Peregrine sein, das Kind der Peregrinität anheim fallen,[7]) damit es ohne Connubium nicht die Vortheile erreichte, die es nur durch dieses geniessen konnte. Endlich wurde durch ein Senats-Consult Hadrians, der Sohn immer ein justus patris filius,[8]) wenn auch kein connubium zwischen dem Fremden und der römischen Bürgerin bestand, das Letztere wurde bei jeder sonst gültigen Ehe angenommen.[9]) In der Folge wurde auf diesen Unterschied nicht mehr so genau Rücksicht genommen.[10]) So lange es zum justum matrimonium zwischen römischen cives und Peregrinen einer besonderen Concession bedurfte, war jenes selten, die Ehe dagegen mit wirklichen Ausländern „barbaris und gentilibus“ — „quibus nulla erat cum Romanis necessitado“ war durch ein Gesetz des Kaisers Valentinian I. als ein Capitalverbrechen verboten,[11]) Justinian erhielt zwar dieses Gesetz nicht aufrecht, er kannte aber auch keine zwischen Nichtcives geschlossene Ehe für ein matrimonium justum an;[12]) auch erhärte er die Ehe einer Römerin mit einem Colonen für nichtig.[13]) Constantius untersagte die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin,[14]) Theodos II. die Ehen zwischen Juden und Christen überhaupt.[15]) Ein jus dotium bestand nur bei der römischen Ehe.[16])

---

4) Senec. de benef. IV, 35. Promisi tibi, ait, filiam in matrimonium: postea peregrinus apparuisti. Non est mihi cum extraneo connubium. Macrob. Lat. I, 6. Libertinis vero nullo jure uti praetextis licebat, ac multo minus peregrinis, quibus nulla esset cum Romanis necessitudo. Deshalb hassten die Römer den Antonius, da er

gegen die Gesetze die Cleopatra geheirathet hatte. Plut. Anton. p. 957. A.

2) Ulp. V, 4. 8. 9. Gaj. I, 56. 57. 67. 77. Coll. IV, 5. Boeth. top. lib. 2.

3) Löhr, Heidelb. Jahrb. 1811. S. 100.

4) XXXVIII, 36.

5) I, 77.

6) Gaj. I, 67. Ulp. X, 3. neque autem peregrinus civem Romanam, neque civis Romana peregrinum in potestate habere potest Gans, Scholien S. 86. flg. Ein Peregrine konnte einen Sklaven auch nur die factische, nicht die civile Freiheit geben. Puchta, II, 437.

7) Rau, de lege Mensia, Lipsiae 1786. Gaj. I, 77.

8) Gaj. I, 30. Ulp. III, 3. Zimmern, S. 506, Th. II.

9) Dagegen Gans, Scholien. S. 89 flg.

10) Prudent. cont. Symm. II, 615

— — — nunc per genialia fulcra
Externi ad jus connubii: nam sanguine misto
Texitur alternis ex gentibus una propago.

11) L. un C. Th. de nupt. gent. (3, 4.) Heinecc. antiqq. App. ad lib. V. c. I, §. 33. An das mit der alten Civität zusammenhängende connubium ist hier nicht zu denken.

12) pr. I, ht. (1, 10.)

13) Nov. 22, c. 17.

14) L. 6. fin C. Th. de Iud. (16, 8.)

15) L. 2. C. Th. de nupt. (3, 7.) L. 5. ad leg. Jul. de adult. (9, 7.)

16) Hasse, das ehel. Güterrecht. S. 242.

§. 71. *Gesandtschaftsrecht.*

In Rom hat das Gesandtschaftswesen einen weit höheren Grad der Ausbildung erlangt, als in den anderen Staaten des Alterthums. Der Gesandte, selbst von den Feinden geschickt, war eine unverletzliche Person. Der Zusammenhang dieser Unverletzlichkeit mit dem jus gentium unserer Auffassung ist durch viele Stellen römischer Autoren beglaubigt. [1]) Die Vertreibung eines Gesandten aus der Stadt und jede Misshandlung seines geheiligten Characters galt für wirklichen Bruch des Völkerrechts. Die Hauptstelle in den Pandecten ist L. 1, §. 17 D. Si quis legatum hostium pulsasset, contra jus gentium id commissum esse

existimatur: quia sancti habentur legati, et ideo, si cum legati apud nos essent gentis cujus, bellum cum eis indicatum sit, responsum est, liberos eos manere; id enim juri gentium conveniens esse; itaque eum, qui legatum pulsasset, Quintus Mucius dedi hostibus, quorum erant legati, solitus est respondere. Kamen Gesandte auswärtiger Völker nach Rom, so hatten sie sich, ohne Unterschied, woher sie geschickt waren, zunächst an den Tempel des Saturn zu begeben und dem Präfecten des Schatzes ihre Namen anzuzeigen. [2]) Wahrscheinlich war diese Gewohnheit dadurch entstanden, dass in ältester Zeit die Quästoren den Gesandten Geschenke (lautia) überreichten, bei der Menge fremder Legaten, die später nach Rom kamen, wäre der Aufwand zu gross geworden, und die Geschenke wurden deshalb eingestellt, die Sitte aber, dass die Gesandten am Aerar ihre Namen abgaben, blieb. [3])

War man ihrer Gesinnung im Voraus nicht gewiss, so wurden bei der Nachricht von ihrer Ankunft ihnen erst exploratores entgegengeschickt, welche ihre Absicht erforschten; war dies geschehen, so gingen die kleineren magistratus den Gesandten bis vor die Stadt entgegen. Diese Pflicht hatten nach Livius [4]) die Quästoren. Die Gesandten der Bundesgenossen durften ohne Umstände sogleich bei ihrer Anmeldung die Stadt betreten. Dagegen erzählt Livius, [5]) dass den karthagischen Legaten erst nach dem Friedensschluss der Eintritt in die Stadt nachgegeben worden sei. Den Ort, an welchen die fremden Abgeordneten Halt machen mussten, bis über ihre Zulassung verfügt war, nennt Varro [6]) die Grăcostasis. Sie verhandelten mit dem Senat, der nach der lex Gabinia den ganzen Februar hindurch auf diese Verhandlungen eingehen musste, wobei jedoch die andere Zeit nicht ausgeschlossen war. [7])

Durch die höchste in der Stadt eben anwesende Magistratsperson wurden die Legaten in den Senat eingeführt, [8]) vor dem sie ihre Anträge machten, über welche dieser nach ihrem Abtreten deliberirte und entschied. [9])

Fanden die Verhandlungen mit den Gesandten eines feindlichen Volkes Statt, so geschahen sie ausserhalb der Mauern, aber ohne Zurücksetzung und Verletzung der Gastfreundschaft.[10]) Oft wurden die Abgeordneten besonders ausgezeichnet durch Einrichtung von Staatswohnungen zu ihrem Gebrauch und Uebernahme ihrer Aufenthaltskosten auf das Aerar.[11]) Sie genossen ausserdem der Regel nach das wichtige Privilegium, dass sie in Rom sich nicht vor Gericht zu stellen brauchten, es war ihnen mit gewissen Einschränkungen das jus revocandi domum zugestanden.[12]) sowie das Recht der Steuerfreiheit.[13]) Der römische legatus umfasst noch eine Reihe von Functionen, welche nicht hierher gehören. Cicero führt sie alle an, wenn er die legati als nuncios pacis ac belli, curatores, interpretes bellici consilii auctores, ministros muneris provincialis bezeichnet.

---

1) Liv. I, 14; II, 17. 19; IV, 10. Asconius zu Cicero in Verr. Act. 2 Lib. I, c. 33. Tacit. hist. III, 80. l. 17 D de legat. 50, 7. Dionys. XI, 25. Osenbrüggen, de jure belli et pacis R. p. 40, theilt eine Reihe historischer Thatsachen mit, welche die Unverletzlichkeit des legatus beweisen.

2) Plut. quaestt. Rom. 42.

3) Gentilis de legationibus I, 16.

4) Egresso nave Masgaba, Masinissae filio praesto fuit L. Manlius quaestor Liv. (XLV, 13.)

5) Urbem introire et colloqui cum civibus suis, qui capti in publica custodia essent. rel. Liv. (XXX. 43.)

6) lib. IV, de ling. lat. Locus erat substructus, ubi nationum subsisterunt legati, qui ad senatum essent missi Alber. Gentilis de leg. l. III.

7) Cic. ad fratr. II, 11. 12. Fam. I, 4.

8) Liv. XXX, 40. Legatis Carthaginiensium et Philippi regis petentibus, ut.senatus sibi daretur, responsum jussu amplissimi ordinis, consules novos eis senatum daturos esse.

9) Liv. XXX, 37. Emotis deinde curia legatis, sententiae interrogari coeptae.

10) Liv. XXX, 21. Chartaginiensium legatis vetitis ingredi Urbem hospitium in villa publica, senatus ad aedem Bellonae datus est;

und XLII, 36. Per idem tempus legati ab Rege Perseo venerunt: Eos in oppidum intromitti non placuit, cum jam bellum Regi eorum et Macedonibus et senatus decrevisset et populus jussisset. XLV, 22. Sallust. bell. Iugurth. p. 84.

11) Liv. XXV.

12) L. 2, §. 2 — 5. L. 8. L. 39, §. 1 D. de judic. L 28, §. 4 ex quibus caussis (4, 6.) L. 32, §. 9 de recept. (4, 8.) L. 5, §. 1 de const. pec. (13, 5.) L. 3 D de legat. (50, 7.) Das Privilegium wirkte nur bei den während der Dauer der Function begründeten Rechtsverhältnissen. Puchta, Inst. Th. II, S. 19.

13) L. 8. C. de vectig. (4, 63.)

§. 41. *Kriegsrecht.*

Die Römer unternahmen keinen Krieg, ohne für die erlittene Verletzung, deren Folge er war, Genugthuung gefordert zu haben; [1]) denn wie sie nicht ohne certa causa und nur unter der Voraussetzung, sie befänden sich im Zustande der Defensive Kriege [2]) unternahmen, beobachteten sie die feierliche Ankündigung derselben als ein Gebot des Völkerrechts, so dass jeder nicht indicirte Krieg ihnen nur als ein latrocinium erschien. [3]) Die feierliche Genugthuungsforderung hiess clarigatio [4]) und ging von dem Institut der Fetialen [5]) aus. Diese waren die Hüter des öffentlichen Glaubens unter den Völkern, auf ihnen beruhte die Vermittlung gerechter Kriegführung und der Abschluss der Bündnisse des Friedens. Sie wurden ursprünglich aus den vornehmsten Familien gewählt [6]) und versahen einen Theil der öffentlichen Religion, indem sie ein förmliches Collegium bildeten, das bei vorkommenden politischen Verhandlungen eines seiner Mitglieder zur Vollziehung des festgesetzten ritus beauftragte. [7]) Nach Varro [8]) hat ihre Anzahl sich anfänglich auf zwanzig belaufen, später mag sie abgenommen haben, indem überhaupt zur Zeit der Republik ihre Wirksamkeit geschmälert wurde, und einzelne Kaiser wohl nur zum Schein Versuche machten, das Institut wieder zu beleben. [9])

Nach Livius[10]) und vielen ihn bestätigenden Nachrichten haben die Römer das Institut der Fetialen von den Aequicolern herübergenommen, deren König Sertor Rhesius als der Begründer desselben angegeben wird.[11]) Da es vor Numa den Römern erweislich nicht bekannt gewesen, so ist gewiss, dass es durch ihn erst eingeführt worden[12]) und zwar bei der Gelegenheit, als er den Fidenaten wegen der von diesen verübten Räubereien, nachdem sie eine freiwillige Vereinigung mit den Römern abgelehnt hatten, den Krieg ankündigte.[13])

Das Amt der Fetialen bestand, wie Dionysius, dem wir über diese Materie schätzbare Nachrichten verdanken, angiebt, darin, zu wachen, dass die Römer einen verbündeten Staat nicht ungerechter Weise mit Krieg überzögen, zu den Verbündeten, wenn sie das Bündniss brächen, als Gesandte zu gehen, von ihnen Genugthuung zu fordern, und falls diese verweigert würde, den Krieg anzusagen. Beklagten sich dagegen die Bundesgenossen über Verletzungen von Seiten der Römer, so hatten die Fetialen über ihre Klagen und Ansprüche zu erkennen. War der Fall von der Art, dass das geschehene Unrecht durch die Auslieferung einzelner Personen gesühnt werden konnte, so beschlossen die Fetialen, die Auslieferung der homines sontes, wogegen sie diese von fremder Seite verlangten, wenn das römische Volk eine durch einzelne Angehörige des andern Staats verübte Beeinträchtigung empfand. Vorzüglich war es des Amts der Fetialen, über die den fremden oder römischen Gesandten widerfahrenen Beleidigungen zu entscheiden, die Rechte der Bündnisse zu wahren, diese zu erneuern, wenn die Ablaufszeit eingetreten war, Frieden zu schliessen, und, wenn sich ergab, dass er auf eine den leges sacrae nicht entsprechende Weise zu Stande gekommen, ihn für nichtig zu erklären, die unbilligen Handlungen der Imperatoren, und Alles, was gegen Eid und Versprechen verstiess, zu richten, überhaupt offenbares Unrecht zu sühnen.[14])

Vor dem Beginn jedes Krieges mussten justa und pia persolvirt werden, es trat also eine doppelte Rücksicht ein, so dass der Krieg materiell und formell ein gerechter war. Das justum bezog sich nicht, wie man[15]) meint, auf die Formalität der indictio, sondern auf die causa, insofern nach der aequitas des Kriegs gefragt wurde, während das in seinem Gegensatz stehende pium nur auf das Ceremoniell ging und etwa dem legitimum entsprach.[16]) Gingen beide Worte auf die Förmlichkeiten, so musste es auffallen, dass sie so oft nutzlos neben einander stehen, schon aus der Rede des Fetialen „puro pioque duello" ergiebt sich aber der Sinn des justum, dass offenbar die Stelle des purum sonst vertritt.

Was die Formalität selbst anging, so bestand sie darin, dass der beleidigte Theil zunächst „res repetebat," was eben soviel ist, als „postulabat, ut jus persolveretur a populo hostili," was, wie schon vorhin angedeutet, dadurch geschehen konnte, dass die „sontes" ausgeliefert wurden. Livius[17]) giebt eine genauere Schilderung des weiteren Verfahrens: „Legatus — sagt er — ubi ad fines eorum venit, unde res repetantur, capite velato (fila lanae velamen est) Audi, Jupiter, inquit, audite fines (cujuscunque gentis sunt nominat) audiat fas. Ego sum publicus nuncius populi R., juste pieque legatus venio, verbisque meis fides sit. Peragit deinde postulata. Inde Jovem testem facit: Si ego injuste impieque illus homines illusqŭe res dedier nuncio populi Rom. mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam sines esse. Haec cum fines suprascandit, haec, quicunque ei primus vir obvius fuerit, haec portam ingrediens, haec forum ingressus, paucis verbis carminis, concipiendique jurisjurandi mutatis peragit. Si non dedantur, quos exposcit, diebus tribus et triginta (tot enim solennes sunt) peractis, bellum ita indicit: Audi, Jupiter et tu Juno; Quirine, Diique omnes coelestes, vosque terrestres, vosque inferni audite. Ego vos testor,

populum illum (quicunque est, nominat) injustum esse, neque jus persolvere. Sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur, Cum his nuncius Romam ad consulendum redit. Confestim Rex his ferme verbis Patres[18]) consulebat: Quarum rerum (litium, causarum leges) condixit pater patratus populi R. Q. patri patrato priscorum Latinorum, hominibusque priscis Latinis, quas res dari, fieri, solvi oportuit, quas res nec dederunt, nec fecerunt, nec solverunt dic, inquit ei, quam primum sententiam rogabat, quid censes? Tum ille: puro pioque duello quaerendos censeo; itaque consentio, consciscoque. In ordine alii rogabantur: quandoque pars major eorum qui aderant in eandem sententiam ibat, bellum erat consensum. Fieri nunc solitum, ut fecialis hastam feratam, aut sanguineam praeustam ad fines eorum ferret et non minus tribus puberibus praesentibus diceret: Quod populi priscorum Latinorum, hominesque prisci Latini adversus populum R. Q. fecerunt, deliquerunt, quod populus R. Q. bellum cum priscis Latinis jussit esse, senatusque populi R.Q. censuit, consensit, conscivit ut bellum cum priscis Latinis fieret; ob eam rem ego populusque Romanus populis priscorum Latinorum hominibusque priscis Latinis bellum indico facioque. Id ubi dixisset, hastam in fines eorum emittebat."

Diese Form der belli indictio blieb in Kraft und Gebrauch, so lange die Züge der Römer sich auf Italien beschränkten, später, als sie zu Völkern ausserhalb Italiens, jenseit des Meeres, in feindliche Beziehungen traten, musste in anderen Formen eine Aushülfe gesucht werden. Servius[19]) berichtet über die neue Art der Kriegsankündiguug, welche nun freilich einer blossen Fiction gleich kam. Er erzählt: „Cum Pyrrhi temporibus adversus transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent neque invenirent locum, ubi hanc solemnitatem per Fetiales indicendi belli

celebrarent, dederunt operam, ut nunc de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco jus belli indicendi implerent, denique eo in loco ante aedem Bellonae consecrata est columna.“ Von dieser Columne schleuderte der Consul einen Speer nach der Richtung, in welcher er gegen den Feind ausziehen wollte. Diese Form wurde jedoch nicht immer angewandt; Livius[20]) meldet von einer anderen beim Kriege gegen Philipp von Macedonien: „consulti feciales — sagt er — ab consule Sulpicio, bellum quod indiceretur regi Philippo, utrum ipsi utique nunciari juberent: an satis esset, in finibus regni quod proximum praesidium esset eo nunciari; feciales decreverunt, utrum eorum fecisset, recte facturum.“ Es wurde dem Consul gestattet, irgend einen, der nicht Senator war, als Gesandten zur Kriegserklärung zu wählen. Durch dieses ausnahmsweise Verfahren wurde, wie schon bemerkt, die Regel, dass die Kriegserklärungen durch die Fetialen solenni ceremonia erfolgten, nicht aufgehoben,[21]) es sank die Letztere aber allmälig zu einer immer grösseren Bedeutungslosigkeit herab.

---

*) Literatur. Ihlström, de fecialibus R. Upsaliae 1728. Jensius de fecial. Ritter, de fecial. Lipsiae 1722. (Stuss) Gedanken von den Fetialen des alten Roms. Göttingen u. Leipzig 1757. u. v. A

1) Cicer. de offic. I, 11. 36. Belli aequitas sanctissime fetiali populi R. jure praescripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur, aut denunciatum ante sit et indictum. An vielen andern Stellen. Conradi de fet. IV. 1, p. 42.

2) Finestres, in Hermog. Epit. Juris I, p. 79.

Liv. XXXVIII, 45. Quid eorum, Cn. Manli, factum est, ut istud publicum populi R. bellum, et non tuum privatum latrocinium dicamus? l. 24 D. de capt. et postl. (49, 16.)

4) Plin. XXII, 2. Legati, cum ad hostes clarigatumque mitterentur, id est, res raptas clare repetitum. unus utique verbenarius vocabatur. Serv. Aeneid. IX, 53.... prefatus quaedam solemnia clara voce dicebat, se bellum indicere propter certas causas aut quia socios laeserant, aut quia nec abrepta animalia nec

obnoxios redderent. Et haec clarigatio dicebatur a claritate vocis.

5) fetialis, fecialis, foecialis a fando sive faciendo. Nieuport de ritibus Rom. p. 219.

6) Dionys. II, p. 131., aber nicht aus dem Senat. Liv. XXX, 1. 8.

7) Cic. de legg. II, 9. foederum, pacis, belli inducіarum oratores feciales judices sunt.

8) Vita populi R. III. feciales viginti, qui de his rebus cognoscerent.

9) Suet. Claud. c. 25. Tacit. ann. III, 64. Osenbrueggen, p. 32 und 97.

10) Liv. I, 32. nach Andern von den Ardeaten. Cn. Gell. bei Dion. II, 72. Uebrigens war das Institut allen alten italischen Völkerschaften bekannt. Liv. VIII, 39.

11) Aur. Victor de viris illustr. c. V, n. 4. Id Rhesum primum excogitasse.

12) Nicht durch Ancus Marcius, wie Aur. Victor l. c. angiebt.

13) Dionys. Buch I.

14) Nach Huschke (anal. litt.) wären die Fetialen überall da eingeschritten, wo die Recuperatoren nicht hätten ausreichen können. Dies Verhältniss war anders, nämlich so, dass die Recuperatoren über Privatansprüche, die Fetialen über öffentliche Verhältnisse entschieden. Wenn die Sache so verstanden wird, dass der verweigerte Rechtsanspruch die Kriegserklärung zur Folge hatte, so ist dagegen nichts zu erinnern. Osenbrüggen findet eine Aehnlichkeit zwischen der feierlichen Kriegserklärung und den alten legis actiones, er erkennet darin das Verfahren in jure, bis zur litis contestatio, auch die Bedenkzeit von 30 Tagen begründet ihm die Verwandtschaft. Die Vergleichung ist sehr gewaltsam herbeigezogen. Denn einmal gehört zu dem Begriff der legis actio die Gegenwart eines Magistratus und der Gegenpartei, dann kam die 30tägige Frist auch nur bei der legis actio per condictionem vor, wo sie ad judicem capiendum gegeben wurde. S. Puchta, Inst. S. 80, Th. II.

15) Osenbrüggen, S, 23. Wenn justum wie pium auf die Ceremonie allein ginge, würde die Zusammenstellung der beiden Worte immer als Pleonasmus erscheinen. Schon die Vermuthung spricht dafür, dass justum das Rechtliche, pium das Religiöse bezeichne. Bestärkt wird sie durch die vorher angeführte Stelle des Cicero. S. Note 1.

16) Das legitimum ist eben nur das formelle oder scheinbare Recht, weshalb Lactantius Inst. VI, 9. 4. sagen konnte: „per Fetiales bella indicendo et legitimas injurias faciendo," ohne mehr als ein Zeugniss für einzelne Fälle, welche sich in Wirklichkeit zutrugen, zu geben. Die positive Forderung, dass der Krieg justum sei, blieb

bestehen, als das Institut der Fetialen schon fast in Vergessenheit gerathen war.

17) I, 32.

18) Anfangs beschlossen die Fetialen selbstständig über Krieg und Frieden, später das Volk in den Curiat- dann in den Centuriatcomitien endlich der Princeps.. Ihlström, p. 45. Polyb. VI, 12.

19) Ad Virg. Aeneid. IX, 53.

20) XXXI, 8. cf. XXXVI, 3.

21) Liv. XLII, 25.

§. 72. *Fortsetzung.*

Wie schon angeführt ist, musste jeder Krieg publicum, [1]) vom Volke, und zwar seit der Regierung des Servius in den Centuriat- Comitien beschlossen sein, [2]) später ging die lex von den Tribut- Comitien aus, [3]) bedurfte jedoch zur Zeit der Republik der auctoritas senatus, die factisch bald allein entscheidend wurde, [4]) und das Gewicht der Fetialen neutralisirte, gegen deren Willen in früherer Zeit weder Volk noch Senat durchdrangen. Eigenmächtige Kriegsunternehmungen, die sich auf keine lex stützten, waren streng verboten. [5]) In der nothwendig jussu populi auctoritateque senatus vorangehenden indictio wurden die Bundesgenossen der Feinde und ihre subditi immer mitinbegriffen. [6]) Sie wurden eo ipso für Feinde angesehen, und erfuhren die denselben kriegsrechtlich zukommende Behandlung.

Obgleich, wie in Griechenland, gegen den Feind rechtlich Alles freistand, [7]) und die Römer oft von dem strengen jus belli Gebrauch machten, [8]) so behandelten sie dagegen eben so oft die Feinde mit Grossmuth, wenngleich nicht ohne alle Rücksicht auf ihren eigenen Nutzen, die salus reipublicae war ihnen das höchste Gesetz. Sie betrachteten die Grossmuth als ein unter Umständen geeignetes politisches Mittel, und übten sie wohl auch mitunter gegen ihren directen Nutzen aus. [9]) Die Geschichte hat uns eine Reihe

edler Thatsachen aufbewahrt,[10]) welche der einzelnen völkerrechtlichen Extravaganzen der Römer an die Seite gestellt, das Urtheil milder stimmen über die verübten Grausamkeiten, mit denen sie trotzigen Widerstand oder erfahrene Demüthigungen, wie in den Samnitischen Kriegen,[11]) rächten.

Besonders hart finden wir die Römer gegen die, von denen speciell die Beleidigung ausgegangen war.[12]) Ihre gewöhnliche Strafe war, wenn sie ausgeliefert wurden, worauf die Römer oft bestanden,[13]) der Tod, verbunden mit der Confiscation ihrer Güter, oft auch das Exil.[14])

Der Krieg konnte auf doppelte Weise endigen, entweder durch die Entscheidung der Schlacht oder durch freiwillige Uebergabe einer der feindlichen Parteien vor dem Gebrauch der Waffen. Die Römer hatten die Sitte, vor Eröffnung des Kampfes die Gegner zur dedition aufzufordern.[15]) Uebergab sich eine belagerte Stadt,[16]) bevor sie das Kriegsglück versucht hatte, so soll sie nach Dionysius,[17]) der überall sehr zu mildern weiss, nur zum Gehorsam verpflichtet gewesen sein, was wohl doch so viel hiess, als dass sie sich der Willkühr der Römer Preis gab.[18])

Es scheint aber, als hätten die Römer diese freiwillige deditio an bestimmte Kriterien geknüpft. Wir entnehmen dies aus Livius, der im II. Buche (17) sagt; cum vineis refectis aliaque mole belli jam in eo esset, ut in muros evaderet miles, deditio est facta. Caeterum nihilominus foede, dedita urbe, quam si capta foret, Aurunci passim principes securi percussi, sub corona venierunt coloni alii, oppidum dirutum, ager veniit.[19]) Die Uebergabe musste vollständig geschehen. Die gewöhnliche, nach Valerius Maximus[20]) von den Römern vorgeschriebene Formel, mittelst deren sie vollzogen wurde, ist diese: „Rex interrogavit, Estisne vos legati oratoresque missi a populo Collatino, ut vos populumque Collatinum dederitis? Sumus. Estne populus Collatinus in sua potestate? Est. Deditisne vos, populum C.; urbem,

agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam, populi Romani, ditionem? Dedimus. At ego recipio.[21])

Die Personen, von denen die Uebergabe ausgesprochen wurde, erschienen vor der Gegenpartei sordida veste induti.[22]) Nachdem sie ihre Erklärung abgegeben, mussten die Waffen ausgeliefert,[23]) die Schilde abgeworfen oder auf den Kopf gesetzt[24]) oder umgekehrt werden.[25]) Dies waren die Zeichen, durch welche die dediti sich als die victi zu erkennen gaben, was immer in bestimmter Form geschehen musste. Bei den alten Römern herrschte nach Plinius noch eine andere Form, welche mit der, bei den Persern bekannt gewordenen, Aehnlichkeit hat. „Summum, sagt er in seiner Naturgeschichte,[26])— apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victis, hoc est, terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere: quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.[27])"

War die Unterwerfung vollzogen, so war die Behandlung der dediti verschieden, je nachdem sie den Römern längeren oder kürzeren Widerstand entgegengesetzt hatten, und deren Politik zur Strenge oder Milde rieth. Gewöhnlich wurde eine pactio eingegangen, welche den deditis wenigstens die nothwendigsten Rechte einräumte. Eine solche pactio schlossen die Ambracenser. „Pacti — sagt von ihnen Livius[28]) — prius, ut Aetolorum auxiliares sine fraude emitterent, aperuerunt portas. Dein (Aetoli) ut quinquaginta Euboica darent talenta: ex quibus ducenta praesentia, trecenta per annos sex pensionibus aequis: captivos perfugasque redderent Romanis. Urbem ne quam formulae sui juris facerent, quae post id tempus, quo F. Quintius trajecisset in Graeciam, aut vi capta ab Romanis esset, aut voluntate in amicitiam venisset. Cephallenica insula ut extra jus foederis esset." Das Unterlassen dieser pactio wird vielfach ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts bezeichnet.[29]) Beim Vertragsrechte wird hierüber das Weitere gesagt werden.

Von den dedititiis ist hier nicht zu sprechen, ihr Verhältniss gehört dem inneren Staatsrechte an.[30])

---

1) Cic. de off. I, 11. 37. Jus non est, qui miles non sit, cum hoste pugnare.

2) Liv. IV, 30. Niebuhr, römisch. Gesch. B. II, S. 481.

3) Liv. IV, 21.

4) Appian. de bell. civ. III, 54.

5) August. de legg. in Corn. Majest.

6) Liv. XXXI, 6. Juberent regi Philippo Macedonibusque, qui sub regno ejus essent, bellum indici. cf. XXXVI, 1.

7) Liv. XXVI, 31. Quidquid in hostibus feci, jus belli defendit. u. XXI, 13. Haec patienda potius censeo, quam trucidari corpora vestra, rapi trahique ante ora vestra conjuges ac liberos belli jure sinatis. Grotius. III, 4. 5.

8) Liv. IX, 25.

9) Cic. de offic. I. 11. 37. Liv. epit. XIII.

10) Gell. noct. A. III, 8.

11) Liv. IX, 25.

12) Liv. VI, 10.

13) S. oben §. 71.

14) Liv. XL, 32; XLV, 35.

15) Osenbrueggen. l.c.

16) Die Belagerung konnte doppelter Art sein—cum et sine circumvallatione. Bei dieser wurden corona, testudo, scalae, crates und leichtere Maschinen angewendet; bei der dauernden: tormenta, arietes, helopolis. terebra, catapulta, ballista, scorpio. Pitisc. antiq. Rom. s. oppugnatio.

17) III, 51.

18) Polyb. exc. legatt. XIII, p. 1116.

19) Cf. Caesar de bello Gall. II, 32. Se magis consuetudine sua, quam merito eorum civitatem conservatorum, si prius, quam aries murum attigisset, se dedidissent; sed deditionis nullam esse conditionem, nisi armis traditis. Brisson. de form. IV, p. 345.

20) VI, 5. 1.

21) cf. VII, 31. XXVIII, 34. Plaut. Amph. I, 1. 70.

Convenit: victi utri sint eo proelio,
Urbem, agrum, aras, focos, seseque uti dederent.
104. Dedunt se, divina, humanaque omnia,
In deditionem atque in arbitratum coacti —
Thebano populo.

Briss. l. c. Stevvech in Veget. IV, 13. Sigon. de antiq. Jur. J. I, 1.

22) Hirt. de bello Alex. c. 32.

23) Caes. I. c. Liv. XL, 41.

24) Appian. bellum civ. II, p. 454.

25) Ammian XXVI, 9. Eumque secuti complures, jam pila quatientes et gladios ad Imperatorem transeunt cum vexillis, scuta perversa gestantes, quod defectionis signum est appertissimum.

26) XXII, 4

27) S. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 110.

28) XXXVIII, 9. Gewöhnlich durften die dediti 2 Kleider mitnehmen. Liv. XXX, 13.

29) Sallust. Iugurth. 94, facinus contra jus belli. Liv. XLII, 8. Ligures se dederunt nihil quidem pacti—consul arma omnibus ademit, oppidum diruit, ipsos bonaque eorum vendidit. Sex atrox res visa est senatui.

30) Theophil. Jnst. I, tit. 5. Nam quondam peregrinorum aliqui quum Romanis vectigal penderent, infestis adversus Romanos animis, arma in eos sumpsere: quos collata acie et dato congressu Romani vicerunt. Etenim cum impetum eorum fortitudinemque sustinere non possent, abjectis armis sese dediderunt. At Romani cum his humane agentes, vitam quidem his concessere, sed hujus appellationis ignominia affectis, ut quia se dedidissent, dedititii vocarentur. Petit. Misc. c. 84. Liv. VIII, 2.

§. 74. *Fortsetzuug.*

Hat die dem Kampfe vorhergehende Aufforderung zur Unterwerfung keinen Erfolg und entscheidet die Waffe, so befinden die Besiegten sich ganz in der Macht der Sieger, denen alles gegen sie freisteht. Das Kriegsrecht gestattet, die feindlichen Aecker zu vernichten, [1]) die eroberten Städte zu zerstören, und zu plündern. Von den Römern wurden die Aecker besonders zu dem Zwecke zerstört, um die Feinde durch den Ausfall der Erndte in Noth zu versetzen, [2]) die Städte aber vernichtet, damit sie nicht wieder zu gefährlichen Bollwerken dienten. [3]) Jedes Privateigenthum durfte der Vernichtung Preis gegeben werden,

mitunter wurden selbst alle Bewohner der eroberten Stadt, nicht allein die Waffenfähigen, getödtet. [4]) Dionysius meldet zwar von einer lex des Romulus, de puberibus in urbe expugnata non occidendis, es findet sich aber sonst von ihr keine Spur, und Dionysius hat, wie auch Osenbrüggen [5]) vermuthet, wahrscheinlich aus Wohlwollen für das alte Rom diese lex erfunden. Doch nach den Umständen liessen die Imperatoren selbst menschliche Rücksichten eintreten und schonten nach dem Siege das Leben der Feinde. [6]) Dagegen wurden sie zur Beschimpfung durch das Joch geschickt, [7]) oder auch sub corona als Sclaven verkauft.

Sehr hart war die Strafe der Ueberläufer, welche als hostes galten, [8]) wenn sie auf das oft in der pactio [9]) ausgedrückte Verlangen der Sieger diesen zurückgeliefert waren, gewöhnlich wurden ihnen, nachdem sie mit Ruthen gepeitscht waren, die Schenkel zerschlagen,[10]) Arme und Beine verstümmelt, mitunter wurden sie an's Kreuz gehenkt, oder lebendig verbrannt, oder vom tarpejischen Felsen gestürzt, oder den Thieren im circus vorgeworfen.[11]) Auch schon der Schein der Flucht wurde als Desertion angesehen. Die transfugae und proditores standen in grosser Verachtung.[12])

Gleichwohl nahmen die Römer fremde Ueberläufer bereitwillig auf[13]) und nützten ihren Verrath, ja ehrten den proditor sogar mit Geschenken,[14]) wogegen es aus der ältesten Zeit nicht an Beispielen fehlt, dass sie den feilen Feind, auch wenn er ihnen nützlich werden konnte, mit Verachtung zurückwiesen.[15]) Es kam hierbei wesentlich die persönliche Gesinnung des Imperators in Betracht. Um Kundschaft über die Feinde einzuziehen, hatten die Römer **Spione** im Gebrauch. „Exploratores — sagt Procop[16])— antiquitus tam apud Romanos, quam apud Persas lex est publice ali, qui clam adversus hostes ire consueverunt, ut illorum facta diligenter vestigata ducibus renuntiarent.“ Kamen sie von der Gegenpartei, so wurden sie mit der To-

desstrafe belegt.[17]) Doch enthält die römische Geschichte auch Beispiele, dass sie ungestraft blieben. Scipio liess, als er karthagische Spione ergriff, sie durch's Lager führen, Alles in Augenschein nehmen und setzte sie dann in Freiheit.[18]) Der gesetzlichen Todesstrafe ging häufig die Züchtigung mit Ruthen voran. Schwerer wurden die gestraft, welche unter dem Schein einer Gesandtschaft sich einschlichen.[19])

---

1) Liv. XXXI, 30 sunt quaedam belli jura. quae ut facere ita pati sit fas; sata exuri, dirui tecta, praedas hominum pecorumque agi misera magis quam indigna patienti esse. Der Consul Corbulo lässt den Feinden das Wasser entziehen. Tacit. ann. XIV, c. 3. cf. Liv. XXXI, 7.

2) Liv. XXXI, 2. XXVI, 31. Grotius III, 6. 4 flg.

3) Liv. VII, 57. X, 44.

4) Sallust. Iugurth. c. 91. ceterum oppidum incensum. Numidae puberes interfecti — rel. Liv. I, 33. VI, 10; XXXI, 27.

5) p. 46. n. 5.

6) Cic. de off. I, 11. 35. Parta victoria conservandi sunt ii, qui non crudeles in bello, non immanes fuerunt; ut majores nostri Tusculanos in civitatem etiam receperunt, at Carthaginem et Numantiam funditus sustulerunt. rel. Liv. V, 23.

7) Liv. III, 29; IX, 42. Festus: Jugum, sub quo victi transibant, hoc modo fiebat. Fixis duabus hastis super eas ligabatur tertia, sub his victos discinctos transire cogebant.

8) Cic. Phil. III, 6. Suet. Nero. c. 49. 2.

9) S. oben §. 72. Liv. XXXVIII, 9.

10) Vulcat. Gallic. Avid. Cass. c, 4. Multis desertoribus manus excidit, ac poplites, dicens majus esse exemplum viventis miserabiliter criminosi. Liv. XXVI, 12. Hi supra septuaginta comprehensi et cum transfugis novis multati virgis, manibusque praecisis Capuam rediguntur. Valer. Max. II, 7. Sichtermann, de poena milit. c. II.

11) Liv. epit. 51. Scipio exemplo patris — ludos fecit transfugasque et fugitivos bestiis objecit. Marcianus l. 3. §. 6 D. ad leg. Corn. de sicar. (48, 8) transfugas licet ubicunque inventi fuerint, quasi hostes interficere. l. 7 D. de re milit. (49, 16) proditores et transfugae plerumque capite puniuntur et exauctorati torquentur, nam pro hoste, non pro milite habentur. Liv. XXX, 43.

12) Liv. XXV, 16. Qui Lucanum proditorem et transfugam victimam prae se ad inferos misisset, eum decus eximium egregiumque solatium suae morti inventurum.

13) Ueber die Aufnahmeformel Servius: Quisquis es, licet hostis es. Liv. theilt die Worte mit, mit welchen der Imp. in fidem recipirt. Brisson. de form. IV, p. 355. Valtrin. de re milit. Rom. VI, 12.

14) Liv. I, 53; IV, 61.

15) Liv. epit. XIII, der Ludimagister der Falisker. Dionys. XIII, 1. 2.

16) de bello persico. I. cf. Panciroll. notit. Dignit. Imp. Orient. 154.

17) Menand. l. omne ff. de re milit. Exploratores, qui secreta nuntiaverunt hostibus, proditores sunt et capite poenas luunt.

18) Appian. Punic. bell. p. 21. Stevvech, in Veget. III, 5. Liv. XVIII, 1.

19) Liv. XXV, 7.

§. 75. *Fortsetzung.*

Auf die Instanz eines von zwei kämpfenden Theilen kann mit gegenseitiger Uebereinstimmung ein Waffenstillstand [1]) geschlossen werden, sei es um durch Gesandte zu verhandeln, oder die Gefangenen auszuwechseln, [2]) oder die Gefallenen zur Erde zu bestatten, wie aus ähnlichen Gründen. Die Bestattung der Leichen galt für eine heilige Pflicht der Krieger [3]) und die Verweigerung der Waffenruhe für den Zweck ihrer Ausübung als ein Verbrechen an der Religion. Der Waffenstillstand für einen solchen einzelnen Zweck [4]) war in der Regel nur von kurzer Dauer, und konnte sich auf Tage und Stunden beschränken. Um einen ungünstigen Friedensschluss zu vermeiden, gingen die Römer auch häufig eine längere Waffenruhe ein. Dies scheint aber nur in der ersten Zeit geschehen zu sein, wo sie selbst auf eine über eine lange Reihe von Jahren ausgedehnte Frist die Waffen gegen die Feinde niederlegten, wenn sie nicht im Vortheil gegen sie waren. Später, als

die auswärtigen Völkerschaften der Macht der Römer keinen gefährlichen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermochten, sehen wir sie nicht mehr einen Waffenstillstand auf längere Frist schliessen.

Jede Waffenruhe stellte das freie commercium zwischen den Feinden her, und war sie auch nur auf Tage geschlossen. [5]) In der Zeit der mit jedem Jahre erneuten Kriege zwischen den ältesten Römern und ihren Nachbaren trat das commercium selbst ohne förmlichen Abschluss eines Waffenstillstandes ein. [6]) In jedem Falle hat er wesentlich die Wirkungen einer pax, weshalb auch selbst bei Livius Verwechselungen entstehen. [7])

Nach dem Ablauf der gesetzten Frist wurde der Waffenstillstand entweder durch die Fetialen verlängert oder es begann eo ipso der Kriegszustand, einer neuen belli indictio bedurfte es eben so wenig, als einer neuen Veranlassung. [8]) Doch geschah die Ankündigung mitunter aus besonderen Rücksichten. [9])

Einen Waffenstillstand für vorübergehende Zwecke ähnlicher Art, wie die oben angeführten, auch beim Eintreten dringender Fälle, waren die Feldherren selbst abzuschliessen berechtigt, für längere Frist bedurfte es der Sanction des Senats.[10]) Mitunter wurden die Gegner von den Römern gezwungen, den Waffenstillstand, welchen sie beantragten, zu erkaufen,[11]) offenbar unter der Voraussetzung, dass die Römer selbst für sich keine Vortheile in der Ruhe fanden und die merces als Entschädigung für die nicht durch ihre Schuld herbeigeführte Ausdehnung des Kriegs empfingen. Während des Waffenstillstandes hörten alle Feindseligkeiten auf, wer sie dennoch verursachte, wurde von den Fetialen den Gegnern zur Sühne überliefert.[12]) Was aus dem Eigenthum des Feindes selbst durch Zufall in den Besitz der Gegenpartei kam, musste zurückgegeben werden, das jus postliminii war ausgeschlossen.[13])

1) Das Wort induciae leitet Grotius (III, 21. 2.) aus dem Satze, quod inde otium sit ab. Das alte Wort ist indoitia.

2) Liv. XXII, 59. Grot. III, 21. 1.

3) Tacit. ann. I. 22. 3. nec duvitavit hostis exequias ipse celebrare. Val. Maxim. V, 1. „humum porrigere cadaveri Seneca lib. I, contr. I.

4) Mit Rücksicht auf die Dauer und den Zweck des Waffenstillstandes sind viele geschraubte Definitionen vorhanden z. B. Varro: induciae sunt pax castrensis paucorum dierum. Passender ist jedenfalls die Definirirung „induciae sunt belli feriae, S. Gellius und Paulus l. 19. § 1 D de capt. (49, 15.) Grot. III, 21. 1. sagt „Induciae sunt conventio, per quam bello manente ad tempus bellicis actibus abstinendum est.

5) Serv. ad Aeneid. XI, 134.

6) Puchta, Instit. a. a. O.

7) VII, 20. pax populo Caeriti data induciasque in centum annos in Sctum referri placuit cf. IV, 30.

8) Liv. l. c. Grot. IV, 21. 3.

9) Liv. IV, 30.

10) Liv. VII, 20.

11) Liv. IX, 41. Omne nomen Etruscum foedus petiit. Ac de eo quidem nihil impetratum. Induciae annuae datae, stipendium exercitui Romano ab hoste in eum annum pensum et binae tunicae in militem exactae.

12) Liv. VIII, 39.

13) Paulus L. 19. §. 1 D. de captiv. (49, 15.)

§. 76. *Recht der Eroberung.*

Der Sieger erlangte ein unbedingtes Recht auf Alles, was der Krieg in seine Macht brachte, [1]) wie dies schon aus der Deditionsformel hervorgeht. Der von den Römern eroberte Boden wurde ihr Staatseigenthum; [2]) wenn sie es für vortheilhaft hielten, wurde er den Feinden gegen ein ihnen auferlegtes vectigal zum Niessbrauch überlassen, [3]) jedoch so, dass der populus Romanus immer das volle Eigenthumsrecht hatte. Mitunter wurde nur ein Theil des eroberten Bodens zum Staatseigenthum gemacht, [4]) ein an-

derer wurde den Untenworfenen restituirt, dies jedoch nur auf den Grund eines foedus.

Auch, was schon beim Ausbruch des Krieges in ihre Macht gekommen, betrachteten die Römer als ihr Eigenthum. [5]) Die res hostium wurden als res nullius betrachtet und gehörten primo occupanti. Die juristische Persönlichkeit des Feindes verschwand und er hörte auf besitzfähig zu sein. „Quae ex hostibus—sagt Gajus [6])—capiuntur ratione nostra fiunt." Das bewegliche Eigenthum der eroberten Städte wurde nach Rom geführt, namentlich Kostbarkeiten und Kunstwerke, (Liv. X, 46.) wie wir es nach der Zerstörung von Korinth sehen. Selbst die Tempelgeräthe, die im Kriege aufhörten, res sacrae zu sein, [7]) waren dem Recht der Eroberung unterworfen. Um kein sacrilegium zu verüben, wurden die Gottheiten durch die Priester erst aus den Tempeln herausbeschworen, [8]) auch die Tempelschätze mit besonderer Ehrfurcht behandelt. Durch die vielfältige Plünderung fremder Heiligthümer war es möglich geworden, alle auswärtigen Culte — cultus peregrini — nach Rom zu verpflanzen. Alles dem Feinde abgenommene Eigenthum mit Einschluss der Kriegsgefangenen fiel unter den Begriff praeda, in der die manubiae als der Antheil des Imperators eine besondere Klasse bildeten. Die Erobernden, als eine geschlossene Totalität betrachtet, die den Staat gegen den Feind repräsentirte, erwarben zunächst nicht für sich, sondern für den Staat. [9]) Die einzige Anomalie bildet l. 51. §. 1 D, de acq. rer. dom. (41, 1.) quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiant," weil ausserhalb des Kampfes der Einzelne nicht als Repräsentant des Volks gilt. Der Soldat im Felde, welcher nicht für den Staat, sondern für sich erwerben wollte und etwas von der Beute veruntreute, machte sich des crimen peculatus schuldig. Alle erbeuteten Gegenstände wurden zusammengeworfen, [11]) und es blieb dann die Disposition darüber dem Imperator, der allerdings gegen den Senat die Pflicht hatte, eine Art von

Rechenschaft über die Verwendung abzulegen. Er vertheilte unter die Soldaten oft das Ganze, oft nur einen Theil,[12]) oft liess er ihnen nichts zukommen, sondern übergab entweder Alles dem Aerarium, oder bereicherte sich selbst. Mitunter wurde, um den Muth der Soldaten anzuregen, ihnen schon im Voraus die Beute zugesagt. Der Senat konnte hier überall mit seinen Vorschriften nicht einschreiten, weil praktisch eine Controle unausführbar, eine übergrosse Beschränkung der Imperatoren in ihrer Disposition über die Beute aber auch unpolitisch gewesen wäre.

Den früheren Eigenthümern von Sachen, welche jure belli in den Besitz der Römer gekommen waren, wurden diese, wenn sie amici und socii waren, durch eine Art von postliminium restituirt,[13]) jedoch lediglich aus Billigkeitsrücksichten und ohne einen Rechtsanspruch der Vindicanten anzuerkennen.[14])

---

1) Grot. III, 6. 2.

2) l. 49. §. 15 D (20, 1.) Ager publicatur, qui ex hostibus captus sit.

3) Niebuhr, röm. Gesch. II, 154.

4) Liv. II, 41. Cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat.

5) l. 51. §. 1 D. de acq. rer. dom. (41, 1.)

6) Comm. II, §. 69. cf. l. 3. §. 1 D. de acq. rer. dom. (41, 1.)

7) l. 36. D. de religios. (11, 7.)

8) Osenbrueggen, p. 60. Brisson, de verb. sign. — sacra evocare.

9) Dionys. VII, 63. ἴστε δήπου πάντες, ὅτι τὰ ἐκ τῶν πολεμίων λάφυρα ὅσων ἂν ἡμῖν ὑπάρχῃ τυγεῖν δι' ἀρετὴν, δημόσια εἶναι κέλευει ὁ νόμος, καὶ τούτων οὐχ ὅπως τις ἰδιώτης γίνεται κύριος, ἀλλ' οὐδὲ αὐτὸς ὁ τῆς δυνάμεως ἡγημών. . .

10) l. 13 D. da legem Jul. peculat. (48, 13.) Is qui praedam ab hostibus captam surripuit, peculatus tenetur et in quadruplum damnatur. Cic. Verr. IV, 41

12) Caesar de bell. gall. VII, 89. Ex reliquis captivis toto exercitu capita singula praedae nomine distribuit. u. VIII, 4. Caesar

militibus pro tanto labore ac patientia, qui brumalibus diebus itineribus difficillimis — studiosissime permanserunt in labore, ducenos sestertios centurionibus duo millia nummum praedae nomine condonandae pollicetur. cf. Liv. V, 20. 23.

11) Liv. XXXV, 1. Praeda omnis ante Urbem exposita est.

13) Liv. l. c. potestas dominis suas res cognoscendi facta: caetera quaestori vendenda data; quod inde refectum est, militi divisum.

14) l. 19 pr. D. de capt. (49, 15.) Grot. III, 6. 7. In Bezug auf das Privateigenthum röm. Bürger cf. L. 2. 3. 19. §. 10. L. 28. 30 D. de captiv. (49, 15.) Cic. top. 8.

§. 77. *Fortsetzung.*

Es war bei den Römern von jeher (antiquitus placuit) [1]) ein Grundsatz des Völkerrechts, (moribus, legibus, constitutum) [2]) den sie eben so gegen sich, wie gegen andere Völker gelten liessen, dass Gefangenschaft zum Sklaven mache, und man kann deshalb den Krieg bei ihnen als die einzige Entstehungsart [3]) der Sklaverei annehmen, da er die ursprüngliche ist. Weil dem Herkommen nach und zwar des Nutzens wegen die Gefangenen nicht getödtet, [4]) sondern am Leben erhalten wurden, weshalb selbst oft bei der Eroberung von Städten, den Soldaten Schonung gegen die Einwohner empfohlen wurde, [5]) hiessen sie servi. Nach ihrer Gefangennehmung, die nicht selten mit widerlicher Beschimpfung verbunden war, [6]) wurden sie, im Falle dem römischen Imperator ein Triumpf bewilligt war, dazu benutzt, diesen zu verherrlichen, [7]) dann gingen sie in die öffentlichen Gefängnisse, [8]) bis das Weitere über sie verhängt wurde. Geschah keine Auswechselung, auch kein Loskauf Seitens der Ihrigen, [9]) den die Römer zugaben, so liess der Staat, da er selbst nicht alle brauchen konnte, nachdem die geeigneten Individuen als servi publici zurückgenommen waren, [10]) die Uebrigen sub corona [11]) oder sub hasta verkaufen, damit sie in das Privateigenthum übergingen. Zur Zeit der Kaiser geschah dieser Verkauf oft mit der ausdrücklichen Bedingung, dass eine Manumis-

sion erst nach einer gewissen Frist eintreten könne.[12]) Wurde der Sklave manumittirt, so konnte er jure postliminii in seine Heimath zurückkehren, und es stand ihm dann die Fiction zur Seite, dass seine Rechtsverhältnisse während der Gefangenschaft nicht untergegangen seien, jedoch nur unter zwei Voraussetzungen, dass er wirklich captivus hostium[13]) und nicht latronum und dass er nicht durch ignavia in ihre Hände als ein deditus gekommen sei.[14]) Im Uebrigen wurde das postliminium auch dem gewährt, der nicht im publicum bellum in die Macht eines Volks gekommen war, das nicht zu den socii gehörte, es war das postliminium des Friedens.[15]) Das Weitere gehört dem Privatrechte an.

---

4) Liv. 4, D h.t.

2) L. 19. pr. D h.t.

3) Gans, röm. Erbr. II, 339.

4) Servorum appellatio ex eo fluxit, quod Imperatores captivos vendere ac per hoc servare, nec occidere solent. Pomp. L. 239. §. 1 D. de v. S.

5) Liv. XXV, 25.

6) Häufig wurde ihnen das Haupthaar abgeschnitten, und als Schmuck für römische Weiber verkauft. Prop. IV. 12. 38.

Quorum sub titulis Africa tonsa jaces.

Claud. in Rufin. I, 379.

7) Horat. Od. IV. 2. 33. Aut Regum auratis circumdata colla ceteris. Die Bildnisse der getödteten oder geflohenen Fürsten wurden umhergetragen. Plut. Anton. p. 355. Sil. Ital. XVIII, 648. Den besseren Römern waren die Triumpfe selbst verhasst. Vibius Virius sagt: „Cruciatus contumeliasque, quas sperat hostis, dum liber, dum mei potens sum, effugere morte, praeterquam honesta, etiam leni pumoss. Non videbo App. Claudium et Q. Fulvium victoria insolenti subnixos, neque vinctos per Urbem Romam triumphi spectaculum trahar, ut deinde in carcere aut ad palum deligatus, lacerata virgis terga, cervicem securi Romano subjiciam. Liv. XXVI, 13.

8) Cic. Verr. c. 30. Cum de foro in Capitolium currum flectere incipiant, duci illos in carcerem jubent.

9) Liv. X, 31. XXX, 43.

10) Gewöhnlich wurden die technisch gebildeten als servi publici benutzt. Liv. XXXI.

11) Für das sub corona venire giebt es sehr verschiedene Erklärungsweisen. Sabinus bei Gellius VII. 4. „Antiquitus mancipia ure belli capta coronis induta veniebant et idcirco dicebantur sub corona venire. S. Herzog. ad bellum gall. III, 16. Osenbrueggen, p. 49. Liv. XXIV, 42. Tac. ann. XIII, 37. 7. Curt. IX, 8. 15. Puchta, Inst. II, 638.

12) Suet. Octav. c. 21. Dio Cass. LX, 25.

13) l. 24. D de captiv. (49, 15.) Qnia latronibus captus est, servus latronum non est, nec postliminium illi necessarium est. Ab hostibus autem captus et servus est hostium et postliminio statum pristinum recuperat.

14) l. 17 D. h. t.

15) L. 5. §. 2 D. L t. In pace quaque postliminium datum est, nam si cum gente aliqua neque amicitiam. . . . Captivus antem si a nobis manumissus fuerit et pervenit ad suos, ita demum postliminio reversus intelligitur, si malit eos sequi, quam in nostra civitate manere. Deshalb — sagt der Jurist — sei Attilius Regulus nicht postliminio nach Rom zurückgekehrt, weil er den Karthagern geschworen, zurückkehren zu wollen und nicht die Absicht gehabt habe in Rom zu bleiben. Grot. III, 9. cf. L. 12. §. 9. L. 26 D. l. 49, 15. bei der deditio ist kein postl. L. 12. pr. D. h. t. L. 4. D. h. t.

§. 78. *Fortsetzung.*

Es schliesst hier sich das Recht der Annahme von Geisseln an, da die Stellung der obsides von denen der captivi wesentlich nicht abweicht. Sie wurden gefordert und gegeben als ein Unterpfand der Treue, arrhabo, [1]) und zwar gewöhnlich bei der deditio, nicht beim Födus, [2]) dessen Zustandekommen die Rücklieferung der Geisseln bedingte. [3]) Um sich gegen feindselige Völkerschaften, deren Treue die Römer nicht gewiss waren, sicher zu stellen, verlangten sie als Geisseln die Vornehmsten aus dem Volke, später gewöhnlich die Söhne unterworfener Könige, [4]) auch Frauen [5]) betrachteten sie als zur Bürgschaftsleistung fähig. Die Zahl der zu stellenden Geisseln wurde von den Römern nach den Umständen bestimmt, es ist von 120, 300 [6]) auch von 600 die Rede, welche von einer Völkerschaft ge-

geben wurden. Wiewohl in manchen Beziehungen die obsides die Stellung der servi hatten, wie dass sie den Triumpf der Imperatoren schmücken mussten [7]) u. A. so genossen sie doch sonst, sie mochten in Rom oder einer Bundesstadt [8]) ihren Aufenthalt haben, eine vorsichtige Behandlung; ihre Person war sacrosanct, [9]) wie die der Gesandten, und wer sie verletzte, beging ein Majestätsverbrechen.[10]) In vermögensrechtlicher Beziehung hatten die obsides den Stand der Peregrinen, sie konnten aus dem Testament eines römischen Bürgers nur beneficio principali erben,[11]) während ihre eigene haereditas nach einem Rescript des Kaisers Commodus dem Fiscus anheim fiel.[12])

Ging der den Römern verpflichtete Staat von den Bedingungen, für welche Bürgschaft bestellt war, ab, so konnte nach dem jus gentium an dem Leben der obsides Rache genommen werden.[13]) In ihrer Eigenschaft hafteten die obsides jedoch nicht für einen solchen Treubruch, der mit der pactio nichts gemein hatte, vielmehr konnte man sich an sie nur κατ' ἀνδροληψίαν halten.[14]) Versuchten sie die Flucht, so wurden sie, wie proditores vom Tarpejischen Felsen gestürzt,[15]) gelang sie, so war das Volk, dem sie angehörten, zu ihrer Rücklieferung verpflichtet.[16])

In einer nahen Beziehung zu den obsides stehen die Personen, welche von den Fetialen zur Sühne einem anderen Volke übergeben wurden. Von ihnen war es, wenn die Annahme verweigert wurde, schon den Römern zweifelhaft, ob sie cives ihres bisherigen Staats blieben, oder nicht. Cicero[17]) und mit ihm Grot,[18]) behauptet, dass die civitas in diesem Falle nicht aufhöre, daher auch kein postliminium existire. Andere sind der entgegengesetzten Ansicht. Gegen Cicero spricht einmal die von ihm selbst[19]) erzählte Geschichte des Mancinus, der von den Spaniern nicht recipirt und dessen civitas vom Volkstribun angezweifelt, ihm erst durch eine lex ertheilt wurde,[20]) dann eine Stelle des Dio-Cassius,[21]) wo von einem nicht reci-

pirten deditus erzählt wird, dass er des Bürgerrechts verlustig geworden.

---

1) ἐγγύη Gell. XVII, 2. Quum tantus arrhabo penes Samnites populi Romani esset, arrhabonem dixit sexcentos obsides: et id maluit, quam pignus dicere, quoniam vis hujus vocabuli in ea sententia gravior acriorque est.

2) Liv. IX, 5. cf. X, 11.

3) Niebuhr, III, 257.

4) Liv. XXVII, 24. XLV, 42.

5) Suet. Aug. c. 21.

6) Liv. XXVII, 24. S. sub 1.

7) Liv. XXXIV, 25.

8) Liv. XLIV, 42.

9) Liv. II, 16.

10) l. 1. §. D ad legem Jul. Maj. (48, 4.)

11) l. 32 D de jure fisci (49, 14.)

12) l. 31 D. h. t.

13) Dionys. V, 30.

14) Grotius III, 20. 52.

15) Obsides Tarentini primis tenebris aedituis corruptis, deducti in comitio, virgisque approbante populo caesi de saxo dejiciuntur. Liv. XXV, 7.

16) IX, 5.

17) pro Balbo c. 11. Nemo invitus civitatem mutare potest, neque si velit, mutare non potest, modo adsciscatur ab ea civitate, cujus esse se civitatis velit, pro Caec. XXXVIII, 38. Topic. VIII, 37.

18) Grotius, II, 21. 4.

19) De orat. I, 40.

20) l. 17 D. de legation. (50, 7.)

21) Fragm. Peiresc. 45.

§. 79. *Fortsetzung.*

Schon oben ist angeführt, dass die Regel, welche gegen den Feind galt, auch gegen dessen socius angewendet wurde. Von nicht feindlichen Völkern verlangten die Rö-

mer strenge Neutralität, daher Quintus bei Livius (XXXIV, 52.) fragt: Quibus rebus amicitia violatur? und antwortet: his maxime duabus, si socios meos pro hostibus habeas, si hostibus te conjungas. In demselben Sinne sagt Cicero in seiner Rede für Balbus (c. 60.) „Et erat lex nequa,—ut amicos nostrorum inimicorum temperemus. Fanden nun die Römer unter den gefangenen Feinden auch socii, welche gegen sie mitgekämpft hatten, so wurden diese befragt, ob sie mit Vorwissen des Volks, publico consilio, an dem Kriege Theil genommen. War dies der Fall, so wurde den sociis der Krieg angesagt, wo nicht, so hatten die einzelnen Personen die Verantwortung allein und ihre Lage war die der übrigen Kriegsgefangenen.

Im ältesten Rom, wo sich das Recht der Eroberung noch nicht so weit ausdehnte, als später, namentlich nicht auf so grosse Länderstriche, selten auf Menschen, beschränkte es sich wesentlich auf die Beute an beweglichen Gegenständen. Die zwischen den kleinern benachbarten Völkerschaften ausbrechenden Feindseligkeiten, welche alljährlich sich erneuten, und räuberische Einfälle in die Nachbargebiete zur Folge hatten, führten in der Regel zu keiner Unterwerfung des einen oder anderen Theiles. Die Beute schien der einzige Zweck dieser fortwährenden Streifzüge zu sein. Sie bestand gewöhnlich in Zugvieh und Erz (mancipium, res mancipi [1]) welches dem Aerar anheim fiel, [2]) auch wohl an Menschen. Unter den streitenden Völkern war das römische endlich allein im Stande, fremde Gebiete zu erobern und sich dauernd einzuverleiben. Am Ende des fünften Jahrhunderts hatte es ganz Italien von sich abhängig gemacht, und den Unterworfenen, welche zwar den Namen socii führten, dennoch zum Theil drückende Bedingungen auferlegt. Die Stellung dieser italischen socii war ungleich, sie hing davon ab, unter welchen Umständen ihre Unterwerfungg von den Römern ausgeführt war. Darin aber kamen alle zusammen, dass sie nach Aussen ihre Selbstständigkeit aufgegeben und hiermit das Recht eigener

Kriegführung verloren hatten, wogegen sie die Römer für deren Kriege mit Geld und Hülfstruppen unterstützen mussten. Die innere Selbstständigkeit war ihnen gewährt, sie wurden von ihren selbstgewählten Behörden regiert und hatten ihre eigne Volksversammlung, welche sich im Besitze der höchsten Gewalt befand. Die Unterschiede, welche durch Verleihung der römischen Civität oder anderer Vortheile an die italischen Städte sich allmälig bildeten, gehören dem inneren Staatsrechte an.

Die Länder, welche die Römer ausserhalb Italien ganz oder zum Theil, jedoch so, dass ihre Macht sich in denselben festsetzte, [3]) eroberten, hiessen Provinzen, [4]) im Unterschiede von dem italicum solum. [5]) Sie erhielten eine Verfassungsform entweder von dem erobernden Imperator unter Zulassung des Senats oder von diesem selbst, durch decretum oder lex. [6]) Die gewährten Verfassungsformen waren unter sich verschieden, da sie sich den Bedürfnissen der Nationalität der Unterworfenen anschlossen, und es in der Politik der Römer lag, nationale Eigenthümlichkeiten zu schonen. [7]) Nichts desto weniger war die Lage der Provinzen, insbesondere gegen das Ende der Republik keine beneidenswerthe; denn nicht nur, dass aus ihnen der grösste Theil der Staatseinnahmen gezogen wurde, unterlagen sie auch oft der Habsucht römischer Prätoren, deren Exploitationsgelüsten das Gesetz nicht genug steuern konnte. Das Charakteristische der Provinz bestand wesentlich darin, dass sie Abgaben (vectigal) zahlte, und zwar directe und indirecte, zu denen Zölle und Personalsteuern gehörten, und von einem römischen magistratus verwaltet wurde. Die sogenannten civitates immunes und liberae, welche von Abgaben frei waren und eine autonomische Verfassung genossen, waren nur selten, [8]) im Anfange wohl häufiger, als gegen das Ende der Republik; [9]) denn Sicilien, die erste Provinz, von der Cicero [10]) sagt, dass sie den Römern gezeigt habe, wie vortrefflich es sei, über andere Völker zu gebieten, stand in dem Verhältniss der societas zu Rom.

1) Puchta, Inst. Th. I, S. 233.

2) Grotius, III, 6. 2. flg. handelt ausführlich von der Theilung der Beute.

3) Puchta, Th. I, S. 406.

4) Festus: provinciae appellantur, quod pop. Rom. eas provicit, hoc est, ante vicit; pro = procul. Voss. lex. etimol. Donat. in Terent. Phorm. I, 2. 22. Acquisitae bello longe ab Italia regiones provinciae dictae sunt, a porro, vel procul et vincendo.

5) l. 4 ff. de colloq. et corp. Quod non tantum in Urbe, sed et in Italia et in provinciis locum habere divus quoque Severus rescripsit.

6) Die lex des Pompej. für Bithynien. Plin. epist. X, 83. 115 decreta Rupilii für Sicilien. Cic. in Verr. II, 13. 16.

7) Walter, Gesch. des röm. R. K. 22.

8) Es ist ein Theil eines Plebiscits erhalten, durch welches die Stadt Thermessus in Pisidien die Immunität erhält. Hiernach sind Thermenses majores (eorumque posteri) liberi amici socilque populi Rom.—eique legibus sueis ita utunto itaque ieis omnibus sueis legibus thermensis majoribus pisideis utei liceto, quod adversus hanc legem non fiat. Das Eigenthum ihrer Grundstücke wird ihnen gelassen und garantirt, das im Mitridatischen Kriege Verlorne soll ihnen ersetzt, der Verkehr zwischen ihnen und römischen Bürgern unter günstigen Bedingungen hergestellt werden. Ihre Waaren sollen beim Transit zollfrei sein. Uebrigens wurden auch Länder, die nicht durch Eroberung an die Römer gelangten, in provinciae formam redactae, genossen dann aber wahrscheinlich immer die Immnuität. Liv. epit. XCIII, Nicomedes Bithyniae rex moriens populum R. fecit haeredem regnumque ejus in provinciae formam redactum est.

9) Jetzt begann man Colonien in den Provinzen zu gründen, theils latinische, theils civium rom. Savigny, Ztschr. f. gesch. Stw. IX, S. 328.

10) Verr. II, 4. Sicilia omnium nationum exterarum princeps sed ad amicitiam fidemque pop. R. applicuit.

§. 80. *Das Colonialsystem.*

Das römische Colonisationswesen ist älter, als Rom selbst, es findet sich bereits bei den Etruskern, Umbrern, Volskern und Aequern. [1]) Den Begriff der Colonie bei den Alten giebt uns Servius [2]) so an: Colonia est coetus

hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo jure obtinerent. Alii — fährt er fort — ita definiunt: colonia est, quae genere ἀποικία (Dionys. II, 16.) vocatur; dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis aut publico ejus populi, unde profecta est, consilio, non ex secessione sunt conditae. Diese Definition ist weder erschöpfend, noch giebt sie den Unterschied der römischen von der griechischen Colonie an. Die römische Colonie „ist ein Verein von Bürgern oder Bundesgenossen, welcher daheim nach öffentlichem Beschluss und nach bestimmten Gesetzen unter Auctorität des Staats constituirt, in ein dem Feinde abgenommenes Land geführt wurde, um dort in einem bereits wohnlichen Orte ein nach vaterländischer Weise geformtes [3]) und der Leitung der Metropole fortwährend angehöriges und unterworfenes Gemeinwesen [4]) zu bilden, zugleich aber auch, und dies war der ursprüngliche Zweck, um gegen die unterdrückte Einwohnerschaft als Besatzung, gegen den äusseren Feind als Abwehr zu dienen.“ Die römische Politik hatte sowohl Nützlichkeits- als Nothwendigkeitsgründe, für die Errichtung von Colonieen Sorge zu tragen.[4a]) So viel bekannt ist, hat Romulus von Rom aus die ersten gegründet, indem er die eroberten Städte bestehen liess und sie mit Römern füllte. Sein Beispiel wurde von seinen Nachfolgern befolgt. Sie hatten dabei mehrere Zwecke: Rom von übermässiger Bevölkerung zu entleeren; nach den Orten, wo die Colonieen errichtet wurden, den Verkehr zu leiten; Vorposten für Rom zu schaffen; den vielen Armen, welche in Rom nicht existiren konnten, Aufenthaltsorte zu gewähren; und endlich um ausgedienten Soldaten ein Unterkommen zu verschaffen. [5]) Es kann hier das Colonisationswesen nur insofern in Betracht kommen, als es ein völkerrechtliches Interresse hat. Ein solches erhalten die Colonieen dadurch, dass sie sich gewissermaassen als Besatzung in den eroberten Ländern niederliessen. [6]) Sie zo-

gen, gleich einem Kriegsheere, unter Feldzeichen aus,[7]) bis zum Ende des 6ten Jahrhunderts nach den eroberten Orten Italiens, von da an auch in die Provinzen.[8]) Ihre Rechte waren, je nachdem sie aus römischen Bürgern, oder aus Latinen oder römischen Bundesgenossen bestanden, verschieden, sie hatten mit Ausschluss der Ersteren[9]) weder das connubium mit römischen Bürgern, noch ein unbedingtes commercium, weil sie ihre Landlose nicht veräussern durften.[10]) Den Zweck, eine Besatzung im eroberten Lande zu sein, welcher so bestimmt hervortrat, dass die Colonie selbst von der Heeresfolge entbunden war, verlor sich später mit der Erweiterung der römischen Macht.[11]) Es traten jetzt für die Gründung der Colonieen mehr die genannten Nützlichkeitsgründe hervor. Das Verhältniss der unterworfenen Einwohner der mit Colonen beschickten Orte blieb aber immer ein untergeordnetes, so dass jene nicht einmal an der Gemeindeversammlung Theil hatten, und nur ausnahmsweise zur Aufnahme in die Colonie zugelassen wurden.[12])

---

1) Strabo V, p. 331. Liv. IV, 37.

2) ad Aen. I, 12.

3) Gell. XVI, 13. Colonias fuisse civitates ex civitate Rom. quodammodo propagatas.

4) Gell. l. c. Jura institutaque omnia populi Rom. non sui arbitrii habent.

4a) Ruperti de colon. Rom. Romae 1838. (S. 6 ratio politica ad tuendas expugnationes et fines reip. ad proferendum imperium.

5) Lucan. I, 344. Paterc. I, 14. 4. Appian. bell. civ. II, 516.

6) Liv. IV, 11. ut coloni praesidii causa adversus Volscos scriberentur Liv. II, 34. Liv. XXXIX, 23. Dionys. VII, 13.

7) Appian. bell. civ. I. p. 353. Cic. Phil. II, 40. Casilinum coloniam deduxisti, ut vexillum tolleres. Agrar. II, 32.

8) Liv. XLIII, 3. Vellej. Patercul. I, 15. Plin. hist. III, 12. In Italien waren etwa 50, in Africa 60, in Spanien 30 Col. in Gallien etwas weniger.

9) Madvig de jure et condit. col. pop. Rom. p. 244.

10) Schmidt über röm. Colonieen S. 11.

11) Puchta, Instit. Th. I, 237.
12) Puchta, a. a. O. auch Zimmern, Rechtsgesch.

§. 81. *Vertragsrecht.*

Die Verträge werden entweder mit Beziehung auf den Krieg oder ohne diese Beziehung geschlossen. Die Letzteren sind nach der Natur der Verhältnisse verschieden, und es ist ursprünglich kein anderer durchgreifender Grundsatz für sie aufzustellen, als der, welchen der mit den Römern unterhandelnde Gesandte des Antiochus in seiner dreifachen Classification der Verträge ausspricht, der Grundsatz vollständiger Parität. [1]) Nach dieser Voraussetzung wird es nöthig sein, hier die Friedensverträge ausführlicher zur Sprache zu bringen. Sie bilden eine Beendigungsweise des Kriegs und sind von doppelter Art, so zwar: dass eine der kriegführenden Parteien unterliegt und von dem Siegenden Bedingungen (leges) annehmen muss, [2]) oder dass der Krieg zu Gunsten keines von beiden Theilen entscheidet, in welchem Falle die leges von zwei Seiten ausgehen. [3])

Indessen ist beim Friedensschlusse das foedus gewöhnlich nicht das Primäre, indem ihm oft eine andere Art der Verhandlung in der Form der sponsio oder pactio vorausgeht. Die pactio ist unter den angeführten Bezeichnungen die Allgemeinste und hat gegen die sponsio das Eigenthümliche, dass sie auch unabhängig von einem folgenden foedus gedacht werden kann, also ihre Selbstständigkeit hat. Als Kriegsbeendigungsmittel trifft sie der Regel nach mit der deditio zusammen und unterscheidet sich vom foedus nur durch ihre mit geringerer Feierlichkeit verbundene Eingehungsform. [4]) Sie ist das Medium, dem unterworfenen Heere oder Volke wenigstens einige geringe Zugeständnisse zu machen [5]), und es scheint, als hätten die römischen Imperatoren in das pacisci, wenn die unterwor-

fene Partei darauf antrug, eingehen müssen, da nach Livius dem Consul, welcher die Gefangenen ohne pactio durch das Joch geschickt hat, aus diesem und einem andern Grunde der Triumpf verweigert wird. [6]) Der Unterschied zwischen der sponsio und dem foedus wird genauer festgehalten, als zwischen der pactio, welches in seiner weiteren Bedeutung mit der conventio zusammenfällt. [7]) Der Inhalt der pactio wurde ebenso, wie beim foedus auf Tafeln eingegraben und diese in Tempeln aufbewahrt.

---

4) Tertium genus (foederum) quum qui hostes nunquam fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se jungendum coeunt, eos neque dicere, neque accipere leges; id enim victoris et victi esse. Liv. XXXIV, 57.

2) Ubi omnia ei, qui armis plus potest, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus mulctari eos velit, ipsius jus atque arbitrium esse. l. c.

3) Alterum, quum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent. Tunc enim repeti reddique per conventionem res, et si quorum turbata bello possessio sit, eos aut ex formula juris antiqui (der frühere Rechtszustand in Betreff der possessio entgegen einem Vergleichsaequivalent. Puchta, Inst. B. I, S. 354) aut ex pactis utriusque commodo componi. l. c.

4) Hopfensack, Staatsr. der Unterth. d. Römer. S. 5.

5) Liv. IX, 42. „ . . . deditio fieri coepta: et pacti, qui Samnitium forent, ut cum singulis vestimentis emitterentur. Ii omnes sub jugum missi; socils Samnitium nihil cautum: ad septem millia sub corona venlere. Liv. XXXVIII, 8. Hispani cum consule pacti sunt, ut sine fraude emitteretur Punicum praesidium. cf. 9.

6) Liv. X, 36. Consuli de triumpho agenti negatus honos. . . . . quod captivos sine pactione, sub jugum misisset.

6) Cic. pro Caec. c. 18. Sigon. I, 1. Cic. de juvent. II, 22. 68. pactiones decumanorum. Cic. Verr. III. 46 — 50.

§. 82. *Fortsetzung.*

Die sponsio kann nur auf ein zu schliessendes foedus gehen, und ist dem Privatabkommen des Imperators mit

einem feindlichen Volke gleich zu achten, durch welches der populus Romanus nicht gebunden wird. [1]) Livius stellt in seinem 9ten Buche [2]) mit treffenden Worten die sponsio als ein Vorbereitungsmittel des künftigen Friedens dar: „sposponderunt foedus ictum iri.“ Diese Worte zeigen die ganze Beschaffenheit und den Inhalt der sponsio, die nur das einseitige Versprechen enthält, dahin zu wirken, dass der Senat Frieden schliesse. Indem das römische Volk durch die sponsores nicht verpflichtet wird, haften die Letzteren allein, [3]) zumal, wenn sie, wie in wichtigen Fällen geschieht, sich als Geisseln betrachten lassen. [4]) Genehmigt das Volk den Frieden nicht, so werden die sponsores vom Fetialen „ut populus religione exsolvatur“ dem Feinde ausgeliefert. Der Fetiale Arvina übergiebt die römischen Quaestoren dem Samnitischen Feldherrn mit den Worten: „Quandoque hice homines, injussu populi Rom. Q. foedus ictum iri sposponderunt, atque ob eam rem noxam nocuerunt; ob eam rem, qua populus R. scelere impio sit solutus, hosce homines vobis dedo.“ Dies war das bequeme Auskunftsmittel, sowohl den Göttern, welche die Verträge schützten, zu genügen, als auch dem römischen Volke nichts zu vergeben. Das strenge Recht hatte dieses bei solchem Verfahren allerdings für sich, nach der Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten. [5]) Doch der Sabinische Feldherr Pontius wundert sich mit Grund darüber, dass die Römer durch Auslieferung weniger Personen sich zu exsolviren glaubten und mact ihnen ihres Verfahrens wegen harte Vorwürfe. [6]) In einem anderen Falle, dem Kriege zwischen Rom und Numantia werden die überlieferten sponsores zurückgewiesen. [7])

---

1) Liv. IX, 9. Injussu populi nego quicquam sanciri posse, quod populum teneat. Uebrigens Gajus, III, §. 92. seq. Grotius, II, 15. 3.

2) Liv. IX, 20. Teates ... ad novos consules foedus petitum

venerunt, pacis per omnem Apuliam praestandae populo Rom. auctores. Id audacter spondendo impetravere ut foedus daretur.

3) Liv. IX, 5.

4) l. c. Niebuhr, röm. Gesch. B. III, S. 238. Osenbrueggen de jure belli et pacis Rom. Lips. 1836. p. 87.

5) Obligatio tertia non acquiritur. l. 44. D de natur. oblig. (44, 7.)

6) Liv. IX, 11. Vos Romani semper aliquam fraudi speciem juris imponitis.

7) Cic. de offic. III, 30.

§. 83. *Fortsetzung.*

Das foedus kommt nur in Folge eines Volksbeschlusses und unter Mitwirkung der Fetialen zu Stande. [1]) Osenbrueggen giebt davon folgende Definition: foedus est conventio publica inter Populum Romanum et alium populum de bello finiendo et pacis conditionibus constituendis auctoritate et jussu S. P. Q. R. Q. solemniter facta. Das unterscheidende Merkmal des foedus, dass es in perpetuum geschlossen wird, [2]) ist nicht angedeutet, obgleich bei nicht bestimmter Frist die Annahme dafür spricht, ohne jedoch solche Bündnisse, welche nur auf bestimmte Zeit errichtet wurden, wie das mit den Vejentern auf 100 Jahre, [3]) ganz auszuschliessen. Die der Zeit nach beschränkten Bündnisse wurden nach Ablauf derselben durch die Fetialen mit feierlicher Ceremonie erneuert. [4]) In keinem Falle ist aber das foedus als ein ausgedehnter Waffenstillstand zu ketrachten, indem es nicht nur formell, sondern auch nach der Wirkung von den induciae verschieden ist. [5]) Wenn die ältesten Völker Italiens sich beim Tode des römischen Königs von dem foedus erloest ansahen, [6]) so wurden sie zu dieser Ansicht nur durch die Schwierigkeit ihrer Lage hingedrängt, zumal beim foedus an der Person des Königs ihre Verpflichtung nicht haftete. Sie ergriffen die scheinbar günstige Gelegenheit zu ihrer Befreiung vom römischen Principat, gaben aber später ihre

Ablösungsversuche mit der Hoffnung des Gelingens auf. Dass bei so eintretenden Feindseligkeiten das Bündniss mitunter aufgelöst wurde, war die Wirkung des Emancipationsversuches selbst, nicht der Stipulationen des foedus. [7] Wenn die Unterschiede zwischen foedus und anderen Arten der Convention oft nicht festgehalten werden, eine Ungenauigkeit, die auch Livius [8] und Cicero [9] begegnet, so darf das kein Grund zu einer anderen, als der gegebenen Begriffsbestimmung werden; am Meisten tragen die griechischen Schriftsteller zur Verwirrung hierin bei.

---

4) Liv. IX, 5. Consules profecti ad Pontium in colloquium, cum de foedere victor agitaret, negarunt, injussu populi fieri posse: nec sine fecialibus caerimoniaque alia solenni. Sallust. Iug. c. 39.

2) Petisc. non ad tempus, sed in perpetuum. Cic. pro Balbo c. 16.

3) Dionys. II, 55.

4) Dionys. VI, 21.

5) Osenbrueggen, l. c.

6) Dionys. III, 37.

7) Liv. I, 55. IX, 44.

8) Liv. IX. 44.

9) Cicer. pro Balbo. c. 12. stellt societas, amicitia, sponsio, pactio, foedus als Verbündungsarten neben einander. Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass er eine Classification eben so wenig, wie c. 6. l. c., wo er von scientia in foederibus, pactionibus et conditionibus und dem totum jus belli et pacis spricht, im Sinne gehabt hat; amicitia und societas beziehen sich nie auf die Verhandlungsform, sondern sind nur das Ergebniss des foedus.

§. 84. *Fortsetzung.*

Die Eintheilung der Bündnisse, welche Menippus oben gegeben, steht nicht entgegen der in aequa und non aequa foedera. [1] Die den Römern im Kriege das Gleichgewicht haltenden Völker haben das Recht auf ein aequum foedus, [2] die unterlegenen müssen sich in dem Bündniss

die Clausel „majestatem populi Romani comiter conservent" gefallen lassen. [3]) Von ihnen sind noch verschieden die eigentlichen dediti, welche selten weiter, als zu einer blossen pactio gelangen. [4]) Die foederati sind immer frei, [5]) den dediti wird mitunter ein die Freiheit sicherndes foedus zugestanden, wodurch dann die Vermischung bei Liv. IX, 20. [6]) entstanden sein mag, welche die Regel, dass deditio ohne foedus ist, nicht aufhebt. — An dem aequum foedus, in welchem freie Völker zu Römern stehen, haben auch deren amici Theil. [7])

Seit der Zeit, wo die Römer durch die Vernichtung der punischen Macht, keinen Krieg mehr als Besiegte schlossen, sind die foedera non aequa gewöhnlicher, und es fehlt ihnen selten die die Majestät des römischen Volks aussprechende Clausel. [8])

---

1) Dagegen Grotius II, 15. 4. u. Osenbrueggen p. 85.

2) Die Gleichheit ist mitunter ausdrücklich stipulirt. Liv. XXXVII, 1. XXXVIII, 8.

3) l. 7. §. 1 D de foed. (49, 15.) si aequo foedere in amicitiam venit, sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi majestatem comiter conservaret: hoc enim adjicitur, ut intelligatur, alterum populum superiorem esse.

4) Sigon. de antiq. Jure It. I, 1.

5) l. 7. D de foed. (49, 15.)

6) Impetravere (Theates) ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi R. essent. cf. XXIII, 5.

7) Liv. XXIX, 12.

8) Cic. pro Balbo c. 16: adjunctum est quod non est in omnibus foederibus: majestatem populi R. comiter conservanda. Id habet hanc vim, ut sit ille in foedere inferior rel. Polyb. exc. legatt. XXVIII, p. 1156. *ὁ δῆμος ὁ τῶν Αἰτώλων τὴν ἀρχὴν καὶ τὴν δυνάστειαν τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ἀδόλως τηρείτω.* Grot. I, 3. 21. Liv. XXXVIII. Imperium majestatemque pop. R. gens Aetolorum conservato sine dolo malo, ne quem exercitum, qui adversus socios amicosque eorum ducetur, per fines suos transire sinito, neve ulla ope juvato. Hostes eosdem habeto, quos pop. R.; armaque in eos ferto, bellumque pariter gerito, perfugas, fugitivos captivosque reddito Romanis sociisque; praeterquam si qui capti, cum domos redissent, iterum capti sunt: aut si qui eo tempore ex iis capti sunt, qui, tum hostes erant Romanis,

cum inter praesidia Rom. Aetoli essent, aliorum qui comparebunt, intra dies centum Corcyraeorum magistratibus sine dolo malo tradantur. Qui non comparebunt, quando quisque eorum primum inventus fuerit, reddatur. Obsides XL arbitratu consulis Romanis dato, ne minores XII annorum, neu majores XL. Obses ne esto Praetor, praefectus equitum, scriba publicus, neu quis qui ante obses fuerit apud Romanos. Cephalenia extra pacis leges esto.

§. 85. *Fortsetzung.*

Was die Form der Bündnisse angeht, so ist das oberste Kriterium derselben als darin bestehend, dass sie „publico consilio icta" sind, schon angegeben worden. Die definitive Bestätigung, [1]) welche in dem jussus populi lag, wird ihnen früher durch die Curiat- später durch die Tributcomitien [2]) ertheilt. Die Imperatoren bedürfen zum Abschluss derselben einer ausdrücklichen Ermächtigung des Senats. [3]) Es werden ihnen zu diesem Zwecke legati beigegeben welche mit den nöthigen Instructionen versehen [4]) und sonst mit den Verhältnissen innig vertraut sind; [5]) ihre Zahl beläuft sich auf 5, gewöhnlich aber auf das doppelte. [6]) Sie bringen nach der Anweisung des Senats das foedus zum Abschluss, welches dann die Sanction der Fetialen in einer genau bestimmten Form erhält. Die von Livius [7]) uns aufbewahrte Form ist diese: „der Fetiale fragt den König (Tullus): Iubesne me, Rex cum patre patrato populi (Albani) foedus ferire? Gab der König den Befehl, so sagte der Fetiale weiter: Sagmina (sammt der Erde ausgerissenes Gras) te, Rex, posco. Der König entgegnet: puram tollito. Der Fetiale holt reines Gras von der Burg; dann fragt er den König: Rex, facisne me tu regium nuncium populi Romani Quiritium? vasa, comitesque meos? Der König antwortet: quod sine fraude mea populique Romani Q. fiat, facio. Darauf macht der Fetiale durch Berührung des Haupthaares einen seiner Collegen zum pater patratus, der sich mit vielen Worten „lon-

go effata carmine“ zu dem Eide, mit dem er das Bündniss bekräftigen will, vorbereitet, Nachdem er die „leges foederis“ vorgetragen, schwört er: „Audi Jupiter, audi pater patrate populi (Albani) audi tu populus (Albanus) ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt, sine dolo malo, utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt, illis legibus populus R. prior non deficiet. Si prior defecit publico consilio, dolo malo; tu illo die Jupiter populum R. sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam: tantoque magis ferito, quanto magis potes, pollesque.“ Bei diesen Worten erschlägt er ein Schwein [8]) saxo silice. Alsdann tragen die Verbündeten durch ihren Dictator und ihre Priester in gleicher Art ihre carmina [9]) und ihren Eid vor.

Mitunter wird auch kein Schwein getödtet, sondern ein Stein geworfen.[10]) Der Fetiale hält den Stein in der Hand und spricht: „si sine dolo malo ago, bonis afficiar, si sciens fallo, tum me diespiter salva urbe arceque, bonis ejiciat.“ Auch pflegen zum Zeichen der Treue Altäre und heilige Gefässe berührt zu werden.[11]) Ob nach dem Schwur des pater patratus noch die magistratus und Könige den Eid einander geleistet, ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen,[12]) wohl aber bekräftigen sie den Bund, indem sie einander die Rechte reichen.[13]) Der Ort, wo das foedus geschlossen wird, ist aller Wahrscheinlichkeit nach früher in den Comitien,[14]) doch später wohl auf dem Capitol.[15]) Nur am Vormittage wurden ominis causa[16]) Bündnisse geschlossen. Sie wurden auf Tafeln gegraben und von zwei Fetialen unterzeichnet, [7]) im Tempel aufgehängt,[17]) auch wohl den Tempelsäulen selbst eingeschnitten.

---

1) Cic. de off. III, 30. Sigon. de antiq. Jure It. I, 1. Valtrin. de re militari VI, 10. Liv. XXX, 43.

2) Osenbrueggen, p. 30. Liv. l. c.

3) Liv. XXX, 43. Dionys. VIII, 58.

4) Liv. XXXIV, 25; XXXVII, 55.

5) Liv. XXXIII, 24.

6) Liv. XLV, 17.

7) Liv. I, 24.

8) Virg. Aeneid. VIII, 644. — — et caesa jungebant foedera porca. Suet. Claud. c. 25. n. 17. Varro de re rustica II, 4. Die Alten stritten viel darüber, ob ein porcus oder eine porca getödtet wurde. Petiscus entscheidet ernsthaft, weil die Ceres angerufen worden, sei das Schwein generis feminini gewesen. Der silex wurde nach Servius gebraucht ea causa, quod antiquum Jovis signum lapidis silicem putaverunt.

9) Carmina bezieht sich auf den Wortreichthum, mit dem die Ceremonie ausgeschmückt wurde. Auch ein sceptrum hielt der Schwörende. Serv. Virg. Aeneid. XII, 206.

10) Polyb. III, 25. Sigon. V, 1, Stuck. Antiqq. Conviv. I, 30. Brisson. de form. IV, p. 356. Der feierliche Eid wird nach Gellius per Jovem lapidem geleistet, nach Servius ad Virg. Aen. XII, 205 beim Jupiter Fidias. S. Osenbrueggen, p. 94.

11) Virg. Aeneid. XII, 204.

Tangoaras mediosque ignes et nomina testor
Nulla dies pacem hanc Italis nec foedera rumpat
Quo res cunque cadent. . .

Barthold de ara c. XIII, n. 2.

12) Der letzte Satz von Liv. I, 24. lässt darauf schliessen.

13) Virg. Aeneid. V, 548. . . . Laetitiaque metuque
Avidi conjungere dextras

cf. Stat. Theb. I, 470. Jam pariter coeunt amborum in pignora dextrae. Hansen, de jurej. vet. c. 10.

14) Wenn die Verhandelnden in der Stadt sind Conradi de fetial. V, §. 11. Brisson. de form. II, 136.

15) Liv. XXXVII, 55.

16) Boxhorn, quaest. Rom. c. 44.

17) Liv. IX, 5.

18) Im Tempel des Jupiter Capitolinus Polyb. III, 25. Auch im Tempel der Venus stratonic. Thomas. de donar. c. 24.

§. 86. *Uebergang.*

Rom hat den völkerrechtlichen Verhältnissen die feste gesetzliche Ordnung gegeben,[1]) welche bis zu ihm hin denselben noch fehlte. Es lag gewissermaassen in seinem

Instinkt, sich nur innerhalb des Gesetzes und mit Berufung auf die vorgeschriebene Form zu verhalten. Das Formenwesen, mit welchen die Römer ihre Kriege ankündigten und ihre Bündnisse schlossen, hatte für sie eine grosse innere Kraft. Durch Anwendung desselben kam Stätigkeit und die allgemein bewusste Regel in den Völkerverkehr, für deren Aufrechthaltung sich Rom verantwortlich hielt, sobald es den Gedanken eines Universalstaats gefasst hatte und darnach hindrängte, ihn zu verwirklichen. In den ersten Jahrhunderten der Stadt findet sich keine Spur dieses Gedankens. Deshalb ist auch in ihnen das Kriegssystem nicht ausgebildet, es wurden nur kleine Feldzüge unternommen, die zur eignen Sicherheit dienten und gewöhnlich in Wochen und Tagen beendigt waren. Man nimmt mit vieler Wahrscheinlichkeit an, dass die Römer gewisse Krigesmonate gehabt, wie die meisten orientalischen Völker. [2]) Die Schlachten waren unblutig, so dass die gleichen Völker ein Jahrhundert lang mit einander kriegen konnten, ohne sich aufzureiben. [3]) Eigentliche Vernichtungskriege gab es nicht, wenn nicht etwa die Punischen dafür angesehen werden. Ueberhaupt stellt man sich den politischen Character der ersten Römer unrichtig vor, wenn man sie für kriegslustig und eroberungssüchtig hält. Die Kriege wurden im Gegentheil mit Mattheit, nur mit Geschick und Glück geführt. Der Soldat, der sich aus eigenen Mitteln verpflegen musste, blieb ungern lange im Felde, wodurch es kam, dass die römischen Feldherren wohl Siege davon trugen, wenn auch nicht so glängende, wie sie Livius uns schildert, aber dieselben nicht verfolgten. Erst die regelmässige Besoldung der Kriegsleute macht das Volk kriegslustig, und erst seit der Licinischen Agrargesetzgebung, welche als die Wiedergeburt Roms zu betrachten ist, fängt diese Stadt an, sich den Beruf zur Weltherrschaft beizulegen. Sehr bezeichnend sagt ein römischer Geschichtschreiber: [4]) Populus Romanus primo adversus exteros arma pro libertate arripuit, mox pro fini-

bus, deinde pro soeiis, tum gloria et imperio.“ Es gilt für eine Ehre unter den Waffen zu stehen, die Kriegsunternehmungen dauern ununterbrochen mit Hülfe der italischen Bundesgenossen fort, und Rom stellt nun den bestimmten Grundsatz auf, es dürfe nie mehr als besiegter Theil aus einem Kampfe hervorgehen und einen nachtheiligen Frieden schliessen. Es beginnt nun alle gentes zu Römern umzuschaffen, und sein Gedanke, den der römische Consul zu den Gesandten des Antiochus ausspricht, ist klar: es will die Herrschaft der Barbaren vernichten, um die Völker nach seiner Weise „frei zu machen.“ [5]) Ihm gebührt das imperium orbis terrae, [6]) dieser Gedanke hielt sich auch unter den christlichen Kaisern fest. Noch auf dem Chalcedonischen Concil [7]) heisst der Kaiser der dominus orbis terrae. Die Münzen trugen den orbis als Symbol. Diese Herrschaft verdankt Rom nicht allein, wie Cicero meint, seiner virtus militaris, sondern vorzüglich seiner Verwaltungs- und Gesetzgebungskunst.

---

1) Pütter, Beitr. zur Völkergesch. und Wissenschaft. S. 41 flg.
2) Niebuhr, röm. Gesch. Th. II, S. 216.
3) Liv. VI, 12.
4) Florus, I, 9.
5) Liv. XXXI, 31.
6) Sallust, bell. catil. p. 29.
7) Act. I, p. 405.

VIII. Capitel.

Der Muhammedanische Staat.

§. 87.

Der muhammedanische Staat hat seine vorzügliche Repraesentation und seine historische Ausbildung in dem osmanischen Reiche, und an dieses wird deshalb in ihrem Verlaufe die Darstellung sich anschliessen, wenngleich zunächst nur das Gesetz in seiner Allgemeinheit, wie es aus den religiösen Ansichten des Islam ohne Anwendung auf eine bestimmte staatliche Form hervorgeht, gefunden werden soll.

Um die Mitte des 6. Jahrhunderts nach Chr. bemächtigte sich eine aus Sklaven, Räubern und geraubten Christenkindern bestehende Horde der schönsten Länder der alten Welt, die Türken. Dieses Mischvolk steht in der Geschichte fast als einziges Beispiel da, dass ein roher Haufe, der cultivirte Nationen seiner Macht unterwirft, von ihrer Kunst und Wissenschaft, von ihren sittlichen Ideen unberührt bleibt. Es nahm den Islam an, dem es seine Grösse verdankt, und nachdem es in den hochasiatischen Steppen lange und zum Theil unglückliche Kämpfe gegen China und Persien geführt hatte, gelang es in Arabien zur Macht und gab dem Lande eine Reihe von Herrscherdy-

nastieen. Im 13. Jahrhundert erbaute Osman an der Spitze einer räuberischen Miliz auf den Trümmern des arabischen und mongolischen Reichs den Staat der osmanischen Türken und nach ihm breiteten acht Fürsten, im Besitz der Fahne des Propheten ihre Herrschaft und den Islam mit gleich grossen Fortschritten in Asien und Europa aus. [1]) Der Islam ist die Religion der Ergebung und des Fatalismus. Mit dieser Doctrin gelang es Muhammed, die Massen zu begeistern; nirgend, weder in der alten, noch in der neuen Welt hat ein Religionssystem grössere politische Wunder verrichtet, als der Islam. Keins hat aber auch die Intoleranz gegen Andere so auf die Spitze getrieben und keinem ist so viel Blut geflossen. Den Keim des Fanatismus hat der Islam aus der mosaischen Religion empfangen, aus der er, in Verbindung mit den religiösen Ansichten nestorianischer Mönche, entsprungen ist, die eigenen Bestandtheile, welche er hinzusetzte, waren die der rohen und sinnlichen Umkleidung mit orientalischen Vorstellungen.

Wenn wir in der vorangegangenen Darstellung den religiösen Character der Völker haben prüfen müssen, so haben wir entdeckt, dass in der alten Welt keine Nation, ausser der jüdischen, durch Religionshass die politische Ordnung der Dinge gestört hat. Durch ihr „hostile odium contra alios omnes," [2]) das sie aus Aegypten brachte, hat sie selber sich ein unverlöschliches Merkmal der Rohheit, das Zeichen der Feindschaft gegen die Menschheit aufgedrückt, und ihre Bedeutung in völkerrechtlicher Hinsicht ist eine negative. Geniale Völker haben keinen Religionshass. China bewährte seine Genialität mindestens darin, dass es dem religiösen Fanatismus keine Menschenopfer brachte; es duldete alle Parteien, wenn sie nicht selbst durch unzeitigen Eifer den Staat beunruhigten und sich zur Herrschaft drängten. In Indien lebten die verschiedenen Secten in ungestörter Harmonie neben einander. Erst nach einem mehrere Jahrhunderte währenden Frieden, als das

Christenthum auftrat, begannen blutige Reibungen mit den Buddhaisten, die später durch die Einfälle der Muhammedaner, welche mit der entschiedenen Absicht kamen, den Glauben Indiens zu vernichten, so zunahmen, dass die Rajahs sowohl aus religiösen, als politischen Gründen sich einander selbst aufrieben, indem der Keim der Zwietracht geflissentlich unter sie gestreut wurde. Persien schonte alle Eigenthümlichkeiten der unterworfenen Nationen, welche es unter ihnen vorfand, und kämpfte nur um materiellen Besitz. Den Zustand der Religion, welche als Staats- und Fortschrittsreligion mit sich selber im Kampfe lag, ignorirte die Gewalt, da eine Uniformität weder in der Möglichkeit, noch im Bedürfnisse lag. Griechenland entwickelte die individuelle, religiöse und politische Freiheit bis zum Extrem. „Im Ganzen genommen, — sagt Nitsch [3]) — dachte der Grieche über die Religion sehr duldsam. Der öffentliche Gottesdienst war durch die Grundsätze des Staats geweiht und hing mit dem letzteren aufs engste zusammen. Daher hielt es die Obrigkeit für ihre Pflicht, für seine Aufrechthaltung zu sorgen, und bestrafte alle Neuerungen, welche auf seine Zerstörung abzweckten. Wer wider das Dasein der Götter redete, ihre Bildsäulen zertrümmerte oder ihre Tempel beraubte, wurde mit dem Tode bestraft. Allein bei alle dem war jedem Aufgeklärten erlaubt, die fabelhafte Geschichte der Götter zu bezweifeln, philosophische Meinungen über ihr Dasein, über die Ewigkeit der Materie, über die Bildung der Welt zu äussern, neue Geschlechtsregister der Götter zu entwerfen, ja selbst Spöttereien über die alten Sagen von den Göttern zu wagen, wenn er sich nur nicht an die Geheimnisse der Mysterien, oder den alten Gottesdienst umzustürzen, wagte.“ Den Fremden war der Zutritt in die Tempel gestattet und auswärtige Könige wurden selbst eingeladen, an der gemeinsamen Festfeier aller Griechen Theil zu nehmen. So hat die Religion in Griechenland den Fremden nicht rechtlos gemacht, sondern ihm die Garantie des Schutzes geleistet,

und ist die Brücke geworden, über die zunächst unter sich die griechischen Staaten in einen friedlichen Verkehr getreten sind. Rom, ohne eigenthümliches Religionssystem, betrachtete die Religion nur als politisches Mittel und machte sie nie zum Anlass kriegerischer Unternehmungen. Der Dichter Properz [4]) sagt von den ältesten Römern;

Nulla cura fuit externos quaerere Divos,
Quum tremeret patrio pendula turba Sacro;

und von Romulus wird erzählt, er habe alle fremden Götter aus Rom vertrieben. Die Erzählung ist jedoch im höchsten Grade unwahrscheinlich, [5]) weit mehr hat die Ansicht für sich, dass die Römer bis auf Numa eines bestimmten Cultus deshalb entbehrten, weil der Staat mit seiner Existenz beschäftigt, die religiösen Verhältnisse noch nicht hatte ordnen können. Später waren, vielen Zeugnissen zufolge, sacra peregrina recipirt.

Wenn Cicero [6]) es als Gesetz anführt: „separatim nemo habessit Deos, neve novos, sed ne advenas, nisi publice adscitos privatim colunto," weil, wie er meint: [7]) „suos Deos aut novos aut alienigenas coli, confusionem habet Religionum," so hat wohl nur seine Staatsweisheit dieses nach ihm auf die mos majorum gestützte Gesetz erfunden. Im Allgemeinen herrschte in Rom grosse Liberalität gegen auswärtige Religionsformen. „Dum — sagt Cäcilius bei Minucius Felix von den Römern — undique hospites Deos quaerunt et suos faciunt, dum aras exstruunt etiam ignotis Numinibus et Manibus, sic dum universarum gentium sacra suscipiunt, etiam regna meruerunt. Es ist ein weiser Gedanke, den der Römer hier ausspricht, ein leitendes Princip für das Völkerrecht, dass ein Staat, der fremde, mit dem sittlichen Leben der Völker zusammenhängende Eigenthümlichkeiten nicht zu achten weiss, auch nicht den Anspruch hat, über sie zu gebieten. Von Rom wurden selbst die absurdesten Religionsgebräuche zugelassen, dem zum Theil unsittlichen Cultus der Perser, Syrer und Gallier wurde freie Ausübung gestattet. [8])

Allerdings war in der Zeit der Republik der Zustand fremder Culte mitunter schwankend und es wurde über denselben deliberirt, [9]) ohne dass es jedoch je zu einer ernstlichen Folge kam. Marcian,[10]) der von erlaubten und unerlaubten Culten spricht, meint offenbar die der Gentilen in den Provinzen, indem er sich auf ein kaiserliches Rescript beruft, das an den praeses provinciae ergangen war.

Den Juden, welche freie Religionsübung genossen,[11]) wurde zwar einmal die Beschneidung untersagt, in Folge der dieserhalb entstandenen Unruhen aber wieder zugelassen.[12]) Sie gelangten trotz ihres ausschliessenden Verhaltens, das dem syncretistischen Character des römischen Heidenthums nicht zusagte, dennoch zu Aemtern und Ehrenstellen.[13]) Die Christen befanden sich in einer nachtheiligeren Stellung, als alle anderen religiösen Parteien, weil die neue Lehre das göttliche Ansehen der römischen Kaiser bedrohte, und wegen ihrer streng sittlichen Richtung dem verfallenen Rom in hohem Grade gefährlich erschien. Die Digesten enthalten zwar kein Edict oder Rescript, welches die Christen von der Wohlthat der Gesetze ausschliesst, nichts desto weniger ist es gewiss, dass dergleichen existirt haben, und wahrscheinlich, dass Tribonian bei seiner Redaction der Digesten sie eliminirt hat.[14]) Das Verhalten der christlichen Kaiser gegen fremde Religionsparteien war, wie sich später zeigen wird, kein völkerrechtlicher Fortschritt. Es begann mit dem Christenthum ganz im Gegensatz zu dessen Tendenz der religiöse Völkerhass wieder zu wachsen, er zerstörte für lange Zeit die Früchte, welche für die menschliche Gesellschaft Griechenland und Rom zur Reife gebracht hatten, im Muhammedanismus erreichte er seinen Gipfelpunkt.

---

1) Taylor, history of Mohammedanism. Lond. 1834. Reland, religio mohammedica, Utre. 1717.

2) Tac. hist. c. 6.

3) Zustand der Griechen. Th. II, S. 291.

4) L. IV, eleg. 1.

5) Bynkershoek, de relig. peregr. opusc. Tom. II, p. 187.

6) lib. II, c. 19. de legg.

7) lib. II, c. 25. l. c.

8) Bardesanes bei Eusebius praepar. evangel. LVI, c. 8. Tertull. Apolog. CXXIV, Aegyptiis permissa est tam vanae superstitionis potestas avibus et bestiis consecrandis et capite damnandis, qui aliquem hujusmodi Deum occiderit. Valer. Maxim. L. 1, c. 3.

9) Liv. XXXIX, c. 16.

10) L. 1. §. 1. D. de collegg. et corp. (47, 22.) Religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra Senatusconsultum, quo illicita Collegia arcentur. S. Gothofred. zu dieser Stelle.

11) Philo, leg. ad Caj. p. m. 847.

12) Modestin: Iudaeis filios suos tantum Rsc. Divi Pii circumcidere permittitur.

13) Ulpian: Eis, qui judaicam superstitionem sequuntur D. Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt. S. Gans, vermischte Schriften.

14) Balduinus, ad edicta veterum principum Rom. de christianis.

§. 88. *Allgemeine Rechtsansicht.*

Der Muhammedanismus ist die Grenzscheide zwischen der alten und neuen Welt, der letzte Repraesentant des orientalischen Wesens, und zugleich beruhend auf einem sittlichen Princip, das jede Spur der Heilighaltung natürlicher Verhältnisse auslöscht, dem Glauben an einen Gott. Abstammung und Familie sind gegenüber dem religiösen Glauben ganz werthlose Momente. [1]) Dieser ist allein das Gemeinschaft Begründende, der Unglaube das schlechthin Trennende. Daher soll nach den Vorschriften des Koran gestritten werden „wider diejenigen, die nicht an Gott glauben, noch an den jüngsten Tag.“ [2]) Nicht mit Vätern und Brüdern soll ein Bund geschlossen werden „sofern sie den Unglauben dem Glauben vorziehen.“ [3]) Die Lehre des Koran soll über die ganze Erde verbreitet werden, die einfache Annahme derselben macht den Feind vor dem

Muhammedaner zu einem Berechtigten. [4]) Die Welt, sagten die Araber, gehört uns, mit Allem, was auf ihrer Oberfläche ist, der Krieg zur Vertilgung der Ungläubigen ist unsere heilige Pflicht; [5]) wer sich weigerte an diesem Kriege Theil zu nehmen, verfiel der Strafe der schwersten Verbrecher gegen die Religion. [6]) Ohne besonderes Geheiss muss der Muselmann den Kreis seiner Familie verlassen, um einen Angriff des Feindes zurückschlagen zu helfen. [7])

Mindestens einmal im Jahr sollen die Kampffähigen zu einer Kriegsunternehmung hinaus geführt werden, um sich der Beschwernisse nicht zu entwöhnen; denn die Kriege gegen die Feinde sollten nie eingestellt, kein Friede für immer mit ihnen geschlossen werden. Zu den vorzüglichsten Feinden der Muhammedaner gehören: die Apostaten, die Götzendiener und Atheisten, und die Religionsparteien, welche im Besitze besonderer Offenbarungsurkunden sind, wie die Juden, die Perser und die Christen. [8])

---

4) Koran. Sura IV, 8. 30; V, 21. 42; IX, 17. 42; XLXII, 61.
2) IX, 30.
3) IX, 24. LX, 1. 9.
4) IX, 63.
5) Oelsner la relig. Moham. Paris 1810. doch mehr Panegyriker als Geschichtschreiber.
6) IX, 30. 31.
7) IX, 56.
8) Relandus de jure militari Mohammed. contra Christianos bellum gerentium. p. 15.

§. 89. *Fremdenrecht.*

Der Ungläubige als solcher entbehrt unter der Botmässigkeit der Muhammedaner alle Rechte. Dagegen kann jeder Bürger des Landes einem Fremden Sicherheit gewäh-

ren, nur ist dazu erforderlich, dass diese Gewähr im Zustande freier Dispositionsfähigkeit versprochen und geleistet werde. Die gewöhnliche Form des Versprechens ist: ich gewähre dir Sicherheit, (Freiheit) du stehst unter dem Schutze des Islam. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schützling Freier oder Sklave (wenn auch sein Herr zu den Ungläubigen gehört), ein Mann oder ein Weib, ein Greis, oder ein Wahnsinniger oder Blödsinniger ist, der seine eigenen Handlungen nicht vertreten kann. [1])

Wenn jedoch wider das Gesetz ein Unmündiger oder Schwachsinniger dem Ungläubigen Sicherheit versprochen hat, und der Letztere in der Voraussetzung dieser Sicherheit in das muhammedanische Gebiet tritt, soll er an die Orte zurückgeführt werden, wo er frei ist.

Kommt ein Ungläubiger von den Harbi in dem Glauben, er sei dort sicher, auf muhammedanischen Boden, hat er aber nur „einige Stimmen" gehört, welche ihm diese Sicherheit zuriefen, so wird er nicht getödtet, sondern ebenfalls an einen Ort, wo er frei ist, zurückgeschickt.

Ein Muhammedaner kann zehn Ungläubigen Sicherheit dieser Art gewähren (nach Einigen auch hundert), wenn diese ihn in der Noth darum angehen. Aber einer ganzen Gegend, oder Stadt, oder einem Bezirk derselben kann ein Privater keine Sicherheit gewähren. Dies steht allein dem Imam [9]) zu.

Auch er allein kann den Ungläubigen Schutz zusichern, wenn sie schon in seiner Gewalt sind — als Gefangene. Es ist gleichgültig, an welchem Orte sonst die Zusicherung des Schutzes ertheilt wird, ob auf dem Schlachtfelde, oder auf der Flucht, oder in einer Burg, nur muss der zu Schützende noch nicht in der Gewalt der Muhammedaner sein. Muhammedanische Sklaven, welche sich in der Gewalt der Ungläubigen befinden, können, falls sie dazu nicht gezwungen werden, den Ungläubigen eben sowohl Sicherheit gewähren, wie die, welche ihrer Handelsgeschäfte wegen

sich unter den Ungläubigen aufhalten, und die, welche von den Ungläubigen gemiethet sind, vorausgesetzt immer, dass das Schutzversprechen im Lande der Fremden selbst abgegeben wird. Sobald ein Muhammedaner dem Ungläubigen „befohlen hat," über sein Leben unbesorgt zu sein, ist er verbunden, zu halten, was er zugesagt, wofern nicht dem göttlichen Gesetz widersprechende Bedingungen mit der Zusage verknüpft sind.

Kommt ein Ungläubiger des Handels wegen in das muhammedanische Gebiet, so ist er dort nicht eher frei, als bis das Geleit ihm gewährt worden: es darf jedoch über den Zeitraum von 4 Monaten nicht ausgedehnt werden; gewährt Jemand mehr, so ist seine Zusage ungültig. Uebrigens wird aus dieser Gewähr für die Muhammedaner kein Vortheil gesucht, es reicht hin, dass sie für sie mit keinem Schaden verbunden sei. Kundschaftern darf das Geleit nicht zugesagt werden.

Behauptet ein Harbi, ihm sei von einem Muhammedaner Sicherheit gewährt worden, und dieser leugnet seine Zusage, so wird dem Letzteren, selbst ohne Eid, geglaubt. Wen nder Ungläubige die Sicherheit von einem Muhammedaner erlangt zu haben vorgiebt, und dieser stirbt, ohne sich zu erklären, und die Wahrheit nicht ermittelt werden kann, so wird der Ungläubige an Orte zurückgeschickt, an denen er frei ist; wird er aber nachher gefangen, so muss er sterben.

Hat ein Harbi die Erlaubniss im muhammedanischen Gebiete zu wohnen, erhalten, so ist auch sein Eigenthum frei: er kann es verschenken, verkaufen und auf andere Weise veräussern, nach seinem Tode geht es an seine rechten Erben über. Hinterlässt er solche nicht, so fällt das Erbe dem Imam anheim. Kehrt er aber in das Land der Feinde zurück, um da zu wohnen, so werden seine im muhammedanischen Gebiete zurückgelassenen Güter eine Beute der Muhammedaner, besonders des Imans, falls jener keinen muhammedanischen Erben hat, der ihren Besitz

antritt. Wird der Ausgewanderte in Feindesland von Muhammedanern gefangen, so darf er getödtet oder zum Sklaven und sein Eigenthum zur Beute gemacht werden.

Wenn ein Ungläubiger zum Islam übertritt, und eine dos besitzt, die er seiner Ehefrau herausgeben müsste, so hat weder diese noch ihre Erben ein Recht darauf. Stirbt sie aber, bevor der Ehemann Muhammedaner geworden, oder tritt sie selber vor ihm zum Muhammedanismus über und stirbt dann, so haben ihre muhammedanischen Erben ein Recht auf die dos. [3]) Jeder von den Feinden zum Islam Uebertretende geniesst sofort Sicherheit für sich, für seine minorennen Kinder und für sein ganzes Eigenthum, es mag sich in seiner Hand, oder der eines Muhammedaners oder eines Tributpflichtigen befinden.

---

1) Diese Verordnungen in Bezug auf die Fremden sind aus der im vorigen §. angeführten Schrift des Relandus geschöpft, der nur allgemein angiebt, (S. 5.) er habe sie aus den Traditionen über die Reden und Thaten Muhammeds und der 12 Imams, welche ihm folgten, zusammengestellt.

2) Imam ist eigentlich der Vortreter oder Vorsteher im Heiligthum, hier natürlich der Feldherr, in dessen Person sich die höchste weltliche und geistliche Macht vereinigte. S. Muradgea d' Ohsson, Beschreibung des osm. Reichs. B. I, S. 447.

3) Reland fügt hier einige Gesetze bei, welche für den Muhammed. im fremden Lande gelten: Ist der Muselmann im Lande der Ungläubigen, wo er seine Religion nicht ausüben kann, so muss er es, so schnell wie möglich, verlassen, wenn er nicht etwa Hoffnung hat, die Bewohner zum Islam zu bekehren.

Wenn ein von den Ungläubigen gefangener Muhammedaner mit der Freiheit unter der Bedingung beschenkt wird, dass er im Lande derselben bleibe, so dass er dort nichts Böses zu befürchten habe, steht es ihm doch nicht frei, dort seinen Wohnsitz zu nehmen, vielmehr muss er zurückkehren, ohne jedoch von den Gütern der Ungläubigen etwas mit sich nehmen zu dürfen. Wird ihm die Freiheit ohne alle Bedingung gelassen, so darf er den Ungläubigen verfolgen und tödten. Verlässt er das Land unter dem Versprechen einer nachher zu leistenden Geldsumme, so ist er an das Letztere nicht gebunden.

§. 90. *Kriegsrecht.*

Das Kriegsrecht der Muhammedaner folgt hier in derselben Zusammenstellung, welche ihm in dem berühmten Werke des Coduri [1]) gegeben ist. An den geeigneten Orten wird das aus anderen Quellen Fliessende eingefügt werden; die früher befolgte Ordnung muss allerdings durch den Zusammenhang dieses für das muhammedanische Völkerrecht wichtigsten Schriftdocuments eine Aenderung erleiden; es schien aber angemessen, jenen Zusammenhang nicht zu stören, obgleich er nur äusserlich ist. Die Schrift zerfällt in 65 Abschnitte, welche hier beibehalten werden:

I. Der Krieg gegen die Ungläubigen ist eine von Gott gebotene Pflicht, welcher vertretungsweise entsprochen wird, so dass, wenn ein Theil der Muhammedaner sie erfüllt, die übrigen es zu thun nicht genöthigt sind. Erfüllt sie aber nicht Einer, so sind Alle des Verbrechens der Nachlässigkeit schuldig. Die Ungläubigen müssen bekämpft werden, wenngleich sie uns nicht zuerst angegriffen haben.

II. In den heiligen Krieg zu ziehen sind nicht verpflichtet: Kinder, Sklaven, Blinde, Lahme und Menschen mit verkrüppelten Händen. Bricht aber der Feind in das muhammedanische Land selbst ein, so müssen alle Muhammedaner ihm entgegenziehen, um ihn zu vertreiben. Dann soll die Frau wider den Willen des Mannes gehen und der Sklave ohne Geheiss seines Herrn. [2])

---

1) Abul, Hosein, Ahmed, der Sohn Muhammeds, des Sohnes Hamed, gewöhnlich Caduri genannt, zu Nisabura geboren, und mit den höchsten Staatswürden bekleidet, st. 1036 der christl. Ztrchg. Die oben erwähnte, von ihm hinterlassene Schrift stand bei den Arabern wegen ihres hohen Alters und ihrer Vortrefflichkeit in grossem Ansehen und an der Spitze der als kanonisch anerkannten Bücher der Gesetzwissenschaft. Sie enthält das ganze Recht des Kriegs

und des Friedens. Sie ist zuerst lateinisch herausgegeben von Rosenmüller mit dem vollständigen Titel: Institutiones Juris Mohammedani circa bellum contra eos, qui ab islamo sunt alieni: e duobus al-Codurii codicibus. Lipsiae MDCCCXXV. Der arabische Text ist beigedruckt.

2) In den 4 heiligen Monaten durfte nicht Krieg geführt werden. Sura, IX, 2. Die Heiligkeit dieser Monate wurde von den Persern, Türken, Indern und muhammedanischen Tartaren anerkannt. Gegen die Juden, Christen und Andere, die sie nicht anerkannten, war der Krieg ohne Unterbrechung erlaubt. Uebrigens darf der Muhammedaner einen Einzelkampf mit dem Feinde nur unter Genehmigung des Imams eingehen.

§. 91. *Fortsetzung.*

III. Wenn die Muhammedaner ein feindliches Land betreten und eine Stadt oder Burg belagern, so müssen sie die Bewohner zur Annahme des Islam auffordern. Sind diese dazu bereit, so soll vom Kriege gegen sie abgestanden, verweigern sie aber die Annahme, so sollen sie zur Tributzahlung verpflichtet werden. Zahlen sie den Tribut, so geniessen sie vollkommene Sicherheit, wie die Muhammedaner, haben aber auch im Uebrigen mit diesen gleiche Leistungen.

IV. Es ist nicht zulässig, diejenigen zu bekriegen, an welche nicht vorher die Einladung zum Islam ergangen ist.

V. Auch ist es löblich, diejenigen, an welche bereits früher eine solche Einladung gerichtet war, wenn sie derselben nicht Folge geleistet haben, von Neuem zur Annahme des Islam aufzufordern. Wenn sie auch dann sich deren weigern, so sollen die Muhammedaner nach Anrufung der göttlichen Hülfe in ihr Land ziehen, sie mit den Werkzeugen des Krieges angreifen, ihre Häuser verbrennen, oder sie unter Wasser setzen und ihre Saaten vernichten. [1])

VI. Es ist den Muhammedanern kein Verbrechen, die Feinde mit Pfeilen anzugreifen, wenngleich unter diesen sich ein muhammedanischer Gefangener oder Kaufmann befinden sollte, und selbst, wenn sie sich der Kinder und Gefangenen als Schilde bedienten. Sie sollen nicht Anstand nehmen, ihre Pfeile zu werfen und auf die Feinde einzudringen.

VII. Auch ist es den Muhammedanern kein Verbrechen, ihre Weiber und einige Exemplare des Koran mit sich in's Feld zu nehmen, wenn das Heer stark genug ist, ihnen volle Sicherheit zu gewähren, sie werden aber von Tadel getroffen, wenn sie dieselben auch bei unzureichender Truppenmacht mit sich führen. Dem Weibe ist es nicht freigestellt, ohne Gutheissen des Mannes an der Schlacht Theil zu nehmen, noch dem Knechte, ohne Gutheissen seines Herrn, ausser wenn der Feind in das muhammedanische Land eindringt.

VIII. Es ziemt dem Muhammedaner nicht, das gegebene Wort zu brechen, oder heimtückisch zu verfahren, oder Menschen zu verstümmeln, oder Weiber, Greise, Abgelebte, Kinder, Blinde, Lahme zu tödten, ausser wenn der Eine oder Andere durch seine Rathschläge den Krieg unterstützt hat, oder das Weib eine Königin ist. Auch ist es nicht erlaubt, Wahnsinnige zu tödten.

IX. Wenn es dem Imam gut scheint, mit den Feinden, oder einem Theile derselben Frieden zu schliessen, und dies auch den Absichten der Muhammedaner entspricht, so ist er nicht zu tadeln. Hat er nur auf bestimmte Zeit mit ihnen Frieden geschlossen, und überzeugt er sich alsdann, es sei den Muh. vortheilhaft, den Vertrag zu brechen, so soll er seine Absicht den Feinden kund thun und den Krieg erneuern. Haben aber diese zuerst arglister Weise den Vertrag verletzt, so soll er den Krieg, ohne dass vorher eine Kundmachung an sie geschehen, erneuern. Dieser Fall tritt jedoch nur dann ein, wenn sie mit allgemeiner Uebereinstimmung den Frieden gebrochen haben. [2])

1) Möglicher Weise soll jedoch Vernichtung der Gebäude, der Gebrauch von Feuermaschienen, Umsturz von Bäumen und künstliche Ueberschwemmung des Landes vermieden werden. Die Feinde soll man nicht verstümmeln, namentlich ihnen nicht Nasen und Ohren abschneiden. Besonders aber sollen sie nicht unvermuthet angegriffen werden, am wenigsten nach einem Waffenstillstand. Sura IX, 7. Flüsse und andere Gewässer dürfen nur dann mit Gift gesättigt werden, wenn dies das einzige Mittel ist, den Feind zu vernichten. Die Vorschriften der Sunna über die Präliminarien des Treffens s. Reland. S. 24. Gewöhnlich soll erst nach dem Mittagsgebet die Schlacht beginnen, damit die bald einbrechende Nacht das Blutvergiessen abkürze. Nächtliche Angriffe sollen ohne Noth nicht gemacht werden. Nur im Falle äusserster Gefahr ist Alles erlaubt, selbst die Ermordung von Frauen und Kindern.

2) Dauernden Frieden mit den Feinden zu schliessen, liegt nicht in der Gewalt des Imams, es ist gegen das Gesetz. Sura, XLVII, 34. Wohl aber darf er einen Waffenstillstand eingehen. Ist indess Hoffnung vorhanden, die Feinde zur Tributzahlung oder zur Annahme des Islam zu vermögen, so darf der Waffenstillstand nur auf 4 Monat geschlossen werden, wiewohl Einige die Frist eines Jahres, Andere 10 Jahre zugeben, noch Andere endlich Alles in das Belieben des Imams setzen.

Wird der Friedens- oder Waffenstillstands-Vertrag unter Hinzufügung unerlaubter Bedingungen eingegangen, so ist er für nichtig zu erachten. Zu solchen Bedingungen gehört z. B. die Stipulation, dass es den Feinden frei stehen solle, ihre Güter oder ihre Gefangenen zurückzufordern, oder dass die in muh. Gebiet wohnenden Christen weniger, als einen Dinar Tribut zahlen sollen, oder dass es ihnen erlaubt werde, im muh. Lande Wein und Schweinefleisch zu geniessen, oder sich in dem Gebiet von Mekka niederzulassen u. s. w.

Bei Verträgen, welche Fremden den Durchzug durch das ganze Land gestatten, (wie der mit Heinrich IV. von Frankreich 1604.) ist daher das Gebiet von Mekka stillschweigend ausgenommen. Uebrigens ist der Kaiser nur Protector der Städte Mekka und Medina, die ihren selbstständigen Sherif haben. Einige Gelehrte — sagt Reland — sind der Meinung, dass, um den Frieden zu erlangen, Geschenke gegeben werden dürfen, die gewöhnliche Ansicht spricht nicht dafür. Dagegen steht es frei, die muhammed. Gefangenen, wenn die Feinde grausam mit ihnen umgehen, loszukaufen; auch können die Muh. wenn sie von den Feinden eingeschlossen sind und ihnen kein anderes Rettungsmittel bleibt, einen Preis für ihre Freiheit bieten.

Die Feinde dürfen den Frieden nie brechen, begehen sie offene

Excesse, d. h. tödten sie Muhammedaner, berauben oder schwächen sie dieselben, so kann der Imam sie mit Krieg überziehen; es müsste denn sein, dass die Kenntniss um die verübten Verletzungen nur bei Einzelnen wäre. Dann haben die Uebrigen durch Gesandte ihre Erklärungen zu geben. Die Gesandten der Ungläubigen, sie mögen höheren oder geringeren Ranges sein, dürfen nicht getödtet werden. Rel. VI, 12, doch können sie bei ausbrechendem Kriege als Geisseln gehalten werden und als Kriegsgefangene, wenn ihr Souverain stirbt. Joinville, hist. de St. Louis p. 278.

§. 92. *Fortsetzung.*

X. Wenn Sklaven von Feinden zum Heere der Muhammedaner übergehen, sind sie frei.

XI. Es ist kein Vergehen, wenn Muhammedaner Soldaten in Feindes Land Fütterung halten, und was sie an Nahrungsmitteln finden, verzehren, oder wenn sie dort gefundenes Holz oder Oel in ihren Nutzen verwenden oder mit den Waffen kämpfen, welche sie gefunden haben, doch dieses Alles nur, bevor die Theilung der Beute geschehen. Davon etwas zu verkaufen oder zu vertauschen ist nicht erlaubt.

XII. Tritt einer von den Feinden zum Islam über, so hat er Sicherheit für sich, seine minorennen Kinder und für sein ganzes Eigenthum, es mag dieses sich in seiner Hand oder in der eines Muhammedaners oder in der eines Tributpflichtigen befinden.

XIII. Bemächtigen wir uns einer feindlichen Gegend, so gehören die Aecker, die Frauen sammt ihrer Leibesfrucht und die freien Erwachsenen unserem öffentlichen Schatze gleichsam als Beute an.

XIV. Es ist erlaubt von den Feinden Waffen zu kaufen, oder sie damit zu versehen.

XV. Nach Abu - Hanifa (Vater einer der vier rechtgläubigen Secten) ist es nicht erlaubt, die Gefangenen aus-

zuwechseln. Aber Abu-Joseph und Muhammed, (zwei Rechtsgelehrte des II. Jahrh. der muh. Aera) gestatten es, die gefangenen Muhammedaner durch Tausch zurückzunehmen. Doch darf die Milde gegen dieselben nicht das Maas überschreiten.

XVI. Wenn der Imam durch Waffengewalt eine Gegend unter seine Botmässigkeit bringt, so kann er sie nach seinem Gutdünken entweder unter seine Soldaten eintheilen, oder sie den Einwohnern zum Besitz überlassen, denen er einen Tribut auferlegt. Was die Gefangenen anlangt, so kann er sie nach Belieben tödten, oder als Sklaven mit sich nehmen, oder auch frei lassen, so jedoch, dass er sie den Muhammedanern tributpflichtig macht.

XVII. Gefangene in das feindliche Land zurückzuschikken ist nicht zulässig. Will der Imam aus feindlichem Gebiet in das muhammedanische zurückkehren, und hat er Zugthiere oder andere Last bei sich, die er nicht nach Hause bringen kann, so soll er jene tödten, diese verbrennen; es steht ihm aber nicht zu, sie zu verstümmeln, beziehungsweise zurückzulassen. [1])

Die Theilung der Beute soll nicht in Feindes Land vor sich gehen, und nicht bevor er (der Imam) den muhammedanischen Boden erreicht hat.

XVIII. Wenn mit den Muhammedanern sich Hülfstruppen in Feindesland verbinden, [2]) bevor die Beute auf muham. Boden gebracht worden, sollen diese davon einen gleichen Theil, wie jene, erhalten. Die, welche dem Heere gefolgt sind, ohne mitgekämpft zu haben, erhalten keinen Theil an der Beute. [3])

---

1) Nach einer von Reland mitgetheilten Verordnung können dem Zugvieh die Sehnen durchschnitten werden: nach dem Siege soll auch kein Zugvieh getödtet werden, ausser Kriegspferde.

2) Der Imam darf zwar von den Ungläubigen Hülfstruppen annehmen und sie anführen, sie dürfen aber nicht so beträchtlich sein, dass ihr etwaniger Abfall Gefahr bringen könnte.

3) Alle Gegenstände, welche die Muham. finden, dürfen sie nicht zur Beute schlagen z. B. Wein und Schweinefleisch. Die Bücher des alten und neuen Testaments müssen, wenn sie mitgenommen werden sollen, mit Schwärze überzogen, nicht aber verbrannt werden. Güter, welche etwa im Auslande wohnenden Muhammedanern gehören könnten, sollen ein Jahr hindurch asservirt, und wenn sich in dieser Frist Niemand als ihr Eigenthümer nachweist, verkauft werden. Was ein Harbi auf muh. Gebiet verloren hat, gehört den Muh. Auch ein Weib gehört ihnen, sobald es in ihr Land kommt; ein mündiger Mann gehört in demselben Falle ebenfalls zur Beute. Kinder und schwangere Frauen gehören den Kämpfenden.

§. 93. *Fortsetzung.*

XIX, Wenn ein Freier oder eine Freie einem oder mehreren Nichtmuhammedanern, oder der Besatzung einer Stadt oder Burg Sicherheit versprochen hat, so soll diese versprochene Sicherheit gewährt werden, ausser, wenn sie unter ungesetzlichen Bedingungen besteht. Im letzteren Falle soll der Imam sie für ungültig erklären.

XX. Dem Tributpflichtigen oder Gefangenen, oder dem Kaufmann, der zu ihnen gekommen, darf keine Sicherheit gewährt werden. Auch steht es nach Abu-Hanifa, (Gott hab ihn selig!) dem Sklaven nicht zu, sie zu versprechen, selbst wenn sein Herr ihm gestattet hat, in den Krieg mitzuziehen. Muhammed aber (Gott sei ihm gnädig!) wollte dass eine von einem Sklaven versprochene Sicherheit gültig sei.

XXI. Wenn die Türken in das Land der Römer (d. h. der Griechen, welche dem Kaiser in Constantinopel unterworfen sind,) einen Einfall machen und von jenen Gefangene mit sich führen, oder Reichthümer mitnehmen, so gehen dieselben in ihr Eigenthum über; wenn wir aber später die Türken überwinden, so gehört uns Alles, was wir bei ihnen finden. Bemächtigen sie sich dagegen unseres Vermögens, und bewahren dasselbe in ihrem Lande, so be-

sitzen sie es mit Recht. Wenn sich später desselben Landes die Muhammedaner bemächtigen und die Beute vor der Vertheilung finden, so sollen deren Gegenstände ohne irgend eine Compensation, die von den früheren Besitzern zu leisten wäre, an diese zurückgehen. Wenn aber die früheren Besitzer ihr Eigenthum nach der bereits geschehenen Theilung der Beute finden, so können sie, falls sie wollen, es gegen Erstattung des Werths an sich bringen.

Hat ein Kaufmann etwas der Art (was früher ein Muh. besessen) in Feindes Land gekauft und es auf muhammed. Boden gebracht, so kann der frühere Besitzer es nach seinem Belieben entweder gegen Ersatz der von dem Kaufmann gezahlten Summe an sich bringen, oder es ihm lassen. [1])

XXII. Wenn die Feinde mit Waffengewalt unser Land einnehmen, so werden sie nicht Herren unserer Freigelassenen, noch unserer Frauen und Kinder, noch derer, die sich selbst losgekauft haben; wir aber werden, wenn wir sie besiegt haben, bei ihnen Herren von Allem.

XXIII. Entflieht ein muhammed. Sklav zu den Feinden, und diese ergreifen ihn, so haben sie — nach Abu-Hanifa — an ihn kein Eigenthumsrecht. Wenn dagegen Zugvieh zu den Feinden entflieht, uud von ihnen gefangen wird, so besitzen sie es mit Recht.

XXIV. Reicht dem Imam das Zugvieh nicht aus, um die Beute heimzufahren, so soll er sie in Form eines Depositi an die Soldaten austheilen, damit sie dieselbe auf muhammed. Boden bringen. Ist das geschehen, so soll er sie ihnen Behufs der eigentlichen Vertheilung abfordern,

XXV. Es ist nicht gestattet, von der Beute vor ihrer Vertheilung etwas zu verkaufen. Wer von den Soldaten in Feindesland verstirbt, hat kein Recht an die Beute erworben; stirbt aber Jemand, nachdem die Beute schon auf muhammed. Boden gebracht ist, so gebührt seine Portion an der Beute seinen Erben.

XXVI. Es ist nicht zu missbilligen, wenn der Imam in der Hitze des Kampfs den Soldaten ein ausserordentliches Geschenk von der Beute zusagt, um sie zum Kampfe anzuspornen, und wenn er erklärt; ich überweise euch den vierten Theil der Beute nach Abzug des fünften. Ist die Beute schon auf muh. Boden gebracht, so kann er nur vom fünften Theile ausserordentliche Geschenke geben.

XXVII. Wenn, während die Soldaten im Kampfe begriffen sind, er, (der Imam) die Spolien nicht bezeichnet, so gehören sie zur Beute überhaupt, aus der die Soldaten und Andere gleiche Theile erhalten.

XXVIII. Zu den Spolien gehört das, was der Getödtete an Kleidern, Waffen und Wagen bei sich geführt hat. [2])

---

1) Hat ein Muhammed. von einem Harbi ein Haus gemiethet, und es kommt bei der Einnahme dieser Gegend durch die Muh. in deren Besitz, so bleibt der Einwohner in demselben.

2) Spolien kommen also nicht zur Theilung; der den Feind erlegt hat, erhält Alles, vorausgesetzt aber, dass er Muhammed. ist und keinen anderen an der Tödtung verhindert hat. Christen und Juden sind von dem Recht der Spolien ausgeschlossen. Reland. S. 34. Im Uebrigen bezieht das Spolienrecht sich gewöhnlich nicht auf Kinder, Schwachsinnige, Sklaven, Frauen, Kaufleute. Der Getödtete muss vielmehr mündig, dispositionsfähig, frei und männlichen Geschlechts sein. Nur wenn Kinder, Frauen und Verrückte kämpfen ist gegen sie ein Spolienrecht möglich. Ist der Ungläubige nichtgetödtet, so muss er mindestens kampfunfähig gemacht sein, auch muss die Tödtung gleich im Treffen geschehen, nicht auf der Verfolgung und mit Gefahr verbunden sein, vollziehen sie Mehrere, so theilen sie die Spolien.

§. 94. *Fortsetzung.*

XXIX. Wenn die Muhammedaner das feindliche Gebiet verlassen, so ist es nicht gestattet, dem Zugvieh aus den Vorräthen der Beute Futter zu geben, noch ihnen selbst, davon zu geniessen.

XXX. Hat Jemand aus seinen Erbeutungen an Futter oder Nahrungsmitteln etwas übrig, so muss er dies (vor der Vertheilung) einliefern.

XXXI. Bei der Theilung der Beute muss der Imam das beobachten, dass er, nachdem zuerst sein Fünftheil abgesondert ist, die vier übrigen Theile, aus denen die Beute besteht, unter die Soldaten austheilt. Und zwar hat Abu-Hanifa dem Reiter eine doppelte, den Fusssoldaten aber eine einfache Portion zu geben bestimmt. Doch nach der Meinung des Abu-Joseph und Mohammed gebührt dem Reiter eine dreifache, dem Fusssoldaten eine einfache Portion. Dagegen wird jedem Reiter nur auf ein Pferd sein Antheil gegeben, wobei die schlechteren und edleren Pferde ganz gleich gehalten werden. Für das Kameel und das Maulthier wird kein Antheil überwiesen.

XXXII. Wenn ein Reiter feindliches Land betreten hat und dort sein Pferd verliert, so gebührt ihm die Portion. Wer aber als Fusssoldat in Feindes Land gegangen ist, und sich nachher ein Pferd erworben hat, dem gebührt der Antheil eines Fussgängers.

XXXIII. Den Sklaven, Frauen, Tributpflichtigen und Kindern wird kein Antheil an der Beute gewährt. Doch steht es frei, ihnen etwas zum Geschenk zu geben, soviel dem Imam beliebt.

XXXIV. Was den fünften Theil der Beute anbelangt, so soll er in fünf gleiche Portionen zerlegt werden, von denen die erste den Elternlosen, die zweite den Armen, die dritte den Reisenden zur Unterstützung bestimmt ist. Hierher gehören die Armen aus der Familie des Propheten, welche den Uebrigen vorzuziehen sind; den Reicheren unter ihnen wird nichts gewährt. Anlangend die Erwähnung Gottes bei der Vorschrift über den fünften Theil der Beute, so dient sie nur zum Segensprechen in seinem Namen. — Die Portion des Propheten ist mit seinem Tode weggefallen; es erwählt nun diesen Antheil sich der Heerführer (vor der Vertheilung) wie der Prophet. Die Verwandten des Letz-

teren, welche mit ihm lebten, haben einen Theil der Beute verdient durch die geleistete Hülfe, die nach ihm leben, durch ihre Armuth. [1])

XXXV. Wenn Einer oder der Andere ohne Erlaubniss des Imam in des Feindes Land dringt, um Beute zu machen, so soll von dem, was er mit sich bringt, der fünfte Theil nicht genommen werden. Thut aber ein ganzer Schwarm bewaffnet einen Einfall, und bringt er Beute, so ist der fünfte Theil davon zu erlegen, selbst, wenn der Einfall ohne Zustimmung des Imam geschehen ist.

XXXVI. Wenn ein muh. Kaufmann feindliches Land betritt, (d. h. solches, welches die Muhammedaner nicht im Besitz haben) so ist es ihm nicht erlaubt, das Eigenthum oder das Leben der Einwohner zu beschädigen; hat er ihnen aber durch Betrug etwas entwendet, so wird es sein Eigenthum; doch soll er davon ein Geschenk an die Armen geben.

---

1) Koran, Sura, VIII, 41. Wisset auch. wo ihr etwas von Beuten erwerbet, gehört allewege der fünfte Theil Gott und dem Gesandten, dem, der ihm nahe verwandt ist, und den Waisen, und Armen, und dem Sohne des Weges. Letzterem, wie der Erklärer zufügt, um den Glanz der Muh. in der Heimath zu verkündigen.

§. 95. *Fortsetzung.*

XXXVII. Kommt ein Fremder, der nicht Muselmann ist, zu uns, und bittet um Schutz und Sicherheit, so ist es ihm nicht erlaubt, ein ganzes Jahr unter unserer Herrschaft zu bleiben, ohne dass der Imam ihm ankündigt, wenn er seinen Aufenthalt so lange ausdehne, werde ihm eine Kopfsteuer auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Bleibt er dennoch, so wird er als Tributpflichtiger in eine Clientel aufgenommen, und es steht ihm dann nicht mehr frei, unter

die Botmässigkeit des Feindes zurückzukehren. Kehrt er dennoch in die letztere zurück und hinterlässt ein Depositum bei einem Muhammedaner, oder einem in die Clientel aufgenommenen Tributpflichtigen, oder aussenstehendes Vermögen, so soll nach seiner Wiederkehr sein Leben eines Jeden Willkühr Preis gegeben sein. Was aber seine in muh. Botmässigkeit zurückgelassenen Güter anlangt, so hängt deren Loos von dem des Besitzers ab. Denn wird dieser im Kriege gefangen oder getödtet, so ist, was Andere ihm schulden, erloschen, seine Depositen aber werden dem Fiscus zugesprochen,

Wenn Muhammedaner (nicht im Kriege) sich der Güter anderer — Nichtmuhammedaner — bemächtigen, so sind solche in den öffentlichen Nutzen der Muh. zu verwenden, gleichwie der Tribut und die Staatseinkünfte.

XXXVIII. Aller arabischer Boden ist Zehentland. Arabien reicht aber von dem Wasser Odhaib (in der arabischen Provinz Nadschd) bis zu den Grenzen von Hadschra im Lande Yemen und von Mahneh (Provinz im südlichen Arabien) bis zu den Grenzen Syriens. Das Territorium von Iran Arabien aber ist Tributland; es erstreckt sich vom Wasser Odhaib bis zum Hügel von Hholwona (Stadt Babylon die letzte Irans jenseit des Tigris) und von Alatha bis Abbadan (Flecken an der Mündung des Tigris). Die Aecker von Iran sind im Besitz der Einwohner, welche sie verkaufen, und nach Gutdünken und mit freier Machtvollkommenheit benützen können.

XXXIX, Jedes Land, dessen Einwohner den Islam annehmen, oder das mit bewaffneter Gewalt erobert und unter die Soldaten vertheilt ist, ist Zehentland. Was aber nach der Eroberung im Besitz der Einwohner gelassen wird, ist tributpflichtig.

XL. Bebaut Jemand ein Stück Land, dass noch keine Cultur erhalten, so wird dieses, nach Abu-Joseph, nach dem angrenzenden Stücke beurtheilt. Sind also die benachbarten Aecker tributpflichtig, so wird es jenes ebenfalls.

Wenn es aber an Zehentland anstösst, so wird es selbst ein solches. Der Basra-Acker ist nach Abu-Joseph unter Einstimmung der Genossen des Propheten Zehentland.

XLI. Mohammed bestimmte, dass, wenn Jemand einen Acker, der in Niemandes Besitz gewesen, culturfähig gemacht habe durch einen Brunnen, den er gegraben, oder einen Quell, den er auf ihn geleitet, oder durch die Wasser des Tigris oder Euphrat, oder eines anderen grösseren Flusses, dieser ein Zehentland sei; der dagegen, welcher durch von den Persern gegrabene Kanäle culturmässig gemacht worden, wie der des Königs und des Jesdedscherd, sei tributpflichtig.

XLII. Der Tribut, welchen Omar dem Territorium von Iran Arabien auferlegt hat, ist folgender: ein Dscharib (d.i. ein Acker, der auf 384 Maass Getreide abgeschätzt werden kann) von Wasser bespült, zahlt einen hathemitischen Katis (ein Maass von 12 Saa; 1 Saa = 4 Scheffel) und 1 Dirhem (eine Silbermünze, wovon 20 — 25 = 1 Golddinar); ein Dscharib zur Weide geeigneten Landes 5 Dirhem, ein Dscharib eines Weinberges oder Palmhaines zehn Dirhem. Anderen Grundstücken wird der Tribut nach Maassgabe des Ertrags auferlegt. Wenn ein Grundstück dem zu zahlenden Tribut nicht entspricht, so kann der Imam ihn herabsetzen. [1])

XLIII. Ist das tributaire Land durch Wasser überströmt, oder vermindert, oder die Saaten durch irgend einen Schaden zerstört, so ist der Besitzer nicht gehalten, Tribut zu zahlen. Hat er aber die Bestellung unterlassen, so ist die Zahlungsverbindlichkeit vorhanden.

---

1) Die Angaben von Relandus sind ungenau. Nach ihm sollen von einem Gerstacker zu 60 Cubicfuss zwei Dirhem Silber, für einen Waizenacker 4; für Aecker mit Zuckerrohr 6 Dirh., mit Oliven 12 oder 10 gezahlt werden. Wenn ein Stück Land durch Vertrag an die Muhammed. kommt, so bleiben die Rechte der früheren Eigenthümer unversehrt, sofern sie die vorgeschriebenen Bedingungen er-

füllen. Sind die Vertragsstipulationen aber so, dass Grund und Boden in das Eigenthum der Muh. übergeht, die Ungläubigen jedoch darauf leben dürfen gegen einen jährlichen Charaz, so wird die Gegend gleich der durch Gewalt eroberten behandelt. Der uncultivirte Theil gehört in beiden Fällen dem Imam.

§. 95. *Fortsetzung.*

XLIV. Wenn ein Tributpflichtiger zum Islam übergeht, so soll auch nachher von ihm derselbe Tribut gefordert werden, den er bis dahin geleistet hatte. [1])

XLV. Dem von einem Tributpflichtigen in die Clientel aufgenommenen Muhammedaner steht es frei, ein tributaires Grundstück loszukaufen, worauf der Tribut vom Käufer zu zahlen ist. Zehnten werden aus der Einnahme des tributpflichtigen Grundstücks nicht entrichtet.

XLVI. Die Kopfsteuer ist doppelter Art; und zwar eine solche, die durch gegenseitige Uebereinkunft auferlegt wird, wobei auch gleich das Quantum derselben vertragsmässig festzustellen ist.

XLVII. Eine andere dagegen ist die, welche zuerst der Imam auferlegt, wenn er die Ungläubigen besiegt, und in ihren Besitzungen bestätigt hat. Dann legt er dem Reichen, der ein ansehnliches Vermögen besitzt, 48 Dirhem jährlich auf, so dass er monatlich 4 Dirhem zu entrichten hat. Dem, dessen Vermögen nur mittelmässig ist, legt er 24 Dirhem auf, von denen monatlich 2 abgeführt werden. Der Arme aber, der durch Arbeit sein Leben fristet, soll 12 Dirhem zahlen, monatlich 1.

XLVIII. Das Kopfgeld wird den Christen und Juden, den Magiern, Götzenanbetern und Barbaren auferlegt; doch nicht den Götzenverehrern unter den Arabern und den Rebellen.

XLIX. Das Kopfgeld ist weder von Frauen, noch von Kindern, noch von Verstümmelten, noch Blinden, noch ar-

beitsunfähigen Armen, noch von Mönchen, die mit der Welt nicht verkehren, beizutreiben.

L. Tritt Jemand, der die Kopfsteuer zu zahlen verpflichtet ist, zum Islam über, so wird jene ihm sofort erlassen.

LI. Wenn Jemand zwei Jahre hindurch das Epicephalium schuldig bleibt, so werden die Beträge so verbunden, dass er nur die Steuer eines Jahres zahlt.

LII. Den Christen und Juden ist es nicht erlaubt, in muhamm. Gebiet neue Tempel oder Synagogen zu bauen. Wenn aber alte Tempel und Synagogen zusammenstürzen, so dürfen sie wieder hergestellt werden. [2])

LIII. Die von Muhammedanern in die Clientel aufgenommenen Tributpflichtigen sollen sich durch ihre Kleidung, ihr Gespann, ihre Schabracke, wie ihre Hüte auszeichnen; auch steht es ihnen nicht frei zu reiten oder Waffen zu tragen. [3])

---

1) Im Widerspruch hiermit nimmt Reland an, dass die Verpflichtung zur Tributzahlung mit dem Uebertritt zum Islam aufhöre, siehe jedoch L, woraus wahrscheinlich die Verwechselung entstanden.

2) Die Verordnung wird von Einigen beschränkend nur auf solche Orte bezogen, welche von Muhammedanern gegründet sind, wie Bagdad. Uebrigens dürfen die Häuser der Tributpflichtigen nicht dieselbe oder eine grössere Höhe haben, als die der benachbarten Muhammedanischen. Der sogenannte Thesaurus Regum, welcher in dieser Beziehung genaue Bestimmungen mittheilt, will nicht einmal zugeben, dass verfallene Tempel wieder hergestellt werden.

3) Noch folgende Verordnungen finden sich im Thesaur. Reg. die Tribulpflichtigen dürfen reisende Muhammedaner nicht verhindern, in ihre Tempel (wie in öffentliche Gasthäuser) einzukehren.

Sie sollen sich nicht weigern, den Muhammedaner drei Tage lang zu beherbergen.

Auch sollen sie die muhammedanischen Angelegenheiten nicht ausforschen, um deren Zustand an die Ungläubigen zu verrathen.

Sie dürfen es nicht verhindern, wenn einer ihrer Verwandten zum Islam übertreten will.

Den Muhammedanern müssen sie Ehrfurcht erweisen.

Im Zusammensein mit denselben müssen diesen die Sitze eingeräumt werden.

Sie dürfen sich nicht die Namen der Muhammed. beilegen.

Bogen, Pfeile, Speere und ähnliche Waffen dürfen sie nicht tragen.

Auch keine gezeichneten Fingerringe mit Kasten und Sculpturen.

Sie dürfen keinen Wein verkaufen oder öffentlich trinken.

Die Tracht der Götzendiener ist ihnen untersagt.

Auch dürfen sie deren Sitten und Gewohnheiten nicht zeigen.

In der Nachbarschaft der Muhammed. Häuser und Paläste zu kaufen, ist ihnen nicht gestattet.

Ihre Todten sollen nicht in der Nähe muh. Begräbnissorte beerdigt werden.

Sie sollen kein Geheul erheben, wenn ihnen etwas Böses zustösst, noch öffentlich bei dem Begräbniss ihrer Verwandten viel Weinens machen.

Das Reiten, sowohl auf Eseln, wie auf Pferden, ist ihnen untersagt, damit sie nicht mit verschränkten Beinen sitzen. (Das Gesetz ist von Motavakkel aus dem J. 239 der muh. Aera.)

Bei Aufläufen müssen die Tributpflichtigen den Muh. weichen.

In Bädern tragen sie zum Unterschied eiserne Ketten.

Ferner müssen sie sich vor groben Lastern hüten, Jncest, Genuss von Schweinefleisch, keinen Muhammedaner zu ihrer Religion verleiten, ihre Feste nicht öffentlich feiern, das neue oder alte Testament nicht laut lesen, läuten u. dgl.

Am Ende der Constitutionen des Thesaurus wird hinzugefügt, dass es den Muh. Jeden, der die eine oder andere dieser Bestimmungen missachte, zu tödten freistehe, ohne dass irgend ein Preis von ihm oder eine Sühnung verlangt werde.

§. 97. *Fortsetzung.*

LIV. Wenn Jemand die Zahlung der Kopfsteuer verweigert oder einen Muhammedaner tödtet, oder den Propheten durch Schmähworte beleidigt, oder Unzucht mit einer Muhammedanerin begeht, [1]) so wird du ch solche Vergehen sein Vertrag nicht gebrochen. Wohl aber wird er es, wenn Jemand auf nichtmuhammedanischem Boden seinen Wohnsitz aufschlägt oder einen Ort, den die Mu-

hammedaner inne haben, angreift und Krieg gegen uns führt.

LV. Fällt Jemand vom Islam ab, so soll die Islamlehre ihm auseinandergesetzt, und er, falls ihm etwas zweifelhaft darin ist, darüber belehrt, inzwischen aber drei Tage hindurch im Gefängniss gehalten werden. Kehrt er dann zum Islam zurück, so ist's gut, wo nicht, so soll er getödtet werden. Wenn Jemand einen Andern, der vom Islam abgefallen ist, tödtet, ohne dass diesem vorher die Lehre vom Islam erklärt worden, so ist dieses zwar sehr zu missbilligen, jedoch kann gegen den, der die Tödtung vollzogen hat, nichts beschlossen werden.

LVI. Ist eine Frau vom Islam abgefallen, so soll sie nicht getödtet, sondern so lange im Gefängniss gehalten werden, bis sie zu ihm zurückkehrt.

LVII. Wer vom Islam abfällt, verliert dadurch von selbst den Besitz seines Vermögens, den er jedoch mit der Rückkehr zum Islam wiedererlangt. [2])

LVIII. Wenn ein vom Islam Abgefallener als solcher stirbt oder getödtet wird, so geht das, was er während der Zeit, wo er sich zum Islam hielt, erworben, an seine muh. Erben über. Das aber, was er als Abgefallener erworben, fliesst in den öffentlichen Schatz.

LIX. Verlässt Jemand den Islam und schlägt seinen Wohnsitz im nichtmuhammedanischen Gebiete auf, und der Richter nimmt an, jener gehöre zu den Ungläubigen, so sollen seine Sklaven, die erst nach seinem Tode die Freiheit erhalten hätten, sofort frei sein, eben so, wie die Mutter seiner Kinder, [3]) und Schulden an ihn sollen nicht entrichtet werden. Was er aber als Anhänger des Islam erworben, soll an seine muhammed. Erben übergehen. Schulden, welche er als Muhammedaner contrahirt hat, sollen aus dem Vermögen, welches er als solcher erworben, getilgt werden. Die nach dem Abfall contrahirten Schulden aber sind aus dem spätern Erbe zu entrichten.

LX. Hat Jemand die Absicht, etwas zu kaufen, zu ver-

kaufen, oder von seinem Vermögen etwas auf eine Sache zu verwenden, so ist seine Verfügung, so lange er beim Abfall vom Islam beharrt, nichtig. Kehrt er aber zu dem wahren Glauben zurück, so erhält sie rechtliche Folgen. Wenn er auf nichtmuhammedanischem Gebiete stirbt oder getödtet wird, so sind, nach Abu-Hanifa, die von ihm eingegangenen Verträge nichtig. Kehrt ein vom Glauben Abgefallener, nachdem er für einen solchen erachtet, als Muselmann auf muhammed. Boden zurück, so darf er, was von seinem Eigenthum sich in den Händen seiner Erben befindet, vindiciren. Wenn eine Frau, die vom Islam abgefallen, so lange sie beim Abfalle beharrt, einen Theil ihres Eigenthums für gewisse Zwecke bestimmt hat, so kann diese Verfügung genehmigt werden.

---

1) Ungläubige aber dürfen von Muh. ungestraft beleidigt werden. Callenberg, juris circa Christianos Mohamedici particulae.

2) Der Abfall vom Islam verhindert auch die Eingehung einer schon beabsichtigten Ehe; die eingegangene wird aufgelöst; nichts desto weniger bleibt der abfallende Ehemann zur Rückgabe der dos verpflichtet. Abuleithi thesaurus jurisprudentiae p. 158. Wer später zum Islam zurückkehrt, dessen Ehe wird mit Zustimmung der Frau wieder hergestellt. p. 97 loc. cit., wie überhaupt eine völlige restitutio in integrum Statt findet. p. 347.

3) p. 157. 158. loc cit. Auch erhält die Ehefrau das Recht, zu einer anderen Verheirathung zu schreiten. Apostaten dürfen nicht zu den Tributpflichtigen gezählt werden, sie haben auch keine testamenti factio und manumissio ihrer Sklaven, wie Callenberg in seiner kleinen Compilation (18 Seiten) erwähnt. Sie haben ja überhaupt keine bürgerlichen Rechte.

§. 98. *Fortsetzung.*

LXI. Die Christen von der Tribus Tagleb [1]) sollen das doppelte von den Almosen zahlen, welche die Muhammedaner zu entrichten haben, sie sollen auch von ihren Wei-

bern eingezogen werden, doch nicht von den Kindern. Was der Imam an Tribut gesammelt, was er von den Taglebiten eingetrieben hat, und was die Fremden, welche nicht Muhammedaner sind, an Geschenken senden, so wie die Kopfsteuer soll er in den öffentlichen Nutzen der Muhammedaner verwenden, nämlich zur Befestigung der den Feinden ausgesetzten Orte, zur Erbauung von Brücken, zur Besoldung der Beamten, Praefecten und muhammed. Gelehrten, ferner zur Unterstützung der Soldaten und ihrer Nachkommen.

LXII. Fällt ein Theil der Muhammedaner vom Reiche ab und bemächtigt sich einer Provinz, so soll der Imam die Abtrünnigen auffordern, dass sie zur Gemeinschaft und Verbindung mit den übrigen Staatsbürgern zurückkehren, er soll sich Mühe geben, sie durch Ermahnungen von ihrem Irrthum zurückzubringen, und nicht eher den Streit mit ihnen aufnehmen, als bis sie selbst zuerst den Krieg beginnen, dann aber soll er derart gegen sie operiren. dass er ihre Haufen zerstreut, und wenn sie einHeer haben (zu dem ihre Verwundeten sich zurückziehen) soll er diese sogleich tödten und die Fliehenden verfolgen. Haben sie aber kein Heer, so soll er weder ihre Verwundeten tödten, noch die Fliehenden verfolgen, noch ihre Kinder als Gefangene, noch ihr Eigenthum als Beute wegführen.

LXIII. Es ist nicht Unrecht, dass wir im Kampfe mit jenen uns ihrer Waffen bedienen, wenn die Muhammedaner sie nöthig haben.

LXIV. Ihr Eigenthum soll der Imam in Verwahrsam halten, und es ihnen nicht zurückgeben, noch austheilen, bis sie zum Gehorsam zurückkehren; dann soll er es ihnen ausliefern.

LXV. Wenn Rebellen in einem Landestheil, den sie eingenommen, Tribut und Zehnten eintreiben, so soll der Imam diese nicht zum zweitenmale verlangen. Belegen die Rebellen gesetzliche Gebräuche mit Steuern, so sollen die, welche sie gezahlt haben, als von ihrer Verpflichtung frei

betrachtet werden, wenn aber nicht, so soll der Imam sein Volk belehren, was sie Gott schuldig sind.

---

1) Ein besonderer arabischer Stamm.

Die hier festgehaltene Ordnung des Stoffs ist dieselbe, welche das islamitische Gesetzbuch nach dem Multeka Scheich Ibrahims aus Haleb beobachtet. Sein XIII Art. handelt vom h. Kriege, As-Seir oder Dschihad. Sieh. v. Hammer, des osmanischen Reichs Stsatsverf. Th, I, S. 6. u. 21.

§. 99. *Weitere Entwickelung.*

Das muhammedanische Völkerrecht ist aus dem Streben eines erobernden Volks nach Machterweiterung und Herrschaft über alle Nationen, welche im Gegensatz zu ihm standen, hervorgegangen. Der Islam gestattete, wie er in der Fülle einer rohen Begeisterung auftrat, und seine Idee lebendig den zur Sinnlichkeit geneigten Völkerstämmen mittheilte, seinen Anhängern keinen Halt- und Ruhepunkt, sondern trieb sie mit dem Schwert durch die Welt, um diese, wenn es möglich, in ihrem ganzen Umfange dem höchsten Propheten zu unterwerfen. Sein Hauptgedanke war „fiat justitia, pereat mundus.“ [1]) Bei diesem einseitigen Jagen nach äusserer Unterwerfung brachte der Islam zwar einen grossen Theil Asiens und Europas in seine Macht, aber er hatte die sittliche Fähigkeit nicht, einen inneren Zusammenhang in die eroberten Ländermassen zu bringen, und erreichte nur eine äussere Anreihung von Völkern, die durch die materielle Gewalt behauptet wurde. Das einseitige Glaubensprincip erflachte den Geist und vernichtete die nothwendigen Gegensätze, welche es nicht die Energie hatte zu vermitteln.

So trug das Reich, welches der Islam aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengeworfen hatte, schon, als es mit seiner kriegerischen Macht, die sein ei-

gentlicher Lebensnerv war, das erstarrte Heidenthum in Asien und Afrika und die ersten Blüthen christlichen Lebens in Europa zerstörte, den Keim des Verfalls in sich. Er trat unfehlbar ein, als die Helden, welche die Fahne des Propheten getragen hatten, und die alten Heere nicht mehr waren, für welche der Raub fremder Länder einen gleich grossen Reiz gehabt hatte, mit der Verbreitung der islamitischan Religion. Als der religiöse Enthusiasmus nachliess, sanken die muhammedanischen Völkerschaften in eine Lethargie, aus der sich kein frischer Geist mehr entwickeln konnte. Das Verhalten nach Aussen verlor dadurch zugleich den vorherrschenden Character der Gehässigkeit und Intoleranz, das Völkerrecht wurde endlich von humaneren Grundsätzen durchdrungen. Es hatte nach einer Seite hin aber einen wirklichen Fortschritt gemacht. Wie es in seiner strengen Consequenz ein wesentliches Mittel geworden war, eine grosse, politische und religiöse Umwälzung hervorzubringen und Jahrhunderte hindurch das asiatische und europäische Leben im Fluss zu erhalten, hatte es dem Staate auch einen sittlichen Gedanken übergeordnet, der nicht er selbst war. Der Staat als einzelner hört in ihm auf das Höchste und Meistberechtigte zu sein, das allgemein Menschliche greift über ihn hinaus und das Bewusstsein eines weiteren sittlichen, eine Verantwortlichkeit des Staatenindividuums für die Gesammtheit bedingenden Zusammenhanges, entwickelt im religiösen Glauben seine ganze Macht. Der Glaube verbindet die durch Abstammung und Wohnort getrennnte Individuen, der natürliche Unterschied fällt völlig, das Geistige allein ist das Annähernde, Verbindende und Ausgleichende. Aber die Ausgleichung besteht nur in der Nivellirung der geistigen Potenzen, und wenngleich sie die Grundlage der vollen Berechtigung ist, so kann doch diese Berechtigung nicht zu einer, ihr vollen Werth gebenden, Wirklichkeit kommen; denn sie ist abstract, wie das Glaubensprincip selbst. Der Giaur, der sich zum Muhammedanismus wendet, ist nur so lange berechtigt,

als er in ihm verharrt, er hört auf es zu sein mit seinem Rücktrit vom Glauben, Die Berechtigung kann ihm genommen werden, da sie etwas äusserlich gegebenes, nicht selbst und frei erworbenes ist. Mithin ist sie etwas abstractes, aber es liegt in ihr, über sich selbst hinauszutreiben, da in dieser Abstraction das Völkerrecht sich nicht halten kann. Auf seinem primairen Standpunkte ist das muhammedanische Völkerrecht der Schlussstein des Völkerrechts der alten und der Uebergang in die neue Welt.

---

4) Pütter, Beiträge etc. S. 49 flg.

§. 100. *Grundzug des antiken Völkerrechts. Schluss.*

Betrachten wir das Völkerrecht des Alterthums in seinem Kern und in seiner Allgemeinheit, so erscheint an seiner Spitze das Princip des Individualismus, auf das gelegentlich schon hingedeutet worden. Der alte Staat geht in der Beurtheilung aller Verhältnisse von sich selber aus, weil er die Wahrheit unmittelbar besitzt, und macht seinen egoistischen Willen zum Weltgesetz, bis er auf einen fremden Willen stösst, der ihm das Gleichgewicht hält. Historisch herrschte im Alterthum stets der Wille einzelner mächtiger Gemeinwesen, denen die anderen sich entweder freiwillig oder gezwungen unterordneten, indem sie ihr herrschendes Gesetz annahmen. Es lag in der nothwendigen Entwickelung, dass das Gleichgewicht der Macht selten vorvorhanden war, da auf niederen Culturstufen die Gegensätze selten mit Bestimmtheit auftreten und darum eine grössere Machtentwickelung der einzelnen möglich ist, als unter selbstbewussten und sittlicher Freiheit bedürftigen Völkern. Eine Machtfülle, wie sie im chinesischen und persischen Reiche her-

vorgebracht wurde, ist in civilisirten Verhältnissen wenigstens für die Dauer absolut unmöglich. Die Millionen denkender Menschen sind schwerer in ein Centrum zu fügen, als die gedankenlosen Massen. In Asien aber sehen wir die Macht an wenige Reiche vertheilt, sie bildeten die sittlichen Factoren, welche die allgemeinen Zustände nach ihren individuellen Gesichtspunkten regelten, und aus ihrem inneren Wesen müssen die Verhältnisse beurtheilt werden, welche über den Staat hinaus religiös oder rechtlich verpflichtend waren.

Das Individuelle sucht sich in seiner Breite als das allgemein Vernünftige zu setzen. Diese Vernünftigkeit ist aber einseitig, indem sie mehr oder weniger der Ausfluss der den Staat repräsentirenden Persönlichkeit ist, die durch kein äusseres Gesetz gebunden, allein auf ihr subjectives Ermessen sich stützt. Auf dieser individuellen Persönlichkeit beruht die Souverainetät des Staats, der jede andere Persönlichkeit in und ausser dem Staat untergeordnet ist; denn der Repräsentant ist der sichtbare Ausdruck der göttlichen Institution. Die Institution besteht in ihrer Einzelnheit um ihrer selbst willen, indem sie sich selber Zweck ist. Aber sie erkennt und duldet auch andere Institutionen oder Gemeinwesen neben sich und tritt in Beziehungen zu ihnen, welche die volle gegenseitige Selbstständigkeit zur Voraussetzung haben [1]) Das Verhältniss ist jedoch nur das des Einzelnen zum Einzelnen, der Gedanke eines inneren Zusammenhanges liegt ihm noch nicht lebendig zu Grunde, wiewohl die Ahnungen desselben schon erwacht sind, er ist wesentlich herbeigeführt durch das Bedürfniss, vermittelst dessen er im Handelsverkehr gewöhnlich zuerst zur Erscheinung kommt. Das Völkerrecht beruht daher ursprünglich vorzugsweise auf den äusseren Gründen der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, aber es hat seine bindende Kraft, und seine Verletzung zieht Rache nach sich — es existirt. Seinem Individualismus aber entsprechend fehlt ihm noch der durchgehende Grundsatz der Gleichheit, es

unterscheidet zwischen Stammgenossen und Nichtgenossen, ist noch mit Natürlichem behaftet und von den Satzungen der Religion inspirirt, wie das Recht des alten Staats überhaupt. Der Einfluss der Religion wie der natürlichen Genossenschaft, welche ursprünglich im Orient noch über Alles mächtig ist, verschwindet mit der historischen Entwickelung allmälig. Die Staaten befreien sich vom Individuellen und Natürlichen, indem sie zum Allgemeinen und Sittlichen sich heraufarbeiten.

Bevor die Staaten ganz aus ihrer subjectiven Stellung zu einander herausgetreten, herrscht unter ihnen noch nicht die völlige Gleichheit. In ihrem individuellen Bewusstsein treten eigene Vorzüge auf und sie schreiben sich einen höheren Beruf, als andere Gemeinwesen zu. Dieses Bewusstsein kann sich bis zur Intoleranz ausdehnen, wie im Judenthum, aber es ist nicht der Gegensatz des Rechts; denn es herrscht auch im inneren Staatsleben, ohne dessen rechtliche Grundlagen zu zerstören. Die Staaten erkennen sich als freie Persönlichkeiten im Unterschiede von einander an, die Gleichheit ist erst die Consequenz der Freiheit. Diese besteht in erster Form, sobald verschiedene selbstständige Gemeinwesen mit einander verkehren, einander verpflichten, Treue verlangen und halten und die gegenseitige Selbstständigkeit nicht antasten. Die Gleichheit tritt erst durch das Bewusstsein von der objectiven Nothwendigkeit der bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche die abstracte und subjective Freiheit noch in jeder Zeit lösen kann. Das Streben nach Universalmonarchie, welches durch das ganze Alterthum durchgeht, ist der Staatengleichheit zwar noch entgegen, aber es liegt ihm nicht die nackte, auf Vernichtung der Freiheit gerichtete Willkühr zu Grunde, sondern das sittliche Gefühl, das andere Gemeinwesen an den eigenen Vorzügen Theil nehmen zu lassen und in die eigene Gemeinschaft aufzunehmen. So kämpfte das Judenthum, um die Welt zur Erkenntniss des wahren Gottes zu führen, ebenso der Muhammedanismus, die Römer um die

Völker gesetzlich und frei zu machen. Dass diese sittlichen Intentionen durch die historischen Thatsachen selbst verdunkelt worden sind, ändert ihren Character nicht, sowie das Recht dadurch nicht in seinem Wesen verändert wird, dass es eine falsche Auslegung und Anwendung erhält.

Der Unterschied zwischen dem antiken und modernen Rechtszustande besteht darin, dass das Recht in der alten Welt überhaupt subjectiv war, in der neuen zur Objectivität gekommen ist. Griechenland und Rom bildeten die Uebergangsstufen zu derselben, ihr Subjectives bestand noch darin, dass sie die Freiheit nicht in ihrer nothwendigen Allgemeinheit erkannten und die Sklaverei als rechtlich begründet ansahen. So war auch das Völkerrecht der Alten subjectiv, selbstgesetztes Recht, und wo es deshalb sich mit dem Staatsrecht nicht identificirt, bleibt es doch immer ein Ausfluss von diesem, und ihm nahe verwandt. Das ist der ursprüngliche Begriff des Völkerrechts. Seine völlige Scheidung vom Staatsrechte ist erst möglich, wenn es von dieser Subjectivität oder Individualität sich frei gemacht, und alle Bestandtheile, welche nicht dem Recht als solchem, sondern der Religion, die auf jenem Standpunkte noch das Besondernde und Ausschliessende ist, angehören, abgestreift hat. In Griechenland und Rom war der Fortschritt hierzu geschehen, im Muhammedanismus wie zum Theil im Christenthum, ging das gesammte Völkerrecht wieder in die religiöse Satzung auf, aber nicht ohne einen grossen Gewinn, den daraus die neueren Verhältnisse entwickelten. Das Streben nach Gemeinsamkeit, welches im Muhammedanismus als seine eminenteste Erscheinung hervortrat, beruhte, wie vorher gesagt, in ihm noch auf dem Glauben. Dieser Glaube, selbst etwas Subjectives, drang zerstörend gegen andere Glauben ein und wollte sich als das allein Berechtigte setzen. Um aber selbst zur Berechtigung zu kommen, musste er objectiv und zwar zum Wissen werden, dann konnte er in der von ihm erstrebten sittlichen über den Staat hinausgehenden Gemeinschaft die

andere Seite des Völkerrechts zum Bewusstsein bringen, welche erst das Christenthum, als es aus seiner Abstraction zur Wirklichkeit überging, erfasste. Das wahrhaft Allgemeine des Rechts kommt erst im Christenthum zum Vorschein und das ist sein Gegensatz gegen das Recht der alten Welt, das noch in Particularismus besteht. Nur in der Form beruht also der Unterschied, in dem Wesentlichen des Völkerrechts hat das Christenthum keine Aenderung hervorgebracht. — Für alle wichtige internationale Beziehungen hat das Alterthum seine Regeln ausgebildet, und die modernen Staaten haben sie herübergenommen, ohne sich dessen vollkommen bewusst zu werden. Sie haben dieselben allerdings in ihrem Geiste weiter gebildet, aber dadurch sind jene antiken Institute nicht substantiell andere geworden, sondern sind innerlich die Wurzel geblieben, welche unter neuen und mehr verwickelten Verkehrsformen neue Zweige getrieben. Hat unter den alten Staaten Rom das Völkerrecht bis zu seiner consequenten und systematischen Entwicklung durchgeführt, so knüpft sich innerlich das christliche Recht in seinem ganzen Umfange so eng an das römische an, das nicht zu begreifen ist, wie hier eine Trennung geschehen sollte. Auch äusserlich hat das Völkerrecht nichtchristlicher Staaten zur Erzeugung eines europäischen Völkerrechts mächtig beigetragen. Es ist ausser allem Zweifel, dass der die ganze christlich europäische Welt bedrohende Muhammedanismus eine der Hauptursachen geworden ist, dass die christlichen Staaten einander genähert wurden und sich aus ihrer feindseligen Isolirung auf rechtlichen Grundlagen zu gemeinsamer Abwehr der Gefahr zusammenschlossen.

Wird das Völkerrecht mit der Religion in Verbindung gebracht, so ist zwar die häufig gemachte Unterscheidung, nach der das Christenthum ein allgemein menschliches Princip, die alten Religionen ein nationales aufgestellt haben, als richtig anzunehmen, es darf aber nicht übersehen werden, dass der Standpunkt der strengen und ausschlies-

senden Nationalität nur in den Anfängen der Staatenbildung und ihrer ursprünglichen Rohheit festgehalten worden, im Verlaufe der Geschichte aber ein unaufhaltsames Drängen nach Allgemeinheit unverkennbar ist. Im Perserreiche, gegen das Ende der griechischen Entwickelung [2]) und im römischen Staate ist der ausschliessende religiöse Standpunkt, und zwar in den beiden letzteren durch den Einfluss der Philosophie, verlassen worden, und auf sie ist jener erwähnte Gegensatz nicht mehr in seiner Strenge anwendbar, zumal auch das Christenthum in seiner bisherigen Entfaltung sein allgemeines Princip noch nicht zur unbedingten Geltung gebracht hat.

Jede geschichtliche Betrachtung zeigt sich als einseitig, welche ein Volk in seinem Rechtsleben nur aus einem bestimmten, willkürlich angenommenen Zeitabschnitt seiner Entwickelung beurtheilt und es nicht durch alle von ihm zurückgelegte Stadien hindurchbegleitet. Allmälig, wie die geschichtlichen Ereignisse sich folgten, sind auch die Rechtsverhältnisse fortgeschritten, oft auch zeitweise zurück, und es wäre ebenso widersinnig, im Griechenthume die Zeit des Trojanischen Kriegs als normgebend hinzustellen und die Zeit nach den Perserkriegen ausser Acht zu lassen, wie in Rom sich auf die Epoche der Könige zu beschränken und die grossartige Ausbildung, welche der römische Verkehr mit der ganzen bekannten Welt in der Republik erhielt, nicht mit zum Maasse der Beurtheilung zu machen. Wie sich aber die spätere Zeit immer als der endliche Fortschritt der früheren darstellt, so das christliche Völkerrecht als der wahre Fortschritt des vorchristlichen und dessen, trotz aller Störungen, welche das Rechtsleben der Völker inzwischen erlitten, naturgemässe und nothwendige Consequenz. Dass das internationale Recht im Christenthum mehr zur Objectivität fortgeschritten ist, deutet auf den Unterschied, welcher zwischen dem antiken und modernen Staatsorganismus selbst liegt. Während dort ein einzelner oder einige Staaten die legislative Gewalt für die ganze

politische Welt innehaben, ist diese Gewalt unter den christlichen Culturverhältnissen vielfach getheilt, und die einzelnen Staaten haben eine bestimmte Schranke. Eine grosse Zahl rechtsbildender Individuen trägt das völkerrechtliche Material zusammen, der sittliche Standpunkt dieser Individuen selbst liegt nicht soweit auseinander und der subjective Wille geht leicht in den objectiven über. Der Unterschied des antiken und modernen Völkerrechts ist endlich der Unterschied der Legislation in der absoluten und repraesentativen Staatsverfassung. Die individuelle Persönlichkeit weicht immer mehr der Macht der sittlichen Ideen, welche das allgemeine Bewusstsein erfüllen, und je breiter vom heidnischen bis in den christlichen Staat seine Basis geworden, desto mehr beschleunigt die Geschichte den Fortschritt der individuellen und allgemeinen Freiheit, welche sowohl Quell als Ausfluss des Völkerrechts ist.

---

1) v. Kaltenborn tadelt in seiner schätzbaren, so eben ausgegebenen Schrift: Kritik des Völkerrechts S. 451. Hegel deshalb, weil er die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und deren gegenseitige Anerkennung als höchsten Grundsatz des Völkerrechts aufstelle. Diesen höchsten Grundsatz will von K. in der internationalen Gemeinschaft finden. Es ist hier nur das andere Wort für den gleichen Begriff gegeben; denn sowie die internationale Gemeinschaft die gegenseitig anerkannte Selbstständigkeit zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat, hat diese die Erstere so unmittelbar zu ihrer Folge, dass beide durchaus zusammenfallen. Dass in dem Hegelschen Sollen (Philosophie des Rechts. S. 424 flg. nicht die blos subjective Stellung der Staaten zu einander, sondern der Unterschied des positiven und philosophischen Rechts angedeutet ist, geht aus §. 333 deutlich genug hervor, wo Hegel das Völkerrecht als das allgemeine, an und für sich zwischen den Staaten gelten sollende Recht bezeichnet. Dass er es in die Geschichte hinüberleitet, ist eben sein von Gans (Vorwort IX) richtig gewürdigtes Verdienst, da der Strom seinen Ausfluss in etwas Anderem haben muss, nur nicht, wie Kahle (Kritik S. 404) meint, im Sande, sondern im Meere der Geschichte, die Realisirung des Völkerrechts — durch den Krieg — führt dasselbe in die Bewegung der Geschichte zurück.

2) Pütter, (Beiträge S. 36.) dessen Ansicht über das Völkerr. der Griechen nicht klar genug heraustritt, indem er wohl ihre internationalen Institute anerkennend nennt, aber doch mit Limburg-Brouwer (histoire de civilisation morale et religieuse des Grecs. Grön. 1833) beklagt, dass ihnen mitunter Macht Recht gewesen, die grösseren Staaten die kleineren mit dem vollen Bewusstsein, dass sie unrecht handeln zur Bundesgenossenschaft gezwungen hätten u. s. w. führt auch den richtigen Grund an, aus dem dieser Zwang politisch nothwendig war. Die Staaten konnten sich in ihrer Vereinzelung nicht halten. Dass die Griechen aber den Zwang gegen einen freien Staat für ein Unrecht ansahen, scheint mir mehr für, als gegen die Existenz eines internationalen Rechts zu beweisen. Das Unrecht setzt ein Recht und ein Gesetz voraus, die Uebertretungen aber selbst in Masse heben das Gesetz nicht auf. Das einzelnstehende von P. angeführte Factum vom Eidbruch des Aristides entscheidet nichts, ihm lassen sich bekanntlich andere Thatsachen aus dem Leben eben dieses Aristides entgegen stellen.

Anhang.

Das Völkerseerecht des Alterthums.

§. 1. *Einleitung.*

Schon früher ist über das Völkerseerecht des Alterthums in der völkerrechtlichen Literatur gehandelt worden, jedoch weniger um seiner selbst willen, als um im Parteiinteresse aus ihm die Beweise herzunehmen für die Entscheidung der Frage über die Besitzergreifung des Meeres. Es kann nicht geleugnet werden, dass im Alterthume sich auch in Betreff der offnen See schon eine bestimmte Rechtsansicht gebildet hat, und dass diese von ihren äusseren Consequenzen regelmässig begleitet worden ist. Solche uns von der Geschichte aufbewahrten Keime rechtlichen Bewusstseins sind, wenngleich sie dem unsrigen nicht überall entsprechen, doch immer wichtig genug, wieder in die Erinnerung gebracht zu werden. So ist von Nau[1]) in neuerer Zeit der Versuch gemacht, eine Uebersicht der Grundsätze des Völkerseerechts im Alterthum zu geben, der sich jedoch nur auf ganz generelle Merkmale beschränkt und auf eine Darstellung des Rechts in seinem besonderen geschichtlichen Auftreten, wie es sich in Wort und That ausgesprochen, nicht eingeht.

Soll nun das Seerecht in seiner historischen Entwickelung gezeigt werden, so kann unsere Darstellung nicht da beginnen, wo wir sie in Bezug auf das Völkerrecht überhaupt begonnen haben, sondern sie muss, wie sich von selber versteht, sich an die Seestaaten anschliessen. Wir haben im Vorangehenden in mehreren Staaten verweilt, welche nie zu den Seestaaten gehörten. China, obwohl einen grossen Theil der Küste beherrschend, hat doch in keiner Zeit sein Seewesen auf die Stufe erhoben, dass es eine Autorität auf dem Meere ausgeübt hätte, [2]) noch hat es auf demselben je einen solchen Verkehr mit Fremden eröffnet, dass aus ihm sich irgend etwas abstrahiren liesse, was einen praktischen Schluss auf seine Ansicht über die Berechtigung in Betreff des Meeres möglich machte. Eben so hat das Judenthum sein Bestreben nicht auf das Meer gerichtet, [3]) dasselbe vielmehr als eine ihm nicht zuständige, weil nicht verheissene Heimath gemieden, und sich in seinem Binnenlande, vielleicht aus Achtung für den aus Aegypten theilweise überkommenen Ceremonialdienst im Ganzen ängstlich abgeschlossen, [4]) wenngleich einzelne Könige, namentlich Salomo gewisse Handelsverbindungen über See eröffnete, und eine Flotte ausrüstete, mit der er die phönicischen Häfen befuhr.

Was den Seeverkehr Indiens betrifft, so beruht das Meiste, was darüber berichtet worden, auf Vermuthungen oder unbestimmten Thatsachen. Wenn auch ein Verkehr mit Aegypten und Arabien bestanden hat, so verfolgte er doch lediglich das Interesse des friedlichen Handels [5]) und meistens den Binnenhandel. Mit Bestimmtheit wird von den alten Schriftstellern nur der Schiffahrt auf dem Indus Erwähnung gethan, und dabei werden solche Fahrzeuge geschildert, welche für den Seeverkehr nicht geeignet scheinen. Wäre es auch gewiss, dass durch das rothe Meer ein lebhafter Verkehr mit den phönicischen Städten bestanden hätte, so lässt darauf sich doch keine auch nur einiger Maassen ausgebildete Seepraxis stützen.

Den Ländern, welche sich durch ihre Befriedigung mit dem, was der eigne Boden oder der eigne Gewerbfleiss ihnen verlieh, sowie durch ihr ruhiges Beharren auf der Scholle characterisiren, schliesst sich noch Aegypten an, das in seinen frühesten Zeiten die See nicht beachtete und wahrscheinlich auch wegen Mangels an Schiffbauholz, so wie wegen Abneigung gegen die Fremden [6]) erst unter Salmanasar sich mehr auf die See wagte, dann aber zu einer Macht wurde, welcher die älteren Schriftsteller einen Rang unter den vordersten Seestaaten ertheilt haben. Zum eigentlichen Flor gedieh es jedoch erst unter den Ptolemäern. [7])

Eine feste Rechtsansicht über die Benutzung des Meeres kann unter allen diesen Völkern nicht nachgewiesen werden, dagegen lassen sich Spuren einer solchen in Phönicien und Persien entdecken. Es wird ihrer später erwähnt werden.

---

1) Grundsätze des Völkerseerechts. Hamburg, 1802.

2) Huet, histoire du commerce et de la navigation des anciens. (Lyon 1763.) p. 62. jedoch sind bekanntlich die Chinesen Erfinder der Boussole. p. 44. die Meeresküsten wurden bewacht, um die Ausländer nicht einzulassen. Ich verweise auf Hälschner, de jure gentium, quale fuerit apud pop. orient. p. 7. Diese Dissertation ist nicht eher erwähnt worden, weil sie mir erst jetzt zur Hand gekommen.

3) Joseph. contr. Apion.

4) Berghaus, Schiffahrtskunde. S. 289.

5) Huet, l. c. p. 20. Die Fürsten erhoben Einfuhrzölle nur auf den Flüssen, besonders von den nördlich wohnenden Völkerschaften. Seezölle wurden nicht erhoben. Ptolom. VII, 2. Periplus mar. Eryth. ed. Blac. p. 176. v. Bohlen II, 130. Der Landhandel war vorzüglich begünstigt. (*ὁδὸς βασιλική*)

6) Strabo XVII, p. 1142.

7) Berghaus, a. a. O. S. 297.

§. 2. *Das dominium maris.*

Wenn wir im Vorstehenden nach einer Rechtsansicht

forschten, welche in Betreff des Meeres bei den Alten sich gebildet, so stossen wir zuerst auf den Begriff des „dominium maris.“ Dass die Alten ihn je nach ihrer individuellen Lage verschieden feststellten, ist gewiss, doch gab es bestimmte Punkte in denen die Praxis, welche aus diesem Begriffe floss, immer zusammentraf. Eine Eigenthumserwerbung am Meere wurde fast durchgehends als möglich betrachtet, hieraus entwickelte sich der später mit dem griechischen Worte κρατεῖν bezeichnete Begriff der ausschliessenden Herrschaft über das ganze Meer oder Theile desselben. Manchmal deutet freilich θαλαττοκρατεῖν nur auf den Oberbefehl über Seetruppen, bei weitem öfter wird es in dem anderen Sinne gebraucht, der vorher angegeben ist; [1]) es bedeutete dann den Einfluss, vermittelst dessen der Herrschende, θαλασσοκράτωρ, anderen Staaten die Benutzung nach seiner Willkühr entweder frei gab oder nicht, den Verkehr auf dem von ihm occupirten Wasser regeln konnte, Zölle festsetzte, oder sonstige, ihm beliebige Anordnungen traf; kurz, er übte eine factische Souverainetät aus, die häufig auch stillschweigend oder ausdrücklich von anderen Staaten als eine rechtliche anerkannt wurde. Wie sich die Ausübung des Rechts der Meerherrschaft historisch gestaltete, wird sich an der folgenden Darstellung zeigen.

---

1) Diodor. Sicul. biblioth. 4. Strabo Geogr. c. 10. In Bündnissen kommen häufig die Worte ἄρχειν τῆς θαλάσσης, κυριεύειν, κύριον γίνεσθαι τῆς θαλάσσης u. ναυακρατεῖν als synonym vor.

§. 3. *Die Seeherrschaft Cyperns.*

Den Anfang eines thatsächlichen dominium maris verbinden die Alten, sowie neuere Schriftsteller übereinstimmend mit der Herrschaft des Minos über Kreta, unter

dessen Souverainetät sich ein Theil des Aegeischen und das sogenannte Cretische Meer befunden hat, und von dem Thucydides [1]) sagt: *τῆς Ἑλληνικῆς θαλάσσης ἐπὶ πλεῖστον ἐκράτησεν.* Und bei Seneca sagtPhädrä: [2])

O magna vasti Creta dominatrix freti,
Cujus per omne littus innumerae rates
Tenuere pontum; quicquid Assiria tenus
Tellure, Nereus perviam rostris secat. [3])

Des Minos Seeherrschaft wird auf das Jahr 1409 v. Chr. zurückgeführt. [4]) Wer vor ihm ein Dominium zur See ausgeübt, weiss man nicht, da den griechischen Schriftstellern, wie sie sagen *τὰ πρὸ τῶν τρωικῶν* dunkel sind. Die Rechtmässigkeit der Herrschaft des Minos, der das Meer von Räubern reinigte und in entfernten Gegenden Colonieen gründete, dabei als ein gerechter König geschildert wird, [5]) scheint von den griechischen Schriftstellern zugestanden zu werden, die überhaupt die Reinigung des Meeres von Piraten als einen Rechtstitel zur Erwerbung der Herrschaft über dasselbe ansehen. [6]) Die günstige Lage von Kreta machte diese Insel zur Meerherrschaft besonders geeignet, diese war ihm unbestritten schon allein aus dem Grunde, weil die anderen, namentlich die griechischen Staaten keine Seemacht hatten, und sich auf den Seeraub beschränkten. Multum — sagt ein bekannter Schriftsteller [7]) von Minos — terra, mari omnia poterat, primus in mari classe depugnasse memoratur. Hinc illi maris imperium omnium consensu attributum: hinc primus maris dominus appellatus.“

---

1) lib. I, cf. Diodor. lib. V. *Οὗτος πρῶτος, Ἑλλήνων ναυτικὴν δύναμιν ἀξιόλογον συστησάμενος ἐθαλλασσοκράτησε.* S. Meursii Creta p. 128.

2) Hippolyt. act. 1.

3) Euseb. hieronym. num 765. Apollod. lib. 3.

4) Kirchmajer, Minos *θαλασσοκράτωρ* p. 5.

5) Diodor. Sic. bibl. *δικαὶ αἱρεσίαι καὶ βίος ἐπαινούμενος.*

6) Aristot. lib. II, c. 10 politic. Herodot lib. VII, c. 70.

7) Rivius historia navalis (Londini 1633) lib. I, p. 7.

§. 4. *Die Rangordnung der griechischen Staaten.*

Die griechischen Staaten, welche nach Minos eine geringere oder umfangreichere Seeherrschaft auf dem Mittelmeere ausgeübt haben, werden uns von den Schriftstellern in einer gewissen Rangordnung angegeben, welche Eusebius, der sie, was freilich aus seinem Chronikon selbst nicht hervorgeht, [1]) dem verlornen Werke eines sonst unbekannten Schriftstellers, Kastor Rhodius, [2]) das *περὶ τῶν θαλασσοκρατησάντων* gehandelt, entliehen haben soll, feststellt. Es scheint, dass bei dieser Klassification nur die Kriegsmacht der einzelnen Staaten im Auge behalten worden sei; Phönicien erhält in ihr die siebente Stelle. Eusebius giebt uns nichts, als ihre Namen, und bei den Meisten den Zeitraum ihrer Herrschaft, hier kann nur auf diejenigen Staaten Rücksicht genommen werden, deren Seemacht von weitgreifender politischer Bedeutung gewesen ist.

Die in dem Chronikon [3]) gegebene Klassification ist diese:

An der Spitze stehen die Lyder, [4]) welche 92 Jahre geherrscht haben. Ihnen folgen:

II. Die Pelasger mit einer durch 85 Jahre ausgedehnten Herrschaft.

III. Die Thraker, welche 79 Jahre herrschen.

IV. Die Rhodier behaupten das dominium 23 Jahre.

V. Die Phrygier haben es 25.

VI. Die Cyprier 33 Jahre.

VII. Die Phönicier beherrschen das mare Thyricum 45 Jahre. Von der Stadt Tyrus sagt Q. Curtius (de reb. Alexandri lib. 44.) „diu mare non vicinum modo, sed quodcunque classes ejus adierunt, ditionis suae fecit, v. Afranius ap. Festum. verbum Tyria maria.

VIII. Die Aegypter, deren Seeherrschaft ihrer Dauer

nach ungewiss ist, da sie mit den Phöniciern zusammengenannt sind, haben mit ihnen wohl den Meerhandel getheilt; wahrscheinlich ist, dass die Aegypter den Handel nach dem Orient durch das rothe Meer, die Phönicier nach dem Occident durch das Mittelmeer beherrschten, wiewohl die Letzteren auch nach dem Orient Handel trieben.

IX. Die Milesier. Die Dauer ihrer Herrschaft lässt die Chronik gleichfalls unbestimmt, doch Marianus und Florentinus geben ihnen 18 Jahre. Stephanus erwähnt sie als Thalassokratoren; sie haben Synope gegründet, das nach Strabo (lib. 12,) *ὑπῆρχε τὸ ἐντὸς Κνανέων Θαλάττης.*

Unter X ist der Name undeutlich, doch hat man aus dem Canon die Carier hierher gesetzt, deren auch Diodor bibl. 5. erwähnt.

XI. Die Lesbier. Die Dauer ihrer Herrschaft schwankt zwischen 69 und 58 Jahren.

XII. Die Phoker herrschten 44 Jahre.

XIII. Die Samiter, statt deren auch die Corinther aufgeführt werden (Thucyd. lib. I.) herrschten unbestimmte Zeit. Herodot (III, 39 u. 122.) stellt Polikrates unmittelbar nach Minos. [5])

XIV. Den Lacedämoniern wird eine zweijährige Herrschaft zugesprochen, ihnen werden auch die Jonier substituirt, von denen Thucydides am angeführten Orte sagt: *τῆς τε καθ' ἑαυτοὺς Θαλάσσης Κύρῳ πολεμοῦντες ἐκράτησαν τίνα χρόνον.* Der alte Scholiast bemerkt: *γείτονος· οὐ γὰρ πάσης,* nur über das ihnen benachbarte Seegebiet hatten sie geherrscht.

XV. Die Bewohner von Naxos, einer der Cycladen, auf deren Umfang das Dominium wohl beschränkt war, haben 10 Jahre ein solches ausgeübt.

XVI. Die Eretrienser auf Euböa übten es 10 oder 7 Jahre.

XVII. Die Aeginaten 10 oder 20, nach Scaliger 11 Jahre. Ihre Herrschaft dauerte bis auf Xerxes' Zug nach Griechenland. Es erwähnen ihrer Strabo und Aelian. [6])

Was die obigen Zahlenbestimmungen betrifft, so sind

sie fast durchweg nur approximativ; es kommt uns indess hier nicht so wesentlich auf die Zeitdauer, als auf den Nachweiss von der Existenz der bestimmten Rechtsansicht, welche sich über das dominium maris gebildet hatte, an. Wie dieselbe sich näher bestimmte, wird aus dem internationalen Seeverkehr an den Hauptstaaten sich zeigen lassen.

---

1) Es bezieht sich vielmehr auf Diodor.

2) Er lebte zur Zeit Augusts und soll eine vollständige Geschichte aller Völker geschrieben haben, welche von Minos bis zu den Aegineten herab, also bis zur 68ten Olympiade durch einen Zeitraum von 900 Jahren die Herrschaft über das Mittelmeer besessen haben.

3) ed. Aucher armenice. Venet.. 1818. — pars I, p, 321.

4) Herod. I, 94.

5) *Ἐστὶ πρῶτος τῶν ἡμεῖς ἴδμεν Ἑλλήνων ὃς θαλασσοκρατέειν ἐπενοήθη, παρὲξ Μινώος τε τοῦ Κνωσίου καὶ εἰ δή τις ἄλλος πρότερος ἦρξε τῆς θαλάσσης.*

6) lib. 8 u. lib. 12.

§. 5. *Athen.*

Das Bestreben der Athener war von Anfang an vorzugsweise auf die See gerichtet, während ihre mächtigsten Gegner, die Lacedämonier immer mehr bemüht waren, sich eine Landmacht zu schaffen. Zwar wurden sie durch Pausanius auch auf dem Meere mächtig, so dass Demosthenes von ihnen sagte: [1]) *θαλάττης μὲν ἦρχον καὶ γῆς ἀπάσης*, jedoch erfreuten sie sich dieser Herrschaft nicht lange, traten vielmehr nach dem Siege der Athener bei Mykale, diesen die Hegenomie auf dem Meere förmlich ab. [2]) Die Athener schienen in der That vom Schicksal für diese Hegemonie bestimmt zu sein, schon vom delischen Orakel hatten sie die Prophezeihung erhalten, *ὡς κοριάσονται τῆς θαλάττης*. Begründer der Attischen Seemacht war Themistocles, der

Hegemonie Aristides durch seinen vortrefflichen Plan über die Constituirung der Attischen Bundesgenossenschaft. [3]) Isokrates schildert in seiner Rede über die Bundesgenossen zwar die vielen Nachtheile, welche die Hegemonie zur See den Athenern gebracht habe [4]) und lässt durchblicken, dass er sie zugleich für unverträglich mit der Freiheit Griechenlands ansehe, als Beschränkung der Parität der Einzelstaaten, doch war die ἀρχή der Athener nicht nur von den Bundesgenossen, sondern auch von den Feinden, und nach dem glänzenden Cimonschen Siege am Eurymedon auch von den Persern anerkannt. [5]) Artaxerxes Longimanus musste einen Frieden eingehen, der ihn vom griechischen Meere ganz ausschloss. Plutarch [6]) sagt von diesem Siege über die Perser: „τοῦτο τὸ ἔργον (τὸ παρὰ τὸν Εὐρυμεδόντα) οὕτως ἐταπείνωσε τὴν γνώμην τοῦ βασιλέως, ὥστε συνθέσθαι τὴν περιβόητον εἰρήνην· ἵππου μὲν δρόμον ἀεὶ τῆς Ἑλληνικῆς ἀπέχειν θαλάσσης· ἔνδον δὲ Κυανέων καὶ Χελιδονίων μακρᾷ νηῒ καὶ χαλκεμβόλῳ μὴ πλέειν . . . und pag. 491 C wird diese Entfernung vom griechischen Meere (ἵππου δρόμος) näher bestimmt: „οὐδ' ἵππος πρὸς θαλάσσῃ τετρακοσίων σταδίων ἔντος. [7]) Und Isocrat. (orat. Areopag. p, 156; ὥσθ' ὅντε μακροῖς πλοίοις ἔγγιστα Φασήλιδος ἔπλεον, ὄντε στρατοπέδοις ἐντὸς Ἅλυος ποταμοῦ κατέβαινον . . .“

Im Jahre 423 v. Chr., dem neunten des peloponnesischen Krieges schlossen die Athener mit den Lacedämoniern einen Waffenstillstand auf ein Jahr und regelten für diesen Zeitraum auch die Verhältnisse zur See: „τῇ θαλάσσῃ χρωμένους (τοὺς Ἀθηναίους) ὅσα ἂν κατὰ τὴν ἑαυτῶν καὶ κατὰ τὴν ξυμμαχίαν. Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους πλεῖν μὴ μακρᾷ νηῒ ἄλλῳ δὲ κοπήρει πλοίῳ ἐς πεντεκόσια τάλαντα ἄγοντι μέτρα.“ [8])

---

1) Phillippic. 3.

2) Thucyd. I, 95. φοιτῶντές τε πρὸς τοὺς Ἀθηναίους, ἠξίουν αὐτοὺς ἡγέμονας σφῶν γίγνεσθαι. κ. τ. λ.

3) Diodor. lib. XI, c. 47. Ἀριστείδην δὲ θαυμάζοντες (οἱ σύμμαχοι) καὶ πάντα προθύμως ὑπακούοντες, ἐποίησαν χωρίς κινδύνου παραλαβεῖν (Ἀθηναίους) τὴν κατὰ θάλατταν ἀρχήν.

4) II, p. 261: Ἡμεῖς οἰόμεθα μὲν, ἢν τὴν θάλασσαν πλέωμεν πολ-

λαῖς τριήρεσι, καὶ βιαζώμεθα τὰς πόλεις συντάξεις διδόναι καὶ συνέδρους ἐνθάδε πέμπειν, διαπράξασθαί τι τῶν δεόντων. κ. τ. λ.

5) Plutarch. vita Cim. Tom. II, p. 486. Dem Pamphylischen, Lycischen Meere, wie dem Pontus eine Servitut auferlegt. Selden, mare clausum p. 39.

6) L. c. S. Scholiast zum Thucyd. lib. I, Dionys. Halicar. lib. I.

7) Aristid. Panath. tom. I, p. 169. Demost. orat. de falsa legat. p. 287. Lykurg orat. in Leocrat. p. 145. Diodor lib. XII, c. 4. p. 293.

8) Der Vertrag ward, wie gewöhnlich, von den Contrahenten beschworen, und wie in seinem Inhalt bestimmt war, auf Tafeln eingegraben. Es mag hier erwähnt werden, dass die auf mehrere Jahre geschlossenen Verträge mitunter auch die Bestimmung enthielten, dass sie alljährlich zu bestimmter Zeit beeidigt würden. S. Barbeyrac. Tom. I, 148. Eine der gebräuchlichen Formeln war: „ὁ δὲ ὅρκος ἔστω ὅδε· Ἐμμένω τῇ ξυμμαχιᾷ κατὰ τὰ ξυγκείμενα, δικαίως καὶ ἀβλαβῶς καὶ ἀδόλως καὶ οὐ παραβήσομαι τέχνῃ οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμίᾳ.“ Thucyd. lib. V, c. 47.

§. 6. *Fortsetzung.*

Die Uebermacht der Athener äusserte sich gegen die anderen Staaten zunächst in der Beherrschung des gesammten Seehandels. Wir sehen schon, dass von ihnen die Zahl der Schiffe fremder Staaten festgesetzt wurde, sogar die Beschaffenheit der Ersteren. [1]) Ihre Anordnungen dehnten sich bis zu wirklichem Despotismus aus. [2]) In Kriegszeiten legten sie Beschlag auf feindliche Schiffe jeder Art und liessen durch Privatleute selbst solche Fahrzeuge ungestraft wegnehmen, gegen welche der athenische Staat gar kein Recht hatte. Das Verlorne durch die Prisengerichte zurückzuerlangen, war nicht leicht. Streitigkeiten zur See gehörten im Kriege vor den Feldherrn, [3]) in Friedenszeiten vor die Nautodiken, vor denen Fremde persönlich auftraten. [4])

Den Handelszwang scheuten die Athener nicht, gegen Feinde übten sie ein strenges Repressalienrecht aus, [5]) welches an gewisse Ausladungsplätze gebunden war. Von

ihren Emporieen erhoben sie Zölle, sowohl für Ein- als Ausfuhr. Diese waren ansehnlich, sie betrugen $^1/_{50}$ (πεντεκόστη) [6] vielleicht wurden ausserdem noch Hafenzölle d. h. für das Lagern der Schiffe gezahlt. [7]

Es ist ungewiss, ob Athen auch ausserhalb Hafenzölle erhob, etwa von den Thasischen Emporieen, möglich, dass diese Gefälle den Kleruchen gehörten. Die Athenischen ἐλλιμενισταί mussten bei der Ein- und Ausfuhr die Waaren schätzen und verzeichnen, die Zölle waren in der Regel verpachtet und gaben hohe Pachterträge.

Die Bundesgenossen der Athener zahlten statt der πεντεκόστη seit der 91. Olympiade die εἰκόστη. Bei Byzanz [8] errichteten seit der 92. Olympiade die Athener ein Zollhaus, und erhoben von allen Schiffen, welche aus dem Pontus kamen [9] oder in denselben einliefen [10] eine δεκάτη. Durch die Niederlage bei Aigos Potamos verloren sie diese Einnahme, die eine blosse Erpressung war.

Den Ausfuhrhandel beschränkten die Athener mannichfach, besonders in Beziehung auf Getraide und Schiffsbaumaterial; [11] im Kriege gingen sie noch weiter, [12] dann wurde auch keine Einfuhr gestattet. [13]

---

1) Thucyd. lib. 4.
2) Böckh. Staatshaush. S. 59.
3) Derselbe über das Seewesen des att. St. S. 240.
4) Platner I, 89.
5) Böckh. Staatsh. S. 453.
6) Meursius lect. Att. V, 25. Heeren's Ideen III, 343.
7) Böckh. loc. cit. B. I, 336.
8) Demosth. orat. adv. Leptinem: *οἱ Βυζάντιον παραδόντες Θρασυβούλου Κυρίους ὑμᾶς ἐποίησαν τοῦ Ἑλλησπόντου, ὥστε τὴν δεκάτην ἀποδόσθαι.* Gegen die Aegineten wurde mit harten, ja grausamen Bedingungen verfahren. Cic. de offic. lib. III. Valer. Maxim. lib. IX, 2. „Darius Athenienses, qui sciverunt, ut Aeginetis, qui classe valebant, pollices praeciderentur." Aelian. Var. histor. lib. II, c. 9. meint, damit sie nicht die hasta tragen, wohl aber die Ruder führen könnten.

9) Xenoph. hist. graec. I, 1. 14.
10) Polyb. IV, 38.
11) Böckh. Staatsh. B. I, 58.
12) Demosth. de fals. legat. 433.
13) Xenoph. vom Staat der Ath. II, 3. II, 19. *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν, οἵτινες αντίπαλοι ἡμῖν εἰσίν, ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.* Der Sinn ist nicht ganz klar. Wie wichtig den Athenern diese Uebermacht zur See war, geht aus einer Stelle des Aemilius Probus hervor, der erzählt: „sua sponte (Lacedaemonii) Atheniensibus imperii maritimi principatum concesserunt, pacemque his legibus constituerunt, ut Athenienses mori duces essent. Quae victoria tantae fuit Atticis laetitiae, ut tum arae Paci publice sint factae, eique Deae pulvinar sit institutum."

§. 7. *Asien.*

Auf Asien wird ein kurzer allgemeiner Blick genügen. Ihm verschaffte auf einige Zeit Alexander der Grosse die Präponderance zur See. Früher hatten sich die persischen Könige zwar auch für Thalassokratoren gehalten und Xerxes liess bei seinem Uebergange über den Hellespont nach Griechenland die stolzen Worte hören: *δεσπότης τοὶ δίκην ἐπιτιθεῖ τήνδε*, [1]) doch die persische Seemacht beruhte allein auf den vorderasiatischen Griechen. Vor Darius und Xerxes hatten die Könige gar keine selbstständige Seemacht, der Erstere schuf eine Flotte, die unter Scylax Indien unterwarf, doch auch hierbei waren vorzugsweise kleinasiatische Hülfsvölker thätig. Ueber das rothe Meer scheinen die Könige ein unbestrittenes dominium ausgeübt zu haben. [2]) Dass die Perser sich auch für Herren des Mittelmeeres hielten zeigt ihre Forderung an Griechenland, Land und Wasser zu geben. [3]) Daneben sicherten sie sich innerhalb Landes gegen fremde Seemacht und erbauten im Euphrat und Tigris Kataracten, um die Feinde abzuhalten. [4]) Diese Vorrichtungen zerstörte Alexander, der sich durch die Schlacht am Issus nicht nur zum Herrn von Asien, sondern auch vom Mittelmeere machte. Unter seinen Nachfolgern

behaupteten Antiochus Epiphanes das Syrische, [5]) und die Ptolomäer durch Alexandrien das ägyptische Meer [6]) als ihr ausschliessliches Eigenthum.

---

1) Herodot. lib. 7.

2) Philostr. de vita Apollonii III, c. 11. *βασιλεὺς Ἐρυθρᾶς ἐνόμισεν ὅτε τῆς θαλάσσης ἐκείνης ἦρχε κ. τ. λ.*

3) Polyb. lib. IX. Darius vom Scytenkönige Indathyrsus. Herod. lib. IV. In den befestigten Häfen der kleinasiatischen Küste erhoben sie Zölle. Strabo XVI. 1.

4) Strabo lib. 16. Herod. I, 186. Hierüber Hälschner. p. 46 der entgegengesetzter Meinung ist.

5) Sind nicht Meer und Land mein? fragt er mit Beziehung auf das Syrische. Jos. Ben. Gorion lib. III, c. 12. Das Weitere siehe in Selden. l. c.

6) Athenaeus lib. V, Huet, p. 53.

§. 8. *Karthago.*

Die Handelspolitik der Karthager schuf diesen dadurch eine so grosse Macht, dass sie durch List die Bündnisse der Völker auflös'te, und den Griechen das Meer zwischen Sicilien und dem Ocean verschloss. [1]) Karthago sandte die grössten Handelsflotten nach allen damals bekannten Gegenden, sogar nach Indien und Aegypten. Vor und nach dem ersten punischen Kriege war es die mächtigste unter allen Seehandel treibenden Städten der alten Welt. Nationen aller Art, die damals am Mittelmeer wohnten, waren seine Vasallen. [2]) Es zählte 700,000 Einwohner und gebot drei hundert Städten, von allen Extremitäten des Mittelmeers war es in gleicher Entfernung. Es war Herr der Küste von Syrien bis zu den Säulen des Herkules, eines Raumes von mehr als 1000 französischen Meilen, ausserdem beherrschte es die Südküste von Spanien. [3]) Am mächtigsten war Karthago, als Alexander der Grosse seine

Mutterstadt belagerte, die Berührungen mit Rom setzten seinen Eroberungen ein Ziel.

Mit Rom hat Karthago bis zum zweiten punischen Kriege 7 Bündnisse geschlossen. Polybius führt nicht alle auf, weil nicht alle neue Festsetzungen enthielten, sondern nur eine Renovation älterer Verträge waren. Dies hat zu vielen Irrungen geführt. Das erste Bündniss wurde im Jahre 509 v. Chr. geschlossen. [1])

Das zweite 347 oder 348,
Das dritte 307 oder 306.
Das vierte 281 oder 278,
Das fünfte 241.
Das sechste 211.
Das siebente 228.

In dem ersten Bündnisse wurde Folgendes festgesetzt: „*ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς τῶν Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις· Μὴ πλεῖν Ῥωμαίους, μήτε τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους, ἐπέκεινα τοῦ καλοῦ Ἀκρωτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χείμωνος, ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενέχθῃ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν, μηδὲ λαμβάνειν μηδὲν, πλὴν ὅσα πρὸς πλοίου ἐπισκεύην ἢ πρὸς ἱερά· ἐν πέντε ἡμέραις δὲ ἀποτρεχέτωσαν οἱ κατενεχθέντες· τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις, μηδὲν ἔστω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι, ἢ γραμματεῖ·* (unter dessen Assistenz die Geschäfte abgeschlossen wurden) *ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδιδομένῳ, ὅσα γ' ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ, ἢ ἐν Σαρδῶνι πραθῇ· ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπιἀχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα κ. τ. λ.* [5])

Nach diesem Friedensschluss strebten die Karthager unablässig nach Erweiterung ihrer Macht auf dem Mittelmeere, und gaben sich den Anschein, als dürften sie nicht zulassen, dass die Römer an den Küsten Afrikas und auf Sicilien festen Fuss fassten. In Spanien rissen sie alle phönicischen Kolonieen an sich, wurden indess besorgt gemacht durch die drohende Macht, welche inzwischen Dionysius von Sicilien erwarb. Ihn unschädlich zu machen, gingen sie 347 ihr zweites Bündniss mit den Römern ein: „*ἐπὶ τοῖς δὲ φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηθονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκέων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων*

συμμάχοις· Τοῦ καλοῦ ἀκροτηρίου, Μαστίας, Ταρσηΐου, μὴ λῃΐ ζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μήθε ἐμπορεύεσθαι, μήθε πόλιν κτίζειν. . . Indess wird den Römern gestattet, in karthagischen Häfen Wasser und Provision zu nehmen. . . . Dagegen: *„ἐν Σαρδῶνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω, μήτε πόλιν κτιζέτω, εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν, ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι· ἐὰν δὲ χείμων κατενέγκῃ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω. ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχεδόνιοι ἐπάρχουσι, καὶ ἐν Καρχήδονι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν· ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.“*

Das Neue in diesem Vertrage ist, dass die Tyrier und Uticenser in das Bündniss eingeschlossen, und dem schönen Vorgebirge noch die Orte Mastia und Tarsejum beigefügt sind. [6])

---

1) Lelewel, Entdeckungen der Karthager und Griechen auf dem atlant. Ocean. S. 9,

2) Arist. de republ. lib. II, c. 2. p. 335. Polyb. I, 6.

3) Polyb. III, 10 Diod. lib. V.

4) Heyne, foedera Carthaginiensium cum Romanis supra navigatione et mercatura facta. Götting. 1780. 4.

5) Polyb. III, c. 22. Barbeyrac. T. I, p. 75. Ueber die Lage des promontorium pulcrum war man zweifelhaft, wahrscheinlich, dass die nördlich von Carthago vorspringende Landzunge so genannt wurde, das cap-bon. Huet, p. 125. und Heyne in dem vorgenannten Aufsatz.

6) Ueber die Lage dieser Orte ebenfalls bei Heyne p. 61 und Barbayrac T. I, p. 223. Stephan von Byzanz legt sie an die Säulen des Herkules, dagegen spricht die durch Strabo XVII, p. 1159 verbürgte Thatsache, dass die Carth. Niemanden die Fahrt bis dahin gestatteten, und die soweit vordrangen, ersäuften. Die Hypothese Heyne's, Mastia und Tarsejum seien westliche Nachbarstädte von Carthago gewesen, halte ich demnach für richtig.

§. 9. *Fortsetzung.*

Das dritte Bündniss zwischen Rom und Karthago wurde durch die unvorhergesehene Macht des Agathocles

Tyrannen von Sicilien, veranlasst. Es setzte nichts Neues fest, sondern war nur eine Bestätigung der vorangegangenen Verträge. Livius [1]) nennt es das dritte Bündniss; „Et cum Carthaginiensibus — sagt er — eodem anno foedus tertio renovatum; legatisque eorum, qui ad id venerant comiter munera missa. Polyb. erwähnt es nicht. Inzwischen war die Seemacht der Römer gewachsen und schon im 4ten Vertrage müssen die Karthager auf die lästige Bedingung eingehen, ihnen auf Verlangen Schiffe zu Hülfe zu schicken. Bis dahin ist von dergleichen Bedingungen nicht die Rede, die Karthager waren in jeder Art unbeschränkt, sie hatten, wie Polybius [2]) sich ausdrückt, *κατὰ θάλατταν ἡγεμονίαν ἀδήριτον ἐκ προγόνων*, und besteuerten, wie aus Cäsar de bello gallico III, c 8. hervorgeht, alle anderen Seehandel treibenden Völker.

Dagegen verlangte im zehnten Jahre des ersten punischen Krieges Regulus den Frieden unter der Bedingung: dass die Karthager nur ein Kriegsschiff im Meere halten und auf das Verlangen der Römer diesen zu jeder Zeit 30 Dreiruder zur Verfügung stellen sollten. [3]) Es ist bekannt, dass auf diese harte Bedingung nicht eingegangen und erst durch Lutetius der Friede vermittelt wurde. Durch den kriegerischen Geist, welcher die Karthager von der rein handelspolitischen Richtung ihrer Vorfahren, der Phönicier, ablenkte, verloren sie auch das Uebergewicht des Handels, als ihre kriegerische Macht durch die Römer gebrochen war. „Das Meer, und die daraus gewonnenen grossen Reichthümer," sagt ihnen der römische Consul Marcianus, „sind Schuld an eurem Untergange, es hat euch zu Angriffen gegen Sicilien, dann gegen Spanien gereizt. Selbst im Frieden habt Ihr unsere Kaufleute geplündert, und um Eure Verbrechen geheim zu halten, sie im Meere ersäuft. Eure Nichtswürdigkeit ist offenbar, sie hat Euch Sardinien gekostet." Der blosse materielle Nutzen war das Princip der karthagischen Seeherrschaft, und es giebt kein Volk im Alterthume, das mit gleicher Brutalität das Recht des

Meeres ausgeübt hätte, als die Karthager. Nachdem ihre Macht vernichtet war, taugten sie daher auch nur zur Betreibung der Seeräuberei.

---

1) IX, 43.

2) lib. I, 3. *τῆς θαλάσσης* — sagt er vorher — *ἀκονιτὶ τῶν Καρχηδονίων ἐπικρατούντων κ. τ. λ.*

3) Heyne, p. 63 seq. Im Allgem. Neu. Völkerseer. S. 19, §. 22. und Pardessus, collection des lois maritimes. t. I, auch Gildemeister in seiner werthvollen Schrift über das universelle Seerecht.

§. 10. *Rhodus.*

Diese Insel ist vorher unter den Seemächten ersten Ranges zwar schon aufgeführt worden, es scheint jedoch bei dem grossen Einflusse, welchen nicht nur ihr Handelsverkehr, sondern auch ihre Seegesetzgebung im Alterthum erlangt haben sollte, erforderlich, auf die letztere noch nähere Rücksicht zu nehmen. Mann kann annehmen, dass erst nach Athen's Fall Rhodus seine materielle Macht, wie seine legislatorische Thätigkeit eigentlich zu entwickeln begonnen habe. Es erhielt sich lange, wenigstens länger, als Eusebius angegeben, im Besitze der Herrschaft des ihm benachbarten Meeres. [1]) Strabo, welcher der Insel die Thalassokratie beilegt, giebt für diese keinen bestimmten Zeitraum an; [2]) gewiss ist, dass noch unter Alexanders des Grossen Nachfolgern die Rhodier mächtig genug waren, ohne alle Hülfe das Meer von Piraten zu reinigen. Längere Zeit waren sie verbündet mit Aegypten, weil Alexandrien den Handel an sich gezogen hatte, später mit Rom, dem sie in seinen Seekriegen Hülfe leisteten. Während der Epoche ihrer politischen Unabhängigkeit beherrschten sie das ägeische Meer, und führten, gleich den Athenern, ausser Anderem die göttliche Prophezeihung als Rechtstitel für sich an. [3])

Die Insel hatte mehrere wohlbefestigte Häfen, in wel-

chen die einlaufenden Schiffe so hoch besteuert wurden, dass vor Olympiade 153, 4 der Hafenzoll jährlich eine Million Drachmen (166 Talente) betrug. Später, als der Handelsverkehr nachgelassen hatte, belief der Zoll sich immer noch auf 150,000 Drachmen. Die kleineren Inseln wurden den Rhodiern *ὑποφόροι*. [4]) Dieses Verhältniss der Besteuerung minder mächtiger Staaten dauerte fort, als Rhodus auch schon unter römischer Herrschaft stand. [5])

Die Rhodischen Seegesetze sind der Gegenstand vielfacher wissenschaftlicher Untersuchungen geworden. Harmenopulus [6]) erklärt sie für die ältesten von allen und erwähnt, dass sie nach ihrer Reception in die römische Gesetzgebung überall als Grundlage der Entscheidungen gedient hätten, wo ihnen nicht römisches Recht entgegenstand. Wenn und von wem sie in Rom confirmirt seien, ist nicht gewiss, nach Gothofred [7]) ist es erst von den Antoninen geschehen, dafür spricht ihm das von Mäcianus mitgetheilte in die Pandecten aufgenommene Bruchstück über die lex Rhodia: *ὁ δὲ νόμος τῆς θαλάττης τῷ νόμῳ τῶν Ῥοδίων ναυτικῳ κρινέθω, ἐν οἷς μήτις τῶν ἡμετέρων αὐτῷ νόμος ἐναντιοῦται.*" Aus dem Zusatze: „*τοῦτο δὲ αὐτὸ καὶ ὁ θειότατος Αὔγουστος ἔκρινεν*" folgert ein neuerer Schriftsteller [8]) weiter, dass schon August die Rhodische Seegesetzgebung bestätigt habe.

Römische Schriftsteller, am wenigsten Juristen, haben keine Mittheilung über eine ausdrückliche Reception der rhodischen Seegesetze gemacht, dies lässt schliessen, dass eine solche gar nicht geschehen, und dass dieses „*ἔκρινεν*" des Augustus, wie die Erklärung des Antoninus nichts war, als ein blosses Hinverweisen auf das Rhodische Gesetz in Fällen, die sich zur Entscheidung durch dasselbe eigneten. Rhodus gehörte unter der römischen Herrschaft zu denjenigen privilegirten Gemeinwesen, welche ihre eigene Jurisdiction hatten, der Princeps wollte also die Beschwerde, welche gegen Bewohner der Cycladischen Inseln gerichtet war, in Rhodus selbst entscheiden lassen, und sich in die Sache nicht einmischen. Dass die Rhodischen Gesetze

demnach in Rom wirklich geltendes Recht gewesen, kann man aus mehr, als einem Grunde bezweifeln, sowie es überhaupt nicht erwiesen ist, dass die Rhodier sich im Besitze von geschriebenen Seegesetzen befunden haben. Auffallend wäre dann, und wenn sie in Rom gegolten hätten, ihr gänzliches Uebergehen durch die Justinianischen Compilatoren, welche nur das eine Gesetz „de jacta mercium" als ein Rhodisches bezeichnen. Die Geschichte von der Absendung einer Commission durch Tiberius, um die rhodischen Gesetze an Ort und Stelle kennen zu lernen, spricht dafür, dass sie nicht niedergeschrieben und gesammelt waren. Die Unächtheit der später unter dem Namen der leges Rhodiae in die Basiliken aufgenommenen Sammlnng ist als allgemein anerkannt zu betrachten. [9]) Isambert, der für ihre Aechtheit streitet, gesteht selbst zu, dass sie im Laufe der Zeit nothwendige Veränderungen habe erfahren müssen. Am entschiedensten hat Bynkershoek[10]) ihre Authentie angefochten, der überhaupt die Frage, ob in irgend einer Zeit eine ächte Sammlung der Rhodischen Seerechte existirt habe, mit, unseres Erachtens überwiegenden, Gründen verneint.

Das ist übrigens gewiss, dass die Rhodische Seegesetzgebung, als deren Urheber Diagoras I. genannt wird, nur privatrechtliche Verhältnisse betroffen hat,[11]) weshalb sie für unseren unmittelbaren Zweck keine weitere Ausbeute giebt.

---

1) Meursii Rhodus. p. 54.

2) *πολὺν χρόνον* lib. XIV.

3) „*ἐν πόντῳ δ' ἕξεις κράτος ἔξοχον ἄλλιον*" lautete die Weissagung des Sybillinischen Orakels. c. f. Florus II, c. 7 u. Cic. pro lege Manil.

4) Ammianus Marcellinus lib. XXII, p. 257.

5) Gothofred. de dominio maris. (opusc. p. 64.) Auch anderen Städten und Inseln wurde von Rom die Zollerhebung freigegeben. S. oben das Bündniss mit den Thermensern. — Ambracenses portoria quae vellent, terra marique caperent, jedoch mit der exceptio: dum ne quid portorii ab iis capiatur, qui publica populi Rom. vectigalia

redempta habent oder dum eorum immunes Romani ac socii nominis Latini essent.

6) Proch. lib. II, tit. 1. 9.

7) loc. cit. p. 47 seq.

8) Isambert, notice sur les lois maritimes des Rhod. (in Thémis, ou biblioth. du I. Cste. T. I, Paris 1819.

9) Sie sind auch edirt von Leunclavius in: jus graeco — romanum.

10) Opera minor. diss. de dominio maris. Lugduni Batav 1730.

11) Strabo, lib. XIV. p. 448. sein wesentlicher Inhalt war: *πράξεις τῶν ἐμπλεόντων ναυκλήρων καὶ ἐμπόρων καὶ ἐπιβατῶν, καὶ ἐνθηκῶν καὶ κοινωνίων καὶ πλοίων, ἀγοράσεων, καὶ πράσεων καὶ ναυπηγικῶν ἐργασίων, παραθηκῶν τε χρυσίων καὶ ἀργηρείων εἰδῶν διαφόρων.* Isambert baut auf die Bezeichnung *πράξεις* den Beweis, dass die Gesetze geschriebene gewesen und führt die Stelle des Cicero in der orat. pro leg. Manil. an, wo von der rhodischen disciplina navalis die Rede ist. Dieses letztere Wort bezieht sich ebenso wenig ausschliesslich auf geschriebene Regeln, als das gr. *πράξις*, das ohne diese Nothwendigkeit sehr wohl den Gegensatz von *πρᾶγμα* bilden kann. Dass die Gesetze im 3. Jahrh. der gewöhnlichen Zeitrechnung niedergeschrieben seien, ist eine durch nichts begründete Hypothese.

§. 11. *Rom.*

Nach der ältesten in Rom herrschenden Rechtsansicht hatte das römische Volk keinen besonderen Anspruch an das Meer, dieses war juris gentium, [1]) und Allen gemeinsam, wie die Luft. [2]) Noch Ulpian vertheidigt diese Rechtsansicht und erklärt die Beschränkung des Einzelnen in der Benutzung des Meeres als Verletzung der persönlichen Freiheit. [3]) Nach ihm griff, mit der Veränderung der Stellung Roms zu der übrigen Welt, jedoch eine andere Vorstellung Platz, die reiflich auch vorher in der Praxis schon ihre Anhänger besessen hatte, indem die Römer das Meer als einen Gegenstand ihres öffentlichen Eigenthums auffassten, und freilich auch in diesem Sinne den vorstehenden naturrechtlichen Satz darauf anwenden konnten. [4]) Diese Betrachtungsweise befestigte sich mehr mit der Ausübung der römischen Uebermacht zur See, deren einstige Beherr-

schung ihnen durch das Orakel bestätigt war, nämlich, dass sie γῆς καὶ θαλάσσης σκῆπτρα καὶ μοναρχίαν haben würden. [5])

Durch die Beendigung des zweiten punischen Krieges erhielten die Römer das factische dominium maris; in dem auf ihn folgenden Frieden wurden die Karthager von der See ganz herabgedrängt. Sie sollten nur zehn Galeeren halten dürfen, und selbst die Grösse ihrer Fischerböte wurde ihnen vorgeschrieben. [6]) Die Römer selbst hatten in dieser Zeit eine wohlgerüstete Seemacht, die sie nicht genöthigt waren mit eroberten Flotten zu verstärken, so dass Scipio nach diesem Kriege 500 karthagische Ruderschiffe jeder Grösse verbrennen liess. Nachdem die Römer auf dem Meere souverain geworden, stellten sie die Sicherheit des Verkehrs auf demselben her und benützten ihre Macht wesentlich zur Bändigung der Seeräuber. Ihre Strafe ist der Tod, sie standen zu Rom in tiefer Verachtung. Cicero nennt die praedones, unter denen er auch die piratae, welche sonst jenen entgegengesetzt werden, versteht, [7]) communes hostes omnium.

Seit früher Zeit standen die Illyrier vorzugsweise in dem üblen Rufe, dass sie vom Seeraube lebten. Ihre Königin Teuta trieb denselben ganz offen und authorisirte ihre Unterthanen zum Raube gegen alle Nationen ohne Unterschied. Die Römer versuchten erst in friedlicher Weise die Königin von diesem schmählichen Gewerbe abzubringen, da dies nicht gelang, so bekriegten sie dieselbe und sie ward genöthigt, einen harten Frieden einzugehen. Illyrien durfte nur zwei bewaffnete Schiffe ins Meer lassen und nicht über Lissus hinausschiffen. [8]) Als dennoch später die alte Neigung der Einwohner dieses Landes zum Seeraube wiederkehrte, vernichtete Aemilius Paulus ihre Seemacht, wie gleichzeitig die des Königs Perseus von Macedonien, der ebenfalls durch Seeräubereien dem Verkehre gefährlich gewesen war.

Während des Kriegs mit Korinth erhoben sich die seeräuberischen Völkerschaften wieder auf allen Seiten, be-

sonders auf den balearischen Inseln. An der Spitze aber standen Cilicien [9]) und Creta.-Metellus bändigte die Cretenser, wie die Piraten von Lycien und Pamphylien.

Den höchsten Grad des Uebermuths erreichten die Seeräubereien der Küsten- und Insel- bewohnenden Völkerschaften des Mittelmeeres während des Mithridatischen Krieges. Auch die Karthager hatten sich ihnen beigesellt, Sommer und Winter war das Meer unsicher, und der Verkehr so gehemmt, dass in Rom wegen Mangel an Zufuhr Hungersnoth eintrat. Die das ganze Mittelmeer umgebenden Seeräuber waren mit einander in einen förmlichen republicanischen Bund getreten, der seine Häfen und Arsenale und grosse Kräfte zur Verfügung hatte. Cilicien war sein Mittelpunkt.

Als man endlich in Rom gezwungen war, ernstlich an die Räumung des Mittelmeers von diesen Raubvölkern zu denken, erhielt Pompejus den Oberbefehl über dasselbe von Cadix bis zum Thracischen Bosporus.[10]) Er zerstörte die Flotte der Seeräuber bei Cilicien, verfolgte sie bis in ihre Befestigungen auf dem Lande und reinigte innerhalb drei Monaten das ganze Mittelmeer von Räubern. Der Zutritt zum Meere ward ihnen untersagt und Wohnsitze auf dem festen Lande wies ihnen der Sieger an (i. J. 687).

So war der Handel auf dem Mittelmeere wieder hergestellt, obwohl die Römer selbst nur geringen Theil daran nahmen, und weniger Nutzen davon hatten, als die mit ihnen verbündeten Völker. Indessen waren die Römer nun unbestrittene Herren des Mittelmeers bis zu den Säulen des Herkules (*τῆς ἐντὸς Ἡρακλείων στήλων θαλάσσης*). Dionysius[11]) spricht ihnen sogar das dominium auch über den grossen Ocean zu, soweit dieser schiffbar war.

Unter den Kaisern hatte Rom fortwährend mehrere Flotten auf dem Meere,[12]) die nach der Gegend benannt wurden, in der sie lagen, namentlich kennen wir eine Alexandrinische, afrikanische, orientalische Flotte.[13]) Eine vierte lag im Pontus Euxinus, um unter den Küstenbe-

wohnern den Gehorsam zu erhalten.[14]) Von den römischen Schriftstellern wird nun das Mittelmeer mare nostrum genannt.[15]) Besonders spricht Dio-Cassius[16]) von dem Meere, welches den Römern gehöre, am deutlichsten aber Mela:[17]) Id omne qua venit, quaque dispergitur, uno vocabulo Nostrum mare dicitur." Appian, der die Grenzen des römischen Reichs beschreibt, sagt[18]) von Antoninus Pius, unter dessen Regierung er lebte, (150 n. Ch.) dass das ganze Mittelmeer, nebst den Inseln, auch das Aegäische und Myrtoische Meer den Römern gehöre und gehorche. Ausdrücklich nennt Aristides[19]) in seiner Rede an Marcus Antoninus ihn den Vorsteher des Meeres, auch von Domitian sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, Philostratus,[20]) dass ihm Meer und Erde gehorche.

---

4) L. 4D. de divis. rer. (1. 9.)

2) Et quidem naturali jure omnium communia sunt illa: aër, aqua profluens et mare et per hoc littora maris. (l. c.)

3) l. 13 §. 7 D. de injur. „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. Usurpatum tamen et hoc est, tametsi nullo jure, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc injuriarum agi potest.."

4) Ueber die Verwechselung des jus gentium mit dem jus publicum s. Seldeni mare clausum p. 46.

5) Virg. Aeneid. l. I. Certe hinc Romanos olim volventibus annis,
Hinc fore ductores, renovato sanguine Teucri
Qui mare, qui terras omni ditione tenerent,
Pollicitus" rel.

Georgii. lib. I. Schon vor den Römern übten die Tyrrhenier ein dominium m. aus (Strabo lib. V, Huet. p. 89. T. I. doch dehnte es sich wohl nicht bis zu den orientalischen Theilen des Mittelm. aus. Die Stadt Spina am Po, von den Pelasgern erbaut, hatte mehrere Jahre hindurch die Herrschaft, doch nur des adriatischen Meeres. Von dem dom. der Tyrrhenier spricht auch Diod. biblioth. I. V: „πολλοὺς χρόνους θαλαττοκρατήσαντες."

6) Im Frieden mit Antiochus wurde später bestimmt: „Tradito Antiochus naves longas armamentaque earum; neve plures, quam decem naves actuarias habeto. . . . neve navigato citra Calycadnum neve Sarpedonum promontoria rel. Liv. lib. VIII.

7) de offic. lib. III. cf. Sulpic. Sever. dial. III.

8) Huet, histoire p. 162.

9) Florus: „Cilices invaserunt maria sublatisque commerciis rupto foedere generis humani sic maria bello, quasi tempestate praecluserant."

10) Plutarch in Pomp. Plinius hist. nat. lib. VII, c. 26. „Oram maritimam a praedonibus liberavit et Imperium populo R restituit."

11) Dionys. Hal. orig. Rom. lib. I. „*πάσης κρατεῖ θαλάσσης, οὐ μόνον τῆς ἐντὸς τῶν Ἡρακλείων στήλων, ἀλλὰ καὶ τῆς Ὠκεανίδος, ὅση πλεῖσθαι μὴ ἀδυνατός ἐστι.*

12) Suet. in August. c. 49. „classem Misseni et alteram Ravennae ad tutelam Superi et Inferi maris collocavit."

13) Cod. Theod. l. 13. tit. 5. leg. 32 u. 14.

14) Cod, l. 12. tit. 60.

15) Florus lib. III, 6: Gaditanum fretum, qua primum maris nostri limen aperitur, obsedit. Sallust. in bello Iugurth.

16) *Θάλατταν τὴν τῶν Ῥωμαίων πᾶσαν.* lib. 42.

17) De situ orbis lib. I, c. 1.

18) *πάντα τἄντα ἐστὶ Ῥωμαίοις ὑπήκοα*; dann nennt er sie *τὰ κράτιστα τῆς θαλάττης ἔχοντας. . . . θαλάττης τε πάσης ἡγεμονέουσι τῆς ἐντὸς οὔσης καὶ νήσων ἁπασῶν. κ. τ. λ.*

19) p. 119 *γῆ καὶ θάλαττα τὸν προστάτην στεφανοῦσιν.* und ders. B. I, p. 345. *ἄλλ' ἡ μὲν θάλαττα ὥσπερ ζώνη τις ἐν μέσῳ τῆς οἰκουμένης, ὁμοίως δὲ καὶ τῆς ὑμετέρας ἡγεμονίας τέτακται. κ. τ. λ.*

20) de vita Apollonii lib. VII, c. 2. „*ὑφ' ᾧ θάλαττά τε ἦν καὶ γῆ πᾶσα.*"

§. 12. *Fortsetzung.*

Die orientalischen Kaiser führten zum Theil den Titel „*γῆς καὶ θαλάσσης κύριος καὶ δεσπότης*" [1]) ohne dass anfänglich diese Bezeichnung etwas Anderes, als eine bloss ideelle Würde bezeichnete. Es galt im Orient ursprünglich die ulpianische Rechtsansicht, vermöge deren das Meer eine res communis omnium war. [2]) Durch die 56te, oder wie Harmenopulus zählt, die 30te Novelle des Kaisers Leo wurde das Meer für occupationsfähig erklärt. „*Τοιγαροῦν* —

heisst es in der Novelle *θεσπίζομεν, τῶν ἰδίων προθύρων ἕκαστον ἀκωλύτως δεσπόζειν καὶ κύριον εἶναι· τοὺς γὲ ἔι τινες βουληθεῖεν χωρὶς τῆς ἀυτοῦ ἐπιτροπῆς τῆς τῶν προθύρων ἀπολαύειν ὠφελείας ἐκδιώκειν.* [3]) Es konnten also einzelne Theile des Meeres in das Privateigenthum übergehen, und wohl schon jetzt bildete sich der Rechtssatz aus, dass das Meer als occupirt zu betrachten, qousque ei e terra imperari potest. [4]) Die byzantinischen Kaiser selbst übten ein ausschliessliches Eigenthumsrecht auf den Hellespont aus, das sich im Fischfange [5]) und der Steuererhebung wirksam erwies. Die Küsten des beherrschten Meeres waren nach römischem Recht öffentliches Eigenthum, zur Zeit der klassischen Juristen [6]) war diese Ansicht schon ausgebildet, der publicus (des röm. Volks) usus geht über das jus gentium, welches der Jurist in der Beschränkung auf den populus Rom. versteht. Auch die Häfen waren öffentliches Eigenthum in gleichem Sinne. [7])

So ist die Anerkennung des dominium maris bei den Römern nach allen Seiten unbestritten. Bynkershoek, der es ihnen vor allen Völkern des Alterthums zugesteht, legt für den Beweis der Occupation das Hauptgewicht auf die Unterhaltung von Flotten in verschiedenen Theilen des Mittelmeeres. Allerdings muss die Besitznahme sich äusserlich manifestiren und es muss die Möglichkeit vorhanden sein, den Besitz auszuüben, ein wichtigerer Stützpunkt der römischen Thalassokratie dürfte aber in dem Umstande gefunden werden, dass das Mittelmeer schon zu den Zeiten der Republik ein römisches Binnenmeer war, auf allen Seiten von römischen Provinzen umgeben. Dass die Römer ein dominium auch über den grossen Ocean behauptet hätten, ist nur von Dionysius unterstützt, mindestens hat dieses nie eine reelle Bedeutung gewonnen. [8]) Was hieraus folgt, ist, dass die Römer ein Eigenthum am Meere nur soweit angesprochen haben, als es von ihrem Ländergebiete umschlossen wurde.

---

1) Conc. chalc. p. 3. Bynkershoek p. 395 seq.
2) basilic. eclog. lib. 53, tit. 6. de piscator.

3) *πρόθυρα* — vestibulum ist der von einem bestimmten Grundeigenthum begrenzte Theil des Meeres. Harmenopulus erklärt (proch. jur lib. II, tit. 1.) folgender Art: *περὶ προθύραν θαλάττων ἡ τριακόστῃ(?) νεαρὰ τοῦ Καίσαρος Λέοντος φησὶν ὥστε δεσπόζειν ἕκαστον τοῦ παρακειμένου αὐτῷ καὶ κύριον εἶναι τοῦ, εἴ τινες βουληθεῖεν χαρὶς τῆς αὐτοῦ ἐπιτροπῆς τῆς τῶν προθύρων ἀπολαύειν ὠφελείας, ἐκδιώκειν.*

4) Bynkershoek p. 363.

5) Selden l. c. p. 50 seq. Die ottomanischen Kaiser betrachteten sich als Erben der Rechte der griechischen, und nannten sich feierlich domini maris albi et nigri. Selden p. 67. Bynkershoek. 355. oper-minor.

6) Scaevola (l. 4. D ne quid in loc. publ. (43, 8.) In litore jure gentium aedificare licet, nisi usus publicus impediret. Celsus. (l.3.h.t.) Litora, in quae pop. Rom. imperium habet, populi Rom. esse arbitror.

7) L. 15 D. de publican (39, 4)

8) Bynkershoek. p. 398. dagegen waren sie domini maris brittanici. Selden. p. 112 seq.

§. 13. *Fortsetzung.*

Aus der Erhebung des Seezolls zeigt sich, wie Rom seine Herrschaft über das Meer praktisch ausübte. Denn die Besteuerung der zur See nach Rom verschickten Waaren floss nicht aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte der Hebung der Industrie in Italien, sondern diente als blosse Geldquelle, welche auszuschöpfen die Römer sich berechtigt wähnten, ohne zu bedenken, dass nicht die fremden Handeltreibenden und Producenten von der Last dieser Steuern gedrückt würden, sondern allein die Consumenten, welche durch Zahlung hoher Kaufpreise die Besteuerten schadlos hielten. [1]) Die orientalischen, namentlich arabischen und indischen Waaren überstiegen in Rom hundert Mal den Einkaufspreis. [2]) Die Zölle, welche, auf den Vorschlag des Metellus Nepos abgeschafft, durch August und schon durch Cäsar [3]) wieder eingeführt waren, und zwar so, dass Seezölle in der Regel den Landzoll überstiegen, waren auf alle Verbrauchsgegenstände und alle handeltrei-

benden Völker ohne Unterschied gelegt,[4]) jedoch in einer Höhe, die zwischen $12^1/_2$ und $2^1/_2$ p. C. schwankte. Am höchsten waren orientalische Luxusartikel besteuert, und solche, die sich vorzüglich zum Schleichhandel eigneten. Es wird vermuthet, dass das berühmte Digesten-Fragment, welches, wie die vortreffliche Auslegung von Dirksen[5]) zeigt, ein Verzeichniss von orientalischen, nicht bloss indischen Waaren, das keineswegs den Anspruch macht vollständig zu sein, bringt, von solchen nach dem höchsten Satze besteuerten Handelsgegenständen rede.[6])

Von der Verzollung ausgenommen waren die Schiffs- und Reisegeräthschaften,[7]) ferner gehörte zu den nicht verzollbaren Gütern das für Rom eingeführte Getreide, Gepäck der Armeen, und die für obrigkeitliche Personen bestimmten Gegenstände, wiewohl diese gleich den anderen, wegen häufig ausgeübten Unterschleifs,[8]) der Durchsuchung durch die Zollbeamten unterlagen.[9]) Nicht minder genoss die Equipage fremder Gesandten und ihres Gefolges des Vortheils der Zollfreiheit.[10]) Colonieen und Bundesgenossen erhoben ihre besonderen Zölle für eigenen Nutzen, die von Rom aus aber geregelt wurden.[11]) Der gewöhnliche mittlere Zollsatz stand auf 5 p. C., nur ausnahmsweise wurden $16^1/_2$ p. C. erhoben. Die gesammten Zölle waren an publicani[12]) verpachtet, der Ertrag der Pachten floss in das Aerar.

Der Ausfuhrzoll belief sich in der Regel noch nicht über $2^1/_2$ p. C. Die Ausfuhr schien also wesentlich begünstigt, jedoch hatte dies seine Ausnahmen. Der Verkauf von Waffen, Wein, Salz, Getreide, also wesentlich nothwendigen Verbrauchsgegenständen, an denen die Römer gewiss selten Ueberfluss hatten, an das Ausland, war mit Capitalstrafen bedroht.[13]) Dass dieses Verbot mit dem Mangel des commercium nach jus civile in keiner Verbindung steht, bedarf kaum der Erwähnung.[14]) Auch der Verkauf gewisser ausländischer Producte war in Rom verboten, es gehören dazu aber nur durchaus entbehrliche Luxusartikel als unguenta exotica, vinum graecum.[15])

1) Tac. ann. XIII, 31.

2) Plin. hist. nat. VI, 23. XII, 18.

3) Bosse, die röm. Finanzen. II, 139. Lampridius Alex. 346.

4) L. 5 C. de quibus rebus vect. (4, 61.)

5) Abhandl. der Akad. d. Wissensch. 1843. über fr. 16 §. 7 D. de publ. (39, 4.) die hier genannten Waaren sind unter 6 Kathegorien gebracht: 1. Gewürze und Specereien. 2. Baum-Wollen- Gewebe (Pelzwaaren, Elfenbein und indisches Eisen. 3. Edelsteine. 4. Opiate aus Indien (indische Matten, Seide.) 5. Eunuchen u. Africanae bestiae. 6. Färbewaaren und feine Wolle.

6) Bosse, a. a. O. Sie eigneten sich vorzüglich wegen des geringen Raums, den sie einnahmen, zum Schmuggelhandel. Hegewisch, die röm. Finanzen, S. 196.

7) Sueton. in Vitell.: Praeter instrumenta itineris omnes res quadragesimam publicano debeant (14).

8) Cicer. in Verrem II, 72. Lampridius. Alexander 346.

9) Plut. in Polypragmosyne p. 518.

10) L. 8 C. de vectig. (4, 63.) Legatis gentium devotarum ex his tantum speciebus, quas de locis propriis, unde conveniunt, huc deportant, octavarii vectigal accipiant: quas vero ex Rom. solo, quae sunt tamen lege concessae ad propria deferunt, has habent a praestatione immunes ac liberas. Schiffe, die aus Noth in den Hafen liefen, um ihre Waaren zu verladen, wurden nicht mit Zoll belegt. L. 7. 8. D. de publ. et vectig. 30. D. de jure fisci. Bosse II, 141.

11) Liv. XXXVIII, 44.s. oben.

12) L. 12. §. 3. D. de public. (39, 4.)

13) L. 11 D. quae hostibus vendi non possunt. (39, 4.)

14) Puchta, Instit. Th. II, S. 485.

15) Plin. hist. nat. XIII, 5; XIV, 16.

§. 14. *Das Seecérimonial.*

Erst, als die römischen Flotten die Meere befuhren, bildete sich eine, freilich sehr einfache, Art von See- Cerimonial aus. Das Seegelstreichen galt als eine Ehrenbezeugung, welche bei der Begegnung einem Admiralschiffe von kleineren Kriegsschiffen wenigstens, vielleicht auch von Kauffahrteischiffen erwiesen wurde; [1]) unsicher bleibt, ob darauf der Ausdruck carbasa deducere anzuwenden ist, der

sich in den Dichtern findet.[2]) Bei der Einfahrt in einen fremden Hafen wurden die „suppara“ niedergelassen, um die dem Eigenthümer desselben schuldige Ehrfurcht anzudeuten. Gleiches geschah, wenn ein fremdes Meer berührt wurde.[3]) Diese suppara sind nach der Erklärung des Turnebus nicht sowohl Seegel, als Ergänzungsstücke zu den Seegeln, deren oberste Theile, quae supra ipsa vela et antennam expandebantur, also die Flagge.[4]) Lucan[5]) unterscheidet sie bestimmt von carbasa.

Wenn die Schiffe in alto waren, hatten sie ohne Unterschied das Recht, diese suppara zu führen, gleichwie jedes, um leichter erkannt zu werden, einen bestimmten Namen trug. Die sogenannten vela regia, welche von Purpur waren, durfte nach einer Verordnung der Kaiser Valentinian und Valens[6]) nur eine navis praetoria oder imperatoria aufstecken, welche eines solchen Abzeichens wahrscheinlich aus Rücksicht auf bessere Kenntlichkeit bei Seegefechten bedurfte.[7])

---

1) Appian. de bell. civ. Lib. V. Kirchmajer hat seiner Abhandlung: Minos thalassocrator einen Abschnitt: „Vom Seegelstreichen“ hinzugefügt, in dem er die Stelle des Appian ausführlich erörtert. Der Lictor des Antonius befiehlt den Herankommenden (dem Ahenobarbus) „wie es Untergebenen oder Leuten geringeren Ranges gebührt, das Abzeichen wegzunehmen.“ (55)

2) Ovid. Metamorph. II, 476.

3) Seneca der Phil. Br. 78. Adrian. Turnebus 21. advers. 4. Solae Alexandrinae naves passis supparis in portum pervehebantur.

4) Petiscus, antiquitt. rom. s. supparum.

5) V, 429.

6) l. 2. C. ne quis vela regia suspendere audeat cf. Plin. XIX, 1. fuit imperatoriae navis insigne. Tacit. hist. XXII, 6. Lucan III. 535.

7) Die praet. navis war vexillo insignis (Liv. XXXVII, 29.) welches zum Zeichen der beginnenden Schlacht erhoben wurde. Hirt. de bello alex. c. 45.

§. 15. *Rechte der Schiffbrüchigen.*

Ein sogenanntes Strandrecht gab es in Rom nicht, auch für Griechenland wird die Existenz eines den Raub gestrandeter Schiffsgüter sanctionirenden Gesetzes bestritten. Zwar soll nach Einigen,[1]) ein altes griechisches Gesetz bestanden haben, welches den Zollpächtern das Eigenthum an den von ihnen occupirten aus einem Schiffbruch übrig gebliebenen Gegenständen zuspricht (*τὰ ναυάγια τῶν τελώνων εἶ*) doch es ist als erwiesen anzusehen, dass ein solches Gesetz nie existirt hat. Die Beweise dafür geben I. Gothofred und Bynkershoek in ihren Abhandlungen über die leges Rhodiae. Gleichwohl mag ohne Unterstützung durch die Gesetzgebung jener frevelhafte Gebrauch in Griechenland ziemlich allgemein sich eingeführt haben. In Athen schien, wenigstens in des Demosthenes Zeit, wie aus seiner Rede gegen Lacritus hervorgeht, die Stimmung gegen jenen Gebrauch als eine Widerrechtlichkeit gerichtet zu sein.[2])

Mit grosser Sorgfalt wurde in Rom, besonders durch die Antonine, dem Unfug, die gestrandeten Schiffsgüter zu rauben, durch Verbote gesteuert. Eine aus dem Meere gezogene Sache, welche sich natürlich als aus einem Schiffbruch herrührend oder als res jacta erkennen lassen musste, ging nicht eher in das Eigenthum dessen, der sie herausgezogen, über, als bis der rechtmässige Eigenthümer sie wirklich derelinquirt hatte.[3]) Es war dabei, wie angedeutet, gleich, ob er sie „laborante nave“ ausgeworfen[4]) hatte, oder ob sie durch vollständigen Schiffbruch in die Wellen gekommen war, eine Dereliction wurde nicht angenommen.[5]) Demgemäss konnte der Eigenthümer seine Sache, die in profundo war, noch gültig legiren. Sie kann nicht usucapirt werden, quod non est in derelicto, sed in deperdito.[6])

Wer eine res jacta, ohne dass dieselbe als derelinquirt zu betrachten ist, sich aneignet, wird im Falle mangelnder Rechtfertigung als Dieb angesehen. [7]) Das von ihm verübte crimen furti wird in der Zeit der klassischen Juristen als ein extraordinarium behandelt, [8]) den Dieb trifft Infamie. [9]) Wer verhinderte, dass einem von Gefahr bedrohten Schiffe Hülfe geleistet werde, machte sich gleichfalls eines crimen extraordinarium schuldig. [10]) Dasselbe Senatusconsult, wodurch dieses festgestellt wurde, bestimmte ferner die Strafe derjenigen, welche Schiffbrüchige beraubt hatten, dahin, dass ausser der gegen sie gegebenen, auf das Vierfache der geraubten Waare gerichteten Klage, eine gleiche Strafsumme an den Fiscus erlegt wurde. [11]) Ein Rescript des Antoninus unterscheidet in Rücksicht der Schwere des Vergehens zwischen res periturae und quae conservari possunt, und lässt die Strafe durch den Werth des entwendeten Guts bestimmen. [12]) Endlich verordnete Constantin, dass auch der Fiscus keinerlei Recht auf gestrandete Schiffswaaren geltend zu machen habe. [13])

---

1) Curius Fortunatus Rhetor. lib. I, Sopater in Hermogen. cf. Meurs, Themis attic. II, p. 132.

3) Der in die Digesten übergegangene von Mäcianus erzählte Fall betrifft die Beraubung eines Schiffs durch *δημόσιοι*. Sind diese *δημόσιοι* wirkliche publicani, so ist damit allerdings ein Stützpunkt für jene Unsitte gewonnen. Gothofred bemüht sich zu zeigen, sie seien nur servi publici gewesen und beruft sich auf das Zeugniss des Suidas. Diesen Beweis hält Bynkershoek für irrelevant, da nicht feststeht, ob jene *δημόσιοι* mit Recht oder mit Unrecht geplündert haben.

3) l. 58. D. de adquir. rer. dom. (41, 1.)

4) l. 8. D. de lege Rhodia (14, 2.)

5) l. 2. §. 8. D. de lege R. (14, 2.) Res autem jacta domini manet nec fit adprehendentis, quia pro derelicto non habetur. cf. §. 48 de r. d. (2, 1.)

6) l. 21. §. 1. D. de adq. dom. (41, 2.)

7) l. 9. §. 11. D. de furtis (47, 2.)

8) l. 3. D. de vi bonorum rapt. (47, 9.) cf. l. 6. h. t.

9) l. 1. D. ad legem Juliam de priviv. (48, 8.)

10) l. 3. §. 8. D. de incend. (47, 9.) diese Stelle: senatusconsulto cavetur, eos, quorum fraude et consilio naufragi suppressi per vim fuissent, ne navi vel ibi periclitantibus opitulentur, legis Corneliae, quae de sicariis lata est, poenis adficiendos" — übersetzt Wächter N. A. T. 13. S. 229. Wer Schiffbrüchige mit Gewalt verhindert, dem Schiffe oder den auf dem Schiffe in Gefahr Befindlichen zu Hülfe zu kommen, u. s. w." Richtig ist diese Uebersetzung weder den Worten, noch dem Sinne nach. Der Sinn ist der: durch wessen Anlass oder Veranstaltung der gewaltsame Untergang der Schiffbrüchigen herbeigeführt ist, u. s. w., der wird nach den von der lex Cornelia für den Conat aufgestellten Regeln behandelt cf. 13. §. 4. ad l. Corn. de sicar. (48, 8.) Eine selbstständige Thätigkeit wird für den Erfolg (ad naufragium supprimendum) nicht vorrausgesetzt, es genügt ein blosses Veranlassen. Der Thäter braucht nur auctor zu sein, wofür auch das sich gleich anschliessende Verbrechen des auctor seditionis zeugt. Er selbst braucht keine vis anzuwenden, es genügt, dass er die Anwendung derselben möglich macht, sie mag nun von Menschen oder vom Element ausgehen. Ganz unrichtig übersetzt Wächter suppressi mit prohibiti; denn es sind in der Regel nicht die naufragi, die retten können, sondern andere in Sicherheit befindliche Personen. Vergl. Platner, quaestt. de jure. crim. Rom. p. 202 seq. (Marb. 1842.)

11) Novel. Leon. 64.

12) l. 4. §. 1. D. de incend. (49, 9.)

13) l. 1. C. de naufr. (11. 5.)

§. 16. *Der Seekrieg.*

Die Seemächte, welche vor Rom das Meer inne hatten, waren nicht im Stande gewesen oder hatten es auch nie ernstlich versucht, den friedlichen, von Privatfehden, wie von Uebergriffen der öffentlichen Gewalt ungestörten Verkehr dauerhaft zu sichern. Der Seeraub erhielt einen fortwährenden Kriegszustand auf den am Meisten befahrenen Meeren. Dies änderte sich, nachdem Rom durch seine Seehelden, besonders durch Pompejus, die Alleinherrschaft über das Mittelmeer und seine Anhänge an sich gebracht hatte. Es war nun wenigstens für den Frieden ein rechtlicher Zustand hergestellt, der den Verkehr zur Blüthe

brachte. Dagegen hörte doch bei eintretendem Kriege dieser Rechtszustand auf, indem der Krieg an keine feste Regel gebunden war. [1]) Sein Zweck war, den Feinden und ihren Bundesgenossen den möglichst grössten Schaden zuzufügen, und jedes Mittel, welches diesem Zweck entsprach, wurde für billig und anwendbar gehalten.

Das Recht des Embargo, welches die Neuern unter den Rechten des Seekriegs als ein wesentliches hervorheben, kam im Alterthume schon nach dem allgemeinen Grundsatze, dass alle dem Feinde gehörigen Güter, welche beim Ausbruch des Kriegs sich in der Gewalt des Gegners befinden, diesem als Eigenthum zufallen, zur Ausübung; ein blosses Einschliessungsrecht an fremden Schiffen genügte nicht. Die Versetzung fremder Häfen in Blokadezustand, um das Einlaufen auswärtiger Schiffe zu verhindern, gehörte gleichfalls im Alterthum schon zu den Sicherheitsmitteln feindlicher Staaten. [2]) Ueberhaupt war der Handelsverkehr für die Epoche des Kriegs auf dem Umfange, welchen er einnahm, völlig unterbrochen, da die Rechte der Neutralität noch nicht feststanden, und die neutralen Schiffe dem Misstrauen entweder des Einen oder des Anderen der kämpfenden Theile als Beute zufielen. Die Mittel des Kampfs selbst waren sehr verschieden, sie bestanden zum Theil in Maschinen, die trotz ihrer Einfachheit sehr verderblich waren. Von besonderer Gefährlichkeit waren die, häufig im fremden Solde, namentlich der Karthager, stehenden Schleuderer von den balearischen Inseln. [3]) Die Phönicier und Karthager bedienten sich einer besonderen Vorrichtung, [4]) aries, κριός, genannt, die auf dem Vordertheile des Schiffs angebracht, das feindliche, wenn es in die Richtung kam, durchbohrte; die Aetolier gebrauchten eine Art von Winde, [5]) die sehr gefährlich war, die Römer ihre bekannten Enterhaken, mit denen sie nach Weise der Lacedämonier die Seeschlacht in eine Landschlacht verwandelten. [6]) Polyb [7]) giebt eine ausführliche Beschreibung die-

ser Vorrichtung; neben welcher auch der sogenannte Seerabe[8]) (corvus aquaticus) im Gebrauche war.

Die in die Hände der Feinde fallenden Schiffe des Gegners waren deren Eigenthum, und konnten zerstört werden. Dies geschah von den Römern häufig, noch im zweiten punischen Kriege, als sie den Werth einer grossen Seemacht noch nicht kannten.

---

1) Hefftер. das Europ. Völkerr. der Gegenw. S. 275.

2) Appian de bello civ. V, 15.

3) Plin. hist. nat. III, c. 5. Virg. Georg. lib. I, v. 309. Liv. XXXVIII, 29. Diodor. Sicul. XXII, c. 14.

4) Vitruv. archit. lib. X, c. 19. Liv. XXI, 12; XXXI, 46. Ein eisenbeschlagener Balken mit einem Widderkopfe. Berghaus S. 333.

5) Athen. Deipnos. lib. V. c. 9 u. 10. Plutarch in Demetr. p. 785.

6) Liv. XVII, 6 — 8. Plin. hist. nat. XI, 37.

7) lib. I, c. 4.

8) Er war verschieden vom harpago Curt. IV, 2. 12. Diodor XVII, 44. Vitruv. X, 19.

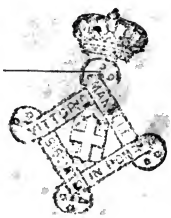

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

P 16.622